MITTWOCH, 11. MÄRZ 1992

(92/C 94/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR MARTIN

Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

Es sprechen:

— Herr Gil-Robles, der nachdem er darauf hingewiesen hatte, daß Änd. 5 zu seinem Bericht A3-53/92 Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen war, aufgrund der Bedeutung dieses Änd. beantragt, daß die Abstimmung über seinen Bericht auf die April-Tagung vertagt wird.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

— Herr Wynn, der unter Hinweis auf Artikel 74 GO wissen möchte, wann die Erklärung der Kommission zum Bananenhandel abgegeben werden kann, die in der gestrigen Tagesordnung als letzter Punkt vorgesehen war (der Präsident antwortet, daß dieser Punkt, sofern möglich, am Ende der Abstimmung von heute morgen aufgerufen wird; andernfalls werde dieser Punkt in der morgigen Sitzung behandelt);

— Frau Garcia Arias, die in Anbetracht der zu erwartenden langen Abstimmung über die Berichte Bocklet die Zusicherung wünscht, daß über ihren Bericht A3-333/91 bereits heute abgestimmt wird, da sie am nächsten Tag nicht anwesend sein kann (der Präsident antwortet, daß er ihr dies nicht versichern könnte);

— Herr Bettini, der mitteilt, daß die Fraktionen während der letzten Tagung darauf verzichtet hätten, für die Dringlichkeitsdebatte einen Punkt über die Erhaltung der bedrohten Arten vorzuschlagen, da ihnen versichert worden war, daß der Präsident des Europäischen Parlaments ein Schreiben an die CITES richten wird; da es seinen Informationen zufolge jedoch den Anschein hat, daß dies nicht geschehen ist, beantragt er schon jetzt, einen solchen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen (der Präsident antwortet, daß er diese Frage prüfen wird);

— Herr Graefe zu Baringdorf, der bedauert, daß der Präsident ungeachtet seines Antrags das für die Abstimmung über die Berichte Bocklet vorgesehene Verfahren nicht erläutert habe und daß außerdem eine neue Abstimmungsliste mit neuen Änderungsanträgen des Umweltausschusses, die jedoch noch nicht vorlägen, veröffentlicht worden sei; er beantragt schon jetzt die uneingeschränkte Anwendung von Artikel 71 GO (der Präsident unterbricht ihn und weist darauf hin, daß der Präsident des Europäischen Parlaments zum Zeitpunkt der Abstimmung alle gewünschten Informationen geben wird und daß der Abgeordnete, falls er dies wünscht, dann auf diesen Punkt zurückkommen kann);

— Herr Desama, Vorsitzender des Energieausschusses, der auf die Antwort des Präsidenten auf das Ersuchen von Frau Garcia Arias zurückkommt und darauf dringt, daß die Abstimmung über deren Bericht schon heute nach den Berichten Bocklet oder zumindest an erster Stelle in der Abstimmungsstunde um 17.00 Uhr durchgeführt wird (der Präsident verweist auf seine Antwort, die er zuvor gegeben hat, und fügt hinzu, daß er alles Erdenkliche tun werde, damit die Abstimmung noch heute durchgeführt werden kann).

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. AUSSCHUSSBEFASSUNG

Der Umweltausschuß wird als mitberatender Ausschuß mit der Petition Nr. 425/91 (federführend: Petitionsausschuß) befaßt.

3. VORLAGE VON DOKUMENTEN

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) von den Ausschüssen den folgenden Bericht:

— * BERICHT des Auschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge der Kommission an den Rat
I. für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (KOM(92) 54 — C3-77/92)
II. für eine Verordnung zur Festsetzung der für Rohtabak der Ernte 1992 geltenden garantierten Höchstmengen (KOM(92) 54 — C3-78/92)
Berichterstatter: Herr Borgo
(A3-100/92)

b) von den Abgeordneten die folgenden mündlichen Anfragen mit Aussprache erhalten hat:

— Mattina, Caudron, Randzio-Plath, Cravinho, Rogalla, Harrison, Read, Wettig, Fuchs, Tongue, Roumeliotis, Saby, Sainjon, Metten, Buron und Dury im Namen der S-Fraktion an die Kommission: Infragestellung der Richtlinie über öffentliche Aufträge durch die amerikanische Regierung (B3-290/92);

— Colajanni im Namen der GUE-Fraktion an die Kommission: Handelsschranken mit den Vereinigten Staaten (B3-291/92);

— Oostländer im Namen der PPE-Fraktion an die EPZ: Das Referendum in Bosnien-Herzegowina (B3-292/92);

— von Wechmar im Namen der LDR-Fraktion an die Kommission: Vergleich der EG- und US-Schutzklauseln im öffentlichen Beschaffungswesen (B3-293/92).

4. **DRINGLICHKEITSDEBATTE** (Einsprüche)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 64,2 Unterabsatz 2 GO die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Liste der Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat:

II. „KABOTAGE"

— Einspruch der LDR-Fraktion, wonach dieser Punkt durch einen neuen Punkt „REFERENDUM IN SÜDAFRIKA" mit ihrem Entschließungsantrag B3-354/92 zu ersetzen ist.

Dieser Einspruch wird durch NA (LDR) gebilligt:

Abgegebene Stimmen: 121
Ja-Stimmen: 71
Nein-Stimmen: 50
Enthaltungen: 0

IV. „MENSCHENRECHTE"

— Einspruch der S-Fraktion, wonach in diesen Punkt ihr Entschließungsantrag B3-333/92 sowie die Entschließungsanträge B3-386/92 der GUE-Fraktion und B3-397/92 der CG-Fraktion zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einzufügen sind:

Dieser Einspruch wird gebilligt.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ihr Entschließungsantrag B3-367/92 zu den Menschenrechten in Brasilien einzufügen ist.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der V- und GUE-Fraktion, wonach in diesen Punkt die Entschließungsanträge B3-350/92 der GUE-Fraktion und B3-375/92 der V-Fraktion zu den Menschenrechten an der Elfenbeinküste einzufügen sind:

Dieser Einspruch wird gebilligt.

— Einspruch von Herrn Crampton und 25 anderen Unterzeichnern, wonach in diesen Punkt der Entschließungsantrag B3-320/92 der CG-Fraktion zu den Durchsuchungen der Polizei in den Büros der PDS in den neuen Bundesländern einzufügen ist.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

V. „KATASTROPHEN"

— Einspruch der PPE-Fraktion, wonach in den Unterpunkt „Verschmutzung der Ostsee" ihr Entschließungsantrag B3-398/92 zur Munitionsverklappung einzufügen ist.

Dieser Einspruch wird gebilligt.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ihr Entschließungsantrag B3-377/92 zu den bedrohten Tier- und Pflanzenarten einzufügen ist:

Dieser Einspruch wird durch NA (V) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen: 130
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 106
Enthaltungen: 2

5. **REFORM DER GAP** (Fortsetzung der Aussprache) *

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über die Berichte Bocklet (A3-78, 87, 79, 86, 85 und 82/96).

Es spricht Herr MacSharry, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 6.

VORSITZ: HERR KLEPSCH
Präsident

Es spricht Herr Escuder Croft, der wissen möchte, wann die Erklärung der Kommission zum Bananenhandel im Rahmen des GATT abgegeben wird (der Präsident antwortet, daß dieser Punkt auf der Tagesordnung steht und zur vorgesehenen Zeit aufgerufen wird).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. **REFORM DER GAP** (Abstimmung) *
(Berichte Bocklet — A3-78, 87, 79, 86, 85 und 82/92)

Der Präsident unterbreitet dem Parlament im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsausschuß die folgenden Vorschläge zum Abstimmungsverfahren:

— bei den einzelnen Berichten wird, so wie der Landwirtschaftsausschuß verfahren ist, zunächst über die Verordnungen zum Preisniveau und dann zu den entsprechenden Beihilfen und Einkommensstützungen abgestimmt;

— außerdem werden grundsätzlich zunächst die Artikel zur Abstimmung gestellt, die verbindlich sind, und dann die Erwägungen;

— die Erklärungen zur Abstimmung erfolgen vor der Abstimmung über den letzten Entwurf einer legislativen Entschließung.

Es spricht Herr Graefe zu Baringdorf, der die uneingeschränkte Anwendung von Artikel 71 GO beantragt.

Der Präsident befragt, nachdem er darauf hingewiesen hat, daß die Tagesordnung angenommen wurde, und versichert hat, daß die Bestimmungen der Geschäftsordnung genau angewandt würden, das Plenum zum vorgeschlagenen Verfahren.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Es spricht Herr Wynn auf der Grundlage von Artikel 74 GO und nimmt Bezug auf die Frage, die er zu Beginn der Sitzung gestellt hatte, nämlich wann die Erklärung der Kommission zum Bananenhandel abgegeben wird (der Präsident verweist auf seine zuvor gegebene Antwort).

a) A3-78/92:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG I KOM(91) 339 — C3-406/91:

Angenommene Änd.: 7, 8 durch EA, 9 und 10 en bloc, 11 durch EA, 12, 62, 13, 14, 15 und 16 en bloc, 46, 1, 2, 3, 47 durch EA, 4 bis 6 en bloc;

Abgelehnte Änd.: 52, 36 nach getrennten Teilen, 30 durch EA, 63, 31, 64, 45, 37, 53, 38, 54, 39, 55, 56, 57, 33, 32, 58, 42, 34 nach getrennten Teilen, 41, 50 durch EA, 51;

Hinfällige Änd.: 43, 44, 35, 40, 29

Zurückgezogene Änd.: 26, 27, 28

Abstimmung nach getrennten Teilen:

Änd. 36:
1. Teil: bis „eingeführt"
2. Teil: Rest

Änd. 34 (V):
1. Teil: bis „begünstigt"
2. Teil: Rest

Der Berichterstatter sprach zu Änd. 30.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG II KOM(91) 339 — C3-407/91:

Angenommene Änd.: 17 durch EA, 49 durch EA

Abgelehnte Änd.: 48, 61 durch NA (PPE), 59 durch EA und 60

Ergebnisse der NA:

Änd. 61:

Abgegebene Stimmen: 281
Ja-Stimmen: 110
Nein-Stimmen: 167
Enthaltungen: 4

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG III KOM(91) 338 — C3-410/91:

Angenommene Änd.: 20 bis 25 en bloc, 18 und 19 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

b) A3-87/92:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG II KOM(91) 379 — C3-422/91:

Angenommene Änd.: 58 durch NA (PPE) (1. Teil), 58 durch NA (PPE) (2. Teil), 59, 60 durch EA, 61 bis 65 durch EA en bloc, 66 bis 68 en bloc, 69 durch EA, 128, 46, 47, 48, 49, 52 durch EA, 53 durch EA, 54 und 55 en bloc, 129 durch EA, 56 und 57;

Abgelehnte Änd.: 124 durch NA (V), 125 durch EA, 50 und 51 en bloc durch EA;

Hinfällige Änd.: 126, 130, 132, 131, 127.

Abstimmung nach getrennten Teilen:

Änd. 58:

1. Teil: Unterabsatz 1
2. Teil: Unterabsatz 2

Der Berichterstatter sprach zu Änd. 127, den er für hinfällig erklärte, und zu Änd. 129, um darauf hinzuweisen, daß sich dessen Wortlaut in einer Reihe weiterer Änd. wiederholt, so daß diese für angenommen erklärt werden können.

Ergebnisse der NA:

Änd. 124:

Abgegebene Stimmen: 273
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 256
Enthaltungen: 0

Mittwoch, 11. März 1992

Änd. 58 (1. Teil):

Abgegebene Stimmen: 285
Ja-Stimmen: 151
Nein-Stimmen: 132
Enthaltungen: 2

Änd. 58 (2. Teil):

Abgegebene Stimmen: 274
Ja-Stimmen: 146
Nein-Stimmen: 128
Enthaltungen: 0

Durch NA (PPE) lehnt das Parlament den Vorschlag der Kommission ab:

Abgegebene Stimmen: 285
Ja-Stimmen: 127
Nein-Stimmen: 139
Enthaltungen: 19

Dieser wird somit an den Ausschuß zurücküberwiesen.

Es spricht der Berichterstatter, der darauf hinweist, daß sich durch diese Ablehnung die Abstimmung über die Verordnungsvorschläge I und III erübrigt haben.

c) A3-79/92:

(Änd. 19 wurde annulliert)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG I KOM(91) 409 — C3-412/91:

Angenommene Änd.: 2, 22, 1

Abgelehnte Änd.: 21 nach getrennten Teilen, 20 durch NA (V), 23

Über Änd. 21 wurde nach getrennten Teilen (V) abgestimmt:

1. Teil: Satz 1
2. Teil: Rest

Ergebnisse der NA:

Änd. 20:

Abgegebene Stimmen: 273
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 250
Enthaltungen: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 c).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 c).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG II KOM(91) 409 — C3-413/91:

Angenommene Änd.: 54 durch EA, 37, 50, 31 durch EA, 40, 41, 55 durch EA, 42 nach getrennten Teilen, 34 durch EA, 44 durch EA, 45 durch EA, 35 und 36 en bloc;

Abgelehnte Änd.: 30 durch EA, 28, 56, 61, 49 (1. Teil) durch NA (ED), 49 (2. Teil) durch NA (ED), 43, 58, 29 nach getrennten Teilen, 38 durch EA, 51, 52 durch EA, 59, 32, 33, 57, 24, 47 durch EA, 48;

Hinfällige Änd.: 39, 46, 60, 53, 25, 26, 27.

Abstimmung nach getrennten Teilen:

Änd. 49 (Sir Christopher Prout im Namen der ED-Fraktion):

1. Teil: bis zum Ende von Tabelle 1
2. Teil: Rest

Änd. 29:

1. Teil: Satz 1 und 2
2. Teil: Rest

Änd. 42 (ED):

1. Teil: Gesamtheit des Textes ohne die Worte „wenn er einen relevanten Anteil des Kapitals innehat",
2. Teil: diese Worte.

Frau Goedmakers sprach, um zu beantragen, daß die Abstimmungsanlage an ihrem Platz überprüft wird.

Ergebnisse der NA:

Änd. 49 (1. Teil):

Abgegebene Stimmen: 285
Ja-Stimmen: 115
Nein-Stimmen: 164
Enthaltungen: 6

Änd. 49 (2. Teil):

Abgegebene Stimmen: 282
Ja-Stimmen: 98
Nein-Stimmen: 179
Enthaltungen: 5

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (über Artikel 7 letzter Buchstabe wird auf Antrag der ED-Fraktion gesondert abgestimmt) (Teil II Punkt 1 c).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung mit den erforderlichen Anpassungen an (Teil II Punkt 1 c).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG IV KOM(91) 409 — C3-415/91:

Angenommene Änd.: 11, 5, 6 bis 8 en bloc;

Abgelehnte Änd.: 74 durch NA (V), 85, 9 durch NA (PPE), 10, 12, 73, 84/rev. durch EA, 82 durch NA (V);

Hinfällige Änd.: 3, 4, 83

Es sprach Herr Graefe zu Baringdorf, um zu beantragen, daß über Änd. 73, der für hinfällig erklärt wurde, abgestimmt wird (der Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden).

Ergebnisse der NA:

Änd. 74:

Abgegebene Stimmen: 283
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 258
Enthaltungen: 3

Änd. 9:

Abgegebene Stimmen: 286
Ja-Stimmen: 142
Nein-Stimmen: 142
Enthaltungen: 2

Änd. 82:

Abgegebene Stimmen: 303
Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 273
Enthaltungen: 2

Durch EA lehnt das Parlament den Vorschlag der Kommission ab. Dieser wird somit an den Ausschuß zurücküberwiesen.

Es spricht der Berichterstatter, um darauf hinzuweisen, daß trotz dieser Ablehnung über den Vorschlag für eine Verordnung III abzustimmen ist.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG III KOM(91) 409 — C3-414/91:

Angenommene Änd.: 70, 64 durch EA, 65, 66, 67 durch EA;

Abgelehnte Änd.: 79, 80, 72 durch EA, 77 durch EA, 69 durch EA;

Hinfällige Änd.: 76, 62, 71, 63, 81, 68, 78, 75;

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 c).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung mit den erforderlichen Anpassungen an (Teil II Punkt 1 c).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG V KOM(91) 409 — C3-416/91:

Es spricht der Berichterstatter, um darauf hinzuweisen, daß dieser Vorschlag für eine Verordnung aufgrund des vorangegangenen Abstimmungsergebnisses hinfällig ist.

(Die Änd. 191, 86, 98, 89, 87, 92, 99, 90, 94, 95, 93, 88, 96 und 97 sind somit hinfällig.)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG VI KOM(91) 409 — C3-417/91:

Angenommene Änd.: 16, 17, 18, 13, 14, 15 en bloc;

Abgelehnter Änd.: 101;

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 c).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 c).

d) A3-86/92:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG I KOM(91) 415 — C3-419/91:

Angenommene Änd.: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, alle en bloc; 15 durch EA, 7 durch EA;

Abgelehnter Änd.: 86.

Es sprach der Berichterstatter, um zu beantragen, daß zunächst über Änd. 86 und dann über die übrigen Änd. en bloc abgestimmt wird.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 d).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 d).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG II KOM(91) 415 — C3-418/91:

Angenommene Änd.: 30 durch NA (LDR), 31 und 32 en bloc, 33 durch EA, 35 und 36 en bloc, 37, 87 durch EA, 94 durch EA, 40 durch EA, 41, 42, 88 durch EA, 44 bis 47 en bloc, 48, 92 durch EA, 49 bis 52 en bloc durch EA, 97 durch EA, 53 und 54 en bloc, 55 und 56 en bloc, 89 durch NA (V), 20 bis 29 (ohne 26 und 27) en bloc, 26 und 27 en bloc;

Abgelehnte Änd.: 34, 95, 39 durch EA, 43 durch EA, 96, 91 (1. Teil), 93, 90;

Hinfällige Änd.: 38, 98/rev., 91 (2. Teil).

Über Änd. 91 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt (V):

1. Teil: bis zum dritten Gedankenstrich
2. Teil: letzter Gedankenstrich

Der Berichterstatter sprach:

— um vorzuschlagen, daß über Änd. 31 bis 37 en bloc abgestimmt wird; der Präsident stimmte diesem Vorschlag nicht zu, nachdem er festgestellt hatte, daß dagegen Einwände erhoben wurden;

— um darauf hinzuweisen, daß nur über den 1. Teil von Änd. 91 abzustimmen sei und der 2. Teil als hinfällig betrachtet werden müßte;

— um die Abstimmung über Änd. 89 und 90 und die anschließende En-bloc-Abstimmung über Änd. 20 bis 29 vorzuschlagen (es sprach Herr Welsh, der die gesonderte Abstimmung über Änd. 26 und 27 beantragte).

Mittwoch, 11. März 1992

Ergebnisse der NA:

Änd. 30:

Abgegebene Stimmen: 284
Ja-Stimmen: 275
Nein-Stimmen: 9
Enthaltungen: 0

Änd. 89:

Abgegebene Stimmen: 250
Ja-Stimmen: 235
Nein-Stimmen: 14
Enthaltungen: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 d).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 d).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG III KOM(91) 415 — C3-420/91:

Angenommene Änd.: 64 durch NA (LDR), 65 bis 69 en bloc (ohne 66), 103 durch EA, 72, 105, 106 durch EA, 73, 74, 75 durch EA, 76, 77 durch EA, 78 bis 80 en bloc, 83 bis 85 en bloc, 57 durch EA, 102 durch EA, 59, 61, 62, 63, 107 durch EA;

Abgelehnte Änd.: 66 durch EA, 100, 71 durch EA, 101 nach getrennten Teilen, 108, 81 und 82 en bloc durch EA, 99, 60;

Hinfällige Änd.: 70, 104, 58.

Über Änd. 101 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt:

1. Teil: 1. Satz
2. Teil: Rest

Herr Kellett-Bowman sprach nach der Abstimmung über Änd. 83 und 85 zur übermäßigen Schnelligkeit, mit der der Präsident die Abstimmung geleitet hat.

Ergebnisse der NA:

Änd. 64:

Abgegebene Stimmen: 264
Ja-Stimmen: 249
Nein-Stimmen: 6
Enthaltungen: 9

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 d).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 d).

e) A3-85/92:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG I KOM(91) 379 — C3-425/91:

Angenommene Änd.: 15, 16 durch EA, 43, 17 durch EA, 18 bis 20 en bloc, 21 (1. Teil, 2. Teil durch EA, 3. Teil), 22, 41, 25, 26 durch EA, 28 und 29 en bloc, 34, 1, 2 durch EA, 3 und 4 en bloc, 5 und 6 en bloc durch EA, 38, 8 bis 10 en bloc, 11 durch EA, 12 bis 14 en bloc, 35 durch EA;

Abgelehnte Änd.: 32 durch NA (V), 33 durch EA, 40 durch EA, 24, 27, 39, 31 durch NA (V), 37;

Hinfällige Änd.: 42, 23, 7.

Über Änd. 21 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt:

1. Teil: Sätze 1 und 2
2. Teil: Satz 3
3. Teil: Satz 4

Der zum Verordnungsvorschlag I eingereichte Änd. 36 betrifft das Rindfleisch (Bericht A3-82/92).

Der Berichterstatter sprach:

— zur Abstimmung nach getrennten Teilen über Änd. 21;

— um darauf hinzuweisen, daß Änd. 23 hinfällig ist;

— zu Änd. 7 und 35.

Ergebnisse der NA:

Änd. 32:

Abgegebene Stimmen: 242
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 224
Enthaltungen: 2

Änd. 31:

Abgegebene Stimmen: 272
Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 241
Enthaltungen: 1

Durch EA billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 e).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 e).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG II KOM(91) 379 — C3-424/91:

Angenommener Änd.: 30

Abgelehnter Änd.: 44

Es sprach Herr Ramirez Heredia, der darauf hinwies, daß die Abstimmungsanlage an seinem Platz seit gestern nicht funktioniert hat, und darum ersuchte, diese überprüfen zu lassen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 e).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 e).

f) A3-82/92:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG II KOM(91) 379 — C3-454/91:

Angenommene Änd.: 84, 33, 34 und 35 en bloc, 83 durch EA, 30, 31;

Abgelehnte Änd.: 82 durch NA (V), 32 durch NA (PPE), 79/rev. durch EA, 85 durch EA, 81;

Hinfällige Änd.: 86, 29.

Es sprachen:

— der Berichterstatter zu Änd. 86, 81, 83, 29, 30 und 31;

— Herr Graefe zu Baringdorf, der sich dagegen aussprach, daß Änd. 81 für hinfällig erklärt worden war (der Berichterstatter erklärte sich damit einverstanden, darüber abzustimmen);

Ergebnisse der NA:

am 82:

Abgegebene Stimmen: 250
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 234
Enthaltungen: 0

Änd. 32:

Abgegebene Stimmen: 271
Ja-Stimmen: 133
Nein-Stimmen: 137
Enthaltungen: 1

Durch NA (RDE) billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission:

Abgegebene Stimmen: 284
Ja-Stimmen: 167
Nein-Stimmen: 49
Enthaltungen: 68

(Teil II Punkt 1 f).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 f).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG I KOM(91) 379 — C3-423/91:

Angenommene Änd.: 11 und 12 en bloc, 13 durch EA, 57 durch EA, 14, 15, 16, 17 durch EA, 19 durch EA, 21, 77 durch EA, 24, 25, 26 bis 28 en bloc, 62, 1, 2, 3 durch EA, 5, 6 bis 8 en bloc, 9 und 10 en bloc;

Abgelehnte Änd.: 65, 72, 49, 18 durch EA, 20 durch NA (RDE), 68, 69 durch EA, 89, 52 durch NA (RDE), 51, 71 durch NA (RDE), 22 durch EA, 76, 23, 61 durch EA, 64, 80, 78, 54, 63 durch EA, 55;

Hinfällige Änd.: 48, 58, 73, 66, 74, 50, 75, 59, 60, 47, 4, 56;

(Änd. 79 betrifft Verordnung II)

Zurückgezogene Änd.: 67, 70

Ergebnisse der NA:

Änd. 20:

Abgegebene Stimmen: 267
Ja-Stimmen: 56
Nein-Stimmen: 201
Enthaltungen: 10

Änd. 52:

Abgegebene Stimmen: 265
Ja-Stimmen: 40
Nein-Stimmen: 220
Enthaltungen: 5

Änd. 71:

Abgegebene Stimmen: 278
Ja-Stimmen: 47
Nein-Stimmen: 226
Enthaltungen: 5

Artikel 4e Absatz 1 des Vorschlags für eine Verordnung, über den gesondert abgestimmt wurde, wurde durch EA abgelehnt. Der gleiche Antrag war zu Artikel 4e Absatz 2 und 3 eingereicht worden. Der Berichterstatter vertrat die Auffassung, daß dieser Antrag aufgrund des vorangegangenen Abstimmungsergebnisses gegenstandslos geworden sei (der Präsident erklärte sich damit einverstanden).

Es sprachen:

— der Berichterstatter, um darauf hinzuweisen, daß infolge des vorangegangenen Abstimmungsergebnisses der Wortlaut von Änd. 57 („120 Rinder" anstelle von „90 Rinder") angeglichen werden sollte, und dann zu Änd. 59;

— Herr McGowan, um darauf zu verweisen, daß einige Abgeordnete an mehreren Plätzen abgestimmt hätten, und um zu beantragen, daß gegen diese schwerwiegende Verletzung der Geschäftsordnung entsprechend vorgegangen werde (der Präsident nahm diesen Antrag zur Kenntnis und ermahnte die Abgeordneten zur Einhaltung der Abstimmungsvorschriften).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 f).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 f).

Mittwoch, 11. März 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG III KOM(91) 379 — C3-455/91:

Angenommene Änd.: 40 bis 44 en bloc, 36 durch EA, 88 durch EA, 37 bis 39 en bloc;

Abgelehnter Änd.: 87 nach getrennten Teilen.

Über Änd. 87 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt:

1. Teil: Satz 1
2. Teil: Satz 2
3. Teil: Satz 3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 f).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es spricht Herr Bocklet, Berichterstatter, auch im Namen der PPE-Fraktion.

VORSITZ: HERR ESTGEN

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion, Pasty im Namen der RDE-Fraktion, Ewing im Namen der ARC-Fraktion, Brito im Namen der CG-Fraktion, Lane, Verbeek, A. Smith und Musso.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Abgeordneten Cox, Cheysson, Alavanos, Morris, Ephremidis, S. Martin, Wijsenbeek, Hory, Paisley, Dillen, Mantovani, Iversen und Pery.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 f).

7. KOHLE UND DER BINNENMARKT FÜR ENERGIE (Abstimmung)
(Entschließungsantrag im Bericht Garcia Arias — A3-333/91)

Angenommene Änd.: 4 durch EA, 1 durch EA, 2, 3, 5;

Abgelehnte Änd.: 6, 7, 8, 9 durch EA, 10, 11, 12 durch NA (S), 13 durch NA (ED), 14, 15, 16 durch NA (S), 17 durch NA (S, ED);

Zurückgezogene Änd.: 18 bis 22.

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen:

— die Präambel und die Erwägungen A bis E durch EA,
— Erwägungen F durch EA auf Antrag von Herrn Seligman im Namen der ED-Fraktion,
— die Ziffern 2 bis 9 durch gesonderte Abstimmung auf Antrag der ED-Fraktion (Ziffer 3 durch EA, Ziffern 4 und 5 en bloc, 7 und 8 en bloc),
— Ziffer 6 nach getrennten Teilen auf Antrag der S-Fraktion:
1. Teil: Text ohne die Worte „und in jedem Fall... Kernenergie“: angenommen
2. Teil: diese Worte: abgelehnt
— Ziffer 20 durch gesonderte Abstimmung auf Antrag der ED-Fraktion.

Ergebnisse der NA:

Änd. 12:

Abgegebene Stimmen: 175
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 151
Enthaltungen: 0

Änd. 13:

Abgegebene Stimmen: 177
Ja-Stimmen: 59
Nein-Stimmen: 117
Enthaltungen: 1

Änd. 16:

Abgegebene Stimmen: 179
Ja-Stimmen: 60
Nein-Stimmen: 118
Enthaltungen: 1

Änd. 17:

Abgegebene Stimmen: 182
Ja-Stimmen: 66
Nein-Stimmen: 114
Enthaltungen: 2

ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es sprechen die Abgeordneten A. Smith, Garcia Arias, Berichterstatterin, Alvarez de Paz, Falconer, Wynn, Seligman, dieser im Namen der ED-Fraktion, und L. Smith zur letzten Wortmeldung.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Abgeordneten Mayer, Schinzel, Hughes, Caudron und Bettini.

Durch NA (S) nimmt das Parlament die Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 166
Ja-Stimmen: 133
Nein-Stimmen: 27
Enthaltungen: 6

(Teil II Punkt 2).

Es spricht Herr Seligman in einer persönlichen Angelegenheit.

8. REGELUNG FÜR UNTERNEHMEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG VON VERLUSTEN (Abstimmung) *
(Bericht Merz — A3-20/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(90) 595 — C3-69/91:

Angenommene Änd.: 1, 2, 3 bis 5 en bloc;

Abgelehnte Änd.: 6.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 3).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 3).

Es spricht Herr L. Smith in einer persönlichen Angelegenheit.

9. MASSENENTLASSUNGEN (Abstimmung) * (Bericht Torres Couto — A3-93/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91) 292 — C3-439/91:

Angenommene Änd.: 1 durch EA, 2 durch EA, 3, 4, 5 nach getrennten Teilen, 6, 7 nach getrennten Teilen, 8 durch EA, 12, 9, 10, 11 durch EA;

Abgelehnter Änd.: 14 durch EA;

Hinfälliger Änd.: 13.

Abstimmung nach getrennten Teilen:

Änd. 5:

1. Teil: Satz 1
2. Teil: Satz 2
3. Teil: Rest

Änd. 7:

1. Teil: Einleitung
2. Teil: erster Gedankenstrich
3. Teil: zweiter Gedankenstrich
4. Teil: dritter Gedankenstrich

Herr Linkohr sprach nach der Abstimmung über Änd. 1 in einer technischen Angelegenheit.

Durch NA (PPE) billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission:

Abgegebene Stimmen: 112
Ja-Stimmen: 64
Nein-Stimmen: 47
Enthaltungen: 1

(Teil II Punkt 4).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es sprechen die Abgeordneten Brok im Namen der PPE-Fraktion und Lord O'Hagan.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Abgeordneten Reding und Lulling.

Durch NA (PPE) nimmt das Parlament die legislative Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 112
Ja-Stimmen: 62
Nein-Stimmen: 49
Enthaltungen: 1

(Teil II Punkt 4).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.05 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: HERR KLEPSCH

Präsident

Es spricht Herr Ford, der angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit im Namen der S-Fraktion beantragt, daß die Kommission ihre Erklärung zum Bananenhandel im Rahmen des GATT noch heute um 16.50 abgibt.

Der Präsident greift diesen Vorschlag auf und unterbreitet ihn dem Plenum gemäß Artikel 74,2 GO.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Diese Erklärung wird somit um 16.50 Uhr abgegeben, wobei die Aussprache erst am nächsten Tag stattfinden wird.

10. LAGE IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier mündliche Anfragen mit Aussprache.

Frau Cassanmagnago Cerretti erläutert die mündlichen Anfragen, die sie mit Herrn Avgerinos im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten an die Kommission (B3-81/92), an den Rat (B3-82/92) und an die EPZ (B3-83/92) zur humanitären Hilfe für die durch die Kampfhandlungen schwer betroffene Bevölkerung der Republiken des ehemaligen Jugoslawien gerichtet hat.

Herr Oostlander erläutert die mündliche Anfrage, die er im Namen der PPE-Fraktion an die EPZ zum Referendum in Bosnien-Herzegowina (B3-292/92) gerichtet hat.

Herr Martins, amtierender Präsident des Rates und der EPZ, sowie Herr Matutes, Mitglied der Kommission, beantworten diese Fragen.

Es sprechen die Abgeordneten Sakellariou im Namen der S-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion, McMillan-Scott im Namen der ED-Fraktion, De Piccoli im Namen der GUE-Fraktion, Langer im Namen der V-Fraktion, Barrera I Costa im Namen der ARC-Fraktion und Dillen im Namen der DR-Fraktion.

*
* *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 58,7 GO zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Oostlander im Namen der PPE-Fraktion zum Referendum in der Republik Bosnien-Herzegowina (B3-405/92);

— Vandemeulebroucke, Ewing, Canavarro, Moretti, Speroni und Blaney im Namen der ARC-Fraktion zur Lage in den jugoslawischen Republiken (B3-406/92);

— Woltjer und Sakellariou im Namen der S-Fraktion zur Lage im ehemaligen Jugoslawien (B3-407/92);

— de la Malène, Lauga, Musso, Marleix, Lataillade, Pasty, Fitzgerald, Killilea, Andrews und Lane im Namen der RDE-Fraktion zur Lage in Bosnien-Herzegowina (B3-408/92);

— De Piccoli, Papayannakis, Perez Royo, Rossetti, Geraghty und Iversen im Namen der GUE-Fraktion zur jüngsten Entwicklung in den jugoslawischen Republiken (B3-409/92);

— Bertens im Namen der LDR-Fraktion zu Jugoslawien (B3-410/92);

— Blot im Namen der DR-Fraktion zur humanitären Hilfe für die durch die Kampfhandlungen schwer betroffene Bevölkerung der Republiken des ehemaligen Jugoslawien (B3-411/91);

— Aglietta und Langer im Namen der V-Fraktion zur Lage in den Republiken des ehemaligen Jugoslawien (B3-413/92).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

*
* *

Es sprechen die Abgeordneten Avgerinos, Prag, Laroni, Alavanos und Ephremidis.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Abstimmung: Teil I Punkt 32 des Protokolls vom 12. März 1992.

11. BEGRÜSSUNG

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments Herrn Majoud Barzani, den Ko-Präsidenten der Front des irakischen Kurdistan, willkommen, der auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

VORSITZ: HERR VERDE I ALDEA
Vizepräsident

12. HUMANITÄRE HILFE FÜR DIE KURDISCHE BEVÖLKERUNG IM IRAK (Aussprache)

Herr Cravinho erläutert die mündlichen Anfragen mit Aussprache, die er im Namen der S-Fraktion, die Abgeordneten Lenz im Namen der PPE-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion, Gawronski im Namen der LDR-Fraktion, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion und Vecchi im Namen der GUE-Fraktion an die Kommission (B3-84/92/rev.) und an die EPZ (B3-85/92/rev.) zu einer dringenden humanitären Hilfe für die kurdische Bevölkerung im Irak gerichtet haben.

Herr Martin, amtierender Präsident der EPZ, und Herr Matutes, Mitglied der Kommission, beantworten die Fragen.

*
* *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 58,7 GO zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Moretti, Vandemeulebroucke, Canavarro, Blaney, Barrera I Costa, Santos, Bjørnvig, Ewing und Simeoni im Namen der ARC-Fraktion zu einer humanitären Soforthilfe für die kurdische Bevölkerung in Irak (B3-301/92);

— Gawronski und Galland im Namen der LDR-Fraktion zum Elend der Kurden (B3-306/92);

— Penders und Lenz im Namen der PPE-Fraktion zur prekären Situation der Kurden im Irak (B3-307/92);

— Roth und Onesta im Namen der V-Fraktion zur humanitären Hilfe für die kurdische Bevölkerung im Nordirak (B3-308/92);

— Cravinho, Newens und Woltjer im Namen der S-Fraktion zur humanitären Soforthilfe für die Kurden im Irak (B3-309/92);

— Trivelli und Perez Royo im Namen der GUE-Fraktion zu einer humanitären Soforthilfe für die kurdische Bevölkerung Iraks (B3-321/92).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

*
* *

Es sprechen die Abgeordneten Newens im Namen der S-Fraktion, Lenz im Namen der PPE-Fraktion, Mendes Bota im Namen der LDR-Fraktion, Vecchi im Namen der GUE-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, Landa Mendibe, fraktionslos, van den Brink und Herr Matutes.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Abstimmung: Teil I Punkt 29 des Protokolls vom 12 März 1992.

13. MAROKKO

Nach der Tagesordnung erfolgt die Erklärung der Kommission zu Marokko.

Der Präsident teilt mit, daß der Rat das Parlament am 5. März 1992 ersucht hat, den Vorschlag über das Finanzprotokoll EWG/Marokko erneut zu prüfen, damit es seine Zustimmung erteilen kann.

Er unterrichtet das Parlament, daß der Rat in seiner Sitzung vom 2. März die Kommission beauftragt hat, einen ersten Kontakt mit Marokko herzustellen, um die künftigen Beziehungen mit diesem Drittland in einem neuen „partnerschaftlichen" Klima auf wirtschaftlicher und politischer Ebene zu prüfen.

Herr Matutes, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung ab.

Nachdem der Präsident die Abgeordneten daran erinnert hat, daß sie gemäß Artikel 56,3 GO beantragen können, auf diese Erklärung eine Aussprache folgen zu lassen, stellt er fest, daß ihm ein solcher Antrag nicht vorliegt.

Es sprechen daraufhin die Abgeordneten Cot im Namen der S-Fraktion, Habsburg im Namen der PPE-Fraktion, Moorhouse im Namen der ED-Fraktion, Domingo Segarra im Namen der GUE-Fraktion, Melandri im Namen der V-Fraktion, Lataillade im Namen der RDE-Fraktion und Landa Mendibe, fraktionslos, um gemäß Artikel 56,2 GO Fragen zu stellen.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Kommission die Fragen am folgenden Tag beantworten werde, da zum jetzigen Zeitpunkt die Erklärung der Kommission zum Bananenhandel im Rahmen des GATT aufgerufen werden müsse.

Es sprechen:

— Herr Cot im Namen der S-Fraktion, der darauf hinweist, daß vorgesehen war, auf diese Erklärung eine Aussprache folgen zu lassen (der Präsident antwortet, daß die Aussprache morgen stattfindet, so wie es das Plenum um 15.00 Uhr beschlossen hat);

— Frau Dury zum grundsätzlichen Verfahren für die Einreichung von Entschließungsanträgen und zum Zeitpunkt der Abstimmung (der Präsident wiederholt, daß die Aussprache am folgenden Tag um 15.00 Uhr und die Abstimmung über etwaige Entschließungsanträge um 18.30 Uhr stattfinden werden);

— Frau Aglietta, die wissen möchte, ob Herr MacSharry, Mitglied der Kommission, dann noch anwesend sein wird;

— Herr Cot, der beantragt, daß die Kommission noch die im Anschluß an die Erklärung zu Marokko gestellten Fragen beantwortet, und bedauert, daß die Aussprache nicht unmittelbar auf die Erklärung zu den Bananen folgt, und allgemein gegen die Arbeitsorganisation des Parlaments protestiert (der Präsident weist erneut darauf hin, daß das Parlament selbst zu Beginn der Sitzung beschlossen habe, die Erklärung zu den Bananen für 16.50 Uhr auf die Tagesordnung zu setzen);

— Herr Matutes, Mitglied der Kommission, der darauf hinweist, daß man der Kommission nicht vorwerfen könne, sie beantworte keine Fragen, wenn ihr das Wort nicht erteilt würde, und der nun darum ersucht.

Der Präsident befragt das Plenum darüber, ob es nun bereit sei, die Antwort der Kommission zu der im Anschluß an die Erklärung zu Marokko gestellten Fragen zu vernehmen.

Er stellt fest, daß keine Einwände erhoben wurden.

*
* *

Es spricht Herr Matutes, um die Fragen zu beantworten.

*
* *

Es sprechen:

— Herr Lataillade, der Herrn Cot vorschlägt, von der Möglichkeit des Mißtrauensantrags gegen die Kommission Gebrauch zu machen;

— Herr Malandri, der beantragt, daß gemäß Artikel 56,3 GO im Anschluß an die Erklärung zu Marokko eine Aussprache durchgeführt wird (der Präsident antwortet, daß er das Parlament nach der Erklärung zu diesem Punkt befragt hatte und kein Antrag gestellt worden war; somit sei Artikel 56,1 GO zur Anwendung gekommen);

— Herr Wynn, der auf der Grundlage von Artikel 74 GO beantragt, daß die Erklärung zu den Bananen abgegeben wird.

14. ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM BANANENHANDEL IM RAHMEN DES GATT

Nach der Tagesordnung folgt die Erklärung der Kommission zum Bananenhandel im Rahmen des GATT mit anschließender Aussprache.

Es spricht Frau Dury, die die Zusicherung haben möchte, daß Herr MacSharry bzw. ein anderes Mitglied der Kommission am folgenden Tag während der Aussprache anwesend sein wird.

Herr MacSharry, Mitglied der Kommission, gibt, nachdem er dies zugesagt hat, die Erklärung ab (Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 12. März 1992).

VORSITZ: FRAU FONTAINE
Vizepräsidentin

Die Präsidentin erinnert daran, daß die Aussprache am folgenden Tag um 15.00 Uhr stattfindet.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

15. VERFAHREN OHNE BERICHT ** I

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über die folgenden Vorschläge, die gemäß Artikel 116 GO Gegenstand des Verfahrens ohne Bericht sind:

— für eine Richtlinie zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (KOM(91) 502 — C3-40/92)

federführend: UMWE

Dieser Vorschlag wird gebilligt (Teil II Punkt 5 a).

Mittwoch, 11. März 1992

— für eine Richtlinie über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (KOM(91) 358 — C3-63/92)

federführend: UMWE

Dieser Vorschlag wird gebilligt (Teil II Punkt 5 b).

16. SATELLITENAUSSTRAHLUNG VON FERNSEHSIGNALEN (Aussprache) ** II
(Empfehlung für die Zweite Lesung ohne Aussprache von Herrn Caudron im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen (C3-49/92 — SYN 350) (A3-66/92).

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES — C3-49/92 — SYN 350:

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 6).

17. INTERNATIONALER FERNSPRECHVERKEHR (Abstimmung) ** II
(Empfehlung für die Zweite Lesung ohne Aussprache von Herrn Wettig im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung zur Einführung einer gemeinsamen Vorwahlnummer für den internationalen Fernsprechverkehr in der Gemeinschaft (C3-42/92 — SYN 339) (A3-71/92).

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-42/92 — SYN 339:

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 7).

18. BEAUFSICHTIGUNG VON KREDITINSTITUTEN (Abstimmung) ** II
(Empfehlung für die Zweite Lesung ohne Aussprache von Herrn Blak im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis (C3-41/92 — SYN 306) (A3-74/92).

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-41/92 — SYN 306:

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 8).

19. REGELUNG DER SOMMERZEIT (Abstimmung) ** II
(Empfehlung für die Zweite Lesung ohne Aussprache von Herrn Amaral im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer sechsten Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit (C3-48/92 — SYN 351) (A3-80/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-48/92 — SYN 351:

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 9).

20. FTE-PROGRAMM PRÜF- UND MESSVERFAHREN (Abstimmung) ** II
(Empfehlung für die Zweite Lesung ohne Aussprache von Herrn Samland im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Prüf- und Meßverfahren (1990-1994) (C3-46/92 — SYN 262) (A3-95/92)

Da für die Annahme der Änderungsanträge eine qualifizierte Mehrheit von 260 Stimmen erforderlich ist, läßt die Präsidentin eine elektronische Kontrollabstimmung zur Feststellung der im Plenum tatsächlich anwesenden Mitglieder vornehmen: 222 Abgeordnete haben abgestimmt.

Daher beschließt sie, zunächst über andere Punkte abstimmen zu lassen, für die keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

21. KOOPERATIONSABKOMMEN EG/FINNLAND (FOREST) (Abstimmung) ** I
(Bericht ohne Aussprache von Herrn Desama im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines bilateralen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland über ein Programm für Wissenschaft und technologische Entwicklung auf dem Gebiet erneuerbare Rohstoffe: Forstwirtschaft und Holzprodukte (einschließlich Kork) — FOREST (KOM(91) 403 — C3-19/92 — SYN 366) (A3-91/92)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(91) 403 — C3-19/92 — SYN 366:

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 10).

22. KOOPERATIONSABKOMMEN EG/SCHWEDEN (FOREST und REWARD) (Abstimmung) ** I
(Bericht ohne Aussprache von Herrn Desama im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines bilateralen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden über ein Programm für Wissenschaft und technologische Entwicklung auf den Gebieten erneuerbare Rohstoffe: Wald- und Holzprodukte (einschließlich Kork) — „FOREST" — und Rückführung von Abfall — „REWARD" (KOM(91) 402 — C3-20/92 — SYN 365) (A3-92/92)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(91) 402 — C3-20/92 — SYN 365:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11).

23. FREQUENZBÄNDER FÜR DIGITALEN NAHBEREICHFUNK (Abstimmung) ** I
(Bericht Seal — A3-369/91)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91) 215 — C3-283/91 — SYN 345:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 12).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 12).

24. AUSTAUSCH VON NATIONALEN BEAMTEN (Abstimmung) ** I
(Bericht Rogalla — A3-88/92)

Es spricht der Berichterstatter, der darauf hinweist, daß er nach der Abstimmung über die Änderungsanträge das Wort ergreifen möchte.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(91) 408 — C3-430/91 — SYN 364:

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc, 5 nach getrennten Teilen, 6 bis 8 en bloc, 10, 11, 12;

Abgelehnte Änd.: 13, 9 durch EA (222 Abgeordnete haben abgestimmt).

Über Änd. 5 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt (LDR):

1. Teil: die Worte „Ab 1992 ... aufgenommen"
2. Teil: die Worte „dessen Teilnehmerzahl beträgt"

Frau Belo sprach nach der Abstimmung über Änd. 9, um eine Kontrollabstimmung durch EA über Änd. 13 zu beantragen, was die Präsidentin deswegen ablehnte, weil dieser Änd. eindeutig abgelehnt worden war.

Es spricht Herr Rogalla, der wissen möchte, welche Haltung die Kommission zu Änd. 7 einnimmt, und fordert, daß gegebenenfalls nach einer Lösung gesucht wird, um sich der Stellungnahme des Parlaments anzunähern.

Herr Bangemann, Vizepräsident der Kommission, verweist auf den in der Aussprache vertretenen Standpunkt der Kommission.

Es spricht Herr Rogalla zur Antwort der Kommission.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 13).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Herr Caudron.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 13).

*
* *

Die Präsidentin läßt eine weitere elektronische Kontrollabstimmung über die Anwesenheit im Plenum durchführen: 277 Abgeordnete haben abgestimmt.

25. FTE-PROGRAMM PRÜF- UND MESSVERFAHREN (Abstimmung) ** II
(Empfehlung für die Zweite Lesung Samland — A3-95/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-46/92 — SYN 262:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc.

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 14).

26. WARMWASSERHEIZKESSEL (Abstimmung) ** II
(Empfehlung für die Zweite Lesung Lataillade — A3-64/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-2/92 — SYN 294:

Abgelehnte Änd.: 3, 4, 1 und 2 en bloc durch EA (240 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 15).

Mittwoch, 11. März 1992

27. ELEKTROMAGNETISCHE VERTRÄGLICHKEIT (Abstimmung) ** II
(Empfehlung für die Zweite Lesung Herman — A3-63/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-7/92 — SYN 342:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc durch EA (282 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen).

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 16).

28. ETIKETTIERUNG VON TABAKERZEUGNISSEN (Abstimmung) ** II
(Empfehlung für die Zweite Lesung Vernier — A3-67/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-435/91 — SYN 314:

Angenommener Änd.: 2 durch EA (269 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen);

Abgelehnte Änd.: 7 durch EA (240 Ja-Stimmen, 46 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen), 1 durch EA (248 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung), 3 durch EA (142 Ja-Stimmen, 134 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen), 4/rev.

Hinfälliger Änd.: 8;

Annullierter Änd.: 6;

Unzulässiger Änd.: 5.

Es sprach der Berichterstatter nach der Abstimmung über Änd. 2, um darauf hinzuweisen, daß aufgrund der Ablehnung von Änd. 1 Änd. 2 gegenstandslos geworden sei.

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 17).

29. BERICHTIGUNGS- UND NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN Nr. 1/92 (Abstimmung)
(EBNH und Entschließungsanträge in den Berichten Cornelissen und Tomlinson — A3-98 und 99/92)

a) Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1:

EINZELPLAN III — KOMMISSION:

Angenommene Änd.: 1, 2

Abgelehnter Änd.: 4

EINZELPLAN I — PARLAMENT:

Angenommener Änd.: 3

(Teil II Punkt a).

b) A3-98/92:

Es spricht der Berichterstatter zur spanischen Fassung von Ziffer 3 sowie für eine Erklärung zur Abstimmung.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 18 b).

c) A3-99/92:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 18 c).

Es spricht Herr Martins, amtierender Ratspräsident.

30. DATENSCHUTZ (Abstimmung) ** I/*
(Bericht Hoon — A3-10/92)

Es spricht der Berichterstatter zur Gesamtheit der Änd., um eine Reihe von En-bloc-Abstimmungen vorzuschlagen und auf die beantragten Abstimmungen nach getrennten Teilen hinzuweisen.

Das Plenum erklärt sich mit dem vom Berichterstatter vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren einverstanden.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(90) 314 — C3-323/90 — SYN 287:

En bloc angenommene Änd. durch NA (S, PPE, RDE) auf Vorschlag des Berichterstatters: 2 bis 7, 9 bis 19, 21, 23 bis 26, 32, 34 bis 36, 39 (1. und 2. Teil) bis 41, 43 bis 45, 47 bis 55, 57, 59 bis 73 (Absatz 1), 74 bis 81, 83 bis 87, 90 bis 92, 95

Abgegebene Stimmen: 281
Ja-Stimmen: 270
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 11

Durch die Annahme der vorstehenden Änd. hinfällig gewordene Änd.: 144, 122, 148, 121, 151, 152, 124, 156

En bloc abgelehnte Änd. auf Vorschlag des Berichterstatters: 137 bis 143, 110 bis 112, 120, 126, 146, 157

Sonstige angenommene Änd.: 1 durch EA, 8 durch EA, 134, 22 (1. und 2. Teil), 130, 22 (3. Teil), 27 durch EA, 28, 29, 30 durch NA (RDE), 31, 33 (2. Teil), 37, 39 (3. Teil), 118, 119 durch EA, 42 durch NA (RDE), 145, 46 (1. Teil, 2. Teil durch EA und 4. Teil), 56 durch NA (RDE), 58 durch EA, 132 durch EA, 149 durch EA, 73 (2. Teil), 127 nach getrennten Teilen, 82, 88, 128, 89 (Unterabsatz 2), 93 durch EA, 94 durch EA

Sonstige abgelehnte Änd.: 133 durch EA, 131 durch NA (ED), 33 (1. Teil), 113, 114, 135, 38, 109, 115, 46 (3. Teil durch EA), 147, 123, 150, 153, 154

Sonstige hinfällige Änd.: 20, 116, 136, 89 (Unterabsatz 1), 155

Zurückgezogener Änd.: 158

Abstimmung nach getrennten Teilen:

Änd. 39:

1. und 2. Teil: Absatz 2
3. Teil: Absatz 3

Änd. 73:

1. Teil: Absatz 1
2. Teil: Absatz 2

Änd. 22:

1. Teil: Absatz 2 Buchstabe a
2. Teil: Absatz 2 Buchstabe b
3. Teil: Absatz 2 Buchstabe ba

Änd. 33:

1. Teil: bis „im Falle einer Verarbeitung"
2. Teil: Rest

Änd. 46:

1. Teil: Einleitung
2. Teil: erster Gedankenstrich
3. Teil: zweiter Gedankenstrich
4. Teil: Absatz 2a

Änd. 127:

1. Teil: vom Berichterstatter vorgeschlagene Änderung: „bedarf" ist zu ersetzen durch „kann vorgesehen werden"
2. Teil: Gesamtheit des Textes

Es sprachen:

— der Berichterstatter und Herr Janssen van Raay zur Abstimmung nach getrennten Teilen über Änd. 46;

— der Berichterstatter, um die Abänderung von Änd. 127 vorzuschlagen;

— Frau Vayssade, um darauf hinzuweisen, daß Unterabsatz 1 von Änd. 89 durch die Annahme von Änd. 128 hinfällig geworden ist (der Berichterstatter und das Plenum erklärten sich damit einverstanden).

Ergebnisse der NA:

Änd. 131:

Abgegebene Stimmen: 266
Ja-Stimmen: 104
Nein-Stimmen: 144
Enthaltungen: 18

Änd. 30:

Abgegebene Stimmen: 262
Ja-Stimmen: 240
Nein-Stimmen: 18
Enthaltungen: 4

Änd. 42:

Abgegebene Stimmen: 261
Ja-Stimmen: 232
Nein-Stimmen: 26
Enthaltungen: 3

Änd. 56:

Abgegebene Stimmen: 246
Ja-Stimmen: 120
Nein-Stimmen: 117
Enthaltungen: 9

Durch NA (RDE) billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission:

Abgegebene Stimmen: 265
Ja-Stimmen: 259
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 6

(Teil II Punkt 19).

Es spricht der Berichterstatter, der die Kommission darum ersucht, ihm schriftlich ihren Standpunkt zu den angenommenen Änd. mitzuteilen.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 19).

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(90) 314 — C3-324/90 — SYN 288:

Angenommene Änd.: 96, 97 bis 105 en bloc, 106 bis 108 en bloc

Abgelehnter Änd.: 125 durch EA

Hinfällige Änd.: 129

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 19).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 19).

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(90) 314 — C3-325/90:

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 19).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es sprechen die Herren Vernier im Namen der RDE-Fraktion, und Janssen van Raay im Namen der PPE-Fraktion.

Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Lord Inglewood.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 19).

Mittwoch, 11. März 1992

31. FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER (Abstimmung) ** I
(Bericht Nielsen — A3-84/92)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(91) 316 — C3-368/91 — SYN 359:

Angenommene Änd.: 1 bis 9 en bloc (ohne 3), 3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 20).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 20).

32. SCHWEFELGEHALT VON GASÖL (Abstimmung) ** I
(Bericht Vittinghoff — A3-68/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91) 154 — C3-261/91 — SYN 340:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc, 3, 4 und 5 en bloc, 6, 7, 16, 8, 9, 10, 11 bis 15 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 21).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 21).

*
* *

Die Präsidentin schlägt vor, da die für die Abstimmungsstunde vorgesehene Zeit noch nicht verstrichen ist, die Abstimmung über die Berichte, über die heute vormittag aus Zeitmangel nicht abgestimmt werden konnte, durchzuführen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

33. EG-JAPAN ZENTRUM FÜR INDUSTRIELLE ZUSAMMENARBEIT (Abstimmung) *
(Bericht Ceyrac — A3-72/92)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(91) 193 — C3-263/91:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 22).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 22).

34. VERTRETUNG DER GEMEINSCHAFT IN DRITTLÄNDERN (Abstimmung)
(Entschließungsantrag im Bericht Hindley — A3-90/92)

Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Herr Arbeloa Muru.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 23).

35. HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN EG/ALBANIEN (Abstimmung)
(Vorschlag für einen Beschluß im Bericht Magnani Noya — A3-73/92)

Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Die Herren de la Camara Martinez und Langer.

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 24).

36. SITUATION DER KÜNSTLER IN DER EG (Abstimmung)
(Entschließungsantrag im Bericht Pack — A3-389/91)

Angenommene Änd.: 1, 3

Abgelehnte Änd.: 2, 4

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Abgeordneten Galle, Arbeloa Muru, Caudron und Rawlings.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 25).

37. VERBRAUCHERSCHUTZ UND VOLKSGESUNDHEIT (Abstimmung)
(Entschließungsantrag im Bericht Alber — A3-60/92)

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Abgeordneten de la Camara Martinez, Laroni und Caudron.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 26).

38. „NUKLEARSÖLDNER" (Abstimmung)
(Entschließungsanträge B3-302, 303, 304, 305 und 310/92)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-302, 303, 304, 305 und 310/92:
— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Linkohr und Desama im Namen der S-Fraktion,
Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion,
Galland und Larive im Namen der LDR-Fraktion,
Seligman im Namen der ED-Fraktion,
Bettini im Namen der V-Fraktion,

Porrazzini und Regge im Namen der GUE-Fraktion,
Melis im Namen der ARC-Fraktion,
Ephremidis im Namen der CG-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 27).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 18.55 bis 20.45 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: SIR JACK STEWART-CLARK
Vizepräsident

39. FRAGESTUNDE (Anfragen an den Rat, an die EPZ und an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat, an die Europäische Politische Zusammenarbeit und an die Kommission (B3-86/92).

Anfragen an den Rat

Der Präsident erinnert an die Bestimmungen der Geschäftsordnung bezüglich der Fragestunde und insbesondere bezüglich der Zusatzfragen.

Anfrage 1 von Herrn Maher: Nordirland

Herr Martins, amtierender Ratspräsident, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Maher, Nicholson, Paisley und Hume.

Anfrage 2 von Frau Green: Beziehungen der Gemeinschaft zur Türkei und zu Zypern

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Green, Balfe, Pesmazoglou und Hadjigeorgiou.

Anfrage 3 von Herrn Melandri: Zusammenarbeit EG/ besetzte Gebiete

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Melandri, Arbeloa Muru und Belo.

Anfrage 4 von Sir Jack Stewart-Clark: Aufklärung über Drogenmißbrauch

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Rawlings, die den Verfasser vertritt, Maher und Belo.

Anfrage 5 von Herrn von Wechmar: Einheitliches Wahlverfahren

(Der Präsident weist darauf hin, daß es in der Anfrage „1992" statt „1993" heißen muß.)

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren von Wechmar, Wijsenbeek und Elliott.

Die Anfrage 6 von Frau Dury wird schriftlich beantwortet, da die Verfasserin nicht anwesend ist.

Anfrage 7 von Herrn Robles Piquer: Die Europäische Investitionsbank und die Länder Lateinamerikas

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Robles Piquer, Titley und Medina Ortega.

Anfrage 8 von Herrn Lomas: Europäischer Seniorenausweis

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Lomas, McMahon und Banotti.

Anfrage 9 von Herrn Kostopoulos: Maßnahmen gegen Tabakwaren

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Kostopoulos, Seal und Lane.

Es spricht Herr Wijsenbeek zum Verlauf der Fragestunde. Er beantragt, die Fragestunde zu verlängern, was der Präsident ablehnt.

Anfragen an die EPZ

Anfrage 26 von Herrn Cushnahan: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Herr Martins, amtierender Präsident der EPZ, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Cushnahan, Lane und Pesmazoglou.

Es spricht Herr Seligman, der darauf hinweist, daß der Punkt der Anfrage 27 bereits auf der Tagesordnung steht.

(Der Präsident beschließt, die Anfrage aufzurufen, da dieser Gegenstand zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt wurde).

Anfrage 27 von Herrn Melandri: Politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Marokko

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Melandri, Gutiérrez Diaz, und Izquierdo Rojo.

Die Anfrage 28 von Herrn Speroni wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 29 von Herrn Kostopoulos: Atomsprengköpfe der ehemaligen UdSSR

und

Anfrage 30 von Herrn Nianias: Atomwaffen und spaltbares Material der ehemaligen UdSSR

Es spricht Herr Seligman, der erneut darauf hinweist, daß dieser Gegenstand bereits auf der Tagesordnung steht.

(Der Präsident beschließt, zur nächsten Frage überzugehen.)

Mittwoch, 11. März 1992

Anfrage 31 von Herrn Hadjigeorgiou: Begriffe „Nationalität" und „Minderheit"

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Hadjigeorgiou und Pesmazoglou.

Die Anfrage 32 von Herrn Alavanos wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 33 von Herrn Langer: Bemühungen um eine „Friedenskonferenz der Bürger" zu Jugoslawien

Herr Martins beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Langer.

Anfragen an die Kommission

Der Präsident erinnert noch einmal an die Bestimmungen der Geschäftsordnung bezüglich der Fragestunde.

Anfrage 55 von Herrn Melandri: Finanzielle Zusammenarbeit mit Israel

Herr Andriessen, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Melandri.

Es spricht Herr Dessylas, der dagegen protestiert, daß die Kommission eine Anfrage, die er Anfang 1991 eingereicht hatte, erst Anfang 1992 beantwortet hat.

Herr Andriessen beantwortet eine Zusatzfrage von Herrn Crampton.

Es spricht Herr Melandri, der die Antworten der Kommission für unzureichend hält.

Herr Andriessen beantwortet eine weitere Zusatzfrage von Herrn White.

Anfrage 56 von Herrn Gangoiti Llaguno: Stand und Aussichten der GATT-Verhandlungen

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Gangoiti Llaguno, Maher, Lane und Medina Ortega.

Es spricht Herr Chanterie, der eine Zusatzfrage stellen möchte.

(Der Präsident lehnt dies ab. Er erinnert erneut an die Erklärung, die er zu Beginn der Fragestunde abgegeben hatte, und verliest die Empfehlungen aus Anhang II Teil B der Geschäftsordnung.)

Es spricht Herr Chanterie, der sich gegen diese Vorgehensweise verwahrt.

Anfrage 57 von Herrn Pesmazoglou: Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Plans für die wirtschaftliche und politische Umstrukturierung der osteuropäischen Länder

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Pesmazoglou und Chanterie.

Anfrage 58 von Herrn Chabert wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 59 von Herrn Seligman: Abgebrannter Brennstoff aus Kernreaktoren in Mittel- und Osteuropa.

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Seligman, Crampton und Chanterie.

Anfrage 60 von Herrn Cassidy: EG-Hilfe für die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS).

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Cassidy, Dessylas und Chanterie.

Die Anfrage 61 von Frau Dury wird schriftlich beantwortet, da die Verfasserin nicht anwesend ist.

Anfrage 62 von Herrn Stavrou: Programme zur gesellschaftlichen Eingliederung von ehemaligen politischen Gefangenen in Albanien.

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Stavrou und Chanterie.

Anfrage 63 von Herrn Hughes: Handelsbeziehungen zum Iran.

Herr Andriessen beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Hughes und Chanterie.

Es spricht Herr Titley zur Anzahl der Zusatzfragen von Herrn Chanterie.

(Der Präsident antwortet, daß dieser lediglich von den Möglichkeiten der Geschäftsordnung Gebrauch gemacht habe.)

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen und weist darauf hin, daß die Anfragen, die nicht behandelt werden konnten, schriftlich beantwortet werden, sofern sie nicht von den Verfassern vor Ende der Fragestunde zurückgezogen werden.

40. WEITERBEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DES PARLAMENTS DURCH DIE KOMMISSION

Der Präsident weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament auf den Tagungen im Januar und Februar 1992 angenommenen Stellungnahmen verteilt worden ist (1).

41. TAGESORDNUNG DER NÄCHSTEN SITZUNG

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Donnerstag, 12. März 1992, wie folgt festgelegt wird:

10.00 bis 13.00, 15.00 bis 20.00 Uhr:

10.00 bis 13.00 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte (Abstimmung um 12.30 Uhr)

(1) Siehe Anlage zum Ausführlichen Sitzungsbericht vom 11.03.1992.

15.00 Uhr:

— Erklärung der Kommission zum Bananenhandel (Fortsetzung der Aussprache)

— Bericht von Frau Green über die wissenschaftliche Prüfung von Lebensmittelfragen ** I

— Entschließungsantrag zum Schutz der Ozonschicht (Art. 41 GO)

— Bericht von Frau Theato über den Rechnungsabschluß des Parlaments für 1991

— Bericht von Herrn Lüttge über ein Abkommen über die Zivilluftfahrt *

— Bericht von Frau McIntosh über die Handelsbeziehungen im Luftverkehr *

— Bericht von Herrn Lalor über die technische Überwachung von Kfz *

— Bericht von Herrn H.F. Köhler über die sozioökonomische Lage der Regionen

— Gemeinsame Aussprache über drei mündliche Anfragen zu öffentlichen Aufträgen in den Vereinigten Staaten

18.30 Uhr

— Abstimmung über:
  — den Bericht von Herrn Florenz (A3-301/91) (Schlußabstimmung)
  — den Bericht Aglietta (A3-62/92) und
  — Robles Piquer (A3-94/92)
  — die Entschließungsanträge zur Lage in den Republiken des ehemaligen Jugoslawiens
  — die Entschließungsanträge zur Soforthilfe für die kurdische Bevölkerung im Irak
  — die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

(Die Sitzung wird um 23.55 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicolas ESTGEN
Vizepräsident

Mittwoch, 11. März 1992

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Reform der GAP *

a) Vorschlag für eine Verordnung I KOM(91) 339 — C3-406/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 46)
	Erwägung -1 (neu)
	Das Parlament muß erneut um eine Stellungnahme gebeten werden, falls der Rat entscheidend von der vom Parlament vertretenen Position abweicht.
	(Änderung Nr. 1)
	Erwägung 5
Die Wettbewerbslage auf dem Tabakmarkt macht eine Stützung *der Tabakerzeugung* erforderlich. Diese Stützung muß auf einer Prämienregelung beruhen, die den Absatz des Tabaks in der Gemeinschaft ermöglicht.	Die Wettbewerbslage auf dem Tabakmarkt macht eine Stützung **des traditionellen Tabakerzeugers** erforderlich. Diese Stützung muß auf einer Prämienregelung beruhen, die den Absatz des Tabaks in der Gemeinschaft ermöglicht.
	(Änderung Nr. 2)
	Erwägung 11
Die Sanierung des Tabakmarktes und die Qualitätsverbesserung der Produktion lassen sich durch verschiedene Maßnahmen der Produktionsausrichtung begünstigen. Hierzu gehört vor allem eine Sonderbeihilfe, die es den Erzeugergemeinschaften ermöglichen wird, die Organisation und Ausrichtung der Erzeugung zu verbessern. Dank eines Forschungsprogramms, das durch einen von der Prämie einbehaltenen Betrag finanziert werden soll, wird sich die Tabakerzeugung so ausrichten lassen, daß sie im Bereich der öffentlichen Gesundheit besser den gemeinschaftlichen Anforderungen entspricht. Angesichts der Bedeutung des Anbaus der Sorten Mavra und Tsebelia für die Wirtschaft bestimmter Gebiete in der Gemeinschaft ist schließlich ein Umstellungsprogramm für Erzeuger dieser Sorten durchzuführen.	Die Sanierung des Tabakmarktes und die Qualitätsverbesserung der Produktion lassen sich durch verschiedene Maßnahmen der Produktionsausrichtung begünstigen. Hierzu gehört vor allem eine Sonderbeihilfe, die es den Erzeugergemeinschaften ermöglichen wird, die Organisation und Ausrichtung der Erzeugung zu verbessern. Dank eines Forschungsprogramms, das durch einen von der Prämie einbehaltenen Betrag finanziert werden soll, wird sich die Tabakerzeugung so ausrichten lassen, daß sie im Bereich der öffentlichen Gesundheit besser den gemeinschaftlichen Anforderungen entspricht. **Die Diversifizierung durch Anbau anderer Produkte als Tabak ist zu fördern.** Angesichts der Bedeutung des Anbaus der Sorten Mavra und Tsebelia für die Wirtschaft bestimmter Gebiete in der Gemeinschaft ist schließlich ein Umstellungsprogramm für Erzeuger dieser Sorten durchzuführen.

(*) ABl. Nr. C 295 vom 14.11.1991, S. 10.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 3)
	Erwägung 17a (neu)
	Die bestehende Leitlinie für die Agrarausgaben des EAGFL — Abteilung Garantie sollte für den nächsten Fünfjahreszeitraum beibehalten werden.
	(Änderung Nr. 47)
	Erwägung 17b (neu)
	Diese Leitlinie trägt der Eingliederung der fünf neuen Bundesländer Rechnung.
	(Änderung Nr. 4)
	Erwägung 18a (neu)
	Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten weder zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen noch die Gefahr von Betrügereien erhöhen.
	(Änderung Nr. 5)
	Erwägung 18b (neu)
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die korrekte Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.
	(Änderung Nr. 6)
	Erwägung 19a (neu)
	Die vorliegende Verordnung bedeutet einen Fortschritt in Richtung auf eine Reform, bei der die Agrarausgaben genauer veranschlagt werden, auf anderen als preisstützenden Mechanismen basieren und Ausgleichszahlungen an die Landwirte einschließen müssen, deren Bedingungen im voraus klar festgelegt werden sollten und die nicht zu Produktionssteigerungen anreizen dürfen.
	(Änderung Nr. 7)
	Artikel 3 Absatz 2
Mit dieser Prämie soll zum einen der Erzeuger im Rahmen einer dem Marktbedarf entsprechenden Produktion eine Einkommensstützung erhalten und zum anderen der Absatz von in der Gemeinschaft erzeugtem Tabak ermöglicht werden.	Mit dieser Prämie soll zum einen der **traditionelle** Erzeuger im Rahmen einer dem Marktbedarf entsprechenden Produktion eine Einkommensstützung erhalten und zum anderen der Absatz von in der Gemeinschaft erzeugtem Tabak ermöglicht werden.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 8)	
Artikel 8 Absatz 1	
Für die Gemeinschaft wird eine allgemeine Höchstgarantieschwelle in Höhe von 340.000 Tonnen Rohtabak (Tabakblätter) je Ernte festgesetzt.	Für die Gemeinschaft wird eine allgemeine Höchstgarantieschwelle in Höhe von 340.000 Tonnen Rohtabak (Tabakblätter) je Ernte festgesetzt, **die am Ende eines Fünfjahreszeitraums erreicht werden soll, in dessen Verlauf die Erzeugung von schwieriger absetzbaren Sorten allmählich verringert wird.**
(Änderung Nr. 9)	
Artikel 12 Absatz 1	
1. Um das Angebot zu konzentrieren und es qualitativ den Marktanforderungen anzupassen, wird eine Sonderbeihilfe in Höhe von *10%* der Prämie gewährt, wenn zwischen einem Erstverarbeitungsunternehmen und einer anerkannten Erzeugergemeinschaft Anbauverträge geschlossen werden und sich die Lieferungen sich im Rahmen dieser Verträge auf die Gesamterzeugung der Mitglieder dieser Erzeugergemeinschaft erstrecken.	1. Um das Angebot zu konzentrieren und es qualitativ den Marktanforderungen anzupassen, wird eine Sonderbeihilfe in Höhe von **5%** der Prämie gewährt, wenn zwischen einem Erstverarbeitungsunternehmen und einer anerkannten Erzeugergemeinschaft Anbauverträge geschlossen werden und sich die Lieferungen sich im Rahmen dieser Verträge auf die Gesamterzeugung der Mitglieder dieser Erzeugergemeinschaft erstrecken. **Einer Erzeugergemeinschaft können regionale und nationale Pflanzerverbände in bezug auf die Sonderbeihilfe gleichgestellt werden.**
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 12 Absatz 3 erster Gedankenstrich	
— die Definition der Erzeugergemeinschaft, die für die Sonderbehilfe in Betracht *kommt;*	— die Definition der Erzeugergemeinschaft **bzw. des regionalen oder nationalen Pflanzerverbandes**, die für die Sonderbehilfe in Betracht **kommen;**
(Änderung Nr. 11)	
Artikel 13 Absatz 2	
2. Dieser Fonds dient der Finanzierung und Koordinierung von Forschungs- und Informationsprogrammen, die *die schädlichen Auswirkungen von Tabak sowie geeignete Maßnahmen zur Prävention und Heilung erforschen und außerdem* die gemeinschaftliche Erzeugung auf diejenigen Tabaksorten und -qualitäten ausrichten, bei denen die Schädigung so niedrig wie möglich ist.	2. Dieser Fonds dient der Finanzierung und Koordinierung von Forschungs- und Informationsprogrammen, die die gemeinschaftliche Erzeugung auf diejenigen Tabaksorten und -qualitäten ausrichten, bei denen die Schädigung so niedrig wie möglich ist, **und lohnende Anbaualternativen, insbesondere in Gebieten der Ziele 1 und 5b, wo eine starke Abhängigkeit von der Tabakerzeugung besteht, fördern.**
(Änderung Nr. 12)	
Artikel 14	
Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 ein Dreijahresprogramm zur Umstellung des Anbaus der Sorten Mavra und Tsebelia auf andere besser der Marktnachfrage entsprechende Sorten oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse. In diesem Programm können Sondermaßnahmen zum Ausgleich umstellungsbedingter Einkommenseinbußen vorgesehen werden.	Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 ein Dreijahresprogramm zur Umstellung des Anbaus der Sorten Mavra und Tsebelia, **sowie der dunklen Tabaksorten, für die auf dem Markt eine geringere Nachfrage besteht,** auf andere besser der Marktnachfrage entsprechende Sorten oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse. In diesem Programm können Sondermaßnahmen zum Ausgleich umstellungsbedingter Einkommenseinbußen vorgesehen werden.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 62)	
Artikel 17 Absatz 1a (neu)	
	Bevor diese Verfahren eingeleitet werden, wird das Europäische Parlament konsultiert und gibt mit einfacher Mehrheit eine Stellungnahme ab.
(Änderung Nr. 13)	
Artikel 20 Absatz 1	
1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Rohtabaksektor zu gewährleisten. Zu diesem Zweck teilen *sie* der Kommission binnen sechs Monaten nach Annahme dieser Verordnung mit, welche praktischen Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen sie zu verabschieden gedenken. Binnen drei Monaten nach dieser Mitteilung genehmigt die Kommission diese Bestimmungen bzw. fordert die notwendigen Berichtigungen. Im letztgenannten Fall hat der Mitgliedstaat seine Maßnahmen binnen kürzester Zeit entsprechend anzupassen. Jede Änderung einzelstaatlicher Bestimmungen ist der Kommission unverzüglich von den Mitgliedstaaten mitzuteilen und wird von der Kommission nach den gleichen Regeln geprüft.	1. **Die Kommission und** die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Rohtabaksektor zu gewährleisten. Zu diesem Zweck teilen **die Mitgliedstaaten** der Kommission binnen sechs Monaten nach Annahme dieser Verordnung mit, welche praktischen Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen sie zu verabschieden gedenken. Binnen drei Monaten nach dieser Mitteilung genehmigt die Kommission diese Bestimmungen bzw. fordert die notwendigen Berichtigungen. Im letztgenannten Fall hat der Mitgliedstaat seine Maßnahmen binnen kürzester Zeit entsprechend anzupassen. Jede Änderung einzelstaatlicher Bestimmungen ist der Kommission unverzüglich von den Mitgliedstaaten mitzuteilen und wird von der Kommission nach den gleichen Regeln geprüft.
(Änderung Nr. 14)	
Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 2a (neu)	
	Vertreter der Kommission beteiligen sich an den Arbeiten der Kontrollstelle.
(Änderung Nr. 15)	
Artikel 28a (neu)	
	Artikel 28a **Das Parlament wird im voraus über die Festlegung ins einzelne gehender Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert.**
(Änderung Nr. 16)	
Artikel 28b (neu)	
	Artikel 28b **Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, einen Evaluierungsbericht.**

Mittwoch, 11. März 1992

— A3-78/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission (KOM(91) 339) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-406/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-78/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 295 vom 14.11.1991, S. 10.

— Vorschlag für eine Verordnung II KOM(91) 339 — C3-407/91

Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Verarbeitungsquoten, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 17)	
Artikel 1	
Für die Ernte 1992 wird der Betrag der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. ... genannten Prämie für jede der Gruppen von Rohtabak *im Anhang I dieser Verordnung* festgesetzt.	Für die Ernte 1992 wird der Betrag der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. ... genannten Prämie für jede der Gruppen von Rohtabak **in derselben Höhe wie für das Wirtschaftsjahr 1991-1992** festgesetzt.

(*) ABl. Nr. C 295 vom 14.11.1991, S. 17.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 49)

Anhang II erste und zweite Spalte

	Flue cured	Light air cured
Italien	43.600	43.600
Griechenland	12.900	12.900
Spanien	*22.800*	*4.000*
Portugal	4.000	2.000
Frankreich	6.000	4.000
Deutschland	2.500	6.000
Belgien		
	91.800	*72.500*

	Flue cured	Light air cured
Italien	43.600	43.600
Griechenland	12.900	12.900
Spanien	**26.800**	**0**
Portugal	4.000	2.000
Frankreich	6.000	4.000
Deutschland	2.500	6.000
Belgien		
	95.800	**68.500**

— **A3-78/92**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Verarbeitungsquoten, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission (KOM(91) 339) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-407/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-78/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. Nr. C 295 vom 14.11.1991, S. 17.

Mittwoch, 11. März 1992

— Vorschlag für eine Verordnung III KOM(91) 338 — C3-410/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über Branchenverbände und -vereinbarungen im Tabaksektor

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 18)
	Erwägung 6a (neu)
	Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten weder zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen noch die Gefahr von Betrügereien erhöhen.
	(Änderung Nr. 19)
	Erwägung 6b (neu)
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die korrekte Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.
	(Änderung Nr. 20)
	Artikel 1
Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Tätigkeit von Branchenverbänden im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Tabak.	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Tätigkeit von Branchenverbänden im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Tabak. **Die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie auf ihrem Hoheitsgebiet von der Möglichkeit der Anerkennung von Branchenverbänden Gebrauch machen.**
	(Änderung Nr. 21)
	Artikel 2 Einleitung
Anerkannt im Rahmen dieser Verordnung *werden* die Branchenverbände,	Anerkannt im Rahmen dieser Verordnung **können** die Branchenverbände **werden**,
	(Änderung Nr. 22)
	Artikel 3 Absatz 1 Einleitung
1. Die Mitgliedstaaten *erkennen* auf Antrag die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Branchenverbände an, die	1. Die Mitgliedstaaten **können** auf Antrag die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Branchenverbände **anerkennen**, die

(*) ABl. Nr. C 295 vom 14.11.1991, S. 5.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 23)	
Artikel 4 Absatz 1	
1. Die Kommission *erkennt* auf Antrag die Branchenverbände an, die	1. Die Kommission **kann** auf Antrag die Branchenverbände **anerkennen**, die
a) ihre Tätigkeiten auf überregionaler Ebene in den Hoheitsgebieten mehrerer Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene ausüben;	a) ihre Tätigkeiten auf überregionaler Ebene in den Hoheitsgebieten mehrerer Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene ausüben;
b) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder nach dem Gemeinschaftsrecht gegründet wurden;	b) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder nach dem Gemeinschaftsrecht gegründet **und von dem Mitgliedstaat, in dem sie gegründet wurden, anerkannt** wurden;
c) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) entsprechen.	c) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) entsprechen.
(Änderung Nr. 24)	
Artikel 11a (neu)	
	Artikel 11a
	Das Parlament wird im voraus über die Festlegung ins einzelne gehender Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert.
(Änderung Nr. 25)	
Artikel 11b (neu)	
	Artikel 11b
	Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, einen Evaluierungsbericht.

— **A3-78/92**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Branchenverbände und -vereinbarungen im Tabaksektor

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission (KOM(91) 338) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-410/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-78/92),

([1]) ABl. Nr. C 295 vom 14.11.1991, S. 5.

Mittwoch, 11. März 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

b) Vorschlag für eine Verordnung II KOM(91) 379 — C3-422/91 (1)

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

abgelehnt nach Annahme der folgenden Änderungen (2):

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 128)	
Erwägung -1 (neu)	
	Das Parlament muß für den Fall, daß der Rat bei der Festlegung seiner Position eindeutig von der Haltung des Parlaments abweicht, erneut gehört werden.
(Änderung Nr. 46)	
Erwägung -1a (neu)	
	Der Getreidesektor umfaßt sehr diversifizierte Arten und Sorten, die der Ursprung für verschiedenerlei Arbeitsplätze und nachgeordnete landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Nahrungsmittelindustrien sind.
(Änderung Nr. 47)	
Erwägung -1b (neu)	
	Die Weltmarktpreise für Getreide hängen von dessen jeweiliger Qualität ab.

(1) Siehe auch Bericht A3-87/92.
(2) Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Vorschlag der Kommission abgelehnt. Der Gegenstand gilt somit gemäß Artikel 39 Absatz 3 GO als an den Ausschuß zurücküberwiesen.
(*) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 10.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 48)	
Erwägung 1	
Die Preise und Garantien, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... gelten, fördern das Wachstum der Getreideerzeugung in einer Weise, die nicht mehr der Aufnahmefähigkeit des Marktes entspricht. Die derzeitige Politik muß einer tiefgreifenden Reform unterzogen werden, um zu vermeiden, daß sich die Krisen weiter häufen und verschärfen. Dies setzt voraus, daß die im Rahmen der Marktorganisation gewährte Stützung neu ausgerichtet wird, damit sie nicht mehr ausschließlich von den garantierten Preisen abhängt.	Die Preise und Garantien, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... gelten, fördern das Wachstum der Getreideerzeugung in einer Weise, die nicht mehr der Aufnahmefähigkeit des Marktes entspricht. **Dieses Wachstum ist zum großen Teil durch den unsinnigen Mechanismus der Garantiehöchstmengen bedingt, der die Erzeuger zu Produktionssteigerungen veranlaßt, um den durch Strafgelder für Überschreitungen entstandenen Einkommensverlust auszugleichen.** Die derzeitige Politik muß einer tiefgreifenden Reform unterzogen werden, um zu vermeiden, daß sich die Krisen weiter häufen und verschärfen. Dies setzt voraus, daß die im Rahmen der Marktorganisation gewährte Stützung neu ausgerichtet wird, damit sie nicht mehr ausschließlich von den garantierten Preisen abhängt.
(Änderung Nr. 49)	
Erwägung 2	
Die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik muß zu einem besseren Marktgleichgewicht und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Landwirtschaft führen. Dieses Ziel kann durch eine Senkung des Richtpreises auf ein Niveau erreicht werden, das dem voraussichtlichen Preis auf einem stabilisierten Weltmarkt entspricht. Der Richtpreis ist für alle wichtigen Getreidearten in derselben Höhe festzusetzen, um zu vermeiden, daß eine Produktionsausrichtung auf eine bestimmte Getreideart stattfindet.	Die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik muß zu einem besseren Marktgleichgewicht und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Landwirtschaft führen. Dieses Ziel kann durch eine **maßvolle und breite Ebene erfolgende** Senkung des Richtpreises auf ein Niveau erreicht werden, das dem voraussichtlichen Preis auf einem stabilisierten Weltmarkt entspricht. Der Richtpreis ist für alle wichtigen Getreidearten in derselben Höhe festzusetzen, um zu vermeiden, daß eine Produktionsausrichtung auf eine bestimmte Getreideart stattfindet.
(Änderung Nr. 52)	
Erwägung 9	
Aufgrund des anhaltenden Ungleichgewichts zwischen Getreideerzeugung und Getreideverbrauch sowie der Anhäufung von Interventionsbeständen ist diese Regelung der generellen Mitverantwortungsabgabe vorübergehend zu verlängern.	**entfällt**
(Änderung Nr. 53)	
Erwägung 9a (neu)	
	Mit der Einführung des neuen Systems wird die Regelung der generellen Mitverantwortungsabgabe gegenstandslos und deshalb aufgehoben.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 54)
	Erwägung 21a (neu)
	Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten weder zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen noch die Gefahr von Betrügereien erhöhen.
	(Änderung Nr. 55)
	Erwägung 21b (neu)
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die korrekte Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.
	(Änderung Nr. 56)
	Erwägung 22a (neu)
	Die bestehende Leitlinie für die Agrarausgaben aus dem EAGFL — Abteilung Garantie sollte für den nächsten Fünfjahreszeitraum beibehalten werden.
	(Änderung Nr. 129)
	Erwägung 22b (neu)
	Diese Leitlinie trägt der Eingliederung der fünf neuen Bundesländer Rechnung.
	(Änderung Nr. 57)
	Erwägung 22c (neu)
	Die vorliegende Verordnung bedeutet einen Fortschritt in Richtung auf eine Reform, bei der die Agrarausgaben genauer veranschlagt werden, auf anderen als preisstützenden Mechanismen basieren und Ausgleichszahlungen an die Landwirte einschließen müssen, deren Bedingungen im voraus klar festgelegt werden sollten und die nicht zu Produktionssteigerungen anreizen dürfen.
	(Änderung Nr. 58)
	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
1. Für alle Getreidearten wird ein Richtpreis in folgender Höhe festgesetzt:	1. Für alle Getreidearten **außer Hartweizen** wird ein Richtpreis in folgender Höhe festgesetzt:
— *125* Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1993/94;	— **150** Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1993/1994;
— *110* Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1994/95 und	— **145** Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1994/1995;
— *100* Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1995/96.	— **140** Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1995/1996;

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	— 135 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1996/1997 und
	— 130 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1997/1998.
	Für Hartweizen wird der Richtpreis in einem Wirtschaftsjahr auf das 1,4fache des Richtpreises der anderen Getreidearten festgesetzt.
Für alle Getreidearten wird ein Schwellenpreis in Höhe von *110%* des Richtpreises festgesetzt.	Für alle Getreidearten wird ein Schwellenpreis in Höhe von **150%** des Richtpreises festgesetzt.
(Änderung Nr. 59)	
Artikel 4 Absatz 1	
1. Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen kaufen Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum an, die ihnen angeboten werden und in der Gemeinschaft geerntet worden sind, sofern die Angebote den insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge festgelegten Bedingungen entsprechen.	1. Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen kaufen Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, **Hafer**, Mais und Sorghum an, die ihnen angeboten werden und in der Gemeinschaft geerntet worden sind, sofern die Angebote den insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge festgelegten Bedingungen entsprechen.
(Änderung Nr. 60)	
Artikel 7	
1. Die Erzeuger haben eine generelle Mitverantwortungsabgabe zu entrichten für Getreide, das in Artikel 1 Buchstabe a) (ausgenommen Getreide der KN-Codes 0709 90 und 0712 90) und Buchstabe b) genannt ist und in der Gemeinschaft erzeugt und vermarktet oder an eine Interventionsstelle verkauft wird. Diese Bestimmung gilt für die Wirtschaftsjahre 1993/94 und 1994/95.	**Die generelle Mitverantwortungsabgabe wird ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 nicht mehr erhoben.**
Die generelle Mitverantwortungsabgabe beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1993/94 auf 3% und im Wirtschaftsjahr 1994/95 auf 2% des Richtpreises.	
2. Die generelle Mitverantwortungsabgabe gemäß Absatz 1 ist nicht zu entrichten, wenn	
— das Getreide von einem Kleinerzeuger gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 in einem Mitgliedstaat vermarktet wird, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1346/90 keine Anwendung findet;	
— das Getreide von einem in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 genannten Erzeuger vermarktet wird;	
— es sich beim Getreide um zertifiziertes Saatgut im Sinne der Richtlinie 66/402/EWG handelt.	
Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.	
3. Die in diesem Artikel genannte Abgabe gilt als Bestandteil der Interventionsmaßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte und wird für die Finanzierung der Ausgaben im Getreidesektor verwendet.	

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
4. Bei der Anwendung dieses Artikels auf das in Italien, Griechenland, Spanien und Portugal erzeugte Getreide außer Mais und Sorghum gilt als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Mai.	
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Definition des Begriffes „Vermarktung" und die Bedingungen für die Freistellung von Getreidesaatgut werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.	

(Änderung Nr. 61)

Artikel 9 Absatz 1 Gedankenstriche

— *200 Ecu für das Wirtschaftsjahr 1993/94;*	— **208 Ecu für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96.**
— *176 Ecu für das Wirtschaftsjahr 1994/95;*	
— *160 Ecu für das Wirtschaftsjahr 1995/96.*	

(Änderung Nr. 62)

Artikel 9 Absatz 2

2. Die Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln können Ausgleichszahlungen erhalten. Die Höhe der Zahlung hängt von der Kartoffelmenge ab, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist. Sie wird in folgender Höhe festgesetzt:	2. Die Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln können Ausgleichszahlungen erhalten. Die Höhe der Zahlung hängt von der Kartoffelmenge ab, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist. Sie wird in folgender Höhe festgesetzt:
— *48 Ecu für das Wirtschaftsjahr 1993/94;*	— **50 Ecu für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96.**
— *72 Ecu für das Wirtschaftsjahr 1994/95;*	
— *88 Ecu für das Wirtschaftsjahr 1995/96.*	
Wird jedoch festgestellt, daß die Getreideernte 1991 die garantierte Höchstmenge überschritten hat, so werden diese Beträge je Tonne Stärke um 8 Ecu gekürzt.	

(Änderung Nr. 63)

Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird ab dem Wirtschaftsjahr *1993/94* aufgehoben.	1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird ab dem Wirtschaftsjahr **1992/93** aufgehoben.

(Änderung Nr. 64)

Artikel 27 Absatz 2

2. Folgende Verordnungen werden aufgehoben:	2. Folgende Verordnungen werden aufgehoben:
— ab Beginn des Wirtschaftsjahres *1993/94:*	— ab Beginn des Wirtschaftsjahres **1992/93:**
die Verordnungen (EWG) Nr. 2731/75, 2743/75, 2744/75, 2745/75, 2746/75, 2747/75, 2748/75, 2749/75, 1145/76, 3103/76, 1188/81, 1008/86, 1009/86, 1581/86, 1582/86, 2226/88 und 1835/89	die Verordnungen (EWG) Nr. 2731/75, 2743/75, 2744/75, 2745/75, 2746/75, 2747/75, 2748/75, 2749/75, 1145/76, 3103/76, 1188/81, 1008/86, 1009/86, 1581/86, 1582/86, 2226/88 und 1835/89

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
— ab dem Wirtschaftsjahr *1995/96:* die Verordnungen (EWG) Nr. 729/89 und 1346/90.	— ab dem Wirtschaftsjahr **1993/94:** die Verordnungen (EWG) Nr. 729/89 und 1346/90.
(Änderung Nr. 65)	
Artikel 27 Absatz 3	
3. Zur Erleichterung des Übergangs von der derzeitigen Regelung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide auf die sich aus dieser Verordnung ergebende Regelung und zur Erleichterung des Übergangs von einem Wirtschaftsjahr zum nächsten während der Wirtschaftsjahre *1993/94, 1994/95 und 1995/96* kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 alle Übergangsmaßnahmen treffen, die sie für notwendig hält.	3. Zur Erleichterung des Übergangs von der derzeitigen Regelung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide auf die sich aus dieser Verordnung ergebende Regelung und zur Erleichterung des Übergangs von einem Wirtschaftsjahr zum nächsten während der Wirtschaftsjahre **1992/93 bis 1994/95** kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 alle Übergangsmaßnahmen treffen, die sie für notwendig hält.
(Änderung Nr. 66)	
Artikel 27a (neu)	
	Artikel 27a
	Das Parlament wird im voraus über die Festlegung ins einzelne gehender Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert.
(Änderung Nr. 67)	
Artikel 27b (neu)	
	Artikel 27b
	Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, einen Evaluierungsbericht.
(Änderung Nr. 68)	
Artikel 27c (neu)	
	Artikel 27c
	Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Regelung vor.
(Änderung Nr. 69)	
Artikel 28 Absatz 2	
Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr *1993/94. Artikel 27 Absatz 3 gilt jedoch erst ab 1. Januar 1993.*	Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr **1992/93.**

Mittwoch, 11. März 1992

— Vorschlag für eine Verordnung I KOM(91) 379 — C3-421/91 (1) (2)

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

nicht zur Abstimmung gestellt infolge der Ablehnung des Vorschlags für eine Verordnung II KOM(91) 379 — C3-422/91 (3).

(1) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 1.
(2) Siehe auch Bericht A3-87/92.
(3) Der Gegenstand wird somit an den Ausschuß zurücküberwiesen.

— Vorschlag für eine Verordnung III KOM(91) 379 — C3-453/91 (1) (2)

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

nicht zur Abstimmung gestellt infolge der Ablehnung des Vorschlags für eine Verordnung II KOM(91) 379 — C3-422/91 (3)

(1) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S.28.
(2) Siehe auch Bericht A3-0087/92.
(3) Der Gegenstand wird somit an den Ausschuß zurücküberwiesen.

---

c) Vorschlag für eine Verordnung I KOM(91) 409 — C3-412/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 22)
	Erwägung -1 (neu)
	Das Parlament ist erneut zu konsultieren, falls der vom Rat angenommene Standpunkt erheblich vom Standpunkt des Parlaments abweichen sollte.

(*) ABl. Nr. C 337 vom 31.12.1991, S. 34.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 2a (neu)

Die vorliegende Verordnung bedeutet einen Fortschritt in Richtung auf eine Reform, bei der die Agrarausgaben genauer veranschlagt werden, auf anderen als preisstützenden Mechanismen basieren und Ausgleichszahlungen an die Landwirte einschließen müssen, deren Bedingungen im voraus klar festgelegt werden sollten und die nicht zu Produktionssteigerungen anreizen dürfen.

(Änderung Nr. 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)

2a) Folgender Artikel 28a wird eingefügt:

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Regelung vor.

— A3-79/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission (KOM(91) 409) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-412/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-79/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

([1]) ABl. Nr. C 337 vom 31.12.1991, S. 34.

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung II KOM(91) 409 — C3-413/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 44)
	Erwägung 1a (neu)
	Für den Fall, daß der Rat über das neue Quotenregime vor dem 31.03.92 keine Entscheidung getroffen hat, und um eine rechtliche Lücke zu vermeiden, ist es notwendig, die zur Zeit geltende Regelung — einschließlich der in diesem Sektor gegenwärtig in den neuen Bundesländern Deutschlands angewandten Bestimmungen — für das Wirtschaftsjahr 1992/93 zu verlängern.
	(Änderung Nr. 45)
	Erwägung 2
Um die gewonnenen Erfahrung zu nutzen und die entsprechenden Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit der Erzeuger und der übrigen Beteiligten einfacher und klarer zu gestalten, sind die grundlegenden Texte zu straffen und in einer eigenständigen Verordnung zusammenzufassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/91, ist aufzuheben. *Die Kommission hat die genannten Grundsätze in unmittelbarer Zuständigkeit auszuführen.*	Um die gewonnenen Erfahrung zu nutzen und die entsprechenden Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit der Erzeuger und der übrigen Beteiligten einfacher und klarer zu gestalten, sind die grundlegenden Texte zu straffen und in einer eigenständigen Verordnung zusammenzufassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über die Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 (5), ist aufzuheben.
	(Änderung Nr. 35)
	Erwägung 14a (neu)
	Die bestehende Leitlinie für die Agrarausgaben des EAGFL — Abteilung Garantie sollte während der nächsten fünf Jahre beibehalten werden.

(*) ABl. Nr. C 337 vom 31.12.1991, S. 35.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 36)	
Erwägung 14b (neu)	
	Die Kontrolle der Anwendung des Quotensystems wird verstärkt, um zu vermeiden, daß sich die Bedingungen für die Milcherzeugung von einem Mitgliedstaat zum anderen unterscheiden.
(Änderung Nr. 54)	
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2a (neu)	
	Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, die als Erzeuger im Sinne des nachfolgenden Artikels 7 angesehen werden, wälzen die Abgabe auf die angeschlossenen Erzeuger ab, die zu der Überschreitung beigetragen haben.
(Änderung Nr. 37)	
Artikel 3 Absatz 1a (neu)	
	Im Falle der Bundesrepublik Deutschland wird die derzeitige Quotenaufteilung zwischen den fünf neuen Bundesländern und dem früheren Gebiet der Bundesrepublik bis zum 31. März 1995 beibehalten.
(Änderung Nr. 50)	
Artikel 4 Absatz 1	
1. Die einzelbetriebliche Referenzmenge des Erzeugers entspricht der am 31. März 1992 zur Verfügung stehenden Menge, die gegenbenenfalls aufgrund Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 bzw. Artikel 6 *Absatz 2* dieser Verordnung erhöht und so angepaßt wird, daß nach Anwendung von Artikel 6 die in Artikel 3 festgesetzten Gesamtmengen nicht überschritten werden.	1. Die einzelbetriebliche Referenzmenge des Erzeugers entspricht der am 31. März 1992 zur Verfügung stehenden Menge, die gegenbenenfalls aufgrund Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 bzw. Artikel 6 dieser Verordnung erhöht und so angepaßt wird, daß nach Anwendung von Artikel 6 die in Artikel 3 festgesetzten Gesamtmengen nicht überschritten werden.
(Änderung Nr. 31)	
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1	
1. Bei der Festlegung der einzelbetrieblichen Referenzmengen nach Artikel 4 erteilen die Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 3 festgesetzten Gesamtmengen zusätzliche oder spezifische Referenzmengen an Extensivbetriebe vorrangig in den Gebieten gemäß Artikel 3 Absatz 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85, und danach in den anderen Gebieten sowie gegebenenfalls an Erzeuger, die im Verfahren nach Artikel 9 bestimmt wurden.	1. Bei der Festlegung der einzelbetrieblichen Referenzmengen nach Artikel 4 erteilen die Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 3 festgesetzten Gesamtmengen zusätzliche oder spezifische Referenzmengen an Extensivbetriebe vorrangig in den Gebieten gemäß Artikel 3 Absatz 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85, und danach in den anderen Gebieten sowie gegebenenfalls an Erzeuger, die im Verfahren nach Artikel 9 bestimmt wurden. **Im Rahmen dieser Zuweisung werden vorrangig Extensivbetriebe in benachteiligten Gebieten, junge Landwirte, Betriebe mit einer qualitativ hochwertigen Erzeugung sowie Erzeuger berücksichtigt, die an Programmen zur Förderung des Umweltschutzes in der**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Landwirtschaft und zur Erhaltung heimischer Arten teilnehmen
(Änderung Nr. 40)	
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)	
	Im Falle der Bundesrepublik Deutschland wird die derzeitige Quotenaufteilung zwischen den fünf neuen Bundesländern und dem früheren Gebiet der Bundesrepublik bis zum 31. März 1995 beibehalten.
(Änderung Nr. 41)	
Artikel 6 Absatz 2a (neu)	
	2a. Die Mengen gemäß Absatz 2 werden — im Hinblick auf ihre vorläufige oder endgültige Zuweisung an vorrangig zu berücksichtigende Erzeuger gemäß Absatz 1 — in einem regionalen Rahmen und innerhalb einer Struktur bewirtschaftet, in der die Berufsorganisationen der Erzeuger mit den staatlichen Stellen zusammenarbeiten.
(Änderung Nr. 55)	
Artikel 7 Buchstabe c Unterabsatz 2	
Bis zum *Ende des Anwendungsjahres 1993/94* gelten als Erzeuger auch die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 anerkannten Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, deren Satzungen für die angeschlossenen Erzeuger die Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich der genannten Verordnung vorsehen.	Bis zum **Auslaufen der Regelung** gelten als Erzeuger auch die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 anerkannten Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, deren Satzungen für die angeschlossenen Erzeuger die Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich der genannten Verordnung vorsehen.
(Änderung Nr. 42)	
Artikel 7 Buchstabe da (neu)	
	da) selbständig Erwerbstätiger in der Landwirtschaft" jeder, der als Selbständiger in einem Betrieb tätig ist, unabhängig davon, ob es sich um den Alleininhaber eines Betriebs, den Ehegatten oder einen Landwirt handelt, der für einen Zusammenschluß arbeitet, wenn er einen relevanten Anteil des Kapitals innehat, unabhängig von der Rechtsform dieses Zusammenschlusses.
(Änderung Nr. 34)	
Artikel 7 Buchstabe e einleitender Satz	
e) Abnehmer: Unternehmen oder Vereinigung, das bzw. die Milch oder Milcherzeugnisse kauft, um sie	e) Abnehmer: Unternehmen oder Vereinigung, das bzw. die **Lieferungen entgegennimmt bzw.** die Milch oder Milcherzeugnisse kauft, um sie

Mittwoch, 11. März 1992

— A3-79/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission (KOM(91) 409) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-413/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-79/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 337 vom 31.12.1991, S. 35.

— Vorschlag für eine Verordnung IV KOM(91) 409 — C3-415/91 (1)

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für die drei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996

abgelehnt nach Annahme der folgenden Änderungen (2):

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 6a (neu)	
	Die bestehende Leitlinie für die Agrarausgaben aus dem EAGFL — Abteilung Garantie sollte während der nächsten fünf Jahre beibehalten werden.

(1) Siehe auch Bericht A3-0079/92.
(2) Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Vorschlag der Kommission abgelehnt. Der Gegenstand gilt somit als gemäß Artikel 39 Absatz 3 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.
(*) ABl. Nr. C 337 vom 31.12.1991, S. 43.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 6)
	Erwägung 6b (neu)
	Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten weder zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen noch die Gefahr von Betrügereien erhöhen.
	(Änderung Nr. 7)
	Erwägung 6c (neu)
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die korrekte Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.
	(Änderung Nr. 8)
	Erwägung 6d (neu)
	Die vorliegende Verordnung bedeutet einen Fortschritt in Richtung auf eine Reform, bei der die Agrarausgaben genauer veranschlagt werden, auf anderen als preisstützenden Mechanismen basieren und Ausgleichszahlungen an die Landwirte einschließen müssen, deren Bedingungen im voraus klar festgelegt werden sollten und die nicht zu Produktionssteigerungen anreizen dürfen.
	(Änderung Nr. 11)
	Artikel 2a (neu)
	Artikel 2a
	Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Regelung vor.

Mittwoch, 11. März 1992

— Vorschlag für eine Verordnung III KOM(91) 409 — C3-414/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 70)	
Artikel 1 Absatz -1 (neu)	
	-1. Die nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich der Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der einzelbetrieblichen Referenzmengen finden nur Anwendung, wenn ab dem 1. April 1992 eine zusätzliche Senkung der Referenzmengen in Kraft gesetzt wird.
(Änderung Nr. 64)	
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e Unterabsatz 1	
e) Die Vergütung wird auf 17 Ecu/100 kg/Jahr festgesetzt. Den Mitgliedstaaten steht es frei, durch einen finanziellen Beitrag die Vergütung anzuheben.	e) Die Vergütung wird auf 17 Ecu/100 kg/Jahr festgesetzt. Den Mitgliedstaaten steht es frei, durch einen finanziellen Beitrag die Vergütung anzuheben **oder stattdessen ehrgeizige Umstrukturierungsprogramme zu finanzieren und dazu den Betrag der Vergütung bis zu 50% zu kürzen.**
(Änderung Nr. 65)	
Artikel 3	
Die gemäß Artikel 2 freigesetzten Referenzmengen werden *im Umfang der Menge, auf die sich die Vergütung gemäß Artikel 1 bezieht,* auf die Erzeuger neu verteilt, deren Referenzmenge unter 200.000 kg bleibt, *sofern der noch fällige Vergütungsbetrag für die neu verteilten Mengen erstattet wird.*	Die gemäß Artikel 2 freigesetzten Referenzmengen werden **auf regionaler Ebene entsprechend einer Gebietseinteilung, die der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen wird, beibehalten und vorrangig auf junge Landwirte, die einen Betrieb übernehmen, auf mit Vorrang zu berücksichtigende Erzeuger, deren Anträge auf Zuweisung neuer Mengen noch nicht positiv beschieden werden konnten, auf die Erzeuger der benachteiligten Gebiete und** auf die Erzeuger neu verteilt, deren Referenzmenge unter 200.000 kg bleibt.
(Änderung Nr. 66)	
Artikel 5 Absatz 1	
1. Ab dem zwölften Zwölfmonatszeitraum und bis zum Ende der Zusatzabgabenregelung *können* die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen des Artikels 2 Erzeugern im Sinne des genannten Artikels eine Vergütung in	1. Ab dem zwölften Zwölfmonatszeitraum und bis zum Ende der Zusatzabgabenregelung **gewähren** die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen des Artikels 2 Erzeugern im Sinne des genannten Artikels eine Vergü-

(*) ABl. Nr. C 337 vom 31.12.1991, S. 40.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Form von übertragbaren, von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten verbürgten, marktfähigen Schuldverschreibungen *gewähren*, die ab 1996 in zehn Jahresraten jährlich zwischen dem 1. April und dem 30. September gezahlt werden.	tung in Form von übertragbaren, von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten verbürgten, marktfähigen Schuldverschreibungen, die ab 1996 in zehn Jahresraten jährlich zwischen dem 1. April und dem 30. September gezahlt werden.
	(Änderung Nr. 67)
	Artikel 5 Absatz 3
3. Die in Anwendung dieses Artikels freigesetzten Referenzmengen werden *gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. ...* neu verteilt *oder gegebenenfalls nicht neu verteilt.*	3. Die in Anwendung dieses Artikels freigesetzten Referenzmengen werden **vorrangig an die in Artikel 3 genannten Erzeuger** neu verteilt.

— A3-79/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission (KOM(91) 409) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-414/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-79/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 337 vom 31.12.1991, S. 40.

— Vorschlag für eine Verordnung V KOM(91) 409 — C3-416/91 (1) (2)

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Prämienregelung für Milchkühe

nicht zur Abstimmung gestellt infolge der Ablehnung des Vorschlags für eine Verordnung IV KOM(91) 409 — C3-415/91 (3)

(1) ABl. Nr. C 337 vom 31.12.1991, S. 45.
(2) Siehe auch Bericht A3-79/92.
(3) Der Gegenstand wird somit an den Ausschuß zurücküberwiesen.

— Vorschlag für eine Verordnung VI KOM(91) 409 — C3-417/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 13)
	Erwägung 3a (neu)
	Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten weder zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen noch die Gefahr von Betrügereien erhöhen.
	(Änderung Nr. 14)
	Erwägung 3b (neu)
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die korrekte Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.
	(Änderung Nr. 15)
	Erwägung 4a (neu)
	Die vorliegende Verordnung bedeutet einen Fortschritt in Richtung auf eine Reform, bei der die Agrarausgaben genauer veranschlagt werden, auf anderen als preisstützenden Mechanismen basieren und Ausgleichszahlungen an die Landwirte einschließen müssen, deren Bedingungen im voraus klar festgelegt werden sollten und die nicht zu Produktionssteigerungen anreizen dürfen.

(*) ABl. Nr. C 337 vom 31.12.1991, S. 47.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 16)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben da bis dd (neu)

da) Unterstützung von Betrieben, die von der traditionellen Landwirtschaft auf eine biologische Landwirtschaft umstellen;

db) Schaffung regionaler Verteilungskanäle, die auf kurze Absatzwege für hochwertige und naturreine Erzeugnisse ausgerichtet sind;

dc) Inventarisierung und Verbreitung traditionellen Wissens und Förderung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der integrierten und arbeitsintensiven landwirtschaftlichen Verfahrensweisen;

dd) Aufklärungskampagne zur Verdeutlichung der Unterschiede zwischen reinen Milchprodukten einerseits und Substitutionserzeugnissen für Milch sowie mit Hilfe von Hormonen und Genmanipulation produzierten Milcherzeugnissen andererseits.

(Änderung Nr. 17)

Artikel 3a (neu)

Artikel 3a

Das Parlament wird im voraus über die Festlegung ins einzelne gehender Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert.

(Änderung Nr. 18)

Artikel 3b (neu)

Artikel 3b

Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, einen Evaluierungsbericht.

— A3-79/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission (KOM(91) 409) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-417/91),

(1) ABl. Nr. C 337 vom 31.12.1991, S. 47.

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-79/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

d) Vorschlag für eine Verordnung I KOM(91) 415 — C3-419/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Erwägung 1	
Die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist sowohl für die *Bodennutzung* als auch für den Umweltschutz von besonderer Bedeutung und stellt eine wichtige Ergänzung der Gemeinschaftspolitik zur Steuerung der Agrarproduktion dar.	Die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist sowohl für die **Erhaltung von Boden und Wasser sowie** für den Umweltschutz als auch **als Beitrag zur Verringerung des Defizits der Gemeinschaft an forstwirtschaftlichen Erzeugnissen** von besonderer Bedeutung und stellt eine wichtige Ergänzung der Gemeinschaftspolitik zur Steuerung der Agrarproduktion dar.
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 9	
Aufforstungen mit Eukalyptus und Weihnachtsbäumen sind in der Regel recht gewinnbringend. Für die Aufforstungen mit diesen Baumarten, die von *Haupterwerbslandwirten* vorgenommen werden, genügt es demnach, eine Gemeinschaftsbeihilfe zu den entstehenden Aufforstungskosten vorzusehen.	Aufforstungen mit Eukalyptus und **anderen schnellwachsenden Baumarten sowie mit** Weihnachtsbäumen sind in der Regel recht gewinnbringend. Für die Aufforstungen mit diesen Baumarten, die von **Landwirten** vorgenommen werden, genügt es demnach, eine Gemeinschaftsbeihilfe zu den entstehenden Aufforstungskosten vorzusehen, **falls dies standortgerecht und umweltverträglich ist.**

(*) ABl. Nr. C 300 vom 21.11.1991, S. 12.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 10	
Die Verbesserung der Waldflächen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann zu einem höheren Einkommen der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen beitragen. Insbesondere die Struktur und die besonderen Probleme der Korkproduktion erfordern eine Verstärkung der Vorschriften zur Verbesserung der bestehenden Korkeichenwälder.	Die Verbesserung der Waldflächen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann zu einem höheren Einkommen der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen beitragen. Insbesondere die Struktur und die besonderen Probleme der Korkproduktion erfordern eine Verstärkung der Vorschriften **zur Erhaltung, dichteren Bepflanzung und** Verbesserung der bestehenden Korkeichenwälder.
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 11	
Da sich die Gemeinschaft an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt, muß sie sich vergewissern können, daß die von den Mitgliedstaaten erlassenen Durchführungsvorschriften zur Erreichung der Ziele beitragen. Zu diesem Zweck ist eine Struktur für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des *mit der Entscheidung 89/367/EWG des Rates (1) eingesetzten Ständigen Forstausschusses* vorzusehen.	Da sich die Gemeinschaft an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt, muß sie sich vergewissern können, daß die von den Mitgliedstaaten erlassenen Durchführungsvorschriften zur Erreichung der Ziele beitragen. Zu diesem Zweck ist eine Struktur für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des **Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung (STAR)** vorzusehen.
(1) *ABl. Nr. L 165 vom 15.06.1989, S. 14.*	
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 11a (neu)	
	Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten weder zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen noch die Gefahr von Betrügereien erhöhen.
(Änderung Nr. 6)	
Erwägung 11b (neu)	
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die korrekte Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.
(Änderung Nr. 7)	
Erwägung 12	
Die Mittel für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind zusätzlich zu den Mitteln bereitzustellen, die für die im Rahmen der Strukturfondsregelung durchgeführten Maßnahmen, insbesondere der unter die Ziele Nr. 1 und Nr. 5b im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen, vorgesehen sind.	Die Mittel für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind zusätzlich zu den Mitteln bereitzustellen, die für die im Rahmen der Strukturfondsregelung durchgeführten Maßnahmen, insbesondere der unter die Ziele Nr. 1 und Nr. 5b im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen, vorgesehen sind **und sind im wesentlichen als Maßnahmen zur Bekämpfung des Treibhauseffekts und zur Absorbierung von $C0_2$ im Haushalt zu verbuchen.**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 8)	
Erwägung 12a (neu)	
	Häufig sind in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen ein beträchtlicher Teil der Erwerbsbevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt ist, keine Ressourcen auf nationaler Ebene zur Verwirklichung nationaler Kofinanzierung von strukturellen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene verfügbar, was dazu führt, daß die zur Verbesserung der Struktur der Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen nicht in zufriedenstellender Weise durchgeführt werden können. Künftig sollte daher eine uneingeschränkte Finanzierung der Strukturpolitik aus Gemeinschaftsmitteln erfolgen, und zwar zumindest in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft.
(Änderung Nr. 9)	
Artikel 1	
Um	Um
— die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Änderungen zu begleiten,	— die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Änderungen zu begleiten,
— zu einer langfristigen Verbesserung der Waldressourcen beizutragen,	— zu einer langfristigen Verbesserung der Waldressourcen beizutragen,
— zu einer Bewirtschaftung des natürlichen Raums beizutragen, die mit dem ökologischen Gleichgewicht besser vereinbar ist,	— zu einer Bewirtschaftung des natürlichen Raums beizutragen, die mit dem ökologischen Gleichgewicht besser vereinbar ist,
	— **den Treibhauseffekt zu bekämpfen und zur Absorbierung von $C0_2$**
wird eine gemeinschaftliche Beihilferegelung eingeführt, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung *Garantie*, kofinanziert wird und folgende Ziele anstrebt:	wird eine gemeinschaftliche Beihilferegelung eingeführt, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung **Ausrichtung**, kofinanziert wird und folgende Ziele anstrebt:
a) eine alternative Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Aufforstung;	a) eine alternative Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Aufforstung;
b) die Entwicklung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben	b) die Entwicklung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a	
2) a) Die Beihilfen gemäß Artikel 1 Buchstaben a) und b) können allen natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die landwirtschaftliche Flächen aufforsten.	2) a) Die Beihilfen gemäß Artikel 1 Buchstaben a) und b) können allen natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die landwirtschaftliche Flächen aufforsten, **mit Ausnahme der Mitgliedstaaten selbst.**
(Änderung Nr. 11)	
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c	
c) Bei Aufforstungen mit Eukalyptus und Weihnachtsbäumen sind nur die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erstattungsfähig, die *Haupterwerbslandwirten* gewährt werden, *die die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates erfüllen.*	c) Bei Aufforstungen mit Eukalyptus **und anderen schnellwachsenden Baumarten sowie mit** Weihnachtsbäumen — **soweit dies standortgerecht und umweltverträglich ist** — sind nur die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erstattungsfähig, die **Landwirten** gewährt werden.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 12)

Artikel 4 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten wenden die in Artikel 2 genannte Beihilferegelung im Rahmen mehrjähriger Gebietsprogramme an, die sich auf die Ziele von Artikel 1 beziehen. Die Gebietsprogramme tragen den unterschiedlichen Gegebenenheiten in bezug auf Umwelt, natürliche Bedingungen und Agrarstrukturen Rechnung.	1. Die Mitgliedstaaten wenden die in Artikel 2 genannte Beihilferegelung im Rahmen mehrjähriger Gebietsprogramme an, die sich auf die Ziele von Artikel 1 beziehen. Die Gebietsprogramme tragen den unterschiedlichen Gegebenenheiten in bezug auf Umwelt, natürliche Bedingungen und Agrarstrukturen Rechnung **und sorgen für standortgerechte Baumartenwahl.**

(Änderung Nr. 13)

Artikel 4 Absatz 2 Gedankenstriche

	— **Angaben über die raumordnerische Verträglichkeit;**
— die Vorkehrungen zur Lokalisierung und Zusammenfassung der aufforstungsfähigen Flächen;	— die Vorkehrungen zur Lokalisierung und Zusammenfassung der aufforstungsfähigen Flächen;
— die Vorkehrungen zur Festlegung der Modalitäten für die Aufforstung und die anzuwendenden forstwirtschaftlichen Praktiken;	— die Vorkehrungen zur Festlegung der Modalitäten für die Aufforstung und die anzuwendenden forstwirtschaftlichen Praktiken;
— die Beihilfebeträge;	— die Beihilfebeträge;
— die Vorkehrungen zur Beurteilung und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt;	— die Vorkehrungen zur Beurteilung und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt;
— die getroffenen oder geplanten Begleitmaßnahmen;	— die getroffenen oder geplanten Begleitmaßnahmen;
— die Schätzung der jährlichen Ausgaben für die Durchführung des Programms.	— die Schätzung der jährlichen Ausgaben für die Durchführung des Programms;
	— **Bestimmungen über Maßnahmen für eine korrekte Unterrichtung der in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich Tätigen.**

(Änderung Nr. 14)

Artikel 4 Absatz 2a (neu)

	2a. Die Gebietsprogramme werden unter direkter Hinzuziehung der zuständigen Gebietskörperschaften ausgearbeitet und durchgeführt.

(Änderung Nr. 15)

Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Entwürfe der Gebietsprogramme gemäß Artikel 4 sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung, die bereits bestehen oder die sie zu erlassen gedenken, bis *zum ... (zwölf Monate* nach Inkrafttreten dieser Verordnung).	1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Entwürfe der Gebietsprogramme gemäß Artikel 4 sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung, die bereits bestehen oder die sie zu erlassen gedenken, bis **spätestens 18 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 16)	
Artikel 5 Absatz 2 vierter Gedankenstrich	
— den gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatz für das gesamte Programm, der *bis zu* 50% *betragen kann*. In den Ziel Nr. 1-Regionen kann er jedoch auf bis zu 75% angehoben werden.	— den gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatz für das gesamte Programm, der 50% **beträgt. In den Ziel Nr. 5b-Regionen** kann er jedoch auf bis zu 75% **und** in den Ziel Nr. 1-Regionen **auf bis zu 100%** angehoben werden.
(Änderung Nr. 17)	
Artikel 7 Absatz 2a (neu)	
	2a. Nach einem Zeitraum von drei Jahren legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Wirksamkeit der Anwendung dieser Verordnung vor.
(Änderung Nr. 18)	
Artikel 7a (neu)	
	Artikel 7a
	Das Parlament wird im voraus über die Festlegung ins einzelne gehender Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert.
(Änderung Nr. 19)	
Artikel 7b (neu)	
	Artikel 7b
	Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, einen Evaluierungsbericht.

— A3-86/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission an den Rat (KOM(91) 415) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-419/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-86/92),

(1) ABl. Nr. C 300 vom 21.11.1991, S. 12.

Mittwoch, 11. März 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung II KOM(91) 415 — C3-418/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 89)	
Erwägung 1	
Die Umweltschutzbelange müssen schrittweise in die gemeinsame Agrarpolitik und die europäische Landwirtschaft Eingang finden.	**Die in Artikel 39 des Vertrages aufgeführten Ziele müssen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik um das Ziel einer umweltverträglichen Produktionsweise für die gesamte Landwirtschaft der Gemeinschaft ergänzt werden.**
(Änderung Nr. 20)	
Erwägung 3	
Die Umwelt in der Gemeinschaft wird durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt und in unterschiedlicher Weise bedroht.	**Die durch eine verfehlte Agrarpolitik entstandenen Umweltschäden lassen sich nur durch eine konsequente Integration von Umwelt- und Agrarpolitik vermindern. In Zukunft muß die ökologische Nachhaltigkeit der gesamten Agrarerzeugung durch Umwelt-, Agrar- und Sozialpolitik sichergestellt werden und Voraussetzung für jegliche Förderung durch die Gemeinschaft sein.**
(Änderung Nr. 21)	
Erwägung 4	
Mit Hilfe einer geeigneten Beihilferegelung können die Landwirte durch Einführung oder Beibehaltung von Produktionsverfahren, die den erhöhten Belangen des	**Die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Schutz der Umwelt müssen untrennbare Bestandteile der landwirtschaftlichen Produktion in der Gemeinschaft**

(*) ABl. Nr. C 300 vom 21.11.1991, S. 7.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen beziehungsweise des Erhalts des natürlichen Lebensraums und der Landschaft gerecht werden, eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernehmen.	**sein. Beihilferegelungen sollten deshalb auf eine Einführung oder Beibehaltung umweltverträglicher Produktionsmethoden gerichtet sein. Auf diese Weise würde die Rolle, die Bäuerinnen und Bauern bei der Erzeugung und gleichzeitig bei der Pflege spielen, von der Gesellschaft unterstützt.**

(Änderung Nr. 22)

Erwägung 6

Die Begrenzung *der Zahl der in den Betrieben gehaltenen Tiere* kann dazu beitragen, die Schäden für die Umwelt zu vermeiden, die sich aus einer zu intensiven Rinder- und Schafhaltung ergeben. Infolgedessen muß die Regelung zur Extensivierung bestimmter Erzeugungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Agrarstruktur in die mit dieser Verordnung vorgeschlagenen Regelung eingebunden werden.	Die Begrenzung **des Tierbesatzes der Betriebe** kann dazu beitragen, die Schäden für die Umwelt zu vermeiden, die sich aus einer zu intensiven Rinder- und Schafhaltung ergeben. Infolgedessen muß die Regelung zur Extensivierung bestimmter Erzeugungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Agrarstruktur in die mit dieser Verordnung vorgeschlagenen Regelung eingebunden werden.

(Änderung Nr. 23)

Erwägung 8

Eine Regelung, die die Förderung der Einführung beziehungsweise Beibehaltung von *besonderen* Produktionsverfahren zum Ziel hat, ermöglicht es, den spezifischen Belangen des Schutzes der Umwelt und des natürlichen Lebensraums gerecht zu werden und somit dazu beizutragen, die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen.	Eine Regelung, die die Förderung der Einführung beziehungsweise Beibehaltung von **umweltverträglicheren** Produktionsverfahren zum Ziel hat, ermöglicht es, den spezifischen Belangen des Schutzes der Umwelt und des natürlichen Lebensraums gerecht zu werden und somit dazu beizutragen, die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen.

(Änderung Nr. 24)

Erwägung 12

Mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen soll für die Landwirte ein Anreiz geschaffen werden, sich zu Produktionsverfahren zu verpflichten, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind, *bzw. die zur Herstellung des Gleichgewichts auf den Märkten* beitragen. Einkommensverluste der Landwirte durch Produktionsrückgang und/oder Anstieg der Produktionskosten müssen ausgeglichen werden.	Mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen soll für die Landwirte ein Anreiz geschaffen werden, sich zu Produktionsverfahren zu verpflichten, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind **und so zur Verwirklichung umweltbezogener Ziele beitragen.** Einkommensverluste der Landwirte durch Produktionsrückgang und/oder Anstieg der Produktionskosten müssen ausgeglichen werden, **und für ihre Rolle bei der Verbesserung der Umwelt müssen sie eine Vergütung erhalten.**

(Änderung Nr. 25)

Erwägung 14

Angesichts der Unterschiedlichkeit der Lage der Umwelt, der natürlichen Gegebenheiten und der landwirtschaftlichen Strukturen in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft müssen die geplanten Maßnahmen entsprechend angepaßt werden. Es *wäre* daher zweckmä	Angesichts der Unterschiedlichkeit der Lage der Umwelt, der natürlichen Gegebenheiten und der landwirtschaftlichen Strukturen in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft müssen die geplanten Maßnahmen entsprechend angepaßt werden. Es **ist** daher zweckmä

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
ßig, *gebietsspezifische* Programme für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen beziehungsweise der aufgegebenen Böden vorzusehen.	ßig, Programme für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen beziehungsweise der aufgegebenen Böden vorzusehen,**die nach einheitlichen, homogenen Verwaltungsgebieten abgrenzbar sind. Daneben muß es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, bestimmte Maßnahmen (z.B. Förderung ökologisch wirtschaftender Betriebe, Extensivierung) auf ihrem gesamten Hoheitsgebiete zu fördern. Die Mitgliedstaaten müssen darüber hinaus in der Lage sein, spezifische Maßnahmen (z.B. Extensivierung und Unterstützung umweltfreundlich arbeitender Betriebe) in der gesamten Gemeinschaft zu fördern.**
	(Änderung Nr. 26)
	Erwägung 18a (neu)
	Bei den einschränkenden Maßnahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik dürfen die negativen Rückwirkungen auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereiche nicht vernachlässigt werden. Um diese abzumildern, müssen angemessene Anpassungsmaßnahmen vorgesehen werden.
	(Änderung Nr. 27)
	Erwägung 18b (neu)
	Häufig sind in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen ein beträchtlicher Teil der Erwerbsbevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt ist, keine Ressourcen auf nationaler Ebene zur Verwirklichung nationaler Kofinanzierung von strukturellen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene verfügbar, was dazu führt, daß die zur Verbesserung der Struktur der Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen nicht in zufriedenstellender Weise durchgeführt werden können. Künftig sollte daher eine uneingeschränkte Finanzierung der Strukturpolitik aus Gemeinschaftsmitteln erfolgen, und zwar zumindest in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft.
	(Änderung Nr. 28)
	Erwägung 18c (neu)
	Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten weder zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen noch die Gefahr von Betrügereien erhöhen.
	(Änderung Nr. 29)
	Erwägung 18d (neu)
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die korrekte Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 30)

Artikel 1 Absatz 1

Es wird eine vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAFGL), Abteilung *Garantie*, kofinanzierte gemeinschaftliche Beihilferegelung geschaffen, um

— die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Änderungen zu ergänzen,

— zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft beizutragen und

— den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Es wird eine vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAFGL), Abteilung **Ausrichtung**, kofinanzierte gemeinschaftliche Beihilferegelung geschaffen, um

— die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Änderungen zu ergänzen,

— zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft beizutragen und

— den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu sichern.

(Änderung Nr. 31)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

b) die Extensivierung der pflanzlichen Erzeugung sowie der Schaf- und Rinderhaltung zu fördern;

b) die Extensivierung der pflanzlichen Erzeugung **einschließlich der Umwidmung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland**, sowie der Schaf- und Rinderhaltung zu fördern;

(Änderung Nr. 32)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe ca (neu)

ca) Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Abwanderung, der Bodenerosion, von Überschwemmungen und Waldbränden zu fördern;

(Änderung Nr. 33)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe cb (neu)

cb) eine Verringerung des Rinder- und Schafbestandes in den Gebieten mit einer hohen Viehbesatzdichte zu fördern;

(Änderung Nr. 35)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e

e) einen Anreiz für die langfristige Stillegung von Ackerflächen *aus Gründen* des Umweltschutzes zu bieten;

e) einen Anreiz für die langfristige Stillegung von Ackerflächen **für die Zwecke** des Umweltschutzes zu bieten;

(Änderung Nr. 36)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f

f) die Sensibilisierung und Ausbildung der Landwirte auf dem Gebiet landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu fördern, die mit den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

f) die Sensibilisierung und Ausbildung der Landwirte **sowie Beratungs- und umfassende Informationsdienste** auf dem Gebiet landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu fördern, die mit den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 37)	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	
b) auf andere Weise als durch Einschränkung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln die pflanzliche, einschließlich die Futtererzeugung, zu extensivieren, beziehungsweise eine bestehende extensive Erzeugung beizubehalten;	b) auf andere Weise als durch Einschränkung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln die pflanzliche, einschließlich die Futtererzeugung **oder die Erzeugung von Wildfutter,** zu extensivieren, **wozu auch die Umwidmung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland gehört**, beziehungsweise eine bestehende extensive Erzeugung beizubehalten;
(Änderung Nr. 87)	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	
c) den Rinder- und Schafbestand zu verringern,	c) den Rinder- und Schafbestand zu verringern, **wobei der gesamte Tierbestand in bezug auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (Großvieheinheit/pro Hektar) zum Kriterium der Beihilfe wird, und soweit erforderlich die Produktionsverfahren zu ändern, um die naturnahe Pflanzenwelt zu schützen,**
(Änderung Nr. 94)	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d	
d) andere Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, des natürlichen Lebensraums und der Landschaft sowie der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Rassen vereinbar sind,	d) andere Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, des natürlichen Lebensraums und der Landschaft, **der Methoden der biologischen Landwirtschaft** sowie der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Rassen vereinbar sind,
(Änderung Nr. 40)	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f	
f) Ackerflächen für mindestens *zwanzig* Jahre stillzulegen, um sie für Zwecke des Umweltschutzes, namentlich zur Schaffung von Naturreserven, Biotopen oder Naturparks, zu nutzen.	f) Ackerflächen für mindestens **zehn** Jahre stillzulegen, um sie für Zwecke des Umweltschutzes, namentlich zur Schaffung von Naturreserven, Biotopen, Naturparks oder **Jagd- und Fischereischutzgebieten**, zu nutzen.
(Änderung Nr. 41)	
Artikel 2 Absatz 2	
2. Außerdem kann die Regelung Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, die Landwirte mit umweltverträglichen Produktionsverfahren näher vertraut zu machen.	2. Außerdem kann die Regelung Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, die Landwirte mit umweltverträglichen Produktionsverfahren näher vertraut zu machen **und ihnen Beratungs- und umfassende Informationsdienste zur Verfügung zu stellen.**
(Änderungen Nr. 42 und 88)	
Artikel 3 Absatz 1	
1. Die Mitgliedstaaten führen in ihren Hoheitsgebieten die Beihilferegelung gemäß Artikel 2 im Rahmen von	1. Die Mitgliedstaaten führen in ihren Hoheitsgebieten die Beihilferegelung gemäß Artikel 2 **nach ihren beson**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
gebietsspezifischen Programmen zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 durch. Die Programme tragen den unterschiedlichen Gegebenenheiten in bezug auf Umwelt, natürliche Bedingungen, Agrarstrukturen und wichtigste Ausrichtungen der landwirtschaftlichen Erzeugung Rechnung.	**deren Erfordernissen** im Rahmen von Programmen zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 durch. Die Programme tragen den unterschiedlichen Gegebenheiten in bezug auf Umwelt, natürliche Bedingungen **und** Agrarstrukturen, **den umweltpolitischen Prioritäten der Gemeinschaft** und **den** wichtigsten Ausrichtungen der landwirtschaftlichen Erzeugung Rechnung.

(Änderung Nr. 44)

Artikel 3 Absatz 2a (neu)

	2a. Die Gebietsprogramme werden unter direkter Hinzuziehung der Gebietskörperschaften ausgearbeitet und durchgeführt.

(Änderung Nr. 45)

Artikel 3 Absatz 2b (neu)

	2b. Die Mitgliedstaaten können ergänzend zu den gebietsspezifischen Programmen Maßnahmen nach Artikel 2 auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet fördern (z.B. ökologisch wirtschaftende Betriebe).

(Änderung Nr. 46)

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c

c) eine Beschreibung der genannten Ziele und ihre Begründung entsprechend den Besonderheiten des Gebiets;	c) eine Beschreibung der genannten Ziele und ihre Begründung entsprechend den Besonderheiten des Gebiets, **einschließlich eines Hinweises auf die gemeinschaftlichen Umweltrechtsvorschriften, deren Ziele durch das Programm berührt werden;**

(Änderung Nr. 47)

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe ea (neu)

	ea) die Bestimmungen über Maßnahmen für eine korrekte Unterrichtung der in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich Tätigen,

(Änderungen Nr. 48 und 92)

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 vierter bis neunter Gedankenstrich

— *100* Ecu je Großvieheinheit für die Zucht einer vom Aussterben bedrohten Rasse;	— **250** Ecu je Großvieheinheit für die Zucht einer vom Aussterben bedrohten Rasse;
— 400 Ecu für Olivenhaine;	— 400 Ecu für Olivenhaine;
— 1.000 Ecu für Zitruskulturen;	— 1.000 Ecu für Zitruskulturen;
— 700 Ecu für andere Dauerkulturen und Wein;	— 700 Ecu für andere Dauerkulturen und Wein;
— 250 Ecu für die Pflege aufgegebener Flächen;	— für die Pflege aufgegebener Flächen **in Hanglagen 350 Ecu und im Flachland** 250 Ecu;
— 600 Ecu für die Stillegung von Ackerflächen.	— 600 Ecu für die **dauerhafte** Stilllegung von Ackerflächen **zugunsten von Naturschutzmaßnahmen.**
	— **600 Ecu für die Zucht und Vermehrung standortgerechter und von genetischer Erosion bedrohter landwirtschaftlicher Nutzpflanzen.**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 49)	
Artikel 4 Absatz 3	
3. Der Höchstbetrag für die einjährigen Kulturen und Grünland erhöht sich auf *350* Ecu, wenn der Landwirt gleichzeitig für dieselbe Fläche eine oder mehrere Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) sowie eine Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) übernimmt.	3. Der Höchstbetrag für die einjährigen Kulturen und Grünland erhöht sich auf **450** Ecu, wenn der Landwirt gleichzeitig für dieselbe Fläche eine oder mehrere Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) sowie eine Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) übernimmt.
(Änderung Nr. 50)	
Artikel 4 Absatz 5a (neu)	
	5a. Die Beträge der Prämien werden für die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber mit Betrieben, die in Berggebieten oder benachteiligten Gebieten liegen, um 20% erhöht.
(Änderung Nr. 51)	
Artikel 4 Absatz 5b (neu)	
	5b. Die Mitgliedstaaten können eine zusätzliche Beihilfe für die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vorsehen, die mit der Bescheinigung der staatlich anerkannten Organisation versehene Erzeugnisse vermarkten, aus der hervorgeht, daß sie den Bedingungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.
(Änderung Nr. 52)	
Artikel 5 Absatz 1 Einleitung	
1. Die Mitgliedstaaten setzen zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung im Rahmen der *gebietsspezifischen* Programme folgendes fest:	1. Die Mitgliedstaaten setzen zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung im Rahmen der Programme folgendes fest:
(Änderung Nr. 97)	
Artikel 5 Absatz 1a (neu)	
	1a. Den Landwirten, die die Bestimmungen der Richtlinie über Nitrate nicht anwenden, wird keine Beihilfe im Rahmen der vorliegenden Richtlinie gewährt.
(Änderung Nr. 53)	
Artikel 7 Absatz 2 vierter Gedankenstrich	
— den gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatz *bis zu* 50% für das gesamte Programm. Dieser Satz kann für die Ziel-*1*-Gebiete auf 75% angehoben werden.	— den gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatz **von** 50% für das gesamte Programm. Dieser Satz kann für die Ziel-**5b**-Gebiete auf 75% **und für die Ziel-1-Gebiete auf 100%** angehoben werden.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 54)

Artikel 9 Absatz 2a (neu)

2a. Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für geeignete Anpassungsmaßnahmen zum Ausgleich der durch die Reform verursachten negativen Rückwirkungen auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereiche.

Der Rat entscheidet nach Anhörung des Parlaments hierüber mit qualifizierter Mehrheit.

(Änderung Nr. 55)

Artikel 10a (neu)

Artikel 10a

10a. Das Parlament wird im voraus über die Festlegung ins einzelne gehender Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert.

(Änderung Nr. 56)

Artikel 10b (neu)

Artikel 10b

10b. Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, einen Evaluierungsbericht.

— A3-86/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 415) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-418/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Auschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-86/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

(1) ABl. Nr. C 300 vom 21.11.1991, S. 7.

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung III KOM(91)415 — C3-420/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 57)	
Erwägung 2	
Die vorzeitige Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollte gefördert werden, um die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu verbessern.	Die vorzeitige Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollte gefördert werden, um die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu verbessern **oder Flächen aus der Nahrungsmittelerzeugung zu nehmen.**
(Änderung Nr. 102)	
Erwägung 3	
Eine Beihilfemaßnahme für den Vorruhestand bietet die Möglichkeit, älteren Landwirten, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen, ein sicheres Einkommen zu gewährleisten und sie durch Landwirte abzulösen, die die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Betriebe verbessern können, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke umzuwidmen, wenn eine Übernahme durch Landwirte unter wirtschaftlich zufriedenstellenden Bedingungen nicht möglich ist.	Eine Beihilfemaßnahme für den Vorruhestand bietet die Möglichkeit, älteren Landwirten, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen, ein sicheres Einkommen zu gewährleisten und sie durch Landwirte, **insbesondere Junglandwirte,** abzulösen, die die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Betriebe verbessern können, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke umzuwidmen, wenn eine Übernahme durch Landwirte unter wirtschaftlich zufriedenstellenden Bedingungen nicht möglich ist.
(Änderung Nr. 59)	
Erwägung 5	
Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, *sind Dienststellen und Netze einzurichten, die* die Flächenübertragung und die Aufstockung der Betriebsflächen organisieren und für eine rationelle Nutzung des ländlichen Raums sorgen.	Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, **müssen die Mitgliedstaaten ihre Dienststellen in die Lage versetzen,** die Flächenübertragung und die Aufstockung der Betriebsflächen **sowie die Umwidmung von Flächen zu** organisieren und für eine rationelle Nutzung des ländlichen Raums **zu** sorgen.

(*) ABl. Nr. C 300 vom 21.11.1991, S. 15.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 61)
	Erwägung 6a (neu)
	Häufig sind in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen ein beträchtlicher Teil der Erwerbsbevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt ist, keine Ressourcen auf nationaler Ebene zur Verwirklichung nationaler Kofinanzierung von strukturellen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene verfügbar, was dazu führt, daß die zur Verbesserung der Struktur der Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen nicht in zufriedenstellender Weise durchgeführt werden können. Künftig sollte daher eine uneingeschränkte Finanzierung der Strukturpolitik aus Gemeinschaftsmitteln erfolgen, und zwar zumindest in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft.
	(Änderung Nr. 62)
	Erwägung 7a (neu)
	Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten weder zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen noch die Gefahr von Betrügereien erhöhen.
	(Änderung Nr. 63)
	Erwägung 7b (neu)
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die korrekte Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.
	(Änderung Nr. 107)
	Erwägung 13a (neu)
	In der Europäischen Gemeinschaft ist im Rahmen der Reform ein Versicherungssystem für den Landwirtschaftssektor einzurichten, das dazu beitragen würde, die gravierendsten Probleme zu lösen, mit denen sich die Landwirte und Viehzüchter insbesondere in sehr schwierigen Zeiten, bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen oder Naturkatastrophen konfrontiert sehen.
	(Änderung Nr. 64)
	Artikel 1 Absatz 1
1. Als Ergänzung zu den in den Marktorganisationen vorgesehenen Änderungen wird eine gemeinschaftliche Beihilferegelung für den Vorruhestand eingeführt, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, kofinanziert wird.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 65)	
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b	
b) den Prozeß der Ablösung dieser älteren Betriebsleiter durch Landwirte, die die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Betriebe verbessern können, zu erleichtern;	b) den Prozeß der Ablösung dieser älteren Betriebsleiter **bzw. Vollzeitbeschäftigten in Gemeinschaftsbetrieben,** durch Landwirte, die die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Betriebe verbessern können, zu erleichtern;
(Änderung Nr. 67)	
Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b	
b) Abwicklung der Flächenübertragung und Aufstokkung der Betriebsflächen unter Gewährleistung einer rationellen Nutzung des ländlichen Raums.	b) Abwicklung der Flächenübertragung und Aufstokkung der Betriebsflächen unter Gewährleistung einer rationellen Nutzung des ländlichen Raums **sowie Umwidmung von Flächen einschließlich Flächenstillegung.**
(Änderung Nr. 68)	
Artikel 2 erster Gedankenstrich	
— „Abgebender": Betriebsinhaber, der im Rahmen dieser Beihilferegelung für den Vorruhestand jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellt;	— „Abgebender": Betriebsinhaber, **bzw. vollzeitbeschäftigter Betriebsteilhaber,** der im Rahmen dieser Beihilferegelung für den Vorruhestand jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellt;
(Änderung Nr. 69)	
Artikel 2 zweiter Gedankenstrich	
— „Arbeitnehmer": mitarbeitende Familienangehörige und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die vor Beginn des Vorruhestandes des Abgebenden in dessen Betrieb beschäftigt waren und keine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mehr ausüben;	— „Arbeitnehmer": mitarbeitende Familienangehörige und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die vor Beginn des Vorruhestandes des Abgebenden in dessen Betrieb **oder einem Gemeinschaftsbetrieb** beschäftigt waren und keine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mehr ausüben;
(Änderung Nr. 103)	
Artikel 2 dritter Gedankenstrich	
— „landwirtschaftlicher Übernehmer": Betriebsinhaber, der die Leitung des Betriebes des Abgebenden übernimmt und dabei die Betriebsfläche aufstockt, oder Betriebsinhaber, der die freiwerdenden Anbauflächen des Abgebenden ganz oder teilweise übernimmt, um seine eigene Betriebsfläche zu vergrößern;	— „landwirtschaftlicher Übernehmer": Betriebsinhaber, der die Leitung des Betriebes des Abgebenden übernimmt und dabei die Betriebsfläche **zunächst erhält und später** aufstockt, oder Betriebsinhaber, der die freiwerdenden Anbauflächen des Abgebenden ganz oder teilweise übernimmt, um seine eigene Betriebsfläche zu vergrößern;
(Änderungen Nr. 72 und 105)	
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe a	
a) ab Beginn des Vorruhestandes bis zum Erreichen des normalen Ruhestandsalters Zahlung einer jährlichen Vergütung in Höhe von 4.000 Ecu je Betrieb zuzüglich einer Jahresprämie in Höhe von 250 Ecu je Hektar, wobei der jährliche Gesamtbetrag von 10.000 Ecu je *Betrieb* nicht überschritten werden darf;	a) ab Beginn des Vorruhestandes bis zum Erreichen des normalen Ruhestandsalters Zahlung einer jährlichen Vergütung in Höhe von 4.000 Ecu je Betrieb zuzüglich einer Jahresprämie in Höhe von 250 Ecu je Hektar, wobei der jährliche Gesamtbetrag von 10.000 Ecu je **vollzeitbeschäftigten Betriebsteilhaber** nicht überschritten werden darf;

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 106)	
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a	
a) ab Beginn des Vorruhestands bis zum Erreichen des normalen Ruhestandsalters Zahlung einer jährlichen Vergütung in Höhe von *2.500* Ecu;	a) ab Beginn des Vorruhestands bis zum Erreichen des normalen Ruhestandsalters Zahlung einer jährlichen Vergütung in Höhe von **5.000** Ecu;
(Änderung Nr. 73)	
Artikel 3 Absatz 2 letzter Unterabsatz	
Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der Vorruhestandsbeihilfen für höchstens zwei Arbeitnehmer je Betrieb.	Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der Vorruhestandsbeihilfen für höchstens zwei Arbeitnehmer je Betrieb, **bzw. für höchstens einen Arbeitnehmer je vollzeitbeschäftigten Betriebsteilhaber einer Kooperation.**
(Änderung Nr. 74)	
Artikel 3 Absatz 2a (neu)	
	2a. Läßt sich ein junger landwirtschaftlicher oder nicht landwirtschaftlicher Übernehmer in einen durch die Vorruhestandsbeihilfen freigewordenen Betrieb nieder, wird die Niederlassungsprämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a um 20% erhöht.
(Änderung Nr. 75)	
Artikel 4	
*BEIHILFE*PROGRAMME	**BEIHILFE**GEBIETE
1. Die Mitgliedstaaten führen die Beihilferegelung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet *im Rahmen von Mehrjahresprogrammen* durch, *die auf nationaler oder regionaler Ebene erstellt werden.*	Die Mitgliedstaaten führen die Beihilferegelung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet durch.
2. Jedes Programm umfaßt mindestens folgende Punkte:	
— *Abgrenzung des geographischen Bezugsraums,*	
— *Beschreibung der Strukturlage des betreffenden Gebiets mit statistischen Daten über die Zahl der Betriebe, aufgeschlüsselt nach Betriebsfläche und Alter des Betriebsinhabers, sowie mit Angaben über Einkommen,*	
— *Beschreibung der im betreffenden Gebiet geltenden Vorruhestands- und Ruhestandsregelungen sowie des Umfangs ihrer Anwendung in den letzten Jahren und der aufgetretenen Probleme,*	
— *Angabe und Begründung der für die einzelnen Empfängergruppen vorgesehenen Beihilfebeträge und -bedingungen,*	
— *geschätzte Zahl der Abgebenden, Übernehmenden und Arbeitnehmer, die von diesen Beihilfen betroffen sein werden,*	
— *Nutzflächen, die von den Landwirten abgegeben und an landwirtschaftliche Übernehmer (Hofnachfolger*	

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
oder sonstige Landwirte) oder nichtlandwirtschaftliche Übernehmer übertragen werden (Schätzwerte in ha),	
— voraussichtliche Kosten der geplanten Beihilfen und voraussichtlich erforderliche Finanzmittel mit Abgabe des Ausgabenzeitplans,	
— Zeitplan für die Gewährung von Beihilfen.	

(Änderung Nr. 76)

Artikel 5 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich

— die landwirtschaftliche Tätigkeit in den zehn Jahren vor Beginn des Vorruhestandes *hauptberuflich* ausgeübt haben.	— die landwirtschaftliche Tätigkeit in den zehn Jahren vor Beginn des Vorruhestandes ausgeübt haben.

(Änderung Nr. 77)

Artikel 6 Absatz 2

2. Die Abgebenden können bis zu 10 v.H., höchstens aber 1 Hektar der Fläche des Betriebs weiter bewirtschaften, sofern sie jede erwerbsmäßige Produktionstätigkeit einstellen.	2. Die Abgebenden können bis zu 10 v.H., höchstens aber 1 Hektar der Fläche des Betriebs weiter bewirtschaften sofern sie jede erwerbsmäßige Produktionstätigkeit einstellen. **Der Abgebende kann darüber hinaus über die Fläche weiterhin verfügen, auf der die Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebs liegen, die dem Abgebenden und seiner Familie als Wohnung dienen.**

(Änderung Nr. 78)

Artikel 6 Absatz 3

3. Die Übernahme der freiwerdenden Flächen muß zu einer Vergrößerung der Betriebsfläche führen, damit die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verbessert wird. Die Mitgliedstaaten legen hierzu je nach Region und Produktionsart die Bedingungen in bezug auf die Fläche, Arbeitsvolumen und Einkommen fest.	3. Die Übernahme der freiwerdenden Flächen muß **zunächst zu einer Erhaltung und später** zu einer Vergrößerung der Betriebsfläche führen, damit die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verbessert wird. Die Mitgliedstaaten legen hierzu je nach Region und Produktionsart die Bedingungen in bezug auf die Fläche, Arbeitsvolumen und Einkommen fest.

(Änderung Nr. 79)

Artikel 6 Absatz 4

4. Die von Landwirten übernommenen Flächen müssen mindestens fünf Jahre lang unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes bewirtschaftet werden.	4. Die von Landwirten übernommenen Flächen müssen mindestens fünf Jahre lang unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes bewirtschaftet werden. **Sie können auch in Stillegungsmaßnahmen einbezogen werden.**

(Änderung Nr. 80)

Artikel 6 Absatz 5

5. Die Nichtlandwirten übertragenen Flächen müssen so genutzt werden, daß die Qualität der Umwelt erhalten bleibt; gleiches gilt für den natürlichen Lebensraum, so daß gegebenenfalls für eine entsprechende Pflege der Flächen zu sorgen ist.	5. Die Nichtlandwirten übertragenen Flächen müssen so genutzt werden, daß die Qualität der Umwelt erhalten bleibt **oder verbessert wird**; gleiches gilt für den natürlichen Lebensraum, so daß gegebenenfalls für eine entsprechende Pflege der Flächen zu sorgen ist.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 83)	
Artikel 8 Absatz 2 vierter Gedankenstrich	
— den gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatz für *das gesamte Programm*, der grundsätzlich 50% beträgt. Für die Ziel-1-Regionen kann dieser Satz auf 75% angehoben werden.	— den gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatz für **die gesamten Maßnahmen, der grundsätzlich bis zu** 50% beträgt. **Für die Ziel-5b-Regionen** kann dieser Satz auf 75% **und** für die Ziel-1-Regionen **auf 100%** angehoben werden.
(Änderung Nr. 84)	
Artikel 10a (neu)	
	Artikel 10a
	Das Parlament wird im voraus über die Festlegung ins einzelne gehender Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert.
(Änderung Nr. 85)	
Artikel 10b (neu)	
	Artikel 10b
	Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, einen Evaluierungsbericht.

— A3-86/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 415) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-420/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-86/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

(1) ABl. Nr. C 300 vom 21.11.1991, S. 15.

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

e) Vorschlag für eine Verordnung I KOM(91) 379 — C3-425/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 34)
	Erwägung -1 (neu)
	Das Parlament ist erneut zu konsultieren, wenn der Rat einen Standpunkt einnimmt, der von der vom Parlament vertretenen Position deutlich abweicht.
	(Änderung Nr. 1)
	Erwägung 1a (neu)
	Wichtig ist die Erhaltung der Schafzucht in den Berggebieten der Gemeinschaft.
	(Änderung Nr. 2)
	Erwägung 3
Der in der Gemeinschaft tendenziell weiterhin zunehmende Mutterschafbestand und der damit verbundene spürbare Preisrückgang wirken sich sehr ungünstig auf das *Markt*gleichgewicht aus und haben zu einem beträchtlichen Anstieg der Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) geführt. Dieser Entwicklung konnte bei weitem nicht mit den Maßnahmen begegnet werden, die in den letzten Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit den Preisen und Stabilisierungsmaßnahmen, getroffen wurden. Sie hat sich deshalb noch beschleunigt und die Ausgaben zu Lasten des EAGFL in den letzten drei Jahren um rund 65% steigen lassen.	Der **in bestimmten Mitgliedstaaten** in der Gemeinschaft tendenziell weiterhin zunehmende Mutterschafbestand **sowie mit bestimmten Drittländern abgeschlossene Importabkommen** und der damit verbundene spürbare Preisrückgang wirkt sich sehr ungünstig auf das Gleichgewicht eines **ohnehin global defizitären Binnenmarktes aus** und haben zu einem beträchtlichen Anstieg der Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) geführt. Dieser Entwicklung konnte bei weitem nicht mit den Maßnahmen begegnet werden, die in den letzten Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit den Preisen und Stabilisierungsmaßnahmen, getroffen wurden. Sie hat sich deshalb noch beschleunigt und die Ausgaben zu Lasten des EAGFL in den letzten drei Jahren um rund 65% steigen lassen.
	(Änderung Nr. 3)
	Erwägung 3a (neu)
	Diese Entwicklung zeigt sowohl die Unwirksamkeit der eingesetzten Stabilisierungsmittel und die Ungerechtigkeit der auf die Einkommen der betreffenden Tierhalter angewandten Abschläge.

(*) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 35.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 3b (neu)	
	Die Europäische Gemeinschaft ist bei Schaffleisch immer noch kein Selbstversorger.
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 4	
Es müssen deshalb andere, wirksamere Maßnahmen getroffen werden. Die erwarteten Ergebnisse lassen sich erzielen, wenn zunächst die in Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehenen Obergrenzen gesenkt werden, wenn zweitens *über diese Obergrenzen hinaus nach einer Übergangszeit keine Prämie gewährt wird und wenn drittens* — vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für Erzeugerzusammenschlüsse — auf der Grundlage des Gesamtumfangs der den einzelnen Erzeugern im Wirtschaftsjahr 1991 gewährten Prämien eine Obergrenze für die einzelnen Erzeuger festgelegt wird.	Es müssen deshalb andere, wirksamere Maßnahmen getroffen werden. Die erwarteten Ergebnisse lassen sich erzielen, wenn zunächst die in Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehenen Obergrenzen gesenkt werden **und** wenn zweitens — vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für Erzeugerzusammenschlüsse — auf der Grundlage des Gesamtumfangs der den einzelnen Erzeugern im Wirtschaftsjahr 1991 gewährten Prämien eine Obergrenze für die einzelnen Erzeuger festgelegt wird.
(Änderung Nr. 6)	
Erwägung 5	
Die Anwendung einer auf die Erzeugung der Vergangenheit gestützten Obergrenze für die einzelnen Erzeuger könnte sich besonders ungünstig auf die Kleinerzeuger auswirken, die somit keine Expansionsmöglichkeiten mehr hätten. Zur Erreichung eines gerechteren Gleichgewichts sollten daher die obengenannten Obergrenzen gesenkt werden. Die Nichtgewährung *jeglicher* Prämie jenseits der so gesenkten Obergrenzen birgt nämlich nicht das Risiko, Betriebe, deren Erzeugung über die genannten Obergrenzen hinausgeht, von der Schaf-und Ziegenfleischerzeugung auszuschließen, da die betreffenden Erzeuger aufgrund ihrer größeren Herden nicht unbedingt auf die Prämie zur Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung angewiesen sind.	Die Anwendung einer auf die Erzeugung der Vergangenheit gestützten Obergrenze für die einzelnen Erzeuger könnte sich besonders ungünstig auf die Kleinerzeuger auswirken, die somit keine Expansionsmöglichkeiten mehr hätten. Zur Erreichung eines gerechteren Gleichgewichts sollten daher die obengenannten Obergrenzen gesenkt werden. Die Nichtgewährung **der vollen** Prämie jenseits der so gesenkten Obergrenzen birgt nämlich nicht das Risiko, Betriebe, deren Erzeugung über die genannten Obergrenzen hinausgeht, von der Schaf- und Ziegenfleischerzeugung auszuschließen, da die betreffenden Erzeuger aufgrund ihrer größeren Herden nicht unbedingt auf die Prämie zur Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung angewiesen sind.
(Änderung Nr. 38)	
Erwägung 8a (neu)	
	Eine Begrenzung der Zahl der Mutterschafe, für die die Prämie beansprucht werden kann, darf sich weder auf die Beziehungen zwischen den Eignern und den Pächtern des Weidelandes störend auswirken noch den wirtschaftlichen Wert von Böden in Gebirgs- und Randregionen beeinträchtigen.
(Änderung Nr. 8)	
Erwägung 9a (neu)	
	Für Wanderschäfer gilt eine Ausnahmeregelung von der Flächenbindung bei der Gewährung und Übertragung von Prämienansprüchen.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 9)
	Erwägung 9b (neu)
	Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten weder zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen noch die Gefahr von Betrügereien erhöhen.
	(Änderung Nr. 10)
	Erwägung 9c (neu)
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die korrekte Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.
	(Änderung Nr. 11)
	Erwägung 10
Die Einführung der vorgenannten Regelung, bei der das derzeitige Bestandsniveau erhalten bleibt, dürfte dazu beitragen, daß das Risiko der Mittelüberschreitung in Zukunft spürbar verringert wird. Daher ist es angezeigt, den in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehenen Koeffizienten zur Verringerung des Grundpreises *auf dem für das Wirtschaftsjahr 1990 beschlossenen Niveau festzusetzen.*	Die Einführung der vorgenannten Regelung, bei der das derzeitige Bestandsniveau erhalten bleibt, dürfte dazu beitragen, daß das Risiko der Mittelüberschreitung in Zukunft spürbar verringert wird. Daher ist es angezeigt, den in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehenen Koeffizienten zur Verringerung des Grundpreises **auf dem bestehenden Niveau beizubehalten.**
	(Änderung Nr. 12)
	Erwägung 10a (neu)
	Die derzeitige Leitlinie für Agrarausgaben aus dem EAGFL — Abteilung Garantie sollte für den nächsten Fünfjahreszeitraum beibehalten werden.
	(Änderung Nr. 35)
	Erwägung 10b (neu)
	Diese Leitlinie trägt der Eingliederung der fünf neuen Bundesländer Rechnung.
	(Änderung Nr. 13)
	Erwägung 10c (neu)
	Zu dem Nutzen aus der Schaf- und Ziegenhaltung in der Gemeinschaft ist auch die Erzeugung von Schaf- und Ziegenmilch zu rechnen.
	(Änderung Nr. 14)
	Erwägung 10d (neu)
	Die vorliegende Verordnung bedeutet einen Fortschritt in Richtung auf eine Reform, bei der die Agrarausgaben genauer veranschlagt werden, auf anderen als preisstützenden Mechanismen basieren und Ausgleichszahlungen

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	an die Landwirte einschließen müssen, deren Bedingungen im voraus klar festgelegt werden sollten und die nicht zu Produktionssteigerungen anreizen dürfen.

(Änderung Nr. 15)

ARTIKEL 1 NUMMER 1 ZWEITER GEDANKENSTRICH

Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 4 (VO (EWG) Nr. 3013/89)

Unmittelbar nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber am 31. März, wird der Betrag der endgültigen Prämie festgesetzt. Ein etwaiger Restbetrag wird gegebenenfalls vor dem 15. *Oktober* desselben Jahres gezahlt.	Unmittelbar nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber am 31. März, wird der Betrag der endgültigen Prämie festgesetzt. Ein etwaiger Restbetrag wird gegebenenfalls vor dem 15. **Mai** desselben Jahres gezahlt.

(Änderung Nr. 16)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 5a Absatz 1 (VO (EWG) Nr. 3013/89)

1. Zur Gewährung der Prämie gemäß Artikel 5 wird *eine erzeugerspezifische* Obergrenze eingeführt.

Erzeugern, die vor dem Wirtschaftsjahr 1992 prämienbegünstigt waren, wird der Prämienbetrag für das Wirtschaftsjahr 1992 in voller Höhe gezahlt und für die folgenden Wirtschaftsjahre auf die Anzahl der Tiere beschränkt, die im Wirtschaftsjahr 1991 prämienfähig waren. Diese Anzahl, auf die der Koeffizient gemäß Absatz 6 angewendet wird, darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

	Benachteiligte Gebiete im Sinne des Art. 3 Abs. 3, 4 u. 5 der Richtlinie 75/268/EWG	*Sonstige Gebiete*
Wirtschaftsjahr 1992	*920*	*450*
Wirtschaftsjahr 1993	*830*	*400*
Wirtschaftsjahr 1994 und folgende Wirtschaftsjahre	*750*	*350*

Die in vorstehender Tabelle angegebenen Obergrenzen werden von der Anzahl Mutterschafe abgezogen, die dem in Artikel 5b Absatz 1 genannten und auf die Zahlenangaben der vorstehenden Tabelle anwendbaren Prozentsatz entspricht.

1. Zur Gewährung der Prämie gemäß Artikel 5 wird **folgende auf den einzelnen Erzeuger und auf jeden selbständigen landwirtschaftlichen Erwerbstätigen im Betrieb abgestellte** Obergrenze eingeführt:

— **benachteiligte Gebiete: 1000 Mutterschafe**

— **alle anderen Gebiete: 500 Mutterschafe (ab 1992).**

(Änderung Nr. 43)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 5a Absatz 1a (neu) (VO (EWG) Nr. 3013/89)

1a. Selbständige landwirtschaftliche Erwerbstätige im Sinne dieser Verordnung

sind Personen, die grundsätzlich auf selbständiger Basis in einem Betrieb arbeiten, sei es als Landwirte, deren Ehegatten bzw. Ehegattinnen oder Landwirte, die für Betriebszusammenschlüsse arbeiten, in denen sie bedeutende Kapitalanteile halten, wobei die Rechtsform dieser Zusammenschlüsse irrelevant ist.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 17)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 5a Absatz 2 (VO (EWG) Nr. 3013/89)

2. *Über die vorstehend* genannten Obergrenzen *hinaus* wird die Prämie *für das Wirtschaftsjahr 1992 zum reduzierten Satz von 33% und für das Wirtschaftsjahr 1993 zum reduzierten Satz von 17% gezahlt. Für die folgenden Wirtschaftsjahre wird über diese Obergrenzen hinaus keine Prämie gewährt.*	2. **Oberhalb der in Absatz 1** genannten Obergrenzen wird die **Höhe der zu zahlenden** Prämie **auf 50 v.H. des zu errechnenden Betrags festgesetzt.**

(Änderung Nr. 18)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 5a Absatz 3 (VO (EWG) Nr. 3013/89)

3. Wurde die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991 infolge natürlicher Umstände nicht gezahlt, so wird die Anzahl Tiere zugrunde gelegt, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr prämienbegünstigt war. Wurde die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991 infolge von Sanktionen nicht gezahlt, so wird die Anzahl Tiere zugrunde gelegt, die bei der sanktionsbegründenden Kontrolle festgestellt wurde.	3. Wurde die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991 infolge natürlicher Umstände nicht gezahlt, so wird die Anzahl Tiere zugrunde gelegt, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr prämienbegünstigt war. Wurde die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991 infolge von Sanktionen nicht gezahlt, so wird die Anzahl Tiere zugrunde gelegt, die bei der sanktionsbegründenden Kontrolle festgestellt wurde. **Wurde die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991 nicht gezahlt, weil das Gebiet erst 1990 zur Gemeinschaft gekommen ist, so wird die Anzahl der Tiere zugrunde gelegt, die sich aus dem Durchschnitt der Zahl der Tiere in diesem Gebiet in den Jahren 1985 bis 1989 ergibt.**

(Änderung Nr. 19)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe a (VO (EWG) Nr. 3013/89)

a) Sofern der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 vorgesehene Bestandsverteilungsschlüssel für das Wirtschaftsjahr 1991 der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 der vorgenannten Verordnung mitgeteilt wurde, werden die Obergrenzen für die einzelnen Erzeugermitglieder auf der Grundlage dieses Schlüssels festgesetzt;	a) Sofern der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 vorgesehene Bestandsverteilungsschlüssel für das Wirtschaftsjahr 1991 der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 der vorgenannten Verordnung mitgeteilt wurde, werden die Obergrenzen für die einzelnen Erzeugermitglieder auf der Grundlage dieses Schlüssels **und der in Absatz 1 vorgesehenen Obergrenzen je Erzeuger** festgesetzt;

(Änderung Nr. 20)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe b letzter Satz (VO (EWG) Nr. 3013/89)

b) Obergrenzen für einzelne Erzeugermitglieder werden nach dem Verteilungsschlüssel festgesetzt, den die Erzeugergemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1992 mitteilt.	b) Obergrenzen für einzelne Erzeugermitglieder werden nach dem Verteilungsschlüssel festgesetzt, den die Erzeugergemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1992 mitteilt. **In den Fällen, wo Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen als solche Handel betreiben, können diese stellvertretend auftreten, um eine Überprüfung des ihnen zustehenden Betrags zu beantragen.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 21)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 5a Absatz 5 Buchstabe a (VO (EWG) Nr. 3013/89)	
a) ganz an einen anderen Erzeuger übertragen werden, vorausgesetzt, die für die Schaf- und/oder Ziegenhaltung genutzte Fläche wird insgesamt mitübertragen und dieser Erzeuger macht den erworbenen Prämienanspruch auf der übertragenen Fläche weiterhin geltend. Die Übertragung kann das Eigentum, den Nießbrauch, die Pacht u.ä. betreffen. Die Übertragung des Prämienanspruchs durch einen Erzeuger, der über derartige Nutzflächen nicht verfügt, *erfolgt dagegen nach einem noch festzulegenden Verfahren;*	a) ganz an einen anderen Erzeuger **eines identischen (benachteiligten oder nicht benachteiligten)** Gebiets übertragen werden, vorausgesetzt die für die Schaf- und/oder Ziegenhaltung genutzte Fläche wird insgesamt mitübertragen und dieser Erzeuger macht den erworbenen Prämienanspruch auf der übertragenen Fläche weiterhin geltend. Die Übertragung kann das Eigentum, den Nießbrauch, die Pacht u.ä. betreffen. **Nicht erfolgen kann** die Übertragung des Prämienanspruchs durch einen Erzeuger, der über derartige Nutzflächen nicht verfügt. **Der Prämienanspruch eines Erzeugers erlischt nicht durch die Übertragung von Nutzflächen im Rahmen einer Flurbereinigung, es sei denn, er gibt seine Einwilligung hierzu.**
(Änderung Nr. 22)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 5a Absatz 5a (neu) (VO (EWG) Nr. 3013/89)	
	5a. Für Wanderschäfer gilt eine Ausnahmeregelung von der Flächenbindung bei der Übertragung des Prämienanspruchs.
(Änderung Nr. 41)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 5b Absatz 2 Einleitung (VO (EWG) Nr. 3013/89)	
2. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre nationalen Reserven für die Gewährung von Prämienansprüchen (innerhalb der Grenzen der Reserven) an folgende Erzeugerkategorien:	2. Die Mitgliedstaaten verwenden **nach einem regionalen Verwaltungsverfahren** ihre nationalen Reserven für die Gewährung von Prämienansprüchen (innerhalb der Grenzen der Reserven) an folgende Erzeugerkategorien:
(Änderung Nr. 25)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 5b Absatz 6 (VO (EWG) Nr. 3013/89)	
6. Die Kommission übermittelt dem Rat vor dem *1. Juli 1996* einen Bericht über den Stand der Anwendung der Regelung gemäß Artikel 5a und gemäß diesem Artikel, *gegebenenfalls mit einschlägigen Vorschlägen.*	6. Die Kommission übermittelt dem Rat **und dem Europäischen Parlament** vor dem **31. Dezember 1995** einen Bericht über den Stand der Anwendung der Regelung gemäß Artikel 5a und gemäß diesem Artikel.
(Änderung Nr. 26)	
ARTIKEL 1 NUMMER 3	
3) Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung: *Ab dem Wirtschaftsjahr 1992 wird der in Absatz 2 genannte Koeffizient für die Verringerung des Grundpreises jedoch auf 7% festgesetzt.*	**3) entfällt**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 28)

ARTIKEL 1b (neu)

ARTIKEL 1b

Das Parlament wird im voraus über die Festlegung ins einzelne gehender Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert.

(Änderung Nr. 29)

ARTIKEL 1c (neu)

ARTIKEL 1c

Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, einen Evaluierungsbericht.

— A3-85/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission an den Rat (KOM(91) 379) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-425/91)

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-85/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 35.

— **Vorschlag für eine Verordnung II KOM(91) 379 — C3-424/91**

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 30)	
ARTIKEL 1a (neu)	
	ARTIKEL 1a
	Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, einen Evaluierungsbericht.

(*) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 39.

— **A3-85/92**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission an den Rat (KOM(91) 379) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-424/91)

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-85/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 39.

Mittwoch, 11. März 1992

f) Vorschlag für eine Verordnung II KOM(91) 379 — C3-454/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 83)	
Erwägung 3	
Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser neuen Produktionsbedingungen müssen ihren Niederschlag im Interventionspreis finden. Wegen des konstanten Verhältnisses zwischen dem Erzeugerpreis für Rindfleisch und den Erzeugerpreisen für Schweine- und für Geflügelfleisch sowie zur Vermeidung von Störungen im Wettbewerbsgleichgewicht zwischen diesen Sektoren ist eine zusätzliche Senkung des Interventionspreises für Rindfleisch um 5% erforderlich.	Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser neuen Produktionsbedingungen müssen ihren Niederschlag im Interventionspreis finden, **sobald das Marktgleichgewicht erreicht ist**. Wegen des konstanten Verhältnisses zwischen dem Erzeugerpreis für Rindfleisch und den Erzeugerpreisen für Schweine- und für Geflügelfleisch sowie zur Vermeidung von Störungen im Wettbewerbsgleichgewicht zwischen diesen Sektoren ist **nach der Angleichung der Nachfrage an das Angebot** eine zusätzliche Senkung des Interventionspreises für Rindfleisch um 5% erforderlich.
(Änderung Nr. 30)	
Nach der letzten Erwägung (neu)	
	Die Reform kann nur durchgeführt werden, wenn die Fleischeinfuhren aus Drittländern einer quantitativen und qualitativen Kontrolle, insbesondere einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle, unterzogen werden.
(Änderung Nr. 31)	
Nach der letzten Erwägung (neu)	
	Die vorliegende Verordnung bedeutet einen Fortschritt in Richtung auf eine Reform, bei der die Agrarausgaben genauer veranschlagt werden, auf anderen als preisstützenden Mechanismen basieren und Ausgleichszahlungen an die Landwirte einschließen müssen, deren Bedingungen im voraus klar festgelegt werden sollten und die nicht zu Produktionssteigerungen anreizen dürfen.
(Änderung Nr. 84)	
Artikel 1 Absatz 1a (neu)	
	Diese Preise gelten für ein Höchstgewicht von 340 kg je Schlachtkörper.

(*) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 33.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 33)

Artikel 1a (neu)

Artikel 1a

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

3a. Die Interventionsmenge, d.h. die in den Interventionsstellen lagerfähige Menge, wird

— im Jahre 1992 auf 750.000 t,

— im Jahre 1993 auf 500.000 t und

— im Jahre 1994 auf 250.000 t begrenzt.“

(Änderung Nr. 34)

Artikel 1b (neu)

Artikel 1b

Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Evaluierungsbericht.

(Änderung Nr. 35)

Artikel 1c (neu)

Artikel 1c

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Regelung vor.

— A3-82/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission an den Rat (KOM(91) 379) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-454/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-82/92),

([1]) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 33.

Mittwoch, 11. März 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung I KOM(91) 379 — C3-423/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 62)
	Erwägung -1 (neu)
	Das Parlament ist erneut zu konsultieren, wenn der Rat einen Standpunkt einnimmt, der von der vom Parlament vertretenen Position deutlich abweicht.
	(Änderung Nr. 1)
	Erwägung 1
Der Rindfleischsektor unterliegt wirtschaftlichen Einflüssen, die selbst in Anbetracht der Ausfuhrmöglichkeiten nach Drittländern zu einem strukturellen Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt führen.	Der Rindfleischsektor unterliegt wirtschaftlichen Einflüssen, die selbst in Anbetracht der Ausfuhrmöglichkeiten nach Drittländern zu einem strukturellen Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt führen. **Die Marktlage ist jedoch zu einem großen Teil auf die fehlende Kontrolle über die Einfuhren und auf die restriktive Politik der Gemeinschaft im Bereich der Milcherzeugung zurückzuführen. Daher sollte die Zahl der in die Gemeinschaft eingeführten Tiere auf das 1991 akzeptierte Höchstniveau begrenzt werden. Diese Begrenzung muß für mindestens fünf Jahre gelten und ihre tatsächliche Anwendung einer verstärkten Kontrolle unterzogen werden.**

(*) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 29.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 2

Im Hinblick auf die angestrebte Stabilisierung der Lage der Landwirtschaft müssen sowohl in den Sektoren, die die Rohstoffe für die Rinderhaltung liefern, als auch im Rindfleischsektor selbst Maßnahmen ergriffen werden. *Die Auswirkungen dieser Maßnahmen führen zu einer Senkung des Interventionspreises für Rindfleisch.*	Im Hinblick auf die angestrebte Stabilisierung der Lage der Landwirtschaft müssen sowohl in den Sektoren, die die Rohstoffe für die Rinderhaltung liefern, als auch im Rindfleischsektor selbst Maßnahmen ergriffen werden. **Zur Verringerung der zur Intervention angelieferten Rindfleischmenge sind weitere Maßnahmen erforderlich.**

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 3

Für die sich daraus ergebenden Konsequenzen sollte den Erzeugern durch *die Gewährung bestimmter* Prämien ein weitgehender Ausgleich gewährt werden, wobei jedoch die Zahl der prämienfähigen Tiere je Betrieb zu begrenzen ist. In Anbetracht der unterschiedlichen Produktionsformen der Rinderhaltungsbetriebe sollten die Sonderprämie für Rindfleischerzeuger und die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands beibehalten werden. Dabei sind jedoch diese Prämienregelungen an die veränderte Lage anzupassen und deren Zugangsvoraussetzungen neu festzulegen.	Den Erzeugern sollte durch **bestimmte** Prämien ein **vollständiger und dauerhafter Ausgleich für Einbußen bei den Marktpreisen** gewährt werden, wobei jedoch die Zahl der prämienbefähigten Tiere je Betrieb zu begrenzen ist. In Anbetracht der unterschiedlichen Produktionsformen der Rinderhaltungsbetriebe sollten die Sonderprämie für Rindfleischerzeuger und die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands beibehalten werden. Dabei sind jedoch diese Prämienregelungen an die veränderte Lage anzupassen und deren Zugangsvoraussetzungen neu festzulegen.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 4a (neu)

	Es ist angezeigt, die Aufzucht von Schlachtkälbern zu fördern, um einen Ausgleich für den relativen Vorteil zu gewähren, der für die anderen weißen Fleischarten durch die Senkung der Getreidepreise entsteht.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 6

Den extensiven Rindermastbetrieben kommen die niedrigeren Betriebsmittelpreise nicht in demselben Maße zugute wie den Betrieben mit Intensivhaltung. *Dem ist abzuhelfen, indem die Sonderprämie für Rinder im Alter von bis zu drei Jahren gewährt wird.*	Den extensiven Rindermastbetrieben kommen die niedrigeren Betriebsmittelpreise nicht in demselben Maße zugute wie den Betrieben mit Intensivhaltung.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 10a (neu)

	Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten weder zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen noch die Gefahr von Betrügereien erhöhen.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 8)	
Erwägung 10b (neu)	
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die korrekte Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.
(Änderung Nr. 9)	
Erwägung 11a (neu)	
	Die geltende Agrarleitlinie für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, sollte in den nächsten fünf Jahren beibehalten werden.
(Änderung Nr. 10)	
Erwägung 11b (neu)	
	Die vorliegende Verordnung bedeutet einen Fortschritt in Richtung auf eine Reform, bei der die Agrarausgaben genauer veranschlagt werden, auf anderen als preisstützenden Mechanismen basieren und Ausgleichszahlungen an die Landwirte einschließen müssen, deren Bedingungen im voraus klar festgelegt werden sollten und die nicht zu Produktionssteigerungen anreizen dürfen.
(Änderung Nr. 11)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 4a erster Gedankenstrich (VO (EWG) 805/68)	
— Erzeuger: der landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person oder Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen — unabhängig von der Rechtsform dieser Gemeinschaft und ihrer Mitglieder nach dem einzelstaatlichen Recht —, dessen Betrieb sich in der Gemeinschaft befindet und der die Rinderhaltung betreibt;	— Erzeuger: der landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person oder Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen — unabhängig von der Rechtsform dieser Gemeinschaft und ihrer Mitglieder nach dem einzelstaatlichen Recht —, dessen Betrieb **oder Gesamtheit von Betrieben** sich in der Gemeinschaft befindet und der die Rinderhaltung **und die Haltung von Fleischrassen** betreibt;
(Änderung Nr. 12)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 4a nach dem dritten Gedankenstrich (neu) (VO (EWG) 805/68)	
	— Selbständig Beschäftigter des landwirtschaftlichen Betriebs: jede natürliche Person, die hauptberuflich, professionell und selbständig eine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausübt, ob es sich dabei um Landwirte, deren Ehegatten oder um ein Mitglied einer Vereinigung handelt — unabhängig von der Form dieser Vereinigung —, sofern das Mitglied einen erheblichen Anteil an deren Kapital besitzt.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderungen Nr. 13 und 57)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4b Absatz 1 (VO (EWG) 805/68)

1. Erzeuger, die in ihrem Betrieb männliche Rinder mästen, erhalten *auf Antrag* eine Sonderprämie. Diese Prämie wird *jährlich* für höchstens *90* Tiere je Kalenderjahr und Betrieb gewährt.	1. Erzeuger, die in ihrem Betrieb männliche Rinder mästen, erhalten eine Sonderprämie. Diese Prämie wird **in Form von Zahlungen während der Aufzucht und der Endmast der Kälber** für höchstens **120** Tiere je Kalenderjahr und Betrieb **und je selbständig Beschäftigter des landwirtschaftlichen Betriebs** gewährt. **Bei Genossenschaftsunternehmen bezieht sich diese Höchstzahl auf jeden der Genossenschaft angeschlossenen Betrieb.**

(Änderung Nr. 14)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4b Absatz 2 (VO (EWG) Nr. 805/68)

2. Die Prämie wird höchstens für die ersten *drei* Lebensjahre der prämienfähigen männlichen Rinder gewährt. Ein Prämienantrag kann nur für Rinder gestellt werden, die sich innerhalb einer der *folgenden* Altersklassen befinden:	2. Die Prämie wird höchstens für die **beiden** ersten Lebensjahre der prämienfähigen männlichen Rinder gewährt. Ein Prämienantrag kann nur für Rinder gestellt werden, die sich innerhalb einer der **beiden** Altersklassen befinden:
— mindestens 6 Monate und höchstens 9 Monate,	— mindestens 6 Monate und höchstens 9 Monate,
— mindestens 14 Monate und höchstens *22* Monate,	— mindestens 14 Monate und höchstens **24** Monate
— *mindestens 28 Monate und höchstens 34 Monate*	
und die vom Erzeuger während eines noch festzusetzenden Zeitraumes zur Mast gehalten werden.	und die vom Erzeuger während eines noch festzusetzenden Zeitraumes zur Mast gehalten werden.

(Änderung Nr. 15)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4b Absatz 4 Unterabsatz 1 (VO (EWG) 805/68)

4. Der Betrag der Prämie beläuft sich auf	4. Der Betrag der Prämie beläuft sich auf **90** Ecu je prämien**berechtigtes** Tier **ab dem** Kalenderjahr 1993.
— *40* Ecu je prämien*fähiges* Tier im Kalenderjahr 1993;	
— *50 Ecu je prämienfähiges Tier im Kalenderjahr 1994;*	
— *60 Ecu je prämienfähiges Tier ab dem Kalenderjahr 1995.*	

(Änderung Nr. 16)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4b Absatz 5 (VO (EWG) 805/68)

5. Jedes männliche Rind muß ab dem *ersten* Prämienantrag bis *zum Erreichen des Alters von drei Jahren oder bis* zum Zeitpunkt der Schlachtung von einem Verwaltungspapier begleitet werden.	5. Jedes männliche Rind muß ab dem Prämienantrag bis zum Zeitpunkt der Schlachtung von einem Verwaltungspapier begleitet werden.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 17)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4c Absatz 1 (VO (EWG) 805/68)

1. Erzeuger, die in ihrem Betrieb Mutterkühe halten, die zur Aufzucht von Kälbern für die Fleischerzeugung dienen, erhalten auf Antrag eine Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes. Diese Prämie ist je Kalenderjahr und *Betrieb* auf *90* Mutterkühe beschränkt.

1. Erzeuger, die in ihrem Betrieb Mutterkühe halten, die zur Aufzucht von Kälbern für die Fleischerzeugung dienen, erhalten auf Antrag eine Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes. Diese Prämie ist je Kalenderjahr und **je selbstständig Beschäftigter des landwirtschaftlichen Betriebs** auf **120** Mutterkühe beschränkt.

(Änderung Nr. 19)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4c Absatz 4 (VO (EWG) 805/68)

4. Der Betrag der Prämie beläuft sich auf

— *55 Ecu je prämienfähiges Tier im Kalenderjahr 1993;*

— *65 Ecu je prämienfähiges Tier im Kalenderjahr 1994;*

— 75 Ecu je *prämienfähiges* Tier ab dem Kalenderjahr *1995.*

Außer in begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Zahlung *sofort nach Durchführung der entsprechenden Kontrollen, spätestens aber bis 30. April des Jahres, das auf das Jahr folgt, für das die Prämie beantragt wurde.*

Die Mitgliedstaaten können eine zusätzliche einzelstaatliche Prämie von bis zu 25 Ecu je Kuh gewähren, sofern dies nicht zu Diskriminierungen zwischen den Erzeugern ein und desselben Mitgliedstaats führt.

Hinsichtlich der Betriebe, die in einem der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (*) genannten Gebiete gelegen sind, werden die ersten 20 Ecu je Kuh dieser Zusatzprämie vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, übernommen.

4. Der Betrag der Prämie beläuft sich auf 75 Ecu je **prämienberechtigtes** Tier ab dem Kalenderjahr **1993.**

Außer in begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Zahlung der Prämie **innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung.**

(*) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

(Änderung Nr. 21)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4d Absatz 1 (VO (EWG) 805/68)

1. Die Prämien gemäß Artikel 4b und Artikel 4c werden nur gewährt, wenn während des gesamten Kalenderjahres, für das die Prämie beantragt wurde, ein über die Viehbesatzdichte des Betriebs Aufschluß gebender Faktor nicht überschritten wird, der in Großvieheinheiten (GVE) bezogen auf die für die Ernährung der Tiere des

1. Die Prämien gemäß Artikel 4b und Artikel 4c werden nur gewährt, wenn während des gesamten Kalenderjahres, für das die Prämie beantragt wurde, ein über die Viehbesatzdichte des Betriebs Aufschluß gebender Faktor nicht überschritten wird, der in Großvieheinheiten (GVE) bezogen auf die für die Ernährung der Tiere des

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Betriebs bestimmte innerbetriebliche Futterfläche ausgedrückt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Erzeuger, die die Prämie gemäß Artikel 4c beantragen und in deren Betrieb die Zahl der für die Bestimmung der Besatzdichte zu berücksichtigenden Tiere *6* GVE nicht übersteigt.	Betriebs bestimmte innerbetriebliche Futterfläche ausgedrückt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Erzeuger, die die Prämie gemäß Artikel 4c beantragen und in deren Betrieb die Zahl der für die Bestimmung der Besatzdichte zu berücksichtigenden Tiere **10** GVE nicht übersteigt.

(Änderung Nr. 77)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4d Absatz 2 (VO (EWG) 805/68)

2. Der Besatzdichtefaktor wird festgesetzt auf — 1,4 GVE/ha für Betriebe oder Betriebsteile, *die sich in einem benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 75/268/EWG befinden*; — *2 GVE/ha für Betriebe oder Betriebsteile, die sich in einem anderen Gebiet der Gemeinschaft befinden.*	2. Der Besatzdichtefaktor wird für **die** Betriebe oder Betriebsteile **je nach den natürlichen Eigenschaften der Regionen** auf **einen Wert zwischen** 1,4 **und 2,5** GVE/ha festgesetzt.

(Änderung Nr. 24)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4d Absatz 3 zweiter Gedankenstrich letzter Satz (VO (EWG) 805/68)

Zur Futterfläche gehören auch die gemeinschaftlich benutzten Flächen, wobei die Regeln für die gemeinschaftliche Nutzung nach dem Verfahren des Artikels 27 festgelegt werden.	Zur Futterfläche gehören auch die **ein- und mehrjährig eingesäten Weideflächen, die in die Fruchtfolge integriert und für den Eigenverbrauch der Betriebe bestimmt sind, sowie die** gemeinschaftlich genutzten Flächen, wobei die Regeln für die gemeinschaftliche Nutzung nach dem Verfahren des Artikel 27 festgelegt werden.

(Gesonderte Abstimmung)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4e (VO (EWG) Nr. 805/68)

Artikel 4e *1. Die Marktbeteiligten können eine Prämie für die Verarbeitung männlicher Kälber von Milchrassen erhalten, die in den ersten 10 Lebenstagen aus der Produktion genommen werden.* *2. Die Prämie beläuft sich auf 100 Ecu je aus der Produktion genommenem Kalb. Außer in begründeten Ausnahmefällen wird sie innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten ab dem Tag des Eingangs des Antrags ausgezahlt.* *3. Nach dem Verfahren des Artikels 27* — *erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel* und — *kann sie den Prämienbetrag ändern oder die Gewährung der Prämie aussetzen.*	**entfällt**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 25)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4f (neu) (VO (EWG) 805/68)

3a. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Prämien können nur gewährt werden, wenn in dem Betrieb keine produktionssteigernden Mittel wie Wachstumshormone angewandt und keine grausamen Formen der Tierhaltung wie Kälberhaltung in engen Boxen praktiziert werden.

(Änderung Nr. 26)

ARTIKEL 2a (neu)

ARTIKEL 2a

Das Parlament wird im voraus über die Festlegung ins einzelne gehender Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert.

(Änderung Nr. 27)

ARTIKEL 2b (neu)

ARTIKEL 2b

Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Evaluierungsbericht.

(Änderung Nr. 28)

ARTIKEL 2c (neu)

ARTIKEL 2c

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Regelung vor.

— A3-82/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission an den Rat (KOM(91) 379) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-423/91),

(1) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 29.

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-82/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung III KOM(91) 379 — C3-455/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 36)	
Erwägung 1	
Der Rindfleischmarkt ist durch einen anhaltenden Verbrauchsrückgang in der Gemeinschaft gekennzeichnet. *Wegen der unbedingten Notwendigkeit,* das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu verbessern, *mußten der Interventionspreis für Rindfleisch im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation gesenkt,* die Prämienregelung angepaßt *und eine neue Prämie zur Herausnahme junger männlicher Kälber von Milchrassen aus der Produktion eingeführt* werden.	Der Rindfleischmarkt ist durch einen anhaltenden Verbrauchsrückgang in der Gemeinschaft gekennzeichnet. **Es ist deshalb notwendig,** das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu verbessern. **Daher mußte die Interventionsmenge begrenzt und** die Prämienregelung angepaßt werden.
(Änderung Nr. 88)	
Erwägung 2a (neu)	
	Diese Maßnahmen schließen Ausgaben für nicht spezifische Zwecke aus, die von den Verkäufern genutzt werden könnten, um ihren Verkaufspreis zu senken und den Käufern unmittelbare wirtschaftliche Vorteile einzuräumen.

(*) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 34.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 37)
	Erwägung 3a (neu)
	Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten weder zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen noch die Gefahr von Betrügereien erhöhen.
	(Änderung Nr. 38)
	Erwägung 3b (neu)
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die korrekte Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.
	(Änderung Nr. 39)
	Erwägung 4a (neu)
	Die vorliegende Verordnung bedeutet einen Fortschritt in Richtung auf eine Reform, bei der die Agrarausgaben genauer veranschlagt werden, auf anderen als preisstützenden Mechanismen basieren und Ausgleichszahlungen an die Landwirte einschließen müssen, deren Bedingungen im voraus klar festgelegt werden sollten und die nicht zu Produktionssteigerungen anreizen dürfen.
	(Änderung Nr. 40)
	Artikel 1 Absatz 2
2. Die Aktionen zur Absatz- und Verbrauchsförderung, *die* eine umfassende Kontrolle der Fleischqualität vom Erzeuger bis zum Verbraucher vorsehen, *können Vorrang haben. In diesem Fall beläuft sich die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 60% der tatsächlichen Kosten der Aktion.*	2. Die Aktionen zur Absatz- und Verbrauchsförderung **müssen** eine umfassende Kontrolle der Fleischqualität vom Erzeuger bis zum Verbraucher vorsehen.
	(Änderung Nr. 41)
	Artikel 1 Absatz 2a (neu)
	2a. Diese Aktionen müssen mit einer speziellen bis zum 31. Dezember 1992 zu erlassenden Verordnung vereinbar sein, die ein Programm festlegt, mit dem sichergestellt wird, daß im Fleisch keine Hormone oder andere verbotene Stoffe enthalten sind.
	(Änderung Nr. 42)
	Artikel 4a (neu)
	Artikel 4a
	Das Parlament wird im voraus über die Festlegung ins einzelne gehender Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 43)

Artikel 4b (neu)

Artikel 4b

Die Kommission übermittelt dem Parlament alljährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Evaluierungsbericht.

(Änderung Nr. 44)

Artikel 4c (neu)

Artikel 4c

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Regelung vor.

— A3-82/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauches von hochwertigem Rindfleisch

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlages der Kommission an den Rat (KOM(91) 379) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrages konsultiert (C3-455/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-82/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 303 vom 22.11.1991, S. 34.

Mittwoch, 11. März 1992

2. Kohle und der Binnenmarkt für Energie

— A3-333/91

ENTSCHLIESSUNG

zur Kohle und zum Binnenmarkt für Energie

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des EGKS-Vertrags und insbesondere von Artikel 3 a, 54 und 55,

— in Kenntnis der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1995 (1),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 14. September 1988 zur Kohlepolitik der Gemeinschaft (2) und vom 13. März 1986 zu einer neuen Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie (3),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 1989 zum Binnenmarkt für Energie (4),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 1990 zum Programm REGAN (5),

— unter Hinweis auf das Arbeitspapier der Kommission über Versorgungssicherheit, Binnenmarkt für Energie und Energiepolitik (6),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Zukunft des EGKS-Vertrags (7),

— unter Hinweis auf den Entwurf einer Europäischen Energiecharta (8),

— unter Hinweis auf folgende Entschließungsanträge:

a) Entschließungsantrag von Herrn Adam und anderen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kohle aus der Gemeinschaft (B3-625/89),

b) Entschließungsantrag der Abgeordneten Wynn und Adam zur Schließung britischer Kohlebergwerke (B3-6/90),

c) Entschließungsantrag von Frau Garcia Arias und anderen zum Binnenmarkt für Energie und seine Auswirkungen auf den europäischen Kohlebergbau (B3-220/90),

d) Entschließungsantrag von Frau Muscardini und anderen zum Energiedefizit (B3-266/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über Kohle und den Binnenmarkt für Energie (A3-333/91),

A. in der Erwägung, daß die Integration der Märkte im Hinblick auf ein geeintes Europa kein Selbstzweck ist, sondern auf übergeordnete Ziele wie eine dauerhafte Entwicklung und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt hin orientiert sein soll,

B. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft auf lange Sicht eine stabile und sichere Energieversorgung zu einem wirtschaftlich und umweltpolitisch vertretbaren Preis im Rahmen einer wirtschaftlichen Entwicklung, die auf dem Weltmarkt nicht an Wettbewerbsfähigkeit einbüßt, braucht,

C. in Erwägung der erheblichen und weiter zunehmenden Auslandsabhängigkeit der Gemeinschaft in bezug auf ihre Energieversorgung und der starken räumlichen Konzentration der weltweiten Vorkommen von Erdöl und Erdgas in geopolitischen Zonen, in denen die Gefahr der Instabilität droht und der oft langen Lieferwege mit den damit verbundenen Gefahren,

(1) ABl. Nr. C 241 vom 25.09.1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 262 vom 10.10.1988, S. 61.
(3) ABl. Nr. C 88 vom 14.04.1986, S. 88.
(4) ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 514.
(5) ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 649.
(6) SEK(90) 1248 vom 14.09.1990.
(7) SEK(90) 407 vom 15.03.1991.
(8) KOM(91) 36.

D. in Erwägung der Erfahrungen, die man bei den Energiekrisen von 1973 und 1979 gemacht hat und der unlängst durch die Golfkrise heraufbeschworenen Situation,

E. unter Hinweis auf mögliche Energielieferungen aus Osteuropa und der früheren Sowjetunion, die von politischer Instabilität gekennzeichnet ist, was eine Bewertung der Möglichkeiten für Kohlelieferungen aus dieser geographischen Zone erschwert,

F. in der Erwägung, daß alle größeren Kohlelieferungen aus Osteuropa denselben wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Erfordernissen unterliegen sollten wie die Kohle aus der Gemeinschaft,

G. in der Erwägung, daß die Meinungen in den Gemeinschaftsländern über die Nutzung der Kernenergie insbesondere nach der Tschernobyl-Katastrophe und anderen Nuklearunfällen stark auseinandergehen,

H. in der Erwägung, daß die energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft für 1995 sich auf fossile Brennstoffe stützen, insbesondere einen höheren Anteil für Festbrennstoffe, Kernspaltung, erneuerbare Energien und Energieeinsparung,

I. in der Erwägung, daß das Verbrennen von Kohle wie auch anderer fossiler Brennstoffe eine Vermehrung der den Treibhauseffekt fördernden Gase bedeutet, was es notwendig macht, andere Technologien zu finden, um die Energie aus fossilen Brennstoffen mit möglichst geringer Beeinträchtigung der Umwelt zu nutzen,

J. in der Erwägung, daß im Rahmen der Entwicklung des Binnenmarktes für Energie unbedingt objektive und überprüfbare Kriterien für die Kostentransparenz der einzelnen Energiequellen und insbesondere der Kernenergie festgesetzt werden müssen,

K. in Erwägung der wichtigen Rolle, die die europäische Industrie der Bergbautechnologie, der Sicherheitsnormen und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der hohe Stand der Forschung und Entwicklung bei den neuen Kohleverflüssigungs- und Vergasungstechnologien auf dem Weltmarkt spielen,

L. in Erwägung des wirtschaftlichen Niedergangs der Bergbauregionen in der Europäischen Gemeinschaft, die doch vielfach weitgehend auf diese Industrie angewiesen sind und unter hoher Arbeitslosigkeit leiden,

M. in Erwägung der negativen Auswirkungen des Energiesektors auf die Umwelt, unter anderem des Unfallrisikos in Kernkraftwerken, des noch ungelösten Problems der Abfallentsorgung und des vermutlich durch die fossilen Brennstoffe verursachten Treibhauseffekts,

N. in der Erwägung, daß weltweit 40% des Stroms aus Kohle erzeugt wird, die Kohlekraftwerke aber nur für rund 8% der Emissionen von Treibhausgasen verantwortlich sind,

O. in der Erwägung, daß die Mittel, die im Rahmen des Thermie-Programms für die Entwicklung der sauberen Kohleverbrennung bereitgestellt wurden, unzureichend sind,

1. stellt fest, daß die Kohle als einziger fossiler Energieträger in Europa in hinreichender Menge vorhanden ist und eine strategische Ressource für die Europäische Gemeinschaft darstellt und eine Gewähr für eine langfristige, sichere Versorgung ist, insbesondere für die Stromerzeugung und die Eisen- und Stahlproduktion, sowie Preisstabilität sicherstellt;

2. weist darauf hin, daß im Rahmen der Integration der europäischen Energiemärkte sowie der energiepolitischen Leitlinien der Gemeinschaft jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit haben muß, nach Maßgabe seiner geographischen, wirtschaftlichen und regionalen Situation sowie seines Selbstversorgungs- und Diversifizierungsgrades seine Versorgungsstrategie zu wählen;

3. hält es im Rahmen der Ausarbeitung einer Versorgungsstrategie für die Gemeinschaft für notwendig, eine Bewertung der Rolle der einheimischen Energieträger, eine Diversifizierung der Energieressourcen und die Festlegung von Quoten im Interesse der Versorgungssicherheit vorzunehmen, um den Mitgliedstaaten die Nutzung ihrer einheimischen Ressourcen zu ermöglichen;

4. drängt darauf, daß die Kommission für die Transparenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen Beihilfeformen sorgt, die die Preis- und Produktionskosten aller Energieträger beeinflussen;

5. stellt fest, daß es in der Europäischen Gemeinschaft kaum einen Binnenhandel mit Kohle gibt und deshalb die staatlichen Beihilfen den innergemeinschaftlichen freien Wettbewerb nicht verzerren;

6. ist der Auffassung, daß eine stärkere Senkung der Kohleproduktion der Gemeinschaft im Rahmen des Binnenmarktes noch höhere Kohleimporte aus Drittländern mit entsprechenden Preissteigerungen zur Folge hätte;

7. warnt vor dem Risiko, das mit der derzeitigen Tendenz zu einer übermäßigen Ausnutzung der nichterneuerbaren Erdgasvorkommen zur Stromerzeugung verbunden ist; ist der Ansicht, daß es im allgemeinen Interesse liegt, die Zusammenarbeit im Energiebereich im Sinne einer optimalen Nutzung der Energieträger, einer Energieversorgungssicherheit und des Umweltschutzes auf lange Sicht in Europa zu fördern;

8. ist der Ansicht, daß sich die Kohleproduktion in der Gemeinschaft nach energiepolitischen Leitlinien richten muß, die sowohl der langfristigen Versorgungssicherheit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten wie auch wirtschaftlichen Energiekosten im Rahmen des Binnenmarktes, Umweltverträglichkeitskriterien und dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhangs Rechnung tragen und daß, wo das internationale Niveau bei der Kohleförderung nicht erreicht werden kann, die Strukturfonds der Gemeinschaft dafür eingesetzt werden müssen, alternative Wirtschaftsaktivitäten in Gebieten aufzubauen, wo die Kohleförderung eine „industrielle Monokultur" darstellt;

9. weist nachdrücklich darauf hin, daß die gemeinschaftliche Kohleerzeugung allen 12 Mitgliedstaaten zugute kommt, da sie Preissteigerungen bei Importkohle und sonstigen zur Stromerzeugung verwendeten fossilen Brennstoffen auffängt;

10. weist darauf hin, daß der Weltenergiemarkt im Unterschied zum Gemeinschaftsmarkt infolge der fortgesetzten Instabilität im Mittleren Osten, in Nordafrika und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nur ein unvollkommener Indikator für langfristig stabile Kosten ist;

11. betont mit Nachdruck, daß langfristige, auf den Präferenzpreis gestützte Lieferverträge als Gewähr für Investitionen, Versorgungssicherheit und stabile Preise notwendig sind;

12. weist darauf hin, daß das derzeitige Niveau der Energiepreise auf dem Preis pro Barrel Erdöl beruht, wodurch die Preise äußerst instabil sind, da sie unter anderem von Dollarkursschwankungen abhängen; die europäischen Kohlepreise müssen die Arbeitskosten, die Marginalkosten oder in der Gemeinschaft gesellschaftlich nicht akzeptable Umweltbelastungen und Arbeitsbedingungen beinhalten, weil sie sonst — wie in Planwirtschaften — einfach nicht die tatsächlichen Produktionskosten wiedergeben;

13. weist darauf hin, daß die positiven oder negativen Entscheidungen im Kohlesektor tiefgreifende und dauerhafte Auswirkungen auf das direkte und indirekte sowie abhängige Beschäftigungsniveau in vielen Regionen der Gemeinschaft haben, die sich ohnehin massiven Strukturproblemen gegenübersehen;

14. weist darauf hin, daß die Haushaltskosten der sozialpolitischen Maßnahmen, die die Umstrukturierung der Kohleindustrie flankieren, auf mittlere Sicht ebenso hoch sind wie die Haushaltskosten für die Erhaltung einer entsprechenden Anzahl von Arbeitsplätzen im Bergbau und damit das Einnahmen- Kosten-Verhältnis sehr ungünstig ausfällt;

15. ist der Auffassung, daß die Kommission, nachdem die Europäische Gemeinschaft mit Nachdruck die Umstrukturierung des Bergbausektors fordert, zusammen mit den nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen für die Ausarbeitung und Durchführung von Reindustrialisierungsprogrammen in diesen Bereichen zuständig sein und entsprechende finanzielle Vorkehrungen treffen sollte;

16. fordert, daß alle von der Kommission eingeleiteten Umstrukturierungsprogramme einer umfassenden Konsultation mit den Bergarbeitergewerkschaften unterliegen müssen;

17. stellt fest, daß sich der Bergbau in der Gemeinschaft auf ganz bestimmte Regionen konzentriert und dadurch „industrielle Monokulturen" entstehen, wodurch diese Regionen extrem von der Entwicklung dieses Industriezweigs abhängig sind, was die Dringlichkeit industrieller Diversifizierung deutlich werden läßt;

18. ist daher der Auffassung, daß die Politik zur Förderung hochwertiger Steinkohletechnologie zur Umverteilung des Wohlstands beitragen könnte und damit einen Aspekt des Grundsatzes des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Gemeinschaft abdeckt;

19. weist auf die besonders prekäre Lage der Bergbaureviere in den Randgebieten der Gemeinschaft hin, die von den Kommunikations- und Wirtschaftszentren weit entfernt sind, wodurch andere Produktivinvestitionen in diesen Gebieten und die damit einhergehende Diversifizierung der Industrie weiter erschwert werden;

20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch gezielte Entwicklungsprogramme die Niederlassung von Industrien oder Gewerben zu fördern, die genauso viele Arbeitsplätze schaffen, wie aufgrund der geplanten Umstrukturierungen verloren gehen;

21. weist auf die Beziehung zwischen Kohlebergbau und Zulieferindustrien sowie zwischen Forschung und Entwicklung und auf deren durch das industrielle Umfeld bedingte Bedeutung auf den Auslandsmärkten hin;

22. warnt vor der Gefahr eines Verlusts dieser Märkte, wenn der Bergbau in Europa erheblich eingeschränkt wird;

23. schlägt vor, den EGKS-Vertrag in den EWG-Vertrag zu integrieren und dabei sicherzustellen, daß die angesammelten Haushaltsreserven einerseits für die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Ziele gebunden und andererseits Möglichkeiten geschaffen werden, Haushaltsmittel für die Bereiche Bergbau- und Umwelttechnologieforschung, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Bergbau und für soziale Maßnahmen zur Umstrukturierung (Artikel 56 EGKS-Vertrag) vorzusehen;

24. fordert noch einmal nachdrücklich, daß solange die Integration der Verträge nicht vollzogen ist, neue Rechtsvorschriften zur Fortsetzung der Politik staatlicher Beihilfen für die gemeinschaftliche Bergbauindustrie ausgearbeitet werden, die sich auf Kriterien wie Versorgungssicherheit, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, regionale Entwicklung, Lösung sozialer Probleme, Kapazitätssteigerung und Umweltverbesserungen stützt;

25. bekräftigt erneut seine Forderung nach Einbeziehung der Anleihe- und Darlehensoperationen der EGKS in den Gesamthaushalt der Gemeinschaft und schlägt vor, die EGKS-Reserven so zuzuweisen, daß die Diversifizierung gezielt gefördert wird und die Umweltschäden als Folge des Bergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie usw. behoben werden;

26. fordert die Kommission auf zu prüfen, wie die derzeit im EGKS-Vertrag vorgesehenen Sozialmaßnahmen auf die veränderte Bedürfnisstruktur der Regionen abgestellt werden können, die von der Umstellung im Bergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie betroffen sind;

27. ist der Auffassung, daß energie- und umweltpolitische Aspekte zur Ausarbeitung internationaler Maßnahmen führen müssen, dank derer sich echte Fortschritte in ganz Europa und weltweit erzielen lassen und ist der Auffassung, daß dabei die Europäische Gemeinschaft eine Vorreiterrolle übernehmen muß;

28. anerkennt die bedeutsamen Fortschritte bei der Einbeziehung sauberer Verbrennungstechnologien, verweist auf die Möglichkeiten der Kohlevergasung und drängt darauf, daß die einschlägigen Forschungen, die Entwicklung von Demonstrationsvorhaben und die Ausdehnung dieser Technologien auf die wirtschaftsschwachen Regionen Europas weiterhin finanziell durch die Gemeinschaft gefördert werden;

29. ist der Auffassung, daß die Einführung von Verhaltenskodizes für Bergbauunternehmen und Stromerzeuger eine wichtige Maßnahme im Rahmen der Senkung der Schadstoffemissionen und des Umweltschutzes darstellt;

30. räumt ein, daß der Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten zur Schadstoffemission unterschiedlich ist und man deshalb die wirtschaftsschwachen Länder nicht in gleicher Weise zur Beschränkung der CO_2-Emissionen bzw. zur Anwendung steuerlicher Maßnahmen verpflichten kann, ohne ihr Wachstum und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen; betont, daß ein stärkerer Einsatz ökonomischer Instrumente im Bereich Energie und Umwelt mit dem Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Begrenzung der Umweltbelastung insbesondere bei fossilen Brennstoffen sinnvoll ist;

31. ist der Auffassung, daß bei der Einführung steuerlicher Maßnahmen in der gesamten Gemeinschaft folgendes berücksichtigt werden müßte:

a) die Umweltschädigung durch sämtliche Energieträger sowie alle Gase, die den Treibhauseffekt verursachen (einschließlich der FCKW), und die damit verbundenen weltweiten Konsequenzen;

b) die Auswirkung einer Energieverteuerung auf die europäische Wettbewerbsfähigkeit, wie im Falle der Stahlindustrie;

c) das Erfordernis einer gründlichen, umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse als Voraussetzung für die Verabschiedung solcher Maßnahmen;

d) die Auswirkungen solcher Steuern in bestimmten Gemeinschaftsländern entweder auf die Verwendung von Kohle im Rahmen des Energiehaushaltes oder auf die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei höheren Energiekosten;

32. fordert die Kommission auf, einen Bericht mit einer Kosten-Nutzen-Analyse der vorgenannten Vorschläge zu unterbreiten;

33. ist der Auffassung, daß diese Abgaben sich regressiv auf die Einkommensverteilung auswirken und ihre Einführung daher als Ausgleich eine stärkere Progression bei den Haushaltsausgaben erfordert; vor allem müßte das Aufkommen aus diesen Abgaben in die zur Beseitigung der sozialen und regionalen Unausgewogenheiten bestimmten Haushaltsmittel, in Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie in Investitionen zum Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft, in den Ländern Osteuropas und in den Entwicklungsländern fließen;

34. betont, daß die Kernkraft durch einen CO_2-Abgabe in keiner Weise begünstigt werden darf;

35. fordert, in Verbindung mit der Festlegung einer CO_2-Abgabe auch eine Umweltabgabe auf mit Kernkraft erzeugte Elektrizität einzuführen, die der Kostensteigerung einer Nutzung fossiler Brennstoffe im Vergleich zur Nutzung mit Kernkraft erzeugter Elektrizität entspricht und deren Aufkommen für Forschung und Entwicklung eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energien verwendet werden soll;

36. fordert die Kommission auf,

a) einen Dialog mit den Sozialpartnern und den betroffenen Parteien über die wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Aspekte der gemeinschaftlichen Kohleförderung einzuleiten, um die Versorgungssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftskohle, die wirtschaftliche Diversifizierung und den Umweltschutz bestmöglich zu gewährleisten;

b) ein zehnjähriges Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprogramm mit ausreichenden finanziellen Mitteln und in einer vergleichbaren Größenordnung mit den gegenwärtig in Japan und in USA laufenden Kohletechnologieprogrammen auszuarbeiten, das folgende Schwerpunkte aufweist:

   i) Technologie der Kohlevergasung (integrierter kombinierter Vergasungszyklus)

   ii) kleine, technisch hochentwickelte Kohlekraftwerke für Kraft-Wärme-Kopplungs-Netze;

   iii) Bau einer Kohleraffinerie zu Versuchszwecken, um die Verflüssigungstechnologie weiterzuentwickeln;

   iv) Techniken zur Neutralisierung der CO_2-Emissionen;

   v) Verbindung großangelegter Spitzentechnologie im Kohlebereich und von Wasserstofftechnologie;

c) als Anerkennung für den realen strategischen Wert eine Referenzpreisspanne für Gemeinschaftskohle festzulegen, die sich gründet auf:

— an der Untergrenze:

i) eine vereinbarte Höhe für den langfristig haltbaren Preis von Kohle auf dem internationalen Markt (in Ecu),

ii) eine zusätzliche Prämie für die hemmende Auswirkung der Gemeinschaftskohle auf den Weltmarktkohlepreis,

— an der Obergrenze:

i) eine Wertfestlegung, die die Versorgungssicherheit und andere Gemeinschaftsziele spiegelt;

ii) die Sozial- und Umweltkosten, die nicht in den Weltmarktpreisen enthalten sind.

Zusätzlich wird eine Quote für die Versorgungssicherheit in jedem einzelnen Mitgliedstaat nach dem jeweiligen speziellen Energiebedarf festgelegt, um durch nationale Beihilfen die Verwendung der eigenen nationalen Ressourcen für die Stromerzeugung zu erleichtern. Beide Maßnahmen sollten vor dem Ablauf der Geltungsdauer des Kommissionsbeschlusses 2064/86/EGKS in Kraft treten;

d) der von Kohleerzeugern der Gemeinschaft eingereichten Anti-Dumping-Beschwerde sofort nachzugehen und entsprechende Schritte einzuleiten;

e) Voraussetzungen zu schaffen, um den innergemeinschaftlichen Handel mit Kohle gemäß den Bestimmungen des EGKS-Vertrags zu fördern;

f) langfristige, auf der Quote zur Versorgungssicherheit basierende Verträge zwischen gemeinschaftlichen Kohleerzeugern und Großverbrauchern wie Kraftwerken und Stahlunternehmen aktiv zu unterstützen und damit Investoren die gleiche Sicherheit zu bieten wie derzeit die Erdgasindustrie;

g) beim Rat auf die Einführung eines Finanzierungsinstruments zu drängen, aus dem Gemeinschaftsbeihilfen für Investitionen zur Weiterentwicklung der wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Kapazitäten in der Stein- und Braunkohleförderung und im Torfabbau gewährt werden können;

h) eine internationale Vergleichsstudie über die Sozial- und Umweltschutzmaßnahmen der einzelnen Länder im Kohlesektor durchzuführen, durch die sich die Produktionskosten der Ausfuhrländer beurteilen lassen;

i) dafür zu sorgen, daß im Rahmen des PHARE-Programms oder durch die Schaffung eines entsprechenden Rechtsinstruments, beispielsweise im Rahmen der Energiecharta, Gemeinschaftsmittel für den Transfer von Energietechnologie in die Länder Osteuropas bereitgestellt werden und mit den neuen Sozialpartnern entsprechend zu verhandeln;

j) unter Wahrung und strikter Anwendung der Grundsätze der Komplementarität und Additionalität die Verlängerung und Erweiterung des RECHAR-Programms über 1993 hinaus sicherzustellen und die Verteilung der Umstellungsbeihilfen zu beschleunigen;

k) verschiedene Möglichkeiten der Förderung und Verbesserung einer wettbewerbsfähigen Entwicklung einer starken Zulieferindustrie für den Bergbau sowohl für den internen als auch für den internationalen Markt zu prüfen;

l) unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der gemeinschaftlichen Kohleindustrie den Kommissionsbeschluß 2064/86/EGKS gegebenenfalls für eine weitere Übergangszeit über 1993 hinaus zu verlängern;

m) die Verwendung von Kohle als Rohstoff in der chemischen Industrie zu fördern;

n) die Gemeinschaftssteuerlast auf EGKS-Kohle zu verringern;

o) die Ersetzung erschöpfter Zechen durch neue Kapazitäten zu fördern;

37. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der vorgeschlagenen Vertragsrevision auf,

a) die Versorgungssicherheit als wichtigstes Ziel der gemeinschaftlichen Energiepolitik und die Bedeutung der gemeinschaftlichen Kohlevorkommen für die Erreichung dieses Ziels anzuerkennen;

b) dafür zu sorgen, daß die energiepolitischen Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft als Rahmen dienen, innerhalb dessen die Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten für die nationalen Energiepolitiken gewährleistet wird;

c) im Hinblick auf die Integration des EGKS-Vertrages dafür zu sorgen, daß in den EWG-Vertrag Bestimmungen aufgenommen werden, durch die auch künftig der im EGKS-Vertrag berücksichtigten besonderen Situation des Kohle- und Stahlsektors Rechnung getragen wird;

38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei den Verhandlungen über eine Europäische Energiecharta die Versorgungssicherheit als Ziel im Auge zu behalten und deshalb die gemeinschaftliche Kohleindustrie zu verteidigen;

39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

3. Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung von Verlusten *

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 595 — C3-69/91

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über eine Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung der Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Erwägung 6	
Es erscheint angebracht, dem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu überlassen, neben den von der Richtlinie vorgegebenen gemeinschaftlichen Methoden andere Methoden der Berücksichtigung von Verlusten von Tochtergesellschaften beizubehalten *oder einzuführen.*	Es erscheint angebracht, dem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu überlassen, neben den von der Richtlinie vorgegebenen gemeinschaftlichen Methoden andere Methoden der Berücksichtigung von Verlusten von Tochtergesellschaften beizubehalten.
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 7	
Um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt zu verbessern, ist die Möglichkeit vorzusehen, das von der Richtlinie vorgesehene System auch auf in Drittländern belegene Betriebsstätten und Tochtergesellschaften auszuweiten. Es ist den Mitgliedstaaten freizustellen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie von dieser Ausweitungsmöglichkeit Gebrauch machen —	Um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt zu verbessern, ist die Möglichkeit vorzusehen, das von der Richtlinie vorgesehene System auch auf in Drittländern belegene Betriebsstätten und Tochtergesellschaften auszuweiten. Es ist den Mitgliedstaaten freizustellen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie von dieser Ausweitungsmöglichkeit Gebrauch machen, **jedoch sind dabei die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit zu wahren.**
(Änderung Nr. 3)	
Artikel 4	
Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen dieser Richtlinie zu den von ihnen festgelegten Bedingungen	Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen dieser Richtlinie zu den von ihnen festgelegten Bedingungen

(*) ABl. Nr. C 53 vom 28.02.1991, S. 30.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
auf alle oder auf einen Teil der außerhalb der Gemeinschaft belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften ihrer Unternehmen ausweiten. Diese Bedingungen dürfen jedoch nicht günstiger sein als diejenigen, die für die Betriebsstätten und Tochtergesellschaften in den anderen Mitgliedstaaten gelten.	auf alle oder auf einen Teil der außerhalb der Gemeinschaft belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften ihrer Unternehmen ausweiten. Diese Bedingungen dürfen jedoch nicht günstiger sein als diejenigen, die für die Betriebsstätten und Tochtergesellschaften in den anderen Mitgliedstaaten gelten, **und haben den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit zu entsprechen.**
(Änderung Nr. 4)	
Artikel 12	
Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie hindern die Mitgliedstaaten nicht an der Beibehaltung *oder Einführung* anderer Methoden der Berücksichtigung von Verlusten von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Methoden der Ergebniskonsolidierung.	Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie hindern die Mitgliedstaaten nicht an der Beibehaltung anderer Methoden der Berücksichtigung von Verlusten von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Methoden der Ergebniskonsolidierung.
(Änderung Nr. 5)	
Artikel 12a (neu)	
	Artikel 12a
	Nach den Bestimmungen der Titel II und III ist es untersagt, für Unternehmen andere als die in der vorliegenden Richtlinie anerkannten oder von der Kommission im Rahmen der Harmonisierung vorgeschlagenen Methoden der Berücksichtigung von Verlusten ihrer in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften einzuführen.

— A3-20/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über eine Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung der Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(90) 595 (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-69/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-20/92),

(1) ABl. Nr. C 53 vom 28.02.1991, S. 30.

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

4. Massenentlassungen *

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(91) 292 — C3-439/91

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
ARTIKEL 1 NUMMER –1 (neu)	
	–1) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
	„a) Massenentlassungen sind Entlassungen, die ein Arbeitgeber aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen, vornimmt, wenn davon innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen mindestens 2 Arbeitnehmer in Unternehmen mit mindestens 3 und höchstens 50 Arbeitnehmern oder mindestens 5 in Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern einschließlich transnationaler Unternehmen betroffen sind.“
(Änderung Nr. 2)	
ARTIKEL 1 NUMMER –1a (neu)	
	–1a) In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:
	„a) Die Beendigung von ausgehandelten Beschäftigungsverhältnissen gilt als Massenentlassung, wenn innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen mindestens 2 Arbeitnehmer in Betrieben mit 3 bis 50 Arbeitnehmern oder 5 Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern betroffen sind, und setzt dementsprechend eine vorherige Unterrichtung und Anhörung der betroffenen Arbeitnehmer voraus.“

(*) ABl. Nr. C 310 vom 30.11.1991, S. 5.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 75/129/EWG)

c) „Arbeitgeber" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitnehmer steht.	c) „Arbeitgeber" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitnehmer steht, **einschließlich solcher natürlicher oder juristischer Personen, die zu dem unmittelbaren Arbeitgeber in einem solchen Verhältnis stehen.**

(Änderung Nr. 4)

ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)

	1a) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b entfällt.

(Änderung Nr. 5)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 2 Absatz 2 (Richtlinie 75/129/EWG)

2. Diese Konsultationen erstrecken sich zumindest auf die Möglichkeit, Massenentlassungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie auf Maßnahmen zur Milderung ihrer Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer.	2. Diese Konsultationen erstrecken sich zumindest auf die Möglichkeit, Massenentlassungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie auf Maßnahmen zur Milderung ihrer Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer. **Sie erstrecken sich auch auf die für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer vorgeschlagenen Kriterien sowie die Geschlechteraufteilung zwischen diesen Arbeitnehmern und die Berücksichtigung ihrer familiären Situation. Für die Dauer dieser Konsultationen, die mindestens zwei Wochen beträgt, ist das Verfahren der Entlassung auszusetzen.**

(Änderung Nr. 6)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Richtlinie 75/129/EWG)

3. Damit die Arbeitnehmervertreter konstruktive Vorschläge unterbreiten können, hat der Arbeitgeber ihnen rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und in jedem Fall schriftlich die Gründe der geplanten Entlassung, die Anzahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer, seine Vorschläge hinsichtlich der Zahl und Kategorie der zu entlassenden Arbeitnehmer, *die Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer und für* die Berechnung etwaiger Abfindungen sowie den Zeitraum, in dem die geplanten Entlassungen vorgenommen werden sollen, mitzuteilen.	3. Damit die Arbeitnehmervertreter **oder in Ermangelung derselben die eventuell betroffenen Arbeitnehmer** konstruktive Vorschläge unterbreiten können, hat der Arbeitgeber ihnen rechtzeitig **während der Verhandlungen** die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und in jedem Fall schriftlich die Gründe der geplanten Entlassung, die Anzahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer, seine Vorschläge hinsichtlich der Zahl und Kategorie der zu entlassenden Arbeitnehmer **und im Verlauf dieses Beteiligungsverfahrens** die Berechnung etwaiger Abfindungen sowie den Zeitraum, in dem die geplanten Entlassungen vorgenommen werden sollen, mitzuteilen.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 7)	
ARTIKEL 1 NUMMER 4	
Artikel 2 Absatz 3a (neu) (Richtlinie 75/129/EWG)	
	3a. Unbeschadet eines wirksamen Funktionierens des Unternehmens bemüht sich der Arbeitgeber, Massenentlassungen vorzubeugen oder sie zu begrenzen. Hierzu muß er
	— durch vorausschauende Unternehmensführung den Arbeitsplatz- und Qualifikationsbedarf vorausschätzen und möglichst frühzeitig die Arbeitnehmervertreter zu der Einführung technischer oder organisatorischer Veränderungen konsultieren, die sich auf den Umfang oder die Struktur der Belegschaft des Unternehmens auswirken können;
	— den Arbeitnehmervertretern die Möglichkeit geben, Fachberatung zur Überprüfung sämtlicher ihnen zur Verfügung gestellter Informationen heranzuziehen;
	— an der Ausarbeitung und Durchführung eines Sozialplans mitwirken, der Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung der von den Entlassungen betroffenen Arbeitnehmer umfaßt und in dem insbesondere der vorzeitige Eintritt in den Ruhestand, Prioritäten für Neueinstellungen, die Unterstützung der Schaffung alternativer Arbeitsplätze, spezifische Ausbildungsprogramme und Regelungen vorgesehen sind, durch die die Schmälerung des Einkommens während der Umschulungs- oder Umstellungsmaßnahmen vermieden wird.
(Änderung Nr. 8)	
ARTIKEL 1 NUMMER 4	
Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 (Richtlinie 75/129/EWG)	
4. Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 5 gelten ungeachtet der Tatsache, ob die Entscheidung über die Massenentlassungen von dem Arbeitgeber oder dem den Arbeitgeber beherrschenden Unternehmen getroffen wurde.	4. Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1, 2, 3, **3a** und 5 gelten ungeachtet der Tatsache, ob die Entscheidung über die Massenentlassungen von dem Arbeitgeber oder dem den Arbeitgeber beherrschenden Unternehmen getroffen wurde.
(Änderung Nr. 12)	
ARTIKEL 1 NUMMER 5	
5) *in* Artikel 5 *wird am Ende folgender Satzteil angefügt:* *„oder für die Arbeitnehmer günstigere Tarifvereinbarungen zu fördern oder zuzulassen."*	5) Artikel 5 **erhält folgende Fassung:** **„Diese Richtlinie schränkt nicht das Recht der Mitgliedstaaten ein, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beizubehalten, anzuwenden oder zu erlassen.**
(Änderung Nr. 9)	
ARTIKEL 1 NUMMER 6	
Artikel 5a (Richtlinie 75/129/EWG)	
Die Mitgliedstaaten *sorgen dafür, daß den Arbeitnehmervertretern und Arbeitnehmern unbeschadet der Möglichkeit des Rückgriffs auf andere Verfahren gerichtliche*	Die Mitgliedstaaten **werden verpflichtet, für ein gerichtliches Verfahren zu sorgen, das die** Durchsetzung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie **garantiert.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Verfahren zur Durchsetzung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie *zur Verfügung stehen, insbesondere Verfahren, mit denen die entsprechenden Massenentlassungen für null und nichtig erklärt werden.*	

(Änderung Nr. 10)

ARTIKEL 1 NUMMER 6a (neu)

6 a) Folgender neuer Artikel 5b wird eingefügt:

„Artikel 5b

Bei der Umsetzung der in dieser Richtlinie enthaltenen Grundsätze in innerstaatliches Recht schaffen die Mitgliedstaaten ein System von Strafmaßnahmen, das ausreicht, um die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu gewährleisten.“

(Änderung Nr. 11)

ARTIKEL 1 NUMMER 6b (neu)

6 b) Folgender neuer Artikel 5c wird eingefügt:

„Artikel 5c

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Schaffung eines „Garantiefonds“, durch den unter Bedingungen und innerhalb von Grenzen, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind, den entlassenen Arbeitnehmern die Zahlung sämtlicher Arbeitsentgelte, Abfindungen, Ergänzungsrenten und sonstiger Leistungen, die ihnen vom Arbeitgeber geschuldet werden, für den Fall garantiert werden, daß dieser den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.“

— A3-93/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 292) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-439/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und der Stellungnahmen des Ausschusses für die Rechte der Frau und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-93/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

(1) ABl. Nr. C 310 vom 30.11.1991, S. 5.

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

5. Verfahren ohne Bericht ** I

a) Vorschlag für eine Richtlinie KOM(91) 502 — C3-40/92 — SYN 374

— **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden:** gebilligt

---

b) Vorschlag für eine Richtlinie KOM(91) 358 — C3-63/92 — SYN 362

— **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie:** gebilligt

---

6. Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen ** II

— **A3-66/92**

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-49/92 — SYN 350),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91) 242,

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91) 530 (2),

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

(1) ABl. Nr. C 326 vom 16.12.1991, S. 66.
(2) ABl. Nr. C 332 vom 21.12.1991, S. 13.

7. Vorwahlnummer für internationalen Fernsprechverkehr in der EG ** II

— A3-71/92

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 18. Dezember 1991 im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung zur Einführung einer gemeinsamen Vorwahlnummer für den internationalen Fernsprechverkehr in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-42/92 — SYN 339),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91) 165,

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 326 vom 16.12.1991, S. 118.

---

8. Beaufsichtigung von Kreditinstituten ** II

— A3-74/92

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-41/92 — SYN 306),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 451,

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91) 491 (2),

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 326 vom 16.12.1991, S. 103.
(2) ABl. Nr. C 332 vom 21.12.1991, S. 6.

Mittwoch, 11. März 1992

9. Regelung der Sommerzeit ** II

— **A3-80/92**

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer sechsten Richtlinie des Rates zur Regelung der Sommerzeit

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-48/92 — SYN 351),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91) 253,

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) Teil II Punkt 21 des Protokolls vom 13.12.1991.

---

10. Kooperationsabkommen EG/Finnland (FOREST) ** I

— **Vorschlag für einen Beschluß KOM(91) 403 — C3-19/92 — SYN 366:** gebilligt

---

— **A3-91/92**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines bilateralen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland über ein Programm für Wissenschaft und technologische Entwicklung auf dem Gebiet erneuerbare Rohstoffe: Forstwirtschaft und Holzprodukte (einschließlich Kork) „FOREST"

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 403 — SYN 366) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-19/92),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-91/92),

(1) ABl. Nr. C 316 vom 06.12.1991, S. 4.

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

11. Kooperationsabkommen EG/Schweden (FOREST und REWARD) ** I

— Vorschlag für einen Beschluß KOM(91) 402 — C3-20/92 — SYN 365: gebilligt

---

— A3-92/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines bilateralen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden über ein Programm für Wissenschaft und technologische Entwicklung auf den Gebieten erneuerbare Rohstoffe: Wald- und Holzprodukte (einschließlich Kork) — „FOREST" — und Rückführung von Abfall — „REWARD"

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 402 — SYN 365) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-20/92),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-92/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 316 vom 06.12.1991, S. 10.

---

12. Frequenzbänder für digitalen Nahbereichfunk ** I

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(91) 215 — C3-283/91 — SYN 345: gebilligt

---

Mittwoch, 11. März 1992

— A3-369/91

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung des digitalen Nahbereichfunks (DSRR) in der Gemeinschaft bereitzustellen sind

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 215 — SYN 345) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-283/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-369/91),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 189 vom 20.07.1991, S. 14.

13. Austausch von nationalen Beamten ** I

— Vorschlag für einen Beschluß KOM(91) 408 — C3-430/91 — SYN 364

Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 1)
Titel	
Vorschlag für *einen Beschluß des Rates* über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten	Vorschlag für **eine Entscheidung des Rates** über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten

(*) ABl. Nr. C 299 vom 20.11.1991, S. 25.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 8	
Der rechtliche Status der ausgetauschten Beamten *sollte* dem der nationalen Beamten *entsprechen*, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer dritten Partei zivilrechtlich haftbar gemacht werden.	Der rechtliche Status der ausgetauschten Beamten **entspricht** dem der nationalen Beamten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer dritten Partei zivilrechtlich haftbar gemacht werden.
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 9	
Für die ausgetauschten Beamten *sollten* die gleichen Vorschriften hinsichtlich des Berufsgeheimnisses wie für nationale Beamte *gelten*, da der ausgetauschte Beamte an der täglichen Arbeit der Verwaltung, in die er abgeordnet ist, teilnimmt.	Für die ausgetauschten Beamten **gelten** die gleichen Vorschriften hinsichtlich des Berufsgeheimnisses wie für nationale Beamte, da der ausgetauschte Beamte an der täglichen Arbeit der Verwaltung, in die er abgeordnet ist, teilnimmt.
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 10	
Die *Kommission* und die Mitgliedstaaten *sollten* sich die Kosten der Finanzierung des Aktionsplans *teilen*.	Die **Gemeinschaft** und die Mitgliedstaaten **teilen** sich die Kosten der Finanzierung des Aktionsplans. **Der Anteil der Gemeinschaft wird im Haushaltsplan der Kommission ausgewiesen.**
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 11	
Ab 1992 *sollte* in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eine eigene Haushaltslinie zur Finanzierung des Beitrags der *Kommission* zu dem Programm aufgenommen *werden.*	Ab 1992 **wird** in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eine eigene Haushaltslinie zur Finanzierung des Beitrags der **Gemeinschaft** zu dem Programm aufgenommen, **dessen Teilnehmerzahl anfänglich 500 Beamte beträgt.**
(Änderung Nr. 6)	
Erwägung 11a (neu)	
	Die Angemessenheit dieser Teilnehmerzahl ist bei den jährlichen Haushaltsansätzen unter Beachtung der Zahl der nichtberücksichtigten Bewerber zu prüfen; diese Teilnehmerzahl ist gegebenenfalls zu erhöhen.
(Änderung Nr. 7)	
Erwägung 12	
Es muß für eine einheitliche Anwendung *dieses Beschlusses* gesorgt werden. Zu diesem Zweck ist ein Gemeinschaftsverfahren für den Erlaß von Durchführungsvorschriften vorzusehen.	Es muß für eine einheitliche Anwendung **dieser Entscheidung** gesorgt werden. Zu diesem Zweck ist ein Gemeinschaftsverfahren für den Erlaß von Durchführungsvorschriften vorzusehen.
Es *sollte* ein Ausschuß errichtet *werden*, der ein Forum für eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten *und* der Kommission auf diesem Gebiet bilden *könnte* —	Es **wird** ein Ausschuß errichtet, der ein Forum für eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission **sowie den Vertretern der Teilnehmer am Austausch** auf diesem Gebiet **bildet.**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 8)	
Artikel 8 Absatz 2	
Die Sprachausbildung sollte sich auf alle Amtssprachen der Gemeinschaft erstrecken.	Die Sprachausbildung sollte sich auf alle Amtssprachen der Gemeinschaft erstrecken; **im Vordergrund steht die Amtssprache des Gastlandes.**
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 10 Absatz 1a (neu)	
	Vertreter der Austauschbeamten können auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.
(Änderung Nr. 11)	
Artikel 11 Absatz 1	
1. Der Aktionsplan ist ein Mehrjahresplan.	1. Der Aktionsplan ist ein Mehrjahresplan, **dessen Durchführung mit dem Haushaltsjahr 1993 beginnt.**
(Änderung Nr. 12)	
Artikel 12	
Vor dem 1. Juli *1993* legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung des Aktionsplans, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Vorschlag für die Anpassung des Plans, vor.	Vor dem 1. Juli **1994** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung des Aktionsplans, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Vorschlag für die Anpassung des Plans, vor.

— A3-88/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 408 — SYN 364) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-430/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-88/92),

(1) ABl. Nr. C 299 vom 20.11.1991, S. 25.

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und zur Information den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

14. FTE-Programm Prüf- und Meßverfahren ** II

— A3-95/92

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Prüf- und Meßverfahren (1990-1994)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-46/92 — SYN 262),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung [1] zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 157,

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91) 503 [2],

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Artikel 2 Absatz 3a (neu)	
	3a. Die Haushaltsbehörde entscheidet über die für jedes Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.
(Änderung Nr. 2)	
Artikel 5 Absatz 1	
1. Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Einzelheiten der Verbreitung, des Schutzes und der Nutzung der Forschungsergebnisse gemäß den nach Artikel 130 k Absatz 2 des Vertrags erlassenen Vorschriften.	1. Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Einzelheiten der Verbreitung, des Schutzes und der Nutzung der Forschungsergebnisse gemäß den nach Artikel 130 k Absatz 2 des Vertrags erlassenen Vorschriften **und gegebenenfalls der Ausbildungs- und Auswertungsverfahren.**

(1) ABl. Nr. C 326 vom 16.12.1991, S. 120.
(2) ABl. Nr. C 4 vom 08.01.1992, S. 6.

Mittwoch, 11. März 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 3)	
Anhang II Fußnote 2 Unterabsatz 3a (neu)	
	Ein Betrag, der 3% bis 5% des Gesamtbetrags entspricht, wird für die Technologiefolgen- und Risikoabschätzung aufgewandt. Die Ergebnisse sind dem Parlament zusammen mit den Evaluierungsberichten zu übermitteln.

15. Warmwasserheizkessel ** II

— A3-64/92

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-2/92 — SYN 294),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 368,

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 129 vom 20.05.1991, S. 94.

16. Elektromagnetische Verträglichkeit ** II

— A3-63/92

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-7/92 — SYN 342),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91) 126,

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Erwägung 4a (neu)	
	Die Verzögerungen, die bei der Entwicklung der harmonisierten Normen in Ausführung der Richtlinie 89/336/EWG des Rates eingetreten sind, und der Umstand, daß die Übergangsperiode verlängert werden muß, haben die Notwendigkeit regelmäßiger Berichte über den Stand der Durchführung deutlich gemacht.
(Änderung Nr. 2)	
Artikel 2a (neu)	
	Artikel 2a
	Dem Europäischen Parlament und dem Rat wird alle zwei Jahre ein Bericht unterbreitet, in dem die im Hinblick auf die Normung im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit gesetzten Prioritäten, die Fortschritte bei der Festlegung dieser Normen und etwaige Probleme bei der Durchführung dieser Richtlinie dargelegt werden.

(1) Teil II Punkt 18 des Protokolls vom 13.12.1991.

Mittwoch, 11. März 1992

17. Etikettierung von Tabakerzeugnissen ** II

— A3-67/92

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-435/91 — SYN 314),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90) 538,

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91) 336 (2),

— in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;

2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 2)
	ANHANG
	Anhang II (Richtlinie 89/622/EWG)
Liste der gesundheitsrelevanten Warnhinweise nach Artikel 4 Absatz 2a Buchstabe b	**entfällt**
1. Rauchen verursacht Krebs.	
2. Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten.	
3. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen.	
4. Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten.	

(1) ABl. Nr. C 240 vom 16.09.1991, S. 22.
(2) ABl. Nr. C 260 vom 05.10.1991, S. 7.

18. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/92

a) Änderungsentwürfe zum Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/92 — C3-82/92

Abänderung Nr. 1

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Teileinzelplan B6 — Forschung und technologische Entwicklung

AUSGABEN

Getrennte Mittel

Die Verpflichtungsermächtigungen für die Posten B6-6112, B6-6113 und B6-6211 sind um 45 Mio Ecu zu erhöhen und für die Posten B6-6122, B6-6222, B6-6233 und B6-711 um 45 Mio Ecu entsprechend der beigefügten Aufstellung zu kürzen.

Die Zahlungsermächtigungen für den Posten B6-6111 sind um 40 Mio Ecu zu erhöhen und für die Posten B6-6222 und B6-6233 um 40 Mio Ecu entsprechend der beigefügten Aufstellung zu kürzen.

ERLÄUTERUNGEN: unverändert

Der Fälligkeitsplan ist entsprechend zu ändern.

		Haushalt 1992	Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1	Neuer Betrag	Abänderung	Neuer Betrag
Verpflichtungsermächtigungen						
B6-6112	Kommunikationstechnologien	154.302.000	– 42.500.000	111.802.000	+ 32.000.000	143.802.000
B6-6113	Allgemeinrelevante Telematiksysteme	178.584.000	– 19.000.000	159.584.000	+ 9.000.000	168.584.000
B6-6122	Messungen und Versuche	17.026.000	– 1.000.000	16.026.000	– 500.000	15.526.000
B6-6211	Umwelt	124.627.000	– 14.000.000	110.627.000	+ 4.000.000	114.627.000
B6-6222	Landwirtschaft und Agrarindustrie	90.483.000	– 18.000.000	72.483.000	– 12.000.000	60.483.000
B6-6233	Kontrollierte thermonukleare Fusion	141.238.000 0	0	141.238.000	– 30.000.000	111.238.000
B6-711	Verbreitung und Verwendung der Ergebnisse	30.000.000	– 2.500.000	27.500.000	– 2.500.000	25.000.000
	INSGESAMT				0	
Zahlungsermächtigungen						
B6-6111	Informationstechnologie	134.925.000	– 45.000.000	89.925.000	+ 40.000.000	129.925.000
B6-6222	Landwirtschaft und Agrarindustrie	38.712.000	– 11.350.000	27.362.000	– 5.000.000	22.362.000
B6-6233	Kontrollierte thermonukleare Fusion	44.925.000	+ 33.075.000	78.000.000	– 35.000.000	43.000.000
	INSGESAMT				0	

Abänderung Nr. 2

EINZELPLAN III — KOMMISSION

B7-5041: Maßnahmen zugunsten tropischer Wälder

ERLÄUTERUNGEN:

Die Verweise auf frühere Stellungnahmen der Institutionen und auf die Rechtsgrundlagen dieser Maßnahme sind zu aktualisieren.

So:

— sind der zweite bis vierte Absatz der Erläuterungen durch die nachstehenden Absätze aus dem Vorentwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans zu ersetzen:

„Mitteilungen der Kommission über die Erhaltung der Tropenwälder (ABl. Nr. C 264 vom 16.10.1989, S. 1) und über eine gemeinsame Plattform — Leitlinien der Gemeinschaft — für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 (SEK(91) 1693 vom 30.10.1991).

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Dublin.
Schlußfolgerungen des Rates vom 12.12.1991 über die Leitlinien der Gemeinschaft für die UNCED.

Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 25.10.1990 über die Tropenwälder (ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 193) und vom 12.02.1992 über Umwelt und Entwicklung."

— ist zum fünften Absatz der Erläuterungen folgender Text hinzuzufügen:

„Im Rahmen der UNCED können diese Mittel ferner der Finanzierung einer Reihe von Pilotmaßnahmen zum Schutz und zur rationellen Bewirtschaftung der Tropenwälder dienen."

Mittwoch, 11. März 1992

(Abänderung Nr. 3)

EINZELPLAN I — EUROPÄISCHES PARLAMENT

BEZEICHNUNG

Stellenplan: Es sind folgende 45 Stellen zu schaffen:

2 A3
8 A5
8 A7
3 B3
3 B5
3 C1
9 C3
9 C4

AUSGABEN

nichtgetrennte Mittel

	Verpflichtungen	*Ausgaben*
A) Abänderung		
Kapitel 11 — Personal (in Kapitel 100 einzusetzen gemäß nachstehender Aufschlüsselung)		
Vorentwurf des Haushaltsplans		*241.770.892*
Entwurf		*241.770.892*
Abänderung:		*+ 576.782*
Neuer Betrag		*242.347.674*
B) Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		+ 576.782
C) Auswirkungen auf die Einnahmen		+ 576.782

Aufschlüsselung

Ausgaben:

1100	Grundgehälter	448.114
1101	Familienzulagen	39.533
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen	62.615
1130	Krankenversicherung	14.964
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten	3.008
1190	Vorläufig eingesetzte Mittel	8.548
		576.782

Einnahmen:

400	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten	52.721
401	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	30.599
402	Ertrag der besonderen Abgabe	9.171
		92.491
Nettoauswirkung:		**484.291**

b) A3-98/92

ENTSCHLIESSUNG

zu dem Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1/1992 — Einzelplan III — Kommission

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Haushaltsplan 1992 (1),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 1991 (2), in der es das des Berichtigungsschreibens vom 12. November 1991 zu dem Vorentwurf des Haushaltsplans 1992 ablehnte,

— in Kenntnis des Beschlusses vom 12. Februar 1992 zur Revision der Finanziellen Vorausschau (3),

— in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1/1992 (SEK(92) 332),

— in Kenntnis des vom Rat am 02. März 1992 vorgelegten Entwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1/1992 (C3-82/92),

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A3-98/92),

A. in der Erwägung, daß der vorliegende Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan in Einklang steht

— mit seinem bei der Ablehnung des Berichtigungsschreibens zu dem Vorentwurf des Haushaltsplans ausgesprochenen Ersuchen um Vorlage dieses Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans,

— mit dem jüngsten Beschluß zur Revision der Finanziellen Vorausschau,

1. stellt mit Anerkennung fest, daß der vorliegende Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans zu einer Lösung der Probleme beiträgt, die bei der Feststellung des Haushaltsplans 1992 ungelöst geblieben waren, insbesondere der Probleme im Zusammenhang mit der Finanzierung der technischen Hilfe für die GUS, der Inflationsbereinigung bei den Mitteln der Strukturfonds, der Maßnahmen zur Erhaltung der tropischen Wälder und der Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Intensivierung der Beziehungen zu Osteuropa und zur GUS entstehen;

2. weist darauf hin, daß es den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans in Übereinstimmung mit den für die Revision der Finanziellen Vorausschau gesetzten Zielen in nachstehenden Punkten geändert hat:

— die Erläuterungen im Zusammenhang mit den tropischen Wäldern werden der Haltung der Kommission und des Parlaments zur Rechtsgrundlage dieser Ausgaben angepaßt,

— der Betrag der Senkung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung wird umgeschichtet, damit die Mittel den vom Parlament gesetzten Prioritäten besser entsprechen;

3. betont, daß die Aufnahme des Saldos in den Haushaltsplan nur vorbehaltlich der Genehmigung des Jahresabschlusses im Entlastungsverfahren erfolgen kann;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

(1) ABl. Nr. L 26 vom 03.02.1992.
(2) Teil II Punkt 1 b des Protokolls dieses Datums.
(3) Teil II Punkt 11 Anlage des Protokolls dieses Datums.

c) **A3-99/92**

ENTSCHLIESSUNG

zum Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1/92: Einzelpläne I — Europäisches Parlament, II — Rat, IV — Gerichtshof

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (1),

— unter Hinweis auf den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 (2),

— unter Hinweis auf den Vorentwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für 1992 (SEK(92) 332),

— unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für 1992 (C3-82/92),

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A3-99/92),

betreffend das Europäische Parlament

1. ist der Ansicht, daß der Stellenplan aufgestockt werden sollte, um neuen Aufgaben Rechnung zu tragen, beschließt jedoch, die entsprechenden Mittel in Reserve (Kapitel 100) zu stellen, bis das Ergebnis einer raschen und eingehenden Bewertung der tatsächlich zu schaffenden Stellen bekannt ist; beauftragt den Haushaltsausschuß, diese Bewertung gemeinsam mit den anderen Ausschüssen und Delegationen vorzunehmen;

2. unterstützt den Beschluß des Präsidiums, die im Rahmen des Plafonds von Rubrik 5 der finanziellen Vorausschau zur Verfügung stehende Marge umfassend zu nutzen, um insbesondere dem Immobilienbedarf des Parlaments im Rahmen von Artikel 200 — „Mieten" Rechnung zu tragen; erklärt sich damit einverstanden, daß der genaue Betrag in einem weiteren Berichtigungshaushaltsplan im Laufe des Jahres in Abhängigkeit von der Höhe der an Spanien und Portugal zu zahlenden Erstattungen festgesetzt wird;

betreffend den Rat

3. begrüßt den Beschluß des Rates, seinen Haushaltsplan dem der anderen Institutionen anzugleichen und eine neue Haushaltslinie „Hilfe für Behinderte" zu schaffen;

betreffend den Gerichtshof

4. billigt die Aufstockung der Mittel zur Deckung der Mietkosten des Gerichtshofs in Übereinstimmung mit der vom Parlament im Haushaltsverfahren 1992 verankerten Verpflichtung, wonach eine solche Erhöhung eine Änderung der finanziellen Vorausschau erforderte;

*
* *

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Gerichtshof zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15.07.1988, S. 33.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 03.02.1992.

19. Datenschutz ** I/*

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 314 — C3-9323/90 — SYN 287

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
Erwägung 9	
(9) Die Grundsätze des Schutzes müssen für alle *Dateien* gelten, *sobald die Tätigkeiten des Verantwortlichen der Datei in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen; für die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallenden Dateien des öffentlichen Bereichs sollten die gleichen Grundsätze des Schutzes gelten, die gemäß der Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom.... in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen werden sollen*; auszunehmen sind *allerdings Dateien* wie persönliche Adressendateien, die ausschließlich in den Bereich der Ausübung des Rechtes auf die Privatsphäre einer natürlichen Person fallen.	(9) Die Grundsätze des Schutzes müssen für alle **Daten** gelten; **für die Angelegenheiten, die in die ausschließliche nationale Zuständigkeit fallen wie die Sicherheit des Staates oder die Landesverteidigung, müssen geeignete Ausnahmeregelungen vorgesehen werden;** auszunehmen sind **Daten** wie persönliche Adressendateien, die ausschließlich in den Bereich der Ausübung des Rechtes auf die Privatsphäre einer natürlichen Person fallen.
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 10	
(10) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft muß die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates achten, in dem sich die *Datei befindet*, um zu vermeiden, daß eine Person den Schutz, der ihr gemäß dieser Richtlinie gewährt werden muß, nicht erhält; in diesem Zusammenhang ist jeder Teil einer in mehreren Mitgliedstaaten befindlichen *Datei* als eine *Datei* anzusehen, und die Verbringung in ein Drittland darf diesen Schutz nicht verhindern.	(10) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft muß die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates achten, in dem sich die **Daten befinden**, um zu vermeiden, daß eine Person den Schutz, der ihr gemäß dieser Richtlinie gewährt werden muß, nicht erhält; in diesem Zusammenhang ist jeder Teil eines in mehreren Mitgliedstaaten befindlichen **Datenbestands** als eine **Datensammlung** anzusehen, und die Verbringung in ein Drittland darf diesen Schutz nicht verhindern.
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 12	
(12) Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können unter den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen die Regeln für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung festlegen; eine solche Möglichkeit darf allerdings nicht als Begründung für eine Kontrolle eines anderen Mitgliedstaats als des Staates dienen, in dem die *Datei* sich	(12) Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können unter den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen die Regeln für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung festlegen; eine solche Möglichkeit darf allerdings nicht als Begründung für eine Kontrolle eines anderen Mitgliedstaats als des Staates dienen, in dem die **Daten** sich

(*) ABl. Nr. C 277 vom 05.11.1990, S. 3.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
befindet, da letzterer verpflichtet ist, gemäß dieser Richtlinie zu gewährleisten, daß die Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht ausreichend geschützt wird, um den freien Verkehr der Daten zu ermöglichen.	**befinden**, da letzterer verpflichtet ist, gemäß dieser Richtlinie zu gewährleisten, daß die Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht ausreichend geschützt wird, um den freien Verkehr der Daten zu ermöglichen.
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 13	
(13) Die Meldeverfahren für *die Dateien des öffentlichen oder privaten Bereichs* und die Benachrichtigungsverfahren bei der ersten Übermittlung *für die Dateien des privaten Bereichs* sollen die Transparenz gewährleisten, die für die Ausübung des Rechtes auf Zugang der betroffenen Person zu den sie betreffenden Daten unerläßlich ist.	(13) Die Meldeverfahren für **Daten** und die Benachrichtigungsverfahren bei der ersten Übermittlung **von Daten** sollen die Transparenz gewährleisten, die für die Ausübung des Rechtes auf Zugang der betroffenen Person zu den sie betreffenden Daten unerläßlich ist.
(Änderung Nr. 5)	
Erwägung 19	
(19) Die Mitgliedstaaten haben die Ausarbeitung von Standesordnungen oder europäischen freiwilligen Verhaltensregeln für bestimmte Einzelbereiche durch die Berufskreise zu fördern; die Kommission wird derartige Initiativen unterstützen und berücksichtigen, wenn sie prüft, ob für bestimmte Bereiche neue spezifische Maßnahmen erforderlich sind.	(19) Die Mitgliedstaaten haben die Ausarbeitung von Standesordnungen oder europäischen freiwilligen Verhaltensregeln für bestimmte Einzelbereiche durch die Berufskreise zu fördern; **es sollten spezifischere Leitlinien für die Ausarbeitung solcher Standesordnungen festgelegt werden;** die Kommission wird derartige Initiativen unterstützen und berücksichtigen, wenn sie prüft, ob für bestimmte Bereiche neue spezifische Maßnahmen erforderlich sind.
(Änderung Nr. 6)	
Erwägung 20	
(20) Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften ist der Verantwortliche der *Datei* bei einer Schadensersatzklage als Verantwortlicher anzusehen; zur Abschreckung sind Sanktionen anzuwenden, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten.	(20) Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften ist der Verantwortliche der **Daten** bei einer Schadensersatzklage als Verantwortlicher anzusehen; zur Abschreckung sind Sanktionen anzuwenden, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten.
(Änderung Nr. 7)	
Erwägung 21a (neu)	
	(21a) Zur praktischen Umsetzung der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften arbeiten die Mitgliedstaaten, die betreffenden Industriezweige und die Gemeinschaftsorgane bei der Entwicklung und fertigungsbezogenen Nutzung der entsprechenden Technologien zusammen, die zur Durchführung der im folgenden erwähnten Kontrollen und zur Wahrung der Rechtsvorschriften erforderlich sind.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 8)	
Erwägung 24	
(24) Die Verabschiedung der ergänzenden Maßnahmen für die Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinie macht es notwendig, der Kommission Befugnisse zu ihrer Durchführung zu übertragen und gemäß den in Beschluß des Rates 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 festgelegten Modalitäten einen Beratenden Ausschuß einzusetzen.	**(24) entfällt**
(Änderung Nr. 9)	
Erwägung 24a (neu)	
	(24a) Die automatisierten Datenverarbeitungssysteme stehen im Dienst des Menschen. Sie müssen die Rechte und Freiheiten des einzelnen, die Identität des Menschen sowie die Privatsphäre achten und zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Entwicklung des Handels sowie zum Wohlergehen des einzelnen beitragen.
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 1 Absatz 1	
1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Privatsphäre von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, *die in Dateien enthalten sind.*	1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Privatsphäre von Personen bei der **Erhebung sowie der** Verarbeitung personenbezogener Daten.
(Änderung Nr. 11)	
Artikel 1 Absatz 2a (neu)	
	2a. Die Mitgliedstaaten bringen deshalb ein hohes Schutzniveau bei der Verarbeitung, Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten mit dem Grundsatz des freien Verkehrs personenbezogener Daten auf dem Gebiet der gesamten Gemeinschaft in Einklang.
(Änderung Nr. 12)	
Artikel 2 Buchstabe a	
a) „personenbezogene Daten": alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person"); als bestimmbar wird insbesondere eine Person angesehen, die durch die Zuordnung zu einer Kennummer oder einer vergleichbaren Information identifiziert werden kann;	a) „personenbezogene Daten": alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person"); als bestimmbar wird insbesondere eine Person angesehen, die durch die Zuordnung zu einer Kennummer oder einer vergleichbaren Information **oder durch Zuordnung zu einem oder mehreren für ihre physische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität typischen Faktoren unmittelbar oder mittelbar** identifiziert werden kann; **unter den Begriff „personenbezogene Daten" fallen auch sämtliche Sammlungen von personenbezogenen Daten, Datennetze, Profile, inte-**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	grierte Systeme von Geräuschen, Bildern, Zahlenangaben und Texten, die zentral oder an mehreren Standorten geführt werden und Gegenstand einer automatisierten oder anderweitigen Verarbeitung sind oder, falls sie mittels nicht-automatisierter Verfahren verarbeitet werden, geordnet und in einer Sammlung zugänglich sind, die nach bestimmten Kriterien organisiert ist, die die Benutzung oder Verknüpfung der Daten erleichtern;
(Änderung Nr. 13)	
Artikel 2 Buchstabe b	
b) „anonymisieren": das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die darin enthaltenen Angaben nicht mehr *oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Arbeitskraft, Kosten und Zeit* einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können;	b) „anonymisieren": das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die darin enthaltenen Angaben nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können;
(Änderung Nr. 14)	
Artikel 2 Buchstabe c	
c) „Datei mit personenbezogenen Daten" (Datei): jede Sammlung personenbezogener Daten, die zentral oder an mehreren Standorten geführt wird, Gegenstand einer automatisierten Verarbeitung ist oder, falls sie mittels nicht-automatisierter Verfahren verarbeitet werden, geordnet und in einer Sammlung zugänglich ist, die nach bestimmten Kriterien organisiert ist, die die Benutzung oder Verknüpfung der Daten erleichtern;	**c) entfällt**
(Änderung Nr. 15)	
Artikel 2 Buchstabe d	
d) „Verarbeitung": die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Vorgänge: Speichern, Aufbewahrung, Verknüpfung von Daten, ihre Veränderung, Benutzung und Weitergabe, insbesondere die Übermittlung, Verbreitung, Erstellung von Auszügen sowie das Sperren und Löschen;	d) „Verarbeitung": die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Vorgänge: **Erhebung,** Speichern, **Aufbereitung,** Aufbewahrung, Verknüpfung von Daten, ihre Veränderung, Benutzung und Weitergabe, insbesondere die **Abfrage,** Übermittlung, Verbreitung, Erstellung von Auszügen sowie das Sperren und Löschen;
(Änderung Nr. 16)	
Artikel 2 Buchstabe da (neu)	
	da) „Weitergabe": die Verbreitung, Offenlegung, Übermittlung oder Freigabe personenbezogener Daten an eine natürliche oder juristische Person; zur Weitergabe gehört nicht die Verbreitung bzw. die Freigabe personenbezogener Daten an andere Personen innerhalb der Organisation/des Unternehmens, in der/dem der Verantwortliche der Daten tätig ist, wenn solche Personen Daten im Zuge der Wahrnehmung ihrer Pflichten und im Rahmen der in Artikel 8 Absatz 1 festgelegten Grundsätze erhalten;

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 17)
	Artikel 2 Buchstabe e
e) „Verantwortlicher der *Datei*": die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die *nach dem Gemeinschaftsrecht oder den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates* zuständig ist, darüber zu entscheiden, *welche Zweckbestimmung die Datei verfolgt*, welche Arten personenbezogener Daten gespeichert und mit welchen Vorgängen sie verarbeitet werden sollen sowie welche Dritte Zugang zu den *Dateien* haben dürfen;	e) „Verantwortlicher der **Daten**": die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die **personenbezogene Daten entweder in eigener Regie oder über einen Verarbeiter verarbeitet und** zuständig ist, darüber zu entscheiden, **zu welchem Zweck bzw. welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden**, welche Arten personenbezogener Daten gespeichert und mit welchen Vorgängen sie verarbeitet werden sollen sowie welche Dritte Zugang zu den **Daten** haben dürfen;
	(Änderung Nr. 18)
	Artikel 2 Buchstabe ea (neu)
	ea) „Verarbeiter": die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen der Daten verarbeitet;
	(Änderung Nr. 19)
	Artikel 2 Buchstabe ha (neu)
	ha) „automatisiertes Datenverarbeitungssystem": ein System bestehend aus einer oder mehreren Verarbeitungseinheiten, Speichern, Software-Paketen, Eingabe-Ausgabe-Geräten und Zwischengliedern, die im Falle ihrer Verknüpfung ein bestimmtes Ergebnis erbringen;
	(Änderung Nr. 134)
	Artikel 2 Buchstabe hb (neu)
	hb) „Dritte": andere natürliche oder juristische Personen als der Verantwortliche der Daten. Als Dritte gelten nicht Personen, die in dem Unternehmen, das die Daten unterhält, oder einer Tochtergesellschaft der Holding, dem dieses Unternehmen angehört, beschäftigt sind und die Daten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten; ausgenommen sind die Beschäftigten von Zweigwerken des Unternehmens.
	(Änderung Nr. 21)
	Artikel 3 Absatz 1
1. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf die *Dateien des privaten und des öffentlichen Bereichs* an *mit Ausnahme der Dateien des öffentlichen Bereichs, wenn dessen Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen.*	1. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf die **personenbezogenen Daten** an, **die im Besitz von öffentlich-rechtlichen Behörden oder Organisationen oder sonstiger natürlicher und juristischer Personen sind, unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels.**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderungen Nr. 22 und 130)	
Artikel 3 Absatz 2	
2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf *Dateien*:	2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf **personenbezogene Daten:**
a) einer natürlichen Person, *die* ausschließlich privaten und persönlichen *Zwecken dienen*	a) einer natürlichen Person **für** ausschließlich private und persönliche **Tätigkeiten**
oder	oder
b) von gemeinnützigen, insbesondere politischen, philosophischen, religiösen, kulturellen, gewerkschaftlichen, Sport- oder Freizeitvereinigungen im Rahmen ihres zulässigen Zwecks und unter der Voraussetzung, daß sie sich nur auf die Mitglieder und Korrespondenzpartner der Vereinigung beziehen, die ihre Einwilligung zur Aufnahme in die *Datei* erteilt haben, und sofern sie nicht an Dritte weitergegeben werden.	b) von **Stiftungen und** gemeinnützigen, insbesondere politischen, **karitativen**, philosophischen, religiösen, **berufsständischen**, kulturellen, gewerkschaftlichen **oder Wirtschafts- oder Arbeitnehmervereinigungen**, Sport- oder Freizeitvereinigungen im Rahmen ihres zulässigen Zwecks und unter der Voraussetzung, daß sie sich nur auf die Mitglieder und Korrespondenzpartner der Vereinigung beziehen, die ihre Einwilligung zur Aufnahme in die **Datensammlung** erteilt haben, und sofern sie nicht an Dritte weitergegeben werden,
	oder
	ba) von Unternehmen der Presse, von Fotografie- und Filmbetrieben, von Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie von Journalisten, Rundfunk- und Fernsehredakteuren, Verlegern und journalistischen Mitarbeitern sofern deren einziges Ziel darin besteht, die Öffentlichkeit zu unterrichten, und sofern und soweit dies mit dem Recht des einzelnen auf eine Privatsphäre vereinbar ist,
(Änderung Nr. 23)	
Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben bb bis bf (neu)	
	bb) im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung unter der Voraussetzung, daß die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden;
	bc) die in den Archiven einer Person oder Körperschaft zu Akten- oder zu Beweiszwecken aufbewahrt werden;
	bd) die zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten, zu Steuer- und Buchhaltungszwecken angelegt werden;
	be) aus Quellen oder Registern, deren Zweck es ist, die Offenlegung dieser Daten zu gewährleisten;
	bf) die zu Lohn- und Gehaltsabrechnungs-, Ruhegehalts- und Buchhaltungszwecken gespeichert sind, vorausgesetzt, daß die Daten nur insoweit an Dritte weitergegeben werden, als es für diese Dritten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
	Bei dieser Art von Daten ist die Registrierung bei der Kontrollbehörde nicht erforderlich.
(Änderung Nr. 24)	
Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b	
a) alle in seinem Hoheitsgebiet befindlichen *Dateien*;	a) alle in seinem Hoheitsgebiet befindlichen **personenbezogenen Daten;**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
b) den Verantwortlichen der *Datei*, der in seinem Hoheitsgebiet ansässig ist und der von diesem aus *eine* in einem Drittland angesiedelte/befindliche *Datei* benutzt, dessen Rechtsvorschriften kein *angemessenes* Schutzniveau garantieren, *sofern diese Benutzung nicht nur vereinzelt erfolgt.*	b) den Verantwortlichen der **Daten**, der in seinem Hoheitsgebiet ansässig ist, und der von diesem aus in einem Drittland angesiedelte/befindliche **Daten** benutzt, dessen Rechtsvorschriften kein **gleichwertiges** Schutzniveau garantieren.
(Änderung Nr. 25)	
Artikel 4 Absatz 2	
2. Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen der Artikel 5, 6, 8, 9, 10, 17, 18 und 21 auf den Benutzer an, der von einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlichen Datenendgerät aus *eine* außerhalb der Gemeinschaft befindliche *Datei* abfragt, *sofern es sich dabei nicht um eine vereinzelte Abfrage handelt.*	2. Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen der Artikel 5, 6, 8, 9, 10, 17, 18 und 21 auf den Benutzer an, der von einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlichen Datenendgerät aus außerhalb der Gemeinschaft befindliche **Daten** abfragt.
(Änderung Nr. 26)	
Artikel 4 Absatz 3	
3. *Wird eine Datei* vorübergehend von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, so wird dies von diesem Mitgliedstaat weder behindert noch wird irgendeine Förmlichkeit verlangt, die über die Regelungen in dem Mitgliedstaat hinausgeht, in dem die *Datei* sich ständig *befindet.*	3. **Werden Daten** vorübergehend **für Zwecke in Übereinstimmung mit ihrem erklärten Ziel** von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, so wird dies von diesem Mitgliedstaat weder behindert noch wird irgendeine Förmlichkeit verlangt, die über die Regelungen in dem Mitgliedstaat hinausgeht, in dem die **Daten** sich ständig **befinden.**
(Änderung Nr. 27)	
Artikel 5	
1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6 sehen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften für die Dateien des öffentlichen Bereichs folgendes vor: *a) Die Einrichtung einer Datei und jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten sind rechtmäßig, insoweit sie für die Wahrnehmung der Aufgaben der für diese Datei verantwortlichen Behörde erforderlich sind.* *b) die Verarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Datei errichtet worden ist, ist rechtmäßig, wenn:* *— die betroffene Person dafür ihre Einwilligung erteilt hat* *oder* *— sie auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts, eines Gesetzes oder eines Rechtsakts in Anwendung eines Gesetzes eines Mitgliedstaats erfolgt, wenn diese Rechtsgrundlage im Einklang mit dieser Richtlinie steht, ihn zu dieser Verarbeitung ermächtigt und deren Grenzen festlegt* *oder* *— dieser Zweckänderung kein berechtigtes Interesse der betroffenen Person entgegensteht* *oder* *— sie erforderlich ist, um einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder einer schwerwiegenden Verletzung der Rechte Dritter vorzubeugen.*	**1. entfällt**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 28)	
Artikel 6	
1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Weitergabe personenbezogener Daten aus Dateien einer öffentlichen Stelle nur rechtmäßig ist, wenn:	**1. entfällt**
a) sie für die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Stelle, die sie weitergibt oder um die Weitergabe dieser Daten ersucht, erforderlich ist	
oder	
b) auf Anfrage einer natürlichen oder juristischen Person des privaten Bereichs, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person überwiegt.	
2. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Weitergabe personenbezogener Daten rechtmäßig ist.	**2. entfällt**
3. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der für die Datei Verantwortliche die betroffenen Personen in den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fällen über die Weitergabe der personenbezogenen Daten benachrichtigt. Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß diese Information durch eine vorherige Genehmigung der Kontrollbehörde ersetzt wird.	**3. entfällt**
(Änderung Nr. 29)	
Artikel 7	
1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Einrichtung einer Datei des öffentlichen Bereichs, deren personenbezogene Daten für eine Weitergabe in Frage kommen, zuvor der Kontrollbehörde gemeldet werden muß, die dies in ein Register einträgt. Das Register kann von jedermann eingesehen werden.	**1. entfällt**
2. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Angaben der Kontrollbehörde zu melden sind. Diese Angaben haben mindestens Namen und Anschrift des Verantwortlichen der Datei, ihre Zweckbestimmung, eine Beschreibung der Art der gespeicherten Daten, die Dritten, denen die Daten möglicherweise weitergegeben werden, sowie eine Beschreibung der in Anwendung von Artikel 18 getroffenen Maßnahmen zu umfassen.	**2. entfällt**
3. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf andere Dateien des öffentlichen Bereichs Anwendung finden und die Einsicht in das Register aus den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Gründen eingeschränkt werden kann.	**3. entfällt**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 30)

Artikel 8 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß *ohne die Einwilligung der betroffenen Person das Erfassen personenbezogener Daten in einer Datei und jede andere Verarbeitung* nur im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie *zulässig sind und* wenn:	1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß **personenbezogene Daten** nur im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie **verarbeitet werden dürfen.**
	Eine Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur dann vorgenommen werden, wenn
	–a) der Betroffene im Rahmen eines vorherigen Vertrags explizit oder implizit seine Einwilligung dazu gegeben hat; oder
a) die Verarbeitung im Rahmen eines Vertrages mit oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses zu dem Betroffenen erfolgt und für dessen Durchführung erforderlich ist oder	a) die Verarbeitung im Rahmen eines Vertrages mit oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses zu dem Betroffenen erfolgt und für dessen Durchführung erforderlich ist oder **sich aus der Natur der Beziehungen zwischen dem Verantwortlichen der Daten und der betroffenen Person ergibt**; oder
b) die Daten aus jedermann zugänglichen Quellen stammen und ihre Verarbeitung ausschließlich Korrespondenzzwecken dient oder	b) die Daten aus jedermann zugänglichen Quellen stammen und ihre Verarbeitung ausschließlich Korrespondenz- **oder Absatzzwecken oder Kreditauskünften** dient oder
c) *der für die Daten Verantwortliche ein berechtigtes Interesse verfolgt, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person überwiegt.*	c) **die Führung der Daten aufgrund nationaler Rechtsvorschriften obligatorisch ist;**

(Änderung Nr. 31)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe ca (neu)

	ca) der betroffenen Person Gelegenheit gegeben wurde, Einwände gegen die Verarbeitung zu erheben, und sie es nicht getan hat.

(Änderung Nr. 32)

Artikel 8 Absatz 2

2. *Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß sich der für die Datei Verantwortliche zu vergewissern hat, daß jede Weitergabe mit dem Zweck der Datei vereinbar ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt.* Bei einem Datenabruf im automatisierten Verfahren obliegen dem Benutzer dieselben Pflichten.	2. **Der Verantwortliche der Daten darf personenbezogene Daten nur in folgenden Fällen weitergeben:** **a) wenn dies zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Verpflichtung notwendig ist;** **b) wenn eine entsprechende Anfrage einer dem öffentlichen Recht unterliegenden oder sonstigen natürlichen oder juristischen Person vorliegt, die glaubhaft nachweisen muß, daß sie ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe der Daten hat;** **c) mit ausdrücklicher oder impliziter Zustimmung der betroffenen Person;** **d) bei Weitergabe an einen Verarbeiter;** **e) wenn dem Zweck eines vertraglichen oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses zu der betroffenen Person damit gedient wird;**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	f) wenn die Daten aus jedermann zugänglichen Quellen stammen und ihre Verarbeitung ausschließlich Korrespondenzzwecken dient;
	g) insoweit es zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen eines Dritten oder der allgemeinen Öffentlichkeit notwendig ist, unter der Voraussetzung, daß die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden;
	h) zum Zweck des Direktvertriebs oder zu ähnlichen Zwecken; in diesem Fall können Listen der Angehörigen einer bestimmten Personengruppe mit Namen, Anschrift und Beschäftigung oder Beruf offengelegt werden;
	i) für Forschungszwecke und statistische Zwecke unter der Voraussetzung, daß die personenbezogenen Daten anonymisiert worden sind.
	Bei einem Datenabruf im automatisierten Verfahren obliegen dem Benutzer dieselben Pflichten.
(Änderung Nr. 33)	
Artikel 8 Absatz 2a (neu)	
	2a. Der Verantwortliche der Daten unterrichtet die betroffene Person von der Weitergabe der Daten, einschließlich von Einzelheiten über die Namen und die Anschrift des Empfängers.
(Änderung Nr. 34)	
Artikel 8 Absatz 3	
3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Bedingungen näher festlegen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig *ist*.	3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 **und 2** können die Mitgliedstaaten die Bedingungen näher festlegen, unter denen die **Erhebung**, Verarbeitung, **Einsichtnahme und Weitergabe** personenbezogener Daten rechtmäßig **sind**.
(Änderung Nr. 35)	
Artikel 9	
1. *Für den privaten Bereich* sehen die Mitgliedstaaten *in ihren Rechtsvorschriften* vor, daß der Verantwortliche die betroffene Person bei der ersten Weitergabe oder bei der Eröffnung einer Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs *benachrichtigt* und dabei die Zweckbestimmung der Datei, die Arten der *darin* gespeicherten Daten, seinen Namen und seine Anschrift *angibt*.	1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der Verantwortliche **oder sein Bevollmächtigter** die betroffene Person **in den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a, b, e, g und h genannten Fällen entweder vor der ersten Weitergabe oder** bei der ersten Weitergabe oder bei der Eröffnung einer Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs **benachrichtigen** und dabei die Zweckbestimmung der **Datenerhebung**, die Arten der gespeicherten Daten, seinen Namen und seine Anschrift **angeben.**
2. *Die in Absatz 1 vorgesehene Benachrichtigung ist in dem in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall nicht zwingend.* Die Benachrichtigungspflicht besteht in den Fällen nicht, in denen die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist.	2. Die Benachrichtigungspflicht besteht in den Fällen nicht, in denen die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist **oder durch einen der in Artikel 15 Absatz 1 aufgeführten Gründe abgedeckt wird.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
3. Erhebt die betroffene Person Einwände gegen die Weitergabe oder *jede andere Form der Verarbeitung*, so hat der Verantwortliche der *Datei die strittige Verarbeitung einzustellen, wenn nicht eine gesetzliche Bestimmung ihm diese erlaubt.*	3. Erhebt die betroffene Person Einwände gegen die Weitergabe oder **die Eröffnung einer Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs**, so hat der Verantwortliche der **Daten oder sein Bevollmächtigter von der Weitergabe oder der Eröffnung einer Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs abzusehen.** **Solche Einwände sind nicht wirksam, wenn die Weitergabe gesetzlich vorgesehen oder zulässig ist.**

(Änderung Nr. 36)

Artikel 10

Erweist sich die Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 9 Absatz 1 als unmöglich oder ist mit unverhältnismäßigen Bemühungen verbunden oder steht ihr ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen der *Datei* oder ein vergleichbares Interesse eines Dritten entgegen, so können die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, daß die Kontrollbehörde eine Ausnahme erteilen kann.	Erweist sich die Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 9 Absatz 1 als unmöglich oder ist mit unverhältnismäßigen Bemühungen verbunden oder steht ihr ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen der **Daten** oder ein vergleichbares Interesse eines Dritten entgegen, so können die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, daß die Kontrollbehörde eine Ausnahme erteilen kann.

(Änderung Nr. 37)

Artikel 11 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der *Datei* die *Einrichtung einer Datei mit* personenbezogenen Daten meldet, soweit die Daten zur Weitergabe bestimmt sind und nicht aus jedermann zugänglichen Quellen stammen. Die Meldung hat bei der Kontrollbehörde des Mitgliedstaats zu erfolgen, in dem die *Datei* sich *befindet*, oder, falls sie sich in keinem Mitgliedstaat *befindet*, bei der Kontrollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Verantwortliche der *Datei* ansässig ist. *Der Verantwortliche der Datei hat den zuständigen einzelstaatlichen Behörden jede Änderung seiner Anschrift oder der Zweckbestimmung der Datei zu melden.*	1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der **Daten** die **Erhebung der** personenbezogenen Daten meldet, soweit die Daten zur Weitergabe bestimmt sind und nicht aus jedermann zugänglichen Quellen stammen. Die Meldung hat bei der Kontrollbehörde des Mitgliedstaats zu erfolgen, in dem die **Daten** sich **befinden**, oder, falls sie sich in keinem Mitgliedstaat **befinden**, bei der Kontrollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Verantwortliche der **Daten** ansässig ist. **Die Kontrollbehörde trägt die Erhebung solcher Daten in ein Register ein, das von jedermann eingesehen werden kann; Daten, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erhoben werden, sind in das gleiche öffentliche Register einzutragen.** **Die Mitgliedstaaten können besondere Bestimmungen für Verarbeitungen vorsehen, die von den in Artikel 2 Buchstabe h bezeichneten Stellen vorgenommen werden oder ein staatsbürgerliches Grundrecht oder die Privatsphäre gefährden.**

(Änderung Nr. 39)

Artikel 11 Absätze 2 und 3

2. *Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Angaben der Kontrollbehörde zu melden sind. Diese Angaben umfassen mindestens* Namen und Anschrift des Verantwortlichen der *Datei, die* Zweckbestimmung der *Datei, eine* Beschreibung der Arten der gespeicherten Daten, *die Dritten, denen die Daten möglicherweise weitergegeben werden, sowie* eine Beschreibung der in Anwendung von Artikel 18 getroffenen Maßnahmen.	2. **Die Meldung muß folgende Mindestangaben enthalten:** **a)** Namen und Anschrift des Verantwortlichen der **Daten;** **b)** Zweckbestimmung der **Daten**; **c)** **Kurz**beschreibung der Arten der gespeicherten **Daten;** **d)** **mögliche Arten von Benutzern der Weitergabe;** **e)** **allgemeine** Beschreibung der in Anwendung von Artikel 18 getroffenen **Sicherheits**maßnahmen.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
3. Die Mitgliedstaaten können *vorsehen, daß die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 auf andere Dateien des privaten Bereichs Anwendung finden und* die Angaben nach Absatz 2 der Öffentlichkeit zugänglich sind.	3. Die Mitgliedstaaten können **den Inhalt des in Absatz 1 genannten Registers und den Umfang festlegen, in dem** die Angaben nach Absatz 2 der Öffentlichkeit zugänglich sind. **Die Mitgliedstaaten können die Anwendung der Absätze 1 und 2 auf personenbezogene Daten beschränken, deren Zweckbestimmung durch einen der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Gründe abgedeckt wird.**
	3a. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 vorgeschriebene Formalität durch Rechtsakte vereinfacht werden, z.B. Vereinfachung der Normen, Standardmodelle, Standes- und Verhaltensregeln. In einem Anhang zu der Richtlinie werden die Verarbeitungsarten festgelegt, auf die nach Stellungnahme der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten vereinfachte Formalität Anwendung finden können.
	Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens befreit den für die Daten Verantwortlichen nicht von den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, insbesondere nicht von der Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen.
	3b. Das Register, in das die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verarbeitungsvorgänge eingetragen werden, kann von jedermann eingesehen werden. Die Einsicht in das Register kann aus den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Gründen eingeschränkt werden.
	3c. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Angaben der Kontrollbehörde gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 zu melden sind.
	(Änderung Nr. 40)
	Artikel 11 Absatz 3d (neu)
	3d. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der Daten in den Fällen, in denen die Zustimmungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt ist und die Ausschlußrisiken groß sind, die Stellungnahme der Kontrollbehörde einholt.
	(Änderung Nr. 41)
	Artikel 11 Absatz 3e (neu)
	3e. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der Daten in Fällen, in denen die erhobenen Daten besonders sensibel sind, eine vorherige Genehmigung beantragt.
	(Änderung Nr. 118)
	Artikel 11 Absatz 3f (neu)
	3f. Für jede automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, deren Zweck in der Erfassung der gesamten Bevölkerung oder bestimmter Bevölkerungsgruppen besteht, muß vor ihrer Durchführung ein Antrag auf Genehmigung bei der nationalen Kontrollbehörde gestellt werden.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 119)	
Artikel 11 Absatz 3g (neu)	
	3g. Die übrigen Verarbeitungen, die Gegenstand einer Registrierung bei der nationalen Kontrollbehörde sind, können einer späteren Kontrolle unterliegen, insbesondere dann, wenn
	a) die betroffene Person lediglich einen möglichen Vertragspartner hat, der über ein rechtliches oder faktisches Monopol bzw. eine beherrschende Stellung verfügt,
	b) die automatisierte Verarbeitung der Erstellung eines Persönlichkeitsprofils dient, eine Hilfe für die Beschlußfassung darstellt oder sogar an die Stelle der Beschlußfassung durch den Menschen tritt.
(Änderung Nr. 42)	
Artikel 12 Buchstaben a, b und c	
a) die Person über die nachstehenden Informationen verfügt:	a) die Person über die nachstehenden Informationen verfügt:
— Zweckbestimmung der *Datei* und Art der gespeicherten Daten;	— Zweckbestimmung der **Datensammlung** und Art der gespeicherten **oder zu speichernden personenbezogenen** Daten **über die betroffene Person;**
— Art der Verwendung und gegebenenfalls Empfänger der *in der Datei gespeicherten* personenbezogenen Daten;	— Art der Verwendung und gegebenenfalls **Arten der potentiellen** Empfänger der personenbezogenen Daten;
— Name und Anschrift des Verantwortlichen der *Datei*;	— Name und Anschrift des Verantwortlichen der **Daten**;
b) *Die Einwilligung muß konkret sein und ausdrücklich erklärt werden; sie hat die Art der Daten, die* Form der Verarbeitung *und die möglichen Empfänger, auf die sie sich erstreckt, genau zu bestimmen;*	b) **die betroffene Person eine spezifische und ausdrückliche Gelegenheit erhält, gegen jede** Form der Verarbeitung **oder Verwendung der personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen der Daten, die gemäß dieser Richtlinie eine Einwilligung voraussetzt, Einwände zu erheben;**
c) Sie kann von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Rückwirkung.	c) Sie kann von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Rückwirkung.
	ca) Die Zustimmung der betroffenen Person muß ebenfalls bei einer etwaigen Änderung der Zweckbestimmung der Daten eingeholt werden.
(Änderung Nr. 145)	
Artikel 12 Absatz 1a (neu)	
	Das Recht auf Einspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten kann jederzeit geltend gemacht werden.
(Änderung Nr. 43)	
Artikel 13 Absatz 1 Einleitung	
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Personen, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden, das Recht haben, zumindest über folgendes unterrichtet zu werden:	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Personen **oder Personengruppen**, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden, das Recht haben, zumindest über folgendes unterrichtet zu werden:

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 44)	
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a	
a) Zweckbestimmung der *Datei*, für die die Angaben bestimmt sind;	a) Zweckbestimmung der **Datensammlung**, für die die Angaben bestimmt sind;
(Änderung Nr. 45)	
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f	
f) über Namen und Anschrift des Verantwortlichen der *Datei*.	f) über Namen und Anschrift des Verantwortlichen der **Daten**.
(Änderung Nr. 46)	
Artikel 14 Nummer 2	
2. keiner Verwaltungsmaßnahme oder Entscheidung im privaten Bereich unterworfen zu werden, die eine Beurteilung ihres *Verhaltens* enthält und sich dabei allein auf eine rechnergestützte Verarbeitung personenbezogener Daten stützt, die ein Persönlichkeitsprofil des Betroffenen herstellt;	2. keiner Verwaltungsmaßnahme oder Entscheidung im privaten Bereich unterworfen zu werden, die eine Beurteilung ihres **Charakters** enthält und sich dabei allein auf eine rechnergestützte Verarbeitung personenbezogener Daten stützt, die ein Persönlichkeitsprofil des Betroffenen herstellt, **es sei denn die betroffene Person hat diese Beurteilung gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 oder unter den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben -a und a beschriebenen Bedingungen angefordert oder darin eingewilligt;** **2a. die bei der automatisierten Verarbeitung, deren Ergebnisse ihr Schaden zufügen, verwendeten Informationen und Behauptungen zu erfahren und anzufechten.**
(Änderung Nr. 47)	
Artikel 14 Nummer 3	
3. die Existenz einer *Datei*, ihre wichtigsten Zweckbestimmungen sowie die Identität und den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Niederlassung des für die *Datei* Verantwortlichen zu kennen;	3. die Existenz einer **Datensammlung**, ihre wichtigsten Zweckbestimmungen sowie die Identität und den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Niederlassung des für die **Daten** Verantwortlichen zu kennen;
(Änderung Nr. 48)	
Artikel 14 Nummer 4 Absatz 1	
4. in angemessenen Abständen, unverzüglich, in verständlicher Form und ohne überhöhte Kosten die Bestätigung des Vorhandenseins sie betreffender personenbezogener Daten *in einer Datei* sowie diese Daten selbst in einer verständlichen Form zu erhalten.	4. **auf Antrag** in angemessenen Abständen, unverzüglich, in verständlicher Form und ohne überhöhte Kosten die Bestätigung des Vorhandenseins sie betreffender personenbezogener Daten sowie diese Daten selbst, **außerdem Auskunft über deren generelle Herkunft und deren genaue Verwendung** in einer verständlichen Form zu erhalten. **Hierfür darf keine Gebühr erhoben werden, wenn die betroffene Person triftige Gründe für die Annahme hat, daß eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne der vorliegenden Richtlinie erfolgt ist.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 49)	
Artikel 14 Nummer 5	
5. *gegebenenfalls* die Berichtigung dieser Daten *oder* ihre Löschung *oder ihre Sperrung* zu erreichen, wenn ihre Verarbeitung nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang steht;	5. **ungenaue Daten berichtigen bzw. ganz oder teilweise fehlende Auskünfte ergänzen zu lassen sowie** ihre Löschung zu erreichen, wenn ihre Verarbeitung nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang steht;
(Änderung Nr. 50)	
Artikel 14 Nummer 6	
6. auf Antrag die kostenlose Löschung der sie betreffenden Daten zu erreichen, die *in Dateien* für Zwecke *der Marktforschung* oder Werbezwecke gespeichert sind;	6. auf Antrag die kostenlose Löschung der sie betreffenden Daten zu erreichen, die für Zwecke **des Direktvertriebs** oder Werbezwecke gespeichert sind; **personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis sind nach einem angemessenen Zeitraum nach dem Ausscheiden aus diesem Verhältnis zu löschen. Der frühere Beschäftigte ist über diesen Vorgang zu unterrichten;**
(Änderung Nr. 51)	
Artikel 14 Nummer 7	
7. bei Anwendung von Absatz 5 dieses Artikels und soweit Daten an Dritte weitergegeben sind, zu erreichen, daß letzteren die Berichtigung, Löschung oder *Sperrung* mitgeteilt wird;	7. bei Anwendung von Absatz 5 dieses Artikels und soweit Daten an Dritte weitergegeben sind, zu erreichen, daß letzteren die Berichtigung oder Löschung mitgeteilt wird;
(Änderung Nr. 52)	
Artikel 14 Nummer 8	
8. bei Verletzung der in diesem *Artikel* garantierten Rechte bei Gericht einen Rechtsbehelf einlegen zu können.	8. bei Verletzung der in dieser **Richtlinie** garantierten Rechte einen Rechtsbehelf einlegen zu können.
(Änderung Nr. 53)	
Artikel 14a (neu)	
	Artikel 14a
	Das in Artikel 14 Nummer 3 vorgesehene Recht steht jedermann zu.
(Änderung Nr. 54)	
Artikel 15 Titel	
Ausnahmen vom Auskunftsrecht der betroffenen Personen *bei Dateien des öffentlichen Bereichs*	Ausnahmen vom Auskunftsrecht der betroffenen Personen

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 55)	
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe ga (neu)	
	ga) Erhebung von personenbezogenen Daten, die ausschließlich für Forschungszwecke und/oder statistische Zwecke bestimmt sind und nicht auf Einzelpersonen bezogen werden können bzw. ausschließlich zu dem vorstehend genannten Zweck an einen Dritten weitergegeben werden.
(Änderung Nr. 56)	
Artikel 15 Absatz 2	
2. In den in Absatz 1 genannten Fällen muß die Kontrollbehörde auf Antrag der betroffenen Person die notwendigen Überprüfungen der *Datei* vornehmen können.	2. In den in Absatz 1 genannten Fällen muß die Kontrollbehörde auf Antrag der betroffenen Person die notwendigen Überprüfungen der **Daten** vornehmen können, **es sei denn, daß der Kontrollbehörde von dem betreffenden Mitgliedstaat die Auskunft aus Gründen der Sicherheit des Staates, der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verwehrt wird.**
(Änderung Nr. 57)	
Artikel 15 Absatz 3	
3. Die Mitgliedstaaten können das Auskunftsrecht der betroffenen Person für Daten einschränken, die nur vorübergehend zur Ermittlung statistischer Informationen gespeichert werden.	**3. entfällt**
(Änderung Nr. 58)	
Artikel 15a (neu)	
	Artikel 15a **1. Die Mitgliedstaaten können durch Gesetz die in Artikel 14 Nummer 3 und 4 vorgesehenen Rechte aufgrund eines gleichwertigen Rechts einer anderen Person oder im allgemeinen Interesse einschränken.** **2. In den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen muß die Kontrollbehörde auf Antrag der betroffenen Person die erforderlichen Überprüfungen der Daten vornehmen können.**
(Änderung Nr. 132)	
Artikel 15b (neu)	
	Artikel 15b **Rechte in bezug auf Dritte** **Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß es der betroffenen Person nicht von einer juristischen oder natürlichen Person zur Auflage für eine Beschäftigung, Weiterbeschäftigung oder andere Zwecke gemacht werden kann, von ihrem Auskunftsrecht in bezug auf ihre eigenen personenbezogenen Daten Gebrauch zu machen, um sie diesem Dritten offenzulegen.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 59)	
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b	
b) die Daten sind für bestimmte, ausdrücklich festgelegte und rechtmäßige Zwecke zu speichern und in *einer* mit diesen Zweckbestimmungen *zu vereinbarenden Art* zu verwenden;	b) die Daten sind für bestimmte, ausdrücklich festgelegte und rechtmäßige Zwecke zu speichern und in **Übereinstimmung** mit diesen Zweckbestimmungen zu verwenden;
	ba) der eigentliche Zweck der Erhebung der Daten muß vor Beginn der Erfassung bekannt sein;
(Änderung Nr. 60)	
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e	
e) die Daten müssen so aufbewahrt werden, daß die betroffene Person nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke der Speicherung erfordern.	e) die Daten müssen so aufbewahrt werden, daß die betroffene Person nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke der Speicherung erfordern. **Dabei können für personenbezogene Daten, die an Archive weitergegeben und für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, Ausnahmen durch Gesetz vorgesehen werden.**
(Änderung Nr. 61)	
Artikel 16 Absatz 1a (neu)	
	1a. Alle Daten müssen zu dem ursprünglichen Datenhalter zurückverfolgt werden können, so daß die Daten berichtigt werden können, wenn ein Fehler festgestellt wird. Der Datenhalter ist in diesem Falle verpflichtet, für eine Berichtigung dieser Daten bei allen, die die Daten durch Verknüpfung erhalten haben, zu sorgen.
(Änderung Nr. 62)	
Artikel 16 Absatz 2	
2. Der Verantwortliche der *Datei* hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu sorgen.	2. Der Verantwortliche der **Daten** hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu sorgen.
(Änderung Nr. 63)	
Artikel 17 Absätze 1 und 2	
1. Die Mitgliedstaaten untersagen die automatisierte Verarbeitung von Daten, aus denen rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugungen sowie Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Informationen über Gesundheit und Sexualleben, für die keine freie, ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.	1. Die Mitgliedstaaten untersagen die **manuelle oder** automatisierte Verarbeitung von Daten, aus denen rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugungen sowie Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Informationen über Gesundheit und Sexualleben **oder Informationen über wesentliche soziale Sachverhalte einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen sowie einer von den Behörden zugeteilten Personennummer,** für die keine freie, ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
2. Die Mitgliedstaaten *können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 auf der Grundlage eines Gesetzes vorsehen, das die speicherbaren Datenarten, die Personen, die Zugang zu der Datei haben, sowie die entsprechenden Sicherungsvorkehrungen gegen mißbräuchliche Verwendung und unzulässigen Zugang näher bestimmt.*	2. Die Mitgliedstaaten **legen in ihren Rechtsvorschriften fest, daß die Verarbeitung von rein privaten Informationen im privaten Bereich untersagt ist.**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderungen Nr. 64 und 149)	
Artikel 17 Absatz 2a (neu)	
	2a. Die Verarbeitung von rein privaten Informationen ist jedoch statthaft, wenn sie von gemeinnützigen, insbesondere politischen, philosophischen, religiösen, kulturellen, gewerkschaftlichen, Sport- und Freizeitvereinigungen im Rahmen ihres zulässigen Zwecks und unter der Voraussetzung durchgeführt wird, daß sie sich nur auf die Mitglieder und Korrespondenzpartner der Vereinigung beziehen, die ihre Einwilligung zur Aufnahme erteilt haben, und sofern sie nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Verarbeitung dieser Daten ist, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 von der Registrierungspflicht bei der Kontrollbehörde ausgenommen. Diese Daten unterliegen jedoch allen anderen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie.
(Änderung Nr. 65)	
Artikel 17 Absätze 3	
3. Daten über strafrechtliche Verurteilungen dürfen nur *in Dateien des öffentlichen Bereichs* gespeichert werden.	3. Daten über strafrechtliche Verurteilungen dürfen nur **von Gerichtsbehörden** gespeichert werden; **die Kontrollbehörde kann jedoch bestimmten Unternehmen die Genehmigung zur Speicherung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen gewähren, die für sie aufgrund der Art ihrer Tätigkeit von Belang sind.**
	3a. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften die Bedingungen vor, unter denen die nationale Identitätsnummer oder jede andere allgemeine Identifikation verwendet werden kann.
(Änderung Nr. 66)	
Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1	
1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der *Datei* verpflichtet ist, die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die für den Schutz der *Datei* gegen die zufällige oder nicht genehmigte Zerstörung, den zufälligen Verlust sowie die nicht genehmigte Veränderung, den nicht genehmigten Zugriff oder Zugang und jede andere Form der nicht genehmigten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.	1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der **Daten** verpflichtet ist, die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die für den Schutz der **personenbezogenen Daten** gegen die zufällige oder nicht genehmigte Zerstörung, den zufälligen Verlust sowie die nicht genehmigte Veränderung, den nicht genehmigten Zugriff oder Zugang und jede andere Form der nicht genehmigten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.
(Änderung Nr. 67)	
Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2	
Diese Maßnahmen müssen für automatisierte *Dateien* unter Berücksichtigung des Standes der Technik, *der Kosten für ihre Verwirklichung,* der Art der zu schützenden Daten sowie der Beurteilung potentieller Risiken ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Dazu hat der Verantwortliche der *Datei* die Empfehlungen für die DV-Sicherheit und die Verknüpfbarkeit von Netzen zu berücksichtigen, die die Kommission nach dem in Artikel 29 vorgesehenen Verfahren ausgearbeitet hat.	Diese Maßnahmen müssen für **die** automatisierte **Verarbeitung von Daten** unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art der zu schützenden Daten sowie der Beurteilung potentieller Risiken ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Dazu hat der Verantwortliche der **Daten** die Empfehlungen für die DV-Sicherheit und die Verknüpfbarkeit von Netzen zu berücksichtigen, die die Kommission nach dem in Artikel 29 vorgesehenen Verfahren ausgearbeitet hat.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 68)	
Artikel 18 Absatz 3	
3. Bei dem Datenabruf in automatischen Verfahren sind die Geräte und die Programme so zu gestalten, daß die Abfrage sich im Rahmen der vom *Datei*verantwortlichen erteilten Berechtigung hält.	3. Bei dem Datenabruf in automatischen Verfahren sind die Geräte und die Programme so zu gestalten, daß die Abfrage sich im Rahmen der vom Verantwortlichen **der Daten** erteilten Berechtigung hält **und eine stichprobenartige Überprüfung der Abfragen und der Berechtigungen gewährleistet wird.**
(Änderung Nr. 69)	
Artikel 18 Absatz 4	
4. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten obliegen auch den Personen, die tatsächlich oder aufgrund eines Vertrages die auf *Dateien* bezogenen Verarbeitungsvorgänge kontrollieren.	4. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten obliegen auch den Personen, die tatsächlich oder aufgrund eines Vertrages die auf **Daten** bezogenen Verarbeitungsvorgänge kontrollieren.
(Änderung Nr. 70)	
Artikel 18 Absatz 5	
5. Jede Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang zu *in den Dateien gespeicherten* Informationen hat, darf diese Dritten nicht ohne das Einverständnis des Verantwortlichen der *Datei* mitteilen.	5. Jede Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang zu Informationen hat, darf diese Dritten nicht ohne das Einverständnis des Verantwortlichen der **Daten** mitteilen.
(Änderung Nr. 71)	
Artikel 19	
Die Mitgliedstaaten können für Presseorgane und audiovisuelle Medien von dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit diese erforderlich sind, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Informations- und Pressefreiheit geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.	**entfällt**
(Änderung Nr. 72)	
Artikel 20	
Die Mitgliedstaaten ermutigen die Berufs- und Standesvertretungen auf der Grundlage der in dieser Richtlinie enthaltenen Prinzipien, an der Ausarbeitung von europäischen Standes- oder Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche mitzuwirken.	Die Mitgliedstaaten ermutigen die Berufs- und Standesvertretungen auf der Grundlage der in dieser Richtlinie enthaltenen Prinzipien, an der Ausarbeitung von europäischen Standes- oder Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche mitzuwirken. **Solche Regeln werden von der in Artikel 27 erwähnten Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten überprüft, die die Angemessenheit der Regeln und den repräsentativen Charakter der diese Regeln vorschlagenden Organisationen sicherstellt. Dritten wird die notwendige Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgeschlagenen Regeln zu äußern oder Einwände dagegen zu erheben. Die Stellungnahme der Gruppe wird neben der endgültigen Fassung der Regeln, die höchstens fünf Jahre gelten, im Amtsblatt veröffentlicht. Eine**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Verlängerung oder Änderung der Regeln ist erneut Gegenstand der obengenannten Verfahren. Die Regeln werden auf der Grundlage der Grundrechte ausgearbeitet, wie sie sich aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten sowie aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben.
(Änderung Nr. 73)	
Artikel 21	
1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß jede Person, deren personenbezogene Daten *in einer Datei* gespeichert sind und die wegen der Verarbeitung oder jeder anderen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie unvereinbaren Maßnahmen einen Schaden erleidet, das Recht hat, von dem Verantwortlichen *der Datei* Schadensersatz zu verlangen.	1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß jede Person, deren personenbezogene Daten gespeichert sind und die wegen der **unrechtmäßigen** Verarbeitung oder jeder anderen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie unvereinbaren Maßnahmen einen Schaden erleidet, das Recht hat, von dem Verantwortlichen der **Daten** Schadensersatz zu verlangen.
2. *Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß Schäden wegen Verlusts oder Zerstörung von Daten oder wegen unbefugten Zugangs dem Verantwortlichen der Datei nicht zugerechnet werden können, wenn er nachweist, daß er angemessene Maßnahmen getroffen hat, um den in Artikel 18 und 22 genannten Anforderungen zu genügen.*	2. **Der Verantwortliche der Daten hat Schadenersatz für den Schaden zu leisten, welcher der Person entstanden ist, deren personenbezogene Daten durch Handlungen, die mit den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht vereinbar sind, gespeichert wurden.**
(Änderung Nr. 74)	
Artikel 22 Titel	
Verarbeitung im Auftrag des *Datei*verantwortlichen	Verarbeitung im Auftrag des **Daten**verantwortlichen
(Änderung Nr. 75)	
Artikel 22 Absätze 1 und 2	
1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß sich der Verantwortliche der *Datei* im Falle einer Verarbeitung in seinem Auftrag vergewissern muß, daß die erforderlichen Sicherheits- und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden; er muß *eine Person oder ein Unternehmen* wählen, *die bzw. das* in dieser Hinsicht ausreichende Gewähr bietet.	1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß sich der Verantwortliche der **Daten** im Falle einer Verarbeitung in seinem Auftrag vergewissern muß, daß die erforderlichen Sicherheits- und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden; er muß **einen Verarbeiter** wählen, **der** in dieser Hinsicht ausreichende Gewähr bietet.
2. *Jede Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen der Datei erhebt oder verarbeitet, hat den Pflichten nach Artikel 16 und 18 dieser Richtlinie nachzukommen.*	2. **Der Verarbeiter nimmt nur die vom Verantwortlichen der Daten vertraglich festgelegte Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor und darf Anweisungen nur vom Verantwortlichen entgegennehmen.**
(Änderung Nr. 76)	
Artikel 22 Absatz 3	
3. Der Vertrag bedarf der Schriftform und hat insbesonde die Bestimmung zu enthalten, daß die personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer oder seine Beschäftigten nur mit Zustimmung des Verantwortlichen der *Datei* weitergegeben werden dürfen.	3. Der Vertrag bedarf der Schriftform und hat insbesonde die Bestimmung zu enthalten, daß die personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer oder seine Beschäftigten nur mit Zustimmung des Verantwortlichen der **Daten** weitergegeben werden dürfen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 77)	
Artikel 23	
Jeder Mitgliedstaat sieht in seinen Rechtsvorschriften die Anwendung von ausreichenden Sanktionen vor, um die Einhaltung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen zu gewährleisten.	Jeder Mitgliedstaat sieht in seinen Rechtsvorschriften die Anwendung von ausreichenden Sanktionen vor, **die auf Behörden und Organisationen des öffentlichen Rechts sowie auf sonstige natürliche oder juristische Personen anwendbar sind,** um die Einhaltung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen zu gewährleisten.
(Änderungen Nr. 78 und 127)	
Artikel 24 Absatz 1	
1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die vorübergehende oder endgültige Weitergabe personenbezogener Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung oder zu diesem Zweck gesammelt sind, in ein Drittland *nur stattfinden* kann, *wenn dieses Land* ein *angemessenes* Schutzniveau *gewährleistet.*	1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die vorübergehende oder endgültige Weitergabe **bestimmter Kategorien von spezifizierten** personenbezogener Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung oder zu diesem Zweck gesammelt sind, in ein Drittland **untersagt werden** kann, **um zu verhindern, daß die Interessen der betroffenen Person durch** ein **unangemessenes** Schutzniveau **beeinträchtigt werden. Für die Weitergabe personenbezogener Daten in ein Drittland kann die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorgesehen werden.**
(Änderung Nr. 79)	
Artikel 24 Absatz 2	
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Fälle mit, in denen ein Daten einführendes Drittland kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.	2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Fälle mit, in denen ein Daten einführendes Drittland **ihrer Auffassung nach** kein angemessenes Schutzniveau **für bestimmte Kategorien von spezifizierten personenbezogenen Daten** gewährleistet.
(Änderung Nr. 80)	
Artikel 24 Absatz 3	
3. Stellt die Kommission auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten oder auf der Grundlage anderer Informationen fest, daß ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau aufweist und dies für die Interessen der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats nachteilig ist, so kann sie Verhandlungen einleiten, um eine Lösung für diese Situation herbeizuführen.	3. Stellt die Kommission **nach Konsultation des in Artikel 27 genannten Gremiums** auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten fest, daß ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau **für bestimmte Kategorien von spezifizierten personenbezogenen Daten** aufweist und dies für die Interessen der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats nachteilig ist, kann sie Verhandlungen einleiten, um eine Lösung für diese Situation herbeizuführen.
(Änderung Nr. 81)	
Artikel 24 Absätze 4 und 5	
4. Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 dieser Richtlinie feststellen, daß ein Drittland aufgrund der von ihm eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.	4. Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 dieser Richtlinie feststellen, daß ein Drittland aufgrund der von ihm eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein angemessenes Schutzniveau **für bestimmte Kategorien von spezifizierten personenbezo-**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
5. Die im Rahmen dieses Artikels getroffenen Maßnahmen entsprechen den Pflichten der Gemeinschaft aufgrund bilateraler und multilateraler internationaler Abkommen, die den Schutz von Personen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.	**genen Daten** gewährleistet. Die im Rahmen dieses Artikels getroffenen Maßnahmen entsprechen den Pflichten der Gemeinschaft aufgrund bilateraler und mulitlateraler internationaler Abkommen, die den Schutz von Personen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.
(Änderung Nr. 82)	
Artikel 25 Absatz 1	
1. Ein Mitgliedstaat kann von den Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 1 für eine bestimmte Datenübermittlung ins Ausland abweichen, wenn der Verantwortliche der *Datei* ausreichend glaubhaft macht, daß die Einhaltung eines angemessenen Schutzniveaus sichergestellt ist. Der Mitgliedstaat kann eine Ausnahme nur nach vorheriger Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten gewähren, wenn weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb einer Frist von zehn Tagen Widerspruch erheben.	1. Ein Mitgliedstaat kann von den Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 1 für eine bestimmte Datenübermittlung **oder Art der Übermittlung von personenbezogenen Daten** ins Ausland abweichen, wenn der Verantwortliche **der Daten** ausreichend glaubhaft macht, daß die Einhaltung eines angemessenen Schutzniveaus sichergestellt ist. Der Mitgliedstaat kann eine Ausnahme nur nach vorheriger Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten gewähren, wenn weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb einer Frist von zehn Tagen Widerspruch erheben.
(Änderung Nr. 83)	
Artikel 25 Absatz 2	
2. Wird Widerspruch erhoben, so trifft die Kommission *gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2* die geeigneten Maßnahmen.	2. Wird Widerspruch erhoben, so trifft die Kommission **nach Konsultation der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten** die geeigneten Maßnahmen.
(Änderung Nr. 84)	
Artikel 26 Absatz 1	
1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß eine unabhängige Behörde den Schutz personenbezogener Daten kontrolliert. Diese Behörde hat den Auftrag, die Anwendung der in Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen zu überwachen und alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch diese Richtlinie zugewiesen sind.	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß eine unabhängige Behörde **(oder Behörden)** den Schutz personenbezogener Daten kontrolliert**/kontrollieren**. Diese Behörde **(oder Behörden)** hat**/haben** den Auftrag, die Anwendung der in Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen zu überwachen und alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch diese Richtlinie zugewiesen sind.
(Änderung Nr. 85)	
Artikel 26 Absatz 2	
2. Diese Behörde verfügt über Untersuchungsbefugnisse und wirksame Eingriffsmöglichkeiten gegen die *Einrichtung* und Nutzung von *Dateien*, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen. Dazu verfügt sie insbesondere über das Zugriffsrecht auf die *Dateien*, die unter diese Richtlinie fallen; sie muß dafür alle für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgabe erforderlichen Informationen sammeln können.	2. Diese Behörde verfügt über Untersuchungsbefugnisse und wirksame Eingriffsmöglichkeiten gegen die **Erhebung** und Nutzung von **Daten**, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen. Dazu verfügt sie insbesondere über das Zugriffsrecht auf die **Daten**, die unter diese Richtlinie fallen; sie muß dafür alle für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgabe erforderlichen Informationen sammeln können.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 86)

Artikel 26 Absatz 3a (neu)

	3a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Kontrollbehörde über ausreichende Sanktionsbefugnisse verfügt wie beispielsweise die Anordnung der Sperrung und Löschung von Daten, ein befristetes oder endgültiges Verbot der Verarbeitung, die Tilgung des Verarbeitungsvorgangs oder die Warnung des für die Daten Verantwortlichen.

(Änderung Nr. 87)

Artikel 26 Absatz 3b (neu)

	3b. Die Kontrollbehörde erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.

(Änderungen Nr. 88 und 128)

Artikel 27 Absatz 1

1. Es wird eine Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten eingesetzt. Diese unabhängige Gruppe *mit beratender Funktion* setzt sich aus Vertretern der in Artikel 26 vorgesehenen Kontrollbehörden aus allen Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein *Vertreter der Kommission.*	1. Es wird eine Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten eingesetzt. Diese unabhängige Gruppe **überwacht in Zusammenarbeit mit den nationalen Kontrollbehörden den grenzüberschreitenden Datenverkehr innerhalb der Gemeinschaft sowie zwischen der Gemeinschaft und Drittländern. Sie** setzt sich aus Vertretern der in Artikel 26 vorgesehenen Kontrollbehörden aus allen Mitgliedstaaten **sowie aus Vertretern der Verbraucher, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Bürgerrechtsgruppen und einem Vertreter der Kommission** zusammen; den Vorsitz führt ein **jährlich von der Gruppe aus ihrer Mitte zu wählendes Mitglied. Sie verfügt über Untersuchungsbefugnisse und wirksame Eingriffsmöglichkeiten entsprechend den Befugnissen gemäß Artikel 26 Absatz 2 und 3.**

(Änderung Nr. 89)

Artikel 27 Absatz 2

2. Das Sekretariat der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten führen die Dienststellen der Kommission.	2. Das Sekretariat der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten führen die Dienststellen der Kommission, **die mit den dafür notwendigen Mitteln auszustatten sind.**

(Änderung Nr. 90)

Artikel 28 Absätze 1, 2 und 3

1. Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten hat die Aufgabe	1. Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten hat die Aufgabe
a) zur *einheitlichen* Anwendung *der zur Durchführung* dieser Richtlinie *erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften beizutragen*;	a) **auf Antrag der Kommission Stellung** zur Anwendung dieser Richtlinie **in den Mitgliedstaaten zu nehmen;**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
b) zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und den Drittländern Stellung zu nehmen;	b) zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und den Drittländern und zu den zum Schutz der Privatsphäre erforderlichen Maßnahmen Stellung zu nehmen; **die Stellungnahme ist ebenfalls dem Europäischen Parlament zu übermitteln;**
c) *die Kommission zu Vorhaben zusätzlicher oder besonderer Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzes der Privatsphäre zu beraten.*	c) **aus eigener Initiative Empfehlungen zu sämtlichen, den Schutz personenbezogener Daten in der Gemeinschaft betreffenden Fragen auszuarbeiten;**
2. Stellt die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten fest, daß sich im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten schwerwiegende Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft zu beeinträchtigen drohen, so teilt sie dies der Kommission mit.	**2. entfällt**
3. Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten kann zu allen Fragen, die den Schutz von Personen im Hinblick auf personenbezogene Daten in der Gemeinschaft betreffen, Empfehlungen abgeben. Diese Empfehlungen werden in den Sitzungsbericht aufgenommen und können dem in Artikel 30 genannten Beratenden Ausschuß übermittelt werden. Die Kommission teilt der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten mit, wie sie mit den Empfehlungen weiter verfahren ist.	**3. entfällt**

(Änderung Nr. 91)

Artikel 28 Absatz 1a (neu)

	1a. Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten muß von der Kommission angehört werden im Hinblick auf **— alle nach Artikel 20 zu beurteilenden Berufs- und Standesregeln,** **— jede gemäß Artikel 24 Absatz 4 vorgeschlagene Entscheidung,** **— jede gemäß Artikel 25 Absatz 2 vorgeschlagene Maßnahme oder Entscheidung,** **— und jede nach Artikel 29 der Richtlinie vorgeschlagene Maßnahme.** **In Dringlichkeitsfällen kann die Kommission entweder von der Anhörung absehen oder der Gruppe eine Frist setzen.**

(Änderung Nr. 92)

Artikel 28 Absatz 4

4. Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten erstellt einen Jahresbericht über den Stand des Schutzes der Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in den Drittländern, den sie der Kommission übermittelt.	**4. Die Stellungnahmen und Empfehlungen werden im Protokoll festgehalten und der Kommission übermittelt. Die Kommission teilt der Gruppe mit, wie sie mit diesen Stellungnahmen und Empfehlungen weiter verfahren ist. Dazu erstellt sie einen Bericht, der auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Dieser Bericht wird veröffentlicht.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Das Parlament prüft diesen Bericht. Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten berücksichtigt die Standpunkte des Parlaments soweit wie möglich.
(Änderung Nr. 93)	
Artikel 29	
Gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 trifft die Kommission die für die Anwendung dieser Richtlinie auf die Besonderheiten bestimmter Bereiche erforderlichen ergänzenden Maßnahmen unter Berücksichtigung des einschlägigen technischen Standes **und der** Verhaltensregeln.	**Die Kommission unterbreitet nach Anhörung der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c entsprechende legislative Vorschläge, damit bei der Anwendung dieser Richtlinie die spezifischen Eigenarten einiger Sektoren** unter Berücksichtigung des einschlägigen technischen Stands **sowie die im Amtsblatt gemäß Artikel 20 veröffentlichten** Verhaltensregeln **berücksichtigt werden. (Geringfügige technische Anpassungen der bestehenden Richtlinien können direkt von der Kommission beschlossen werden, nachdem die Gruppe konsultiert und der Entwurf eines Beschlusses an das Europäische Parlament zur Stellungnahme weitergeleitet wurde.)** **Die Kommission erstattet insbesondere dem Rat und dem Parlament innerhalb eines Jahres Bericht darüber, ob es in Anbetracht der Arbeit des Europarats in diesem Bereich ratsam ist, eine spezifische Richtlinie zum Schutz von personenbezogenen Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen vorzulegen.**
(Änderung Nr. 94)	
Artikel 30	
1. Die Kommission wird durch einen Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.	**1. entfällt**
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.	**2. entfällt**
(Änderung Nr. 95)	
Artikel 32	
Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor, den sie gegebenenfalls mit geeigneten Änderungsvorschlägen verbindet.	Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor, den sie gegebenenfalls mit geeigneten Änderungsvorschlägen verbindet. **Der Bericht wird veröffentlicht.**

Mittwoch, 11. März 1992

— A3-10/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 314 — SYN 287) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-323/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-10/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 277 vom 05.11.1990, S. 3.

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(90) 314 — C3-324/90 — SYN 288

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	(Änderung Nr. 96)
Titel	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen **und privaten** digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen **und privaten** Mobilfunknetzen **und bei öffentlichen und privaten Mehrwertdiensten**

(*) ABl. Nr. C 277 vom 05.11.1990, S. 12.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 97)	
Erwägung 21a (neu)	
	(21a) Zur praktischen Umsetzung der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften arbeiten die Mitgliedstaaten, die betreffenden Industriezweige und die Gemeinschaftsorgane bei der Entwicklung und fertigungsbezogenen Nutzung der entsprechenden Technologien zusammen, die zur Durchführung der im folgenden erwähnten Kontrollen und zur Wahrung der Rechtsvorschriften erforderlich sind.
(Änderung Nr. 98)	
Artikel 3 Nummer 2a (neu)	
	2a. „besondere oder ausschließliche Rechte": die Rechte, die von einem Mitgliedstaat oder einer Behörde einer oder mehreren öffentlichen oder privaten Einrichtungen auf dem Gesetzes- oder Verwaltungsweg gewährt werden und diesen die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit vorbehalten.
(Änderung Nr. 99)	
Artikel 3 Nummer 2b (neu)	
	2b. „Diensteanbieter": die natürlichen oder juristischen Personen, die Dienste erbringen, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf einem öffentlichen Telekommunikationsnetz bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.
(Änderung Nr. 100)	
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)	
	In einem Teilnehmerverzeichnis enthaltene personenbezogene Daten sollten auf die zur Identifizierung eines bestimmten Teilnehmers unbedingt erforderlichen Angaben begrenzt sein, es sei denn, der Teilnehmer beantragt die Veröffentlichung ergänzender personenbezogener Daten. Der Teilnehmer kann verlangen, daß von der Angabe seiner Geschlechtszugehörigkeit abgesehen wird; er kann außerdem die gebührenfreie Streichung aus dem Teilnehmerverzeichnis beantragen.
(Änderung Nr. 101)	
Artikel 4 Absatz 2	
2. Die Telekommunikationsorganisationen dürfen diese Daten nicht verwenden, um elektronische Profile der Teilnehmer zu erstellen oder einzelne Teilnehmer nach Kategorien zu sortieren.	2. Die Telekommunikationsorganisationen dürfen diese Daten nicht verwenden, um elektronische Profile der Teilnehmer zu erstellen oder einzelne Teilnehmer nach Kategorien zu sortieren, **es sei denn, der Teilnehmer hat nach entsprechender Unterrichtung seine Einwilligung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie des Rates ... zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt.**

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 102)

Artikel 5 Absatz 2

2. Die Inhalte der übertragenen Information dürfen nach Beendigung der Übertragung nicht von der Telekommunikationsorganisation gespeichert werden, es sei denn, dies ist aufgrund von Verpflichtungen erforderlich, die in den Mitgliedstaaten dem Gemeinschaftsrecht entsprechend gesetzlich vorgeschrieben sind.	2. Die Inhalte der übertragenen Information dürfen nach Beendigung der Übertragung nicht von der Telekommunikationsorganisation gespeichert werden, es sei denn, dies ist aufgrund von Verpflichtungen erforderlich, die in den Mitgliedstaaten dem Gemeinschaftsrecht entsprechend gesetzlich vorgeschrieben sind, **oder die Telekommunikationsorganisation hat mit einem Diensteanbieter die Speicherung einer solchen Information vertraglich festgelegt.**

(Änderung Nr. 103)

Artikel 9 Absatz 1

1. Zulässig ist die Speicherung und Verarbeitung von Daten für die Gebührenabrechnung, wie Telefonnummer oder Identifikation des Teilnehmerendgerätes, Teilnehmeranschrift und Art des Endgerätes, Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten, die Rufnummern der angerufenen Teilnehmer, Art und Dauer der Anrufe und/oder der Umfang der übertragenen Daten sowie sonstige Informationen, die für die Abrechnung benötigt werden, z.B. Vorauszahlungen, Ratenzahlungen, Sperren des Anschlusses und Mahnungen.	1. Zulässig ist die Speicherung und Verarbeitung von Daten für die Gebührenabrechnung, wie Telefonnummer oder Identifikation des Teilnehmerendgerätes, Teilnehmeranschrift und Art des Endgerätes, Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten, die Rufnummern der angerufenen Teilnehmer, Art und Dauer der Anrufe und/oder der Umfang der übertragenen Daten sowie sonstige Informationen, die für die Abrechnung benötigt werden, z.B. Vorauszahlungen, Ratenzahlungen, Sperren des Anschlusses und Mahnungen, **solange keine anderen technologischen Mittel zur Speicherung zur Verfügung stehen. Der Zugang zu gespeicherten Daten für die Gebührenabrechnung muß beschränkt werden und unterliegt der Kontrolle der in Artikel 22 genannten Gruppe gemäß dem in Artikel 23 festgelegten Verfahren.**

(Änderung Nr. 104)

Artikel 10

1. Verkehrsdaten *einschließlich der zum Verbindungsaufbau oder für die Gebührenabrechnung und für sonstige betriebliche Zwecke benötigten personenbezogenen Daten wie Telefonnummer des anrufenden und des angerufenen Teilnehmers, Beginn und Ende des Anrufs und der in Anspruch genommene Telekommunikationsdienst* können erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, *soweit dies zur Bereitstellung des entsprechenden Dienstes erforderlich ist.* *2. Verkehrsdaten, die in den Vermittlungsstellen der Telekommunikationsorganisation gespeichert werden, sind nach Beendigung des Anrufs zu löschen,* sofern *sie* nicht *anonymisiert worden sind oder* für *die Gebührenabrechnung oder* sonstige zulässige Zwecke gemäß Artikel 4 benötigt werden.	Verkehrsdaten, **die nicht die Gebührenabrechnung betreffen,** können **nach Beendigung des Anrufs unter der Voraussetzung, daß die Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie des Rates ... zum Schutz von Personen bei der Verwendung personenbezogener Daten anonymisiert werden,** erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, sofern **die Daten** nicht für sonstige zulässige Zwecke gemäß Artikel 4 benötigt werden.

(Änderung Nr. 105)

Artikel 14 Absatz 1

1. Der angerufene Teilnehmer darf Anrufe nur dann zu einem dritten Teilnehmer weiterschalten lassen, wenn	1. Der angerufene Teilnehmer darf Anrufe nur dann zu einem dritten Teilnehmer weiterschalten lassen, wenn

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
dieser zugestimmt hat; *der Dritte kann die Weiterschaltung auf diejenigen Anrufe beschränken, bei denen die Nummer des anrufenden Teilnehmers angezeigt wird; der Dritte muß durch ein bestimmtes Signal darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich um einen weitergeschalteten Anruf handelt.*	dieser zugestimmt hat. **Zu diesem Zweck müssen Mittel und Wege für die Zustimmung durch einen Dritten sowie die Möglichkeit zum Abbruch der Weiterschaltung entwickelt und angeboten werden.**
(Änderung Nr. 106)	
Artikel 16	
1. Die Telekommunikationsorganisation muß sicherstellen, daß die Rufnummer sowie sonstige personenbezogene Daten des Teilnehmers, insbesondere Art und Menge seiner Bestellungen über einen Teleshopping-Dienst oder die über einen Videotext-Dienst angeforderten Informationen nur gespeichert werden, soweit dies unbedingt zur Erbringung des Dienstes notwendig ist, und daß diese Informationen vom Anbieter der Dienste ausschließlich für die vom Teilnehmer gestatteten Zwecke verwendet werden.	**1. entfällt**
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 20 darf der Anbieter der Dienste ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Teilnehmer keine elektronischen Profile von ihnen erstellen und sie nicht nach Kategorien sortieren.	**2. entfällt**
(Änderung Nr. 107)	
Artikel 19	
1. *Die Bestimmungen* dieser Richtlinie *in bezug auf den Telefondienst gelten ebenfalls* für andere öffentliche digitale Telekommunikationsdienste, *soweit diese ähnliche Risiken für die Privatsphäre des Benutzers beinhalten.*	1. **Die Artikel 4 bis 10, 13 und 17** dieser Richtlinie **gelten mutatis mutandis** für andere öffentliche digitale Telekommunikationsdienste **und für sonstige Diensteanbieter.**
2. Die notwendigen Maßnahmen zur *Durchführung* des obigen Absatzes werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 22 erwähnten Ausschusses gemäß dem in Artikel 23 festgelegten Verfahren beschlossen.	2. Die notwendigen Maßnahmen zur **Anwendung sonstiger Bestimmungen dieser Richtlinie auf Diensteanbieter bzw. gegebenenfalls zur wirksameren Anwendung** des obigen Absatzes **notwendige Maßnahmen** werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 22 erwähnten Ausschusses gemäß dem in Artikel 23 festgelegten Verfahren beschlossen.
(Änderung Nr. 108)	
Artikel 20	
Erfordert die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie die Anwendung ihrer Bestimmungen auf andere Anbieter der Dienste als Telekommunikationsorganisationen, so kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie auf diese Anbieter der Dienste nach Anhörung des in Artikel 22 erwähnten Ausschusses gemäß dem in Artikel 23 festgelegten Verfahren beschließen.	**entfällt**

Mittwoch, 11. März 1992

— **A3-10/92**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie betreffend den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 314 — SYN 288) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-324/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-10/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 277 vom 05.11.1990, S. 12.

— **Vorschlag für einen Beschluß III KOM(90) 314 — C3-325/90:** gebilligt

---

— **A3-10/92**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß auf dem Gebiet der Informationssicherheit

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 314) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-325/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-10/92),

(1) ABl. Nr. C 277 vom 05.11.1990, S. 18.

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

20. Freizügigkeit der Arbeitnehmer ** I

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(91) 316 — C3-368/91 — SYN 359

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 1)	
ARTIKEL 1 NUMMER -1 (neu)	
	-1) Im zweiten Teil ist der Begriff „Arbeitsvermittlungsorganisationen" durch „Arbeitsverwaltungen" zu ersetzen.
(Änderung Nr. 2)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 15 Absatz 1 Einleitung (VO (EWG) Nr. 1612/68)	
1. Die Besondere Dienststelle jedes Mitgliedstaats übermittelt den Besonderen Dienststellen der anderen Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Koordinierungsbüro:	1. Die Besondere Dienststelle jedes Mitgliedstaats übermittelt **auf Antrag der nationalen oder regionalen Arbeitsbehörden** den Besonderen Dienststellen der anderen Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Koordinierungsbüro:
(Änderung Nr. 3)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a (VO (EWG) Nr. 1612/68)	
a) die Stellenangebote, die voraussichtlich durch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten befriedigt werden können;	a) **auf ausdrückliches Ersuchen seitens des Arbeitgebers** die Stellenangebote, die voraussichtlich durch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten befriedigt werden können;
(Änderung Nr. 4)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 (VO (EWG) Nr. 1612/68)	
Die Besondere Dienststelle jedes Mitgliedstaates leitet diese Information an die zuständigen Arbeitsämter und Arbeits*vermittlungsorganisationen* weiter.	Die Besondere Dienststelle jedes Mitgliedstaates leitet diese Information **so rasch wie möglich** an die zuständigen Arbeitsämter und Arbeits**verwaltungen** weiter.

(*) ABl. Nr. C 254 vom 28.09.91, S. 9.

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 5)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 15 Absatz 2 (VO (EWG) Nr. 1612/68)	
2. Die in Absatz 1 genannten Stellenangebote und Arbeitsgesuche werden nach einem einheitlichen und vom Europäischen Koordinierungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß ausgearbeiteten Verfahren übermittelt.	2. Die in Absatz 1 genannten Stellenangebote und Arbeitsgesuche werden nach einem einheitlichen und vom Europäischen Koordinierungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß **binnen sechs Monaten** ausgearbeiteten Verfahren übermittelt. **Erforderlichenfalls kann das Europäische Koordinierungsbüro dieses System in Absprache mit dem Fachausschuß anpassen.**
(Änderung Nr. 6)	
ARTIKEL 1 NUMMER 3	
Artikel 16 Absatz 2 (VO (EWG) Nr. 1612/68)	
2. Die in Absatz 1 Buchstabe c von Artikel 15 genannten Arbeitsgesuche werden innerhalb einer annehmbaren Frist von den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten beantwortet.	2. Die in Absatz 1 Buchstabe c von Artikel 15 genannten Arbeitsgesuche werden innerhalb einer annehmbaren Frist, **die keinesfalls einen Monat überschreiten darf,** von den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten beantwortet.
(Änderung Nr. 7)	
ARTIKEL 1 NUMMER 4 NACH DEM ZWEITEN GEDANKENSTRICH (neu)	
	— wird unter Buchstabe b) folgender neuer Unterabsatz eingefügt:
	„Diese Dienststellen in den Grenzbereichen entwickeln erforderlichenfalls auch Verfahren für die Zusammenarbeit und die Erbringung von Dienstleistungen, um den Benutzern umfassendste praktische Informationen über die verschiedenen Aspekte der Mobilität zu bieten und darüber hinaus den Sozialpartnern und den betreffenden Sozialdiensten einen Rahmen für Vereinbarungen über etwaige zusätzliche Maßnahmen, die für die Mobilität erforderlich sind, bereitzustellen."
(Änderung Nr. 8)	
ARTIKEL 1 NUMMER 5a (neu)	
	5a) In Artikel 19 wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:
	2a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung des zweiten Teils dieser Verordnung vor, in dem die zusammengetragenen Informationen sowie die aus den erstellten Gutachten und durchgeführten Forschungsarbeiten gewonnenen Erkenntnisse zusammengefaßt und aufschlußreiche Fakten über die Entwicklung des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft dargestellt werden."
(Änderung Nr. 9)	
ARTIKEL 2 ABSATZ 1	
Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.	Diese Verordnung tritt am **1. Januar 1993** in Kraft.

— **A3-84/92**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 316 — SYN 359) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 49 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-368/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-84/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 254 vom 28.09.91, S. 9.

---

21. Schwefelgehalt von Gasöl ** I

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(91) 154 — C3-261/91 — SYN 340

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über den Schwefelgehalt von Gasöl

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 6a (neu)

Der Kraftstoffqualität kommt bei der Verringerung der Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugemissionen eine wichtige Schlüsselrolle zu.

(*) ABl. Nr. C 174 vom 5.7.1991, S. 18

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 2)	
Erwägung 7	
Die Verringerung des Schwefelgehalts in Gasöl *trägt zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft, nämlich der Erhaltung, dem Schutz und der Verbesserung der Umweltqualität, bei und fördert durch die Behebung der Umweltschäden an der Quelle den Schutz der menschlichen Gesundheit.*	**Angesichts der alarmierenden Umweltprobleme im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung in weiten Bereichen der Gemeinschaft, insbesondere in den Städten und Ballungsräumen, und wegen der zunehmenden Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung, der Schädigung der Wälder, der Schäden an Baudenkmälern sowie der Materialkorrosion ist eine drastische** Verringerung des Schwefelgehalts im Gasöl **dringend erforderlich.**
(Änderung Nr. 3)	
Erwägung 7a (neu)	
	Auch die Schwefelemissionen der Binnenschiffe, Küstenschiffe, Hochseeschiffe und Kraftfahrzeuge, die aus einem Drittstaat kommen und die Grenze zu einem Mitgliedstaat überschreiten bzw. in den Hoheitsbereich eines Mitgliedstaates kommen, tragen erheblich zur Luftverschmutzung bei. Deshalb müssen dringend Maßnahmen getroffen werden, mit denen sichergestellt wird, daß diese Schiffe und Kraftfahrzeuge ab dem Überschreiten der Grenze bzw. ab Eintritt in den Hoheitsbereich eines Mitgliedstaates nur Kraftstoffe verwenden, deren Schwefelanteil den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht. Für den Bereich Kraftfahrzeuge gilt dies besonders für schwere Lastkraftwagen, die aus Drittstaaten kommen und mit übergroßen (Spezial-)Kraftstoffbehältern ausgerüstet sind, mit denen ohne nochmaliges Tanken die gesamte Fahrt durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zurückgelegt werden kann.
(Änderung Nr. 4)	
Erwägung 9	
Die Richtlinie 88/77/EWG betreffend die Emissionen gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren, geändert durch die Richtlinie 91/.../EWG des Rates vom ..., schreibt — unter anderem — eine deutliche Verringerung des Schwefelgehalts für die zweite Hälfte der neunziger Jahre vor. Voraussetzung für die Erfüllung der Normen der zweiten Stufe für Partikelemissionen nach dieser Richtlinie ist unter anderem die Verfügbarkeit *und die gleichmäßige Verteilung* von Dieselkraftstoffen mit einem Gehalt an Schwefelverbindungen von unter 0,05 Gewichtshundertteilen ab 1. Oktober 1995. *Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Verfügbarkeit und die gleichmäßige Verteilung sicherzustellen.*	Die Richtlinie 88/77/EWG betreffend die Emissionen gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren, geändert durch die Richtlinie 91/**542**/EWG des Rates vom **1. Oktober 1991 (1), schreibt — unter anderem — eine deutliche Verringerung des Schwefelgehalts für die zweite Hälfte der neunziger Jahre vor. Voraussetzung für die Erfüllung der Normen der zweiten Stufe für Partikelemissionen nach dieser Richtlinie ist unter anderem die Verfügbarkeit von Dieselkraftstoffen mit einem Gehalt an Schwefelverbindungen von unter 0,05 Gewichtshundertteilen ab 1. Oktober 1995. Deshalb muß die Verfügbarkeit von Dieselkraftstoffen mit einem höchstzulässigen Schwefelgehalt von 0,05 Gewichtshundertteilen zum 1. Oktober 1995 an allen Tankstellen in der Europäischen Gemeinschaft sichergestellt sein.**

(1) **ABl. Nr. L 295 vom 25.10.1991, S.1.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 9a (neu)

Neben der Verringerung des Schwefelanteils auf 0,05 Gewichtshundertteile muß der Dieselkraftstoff auch bezüglich der Cetanzahl (auf unter 50) und des Aromatenanteils (auf unter 10 %) qualitativ verbessert werden.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 13

Es ist im Hinblick auf die Richtlinie 91/.../EWG *zu erwarten*, daß eine Umstellung auf Dieselkraftstoff mit niedrigem Schwefelgehalt (0,05 Gewichtshundertteile) erfolgt, *sofern dies dem Verbraucher keine übermäßigen Kosten verursacht.*

Es ist im Hinblick auf die Richtlinie 91/**542**/EWG **dringend erforderlich,** daß eine Umstellung auf Dieselkraftstoff mit niedrigem Schwefelgehalt (0,05 Gewichtshundertteile) erfolgt.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 14

Die Mitgliedstaaten können generell, sofern dies mit dem Vertrag in Einklang steht, steuerliche Anreize schaffen, um den Kauf von umweltfreundlicheren Produkten für den Verbraucher attraktiver zu machen. Angesichts der Notwendigkeit einer raschen Verbesserung der Luftqualität, vor allem in städtischen Gebieten, und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der EWG-Richtlinien über die Verringerung der gasförmigen Schadstoffe von Dieselfahrzeugen erscheint es besonders zweckmäßig, die Möglichkeit der steuerlichen Anreize zu nutzen, um eine möglichst rasche Verfügbarkeit von Dieselkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von 0,05 Gewichtshundertteilen zu erreichen.

Die Mitgliedstaaten können generell, sofern dies mit dem Vertrag in Einklang steht, steuerliche Anreize schaffen, um den Kauf von umweltfreundlicheren Produkten für den Verbraucher attraktiver zu machen. Angesichts der Notwendigkeit einer raschen Verbesserung der Luftqualität, vor allem in städtischen Gebieten, und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der EWG-Richtlinien über die Verringerung der gasförmigen Schadstoffe von Dieselfahrzeugen erscheint es besonders zweckmäßig, die Möglichkeit der steuerlichen Anreize zu nutzen, um eine möglichst rasche Verfügbarkeit von Dieselkraftstoff **und Heizöl** mit einem Schwefelgehalt von 0,05 Gewichtshundertteilen zu erreichen.

(Änderung Nr. 16)

Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)

Der Rat beschließt bis 31. Dezember 1993 aufgrund eines Vorschlages der Kommission Maßnahmen, die sicherstellen, daß ab 1. Oktober 1994 auch diese Schiffe bzw. Kraftfahrzeuge im Bereich der Gemeinschaft nur Kraftstoffe verwenden, deren Schwefelgehalt den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 2 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit in der Gemeinschaft nur Dieselkraftstoff in den Verkehr gebracht *werden darf,* dessen Gehalt an

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit in der Gemeinschaft nur Dieselkraftstoff in den Verkehr gebracht **wird,** dessen Gehalt an Schwe-

Mittwoch, 11. März 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Schwefelverbindungen, ausgedrückt in Schwefel, nachstehend Schwefelgehalt genannt,	felverbindungen, ausgedrückt in Schwefel, nachstehend Schwefelgehalt genannt,
— ab 1. Oktober *1994* 0,2 Gewichtshundertteile,	— ab 1. Oktober **1993** 0,2 Gewichtshundertteile,
— ab 1. Oktober *1996* 0,05 Gewichtshundertteile nicht überschreitet.	— ab 1. Oktober **1995** 0,05 Gewichtshundertteile,
	— **ab 1. Oktober 1999 0,02 Gewichtshundertteile** nicht überschreitet.
(Änderung Nr. 9)	
Artikel 2 Absatz 2	
2. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit und die gleichmäßige Verteilung von Dieselkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von höchstens 0,05 Gewichtshundertteile ab dem 1. Oktober 1995 sicherzustellen. Gasöl dieser Qualität stellt von diesem Zeitpunkt an mindestens 25 % der insgesamt in jedem Mitgliedstaat vertriebenen Menge an Dieselkraftstoff dar.	**2. entfällt**
(Änderung Nr. 10)	
Artikel 2 Absatz 3	
3. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit in der Gemeinschaft nur Heizöl, Gasöl für die Industrie und Bunkergasöl in den Verkehr gebracht werden *dürfen*, deren Schwefelgehalt	3. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit in der Gemeinschaft nur Heizöl, Gasöl für die Industrie und Bunkergasöl in den Verkehr gebracht werden, deren Schwefelgehalt
— ab dem 01. Oktober *1994* 0,2 Gewichtshundertteile und	— ab dem 01. Oktober *1993* 0,2 Gewichtshundertteile und
— ab dem 01. Oktober 1996 0,1 Gewichtshundertteile nicht überschreitet.	— ab dem 01. Oktober 1996 0,1 Gewichtshundertteile **und**
	— **ab dem 01. Oktober 1998 0,05 Gewichtshundertteile** nicht überschreitet.
(Änderung Nr. 11)	
Artikel 2 Absatz 4	
4. Treten infolge einer plötzlichen Änderung der Versorgung mit Rohöl oder Mineralölerzeugnissen in einem Mitgliedstaat Schwierigkeiten bei der Anwendung des Höchstwertes für den Schwefelgehalt von Gasöl auf, so teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission kann dem Mitgliedstaat gestatten, während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten einen höheren Wert anzuwenden. *Sie teilt diesen Beschluß dem Rat mit. Jeder Mitgliedstaat kann den Beschluß der Kommission binnen einem Monat an den Rat weiterleiten. Der Rat kann inneralb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluß als die Kommission fassen.*	4. Treten infolge einer plötzlichen Änderung der Versorgung mit Rohöl oder Mineralölerzeugnissen in einem Mitgliedstaat Schwierigkeiten bei der Anwendung des Höchstwertes für den Schwefelgehalt von Gasöl auf, so teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission kann dem Mitgliedstaat gestatten, während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten einen höheren Wert anzuwenden.
(Änderung Nr. 12)	
Artikel 3	
Die Mitgliedstaaten *dürfen* ab den in Artikel 2 Absätze 1 und 3 vorgesehenen Zeitpunkten der Anwendung das Inverkehrbringen von Gasölen *nicht aus Gründen ihres Schwefelgehalts untersagen, einschränken oder behindern*, wenn diese den Erfordernissen dieser Richtlinie entsprechen.	Die Mitgliedstaaten **müssen** ab den in Artikel 2 Absätze 1 und 3 vorgesehenen Zeitpunkten der Anwendung das Inverkehrbringen von Gasölen **untersagen**, wenn diese den Erfordernissen dieser Richtlinie **nicht** entsprechen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
(Änderung Nr. 13)	
Artikel 3a (neu)	
	Artikel 3a
	Die Kommission wird Maßnahmen treffen, damit die Europäische Investitionsbank (EIB) für kleinere Raffinerien ausreichend Kredite zur Verfügung stellt, um erforderlichenfalls bei der Finanzierung der zur Erfüllung dieser Richtlinie notwendigen Investitionen zu helfen.
(Änderung Nr. 14)	
Artikel 6 Absatz 1	
Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens *1. Oktober* 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.	Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens **1. Januar** 1993. nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.
(Änderung Nr. 15)	
Artikel 6a (neu)	
	Artikel 6a
	Zwei Jahre nach Inkrafttreten der ersten Stufe gemäß Artikel 2 sowie in der Folgezeit alle zwei Jahre legt die Kommision dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über deren Anwendung und Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten vor.

— A3-68/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den Schwefelgehalt von Gasöl

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 154 — SYN 340) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-261/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-68/92),

(1) ABl. Nr. C 174 vom 05.07.1991, S. 18.

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinem gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

22. EG-Japan Zentrum für industrielle Zusammenarbeit *

— Vorschlag für einen Beschluß KOM(91) 193 — C3-263/91: gebilligt

---

— A3-72/92

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Bestätigung der Konsolidierung des EG-Japan-Zentrums für industrielle Zusammenarbeit

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91) 193) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-263/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-72/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. Nr. C 173 vom 04.07.1991, S. 4.

---

23. Vertretung der Gemeinschaft in Drittländern

A3-90/92

ENTSCHLIESSUNG

Entschließung zu der Vertretung der Gemeinschaft in Drittländern

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Moorhouse und anderen zur Vertretung der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten und in Drittländern (B3-1304/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-90/92),

A. unter Hinweis darauf, daß die Gemeinschaft durch Vertretungen der Kommission in 106 Drittländern vertreten ist,
   — (44 Delegationen im Zuständigkeitsbereich der GD I)
   — (63 Delegationen im Zuständigkeitsbereich der GD VIII)
   — (4 Pressebüros im Zuständigkeitsbereich der GD X),

B. angesichts des rapiden Anstiegs der Zahl der Delegationen, seit 1964 die erste Delegation in einem Drittland eingerichtet wurde, nämlich die Delegation für die internationalen Organisationen in Genf,

C. unter Hinweis auf die Einrichtung der Dienststelle „Inspektion" im Jahr 1982 mit der Aufgabe, alle Aspekte der Arbeit der Delegationen zu prüfen und Empfehlungen auszusprechen,

D. unter Hinweis auf die Zusammenarbeit der Delegationen mit den Vertretungen der Mitgliedstaaten in Drittländern in unterschiedlichen Bereichen,

E. in der Erwägung, daß die Erfahrungen und Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse, die in den Delegationen gesammelt werden, eindeutig ein Reservoir darstellen, das das Europäische Parlament nutzen sollte,

F. mit dem Hinweis, daß die ständigen Delegationen des Europäischen Parlaments für Drittländer diese Länder regelmäßig besuchen,

G. in der Erwägung, daß neben den Delegationen der Gemeinschaft in Entwicklungsländern EG-Sachverständige zur Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben eingesetzt werden und daß es für eine erfolgreiche Entwicklungshilfepolitik notwendig ist, dieses Potential von Sachverständigen auch längerfristig zu erhalten, um Qualität und Gelingen der Vorhaben zu gewährleisten,

1. ist der Ansicht, daß Mitglieder des Europäischen Parlaments sich vor einem Besuch in einem Drittland oder zur Ausarbeitung eines Berichts über ein Drittland mit der Bitte um Informationen an die Kommission wenden sollten, und zwar an die zuständige Abteilung in Brüssel als auch, im Falle eines Besuchs, nach der Ankunft im Gastland zur Vertiefung der Informationen an die jeweilige Delegation;

2. ist der Auffassung, daß der Dienststelle „Inspektion" die Möglichkeit gegeben werden sollte, den zuständigen Ausschuß, d.h. den Ausschuß für Aussenwirtschaftsbeziehungen bzw. den Entwicklungsausschuß oder den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten inoffiziell über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

3. vertritt die Auffassung, daß es vor der Einrichtung neuer Delegationen konsultiert werden sollte, damit es seine Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit der Entscheidung abgeben kann;

4. schlägt vor, daß sich seine Delegationen im Hinblick auf ein besseres gegenseitiges Verstehen um eine engere, jedoch noch nicht zu förmliche Verbindung zu den Kommissionsdelegationen in den jeweiligen Ländern bemühen;

5. fordert die Berichterstatter, die Berichte über die Beziehungen der EG zu Drittländern ausarbeiten, auf, in selbstverständlicher Weise die Delegationen um sachkundige Hilfe und Hinweise anzugehen;

6. schlägt vor, jungen Menschen mit beruflicher Qualifikation die Möglichkeit zu geben, bei Gemeinschaftsvorhaben in Entwicklungsländern einige Jahre lang als Assistenten bei den Sachverständigen Erfahrungen zu sammeln, wie dies auch in der bilateralen Entwicklungshilfepolitik einiger Mitgliedstaaten sowie bei anderen internationalen Organisationen wie beispielsweise WHO, ILO und FAO der Fall ist;

7. empfiehlt, daß die Delegationen der Gemeinschaft gegebenenfalls einen Beamten als Verbindungsmann zu dem jeweiligen nationalen Parlament benennen;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

24. Handels- und Kooperationsabkommen EG/Albanien

— A3-73/92

BESCHLUSS

Beschluß über die Einstufung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Albanien als bedeutende internationale Übereinkunft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-73/92),

A. in der Erwägung, daß der Rat am 23. September 1991 die Leitlinien für die Ausarbeitung eines Handels- und Kooperationsabkommens mit Albanien verabschiedet hat, das dann am 17. Februar 1992 in Brüssel paraphiert wurde,

B. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel die zur wirtschaftlichen Stabilität Albaniens als einem unverzichtbaren Erfordernis für eine geordnete politische Entwicklung in diesem Land beitragen muß,

C. in Anbetracht der Informationen des Rates und der Kommission,

1. erinnert an seine Entschließung vom 13. Februar 1992 zu den politischen Rechten der Minderheiten in Albanien und verweist insbesondere auf die Ziffern 1 und 2 (1);

2. begrüßt die Aushandlung eines Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Albanien;

3. betont, daß eine direkte Hilfe für Albanien in der derzeitigen Phase unbedingt erforderlich ist, um einen minimalen Lebensstandard der Bevölkerung zu gewährleisten; daß mittelfristig jedoch der Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Albanien, insbesondere durch einen beträchtlichen Anstieg der Handelsströme und Investitionen, das für die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes am besten geeignete Instrument darstellt;

4. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft angesichts der relativ bescheidenen Wirtschaftsgröße Albaniens die mengenmäßigen Beschränkungen für albanische Ausfuhren ohne weiteres aufheben und insbesondere im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft Albaniens im GATT dem Land die Meistbegünstigungsklausel zuerkennen kann;

5. sieht bestimmte Entwicklungsmöglichkeiten für die albanische Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen Fremdenverkehr und Bergbau;

---

(1) Teil II Punkt 5 g des Protokolls dieses Datums.

6. vertritt die Auffassung, daß eine Unterstützung durch die Gemeinschaft und durch andere internationale Organismen über die direkte humanitäre Hilfe hinaus in folgenden Bereichen am dringendsten ist:

— Einführung neuer Technologien,

— Ausbildung in sämtlichen Wirtschaftsbereichen (Handel, Banken, Unternehmen) und in der öffentlichen Verwaltung,

— Umweltschutz unter besonderer Berücksichtigung der Aufforstung,

— Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien im Bereich des Fremdenverkehrs,

— Infrastrukturen (Verkehrswesen, Hafenanlagen usw.),

— sektorbezogene Programme im Rahmen des PHARE-Programms unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, was selbstverständlich eine höhere Dotierung des PHARE-Programms voraussetzt,

— eine kulturelle Zusammenarbeit, die dazu beiträgt, daß die langwährende Isolation der Albaner überwunden wird und diese sich der europäischen Kultur näher fühlen;

7. begrüßt die Vorschläge für die wirtschafts- und handelspolitische Zusammenarbeit, die einen Kooperationsrahmen vorsehen, der dem mit den nichtassoziierten Ländern Mitteleuropas vereinbarten Rahmen entspricht;

8. ermuntert und unterstützt die benachbarten Gemeinschaftsländer bei ihren diesbezüglichen Bemühungen;

9. hebt die Notwendigkeit hervor, im Rahmen des Abkommens auf die Achtung der im Zuge der KSZE festgelegten demokratischen Grundsätze und Menschenrechte durch die Vertragspartner Bezug zu nehmen;

10. ist der Auffassung, daß der Abschluß eines Assoziierungsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Albanien zu einem Zeitpunkt, sobald die Entwicklung der Lage in Albanien dies erlaubt, eine bedeutende Hilfe für die wirtschaftliche Entwicklung und die politische Stabilität dieses Landes darstellen wird;

11. beschließt, das betreffende Abkommen gemäß der Stuttgarter Erklärung zur Europäischen Union vom 19. Juni 1983 und gemäß Artikel 34 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung für bedeutend zu erklären;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung Albaniens zu übermitteln.

---

25. Situation der Künstler in der Europäischen Gemeinschaft

— A3-389/91

ENTSCHLIESSUNG

Entschließung zur Situation der Künstler in der Europäischen Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Entschließungsanträge der Abgeordneten:

a) Frau Van Hemeldonck zum Schutz der Informationsquellen von Journalisten (B3-29/89),

b) Herrn Kostopoulos zur Gründung eines Forschungsinstituts für Volksdichtung und -musik, Überlieferungen sowie Ausdrucksformen und -mittel der Schöpfer solcher Werke in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und später in ganz Europa (B3-270/90),

c) Frau Muscardini zum Schutz der geistigen Berufe (B3-254/91),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 1987 „Neue Impulse für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich" (1),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 1990 zur Berufsausbildung im kulturellen Bereich (2),

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Rates und des Rates der Bildungsminister vom 18. Mai 1990, 7. Juni 1991 und 14. November 1991,

— unter Hinweis auf die Arbeiten des Europarats zur Situation der Künstler (3),

— unter Hinweis auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte, die am 8. Dezember 1989 in Straßburg von 11 Mitgliedstaaten unterzeichnet und nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen

  — vom 16. Januar 1981 (4) zur sozialen Lage der Kulturschaffenden,

  — vom 17. Februar 1989 (5) zu neuen Impulsen der gemeinschaftlichen Aktion im kulturellen Bereich,

  — vom 10. September 1991 (6) zu den kulturellen Beziehungen der Europäischen Gemeinschaften zu den mittel- und osteuropäischen Ländern,

— unter Hinweis auf die Ergebnisse der von seinem Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien am 2. Mai 1991 in Brüssel veranstalteten öffentlichen Anhörung (7),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-389/91),

A. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten die Pflicht haben, den kulturellen und ideellen Bedürfnissen des Bürgers genauso Rechnung zu tragen wie seiner materiellen Versorgung,

B. in der Erwägung, daß die Mehrzahl der Mitgliedstaaten immer weniger Mittel für kulturpolitische Maßnahmen bereitstellen und daß die für kulturelle Belange angesetzten Beträge in den Haushaltsplänen der meisten Mitgliedstaaten bedauerlicherweise relativ niedrig sind,

C. in der Erwägung, daß Kultur einen beträchtlichen Wirtschaftssektor in der Gemeinschaft darstellt,

D. in der Erwägung, daß der Fortbestand der Künste in besonderer Weise von der Hilfe der Mitgliedstaaten abhängt,

E. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sich unverzüglich für das Überleben der kulturellen Meinungsfreiheit in Europa einsetzen müssen, wobei sie weder die Kunst noch das Publikum aus den Augen verlieren dürfen,

F. in der Erwägung, daß wachsende Freizeit jedem einzelnen größere Möglichkeit bietet, aktiv Anteil am kulturellen Angebot zu nehmen,

G. in der Erwägung, daß es an der Zeit ist, eine realistische Politik zu betreiben, um individuelles künstlerisches Schaffen, Bewußtseinsbildung und kulturelle Selbstverwirklichung zu fördern, ohne zu übersehen, daß der Staat oder die regionalen Behörden das künstlerische Schaffen weder planen noch steuern dürfen, sondern flexibel auf die Mechanismen einwirken müssen, damit sowohl die kulturellen Erwartungen des Publikums als auch die legitimen Wünsche der Künstler erfüllt werden können,

H. in der Erwägung, daß das Publikum besseren Zugang zur Kunst finden und zu einer aktiveren Rolle ermutigt werden muß,

---

(1) KOM(87) 603.
(2) KOM(90) 472.
(3) u.a.:
Entschließung 624 (1976) vom 4. Mai 1976 zur demokratischen Erneuerung der Theaterkünste.
Empfehlung 815 (1977) vom 6. Oktober 1977 zur Meinungsfreiheit und zur Rolle des Schriftstellers in Europa.
Empfehlung 1011 (1985) vom 4. Juli 1985 zur Situation der Berufstänzer in Europa.
Empfehlung 1104 (1989) vom 15. März 1989 zum Tanz.
(4) ABl. Nr. C 28 vom 09.02.1981, S. 82.
(5) ABl. Nr. C 69 vom 20.03.1989, S. 180.
(6) ABl. Nr. C 267 vom 14.10.1991, S. 45.
(7) PE 151.381.

I. in der Erwägung, daß die Ausbildung junger Künstler in den Mitgliedstaaten sowohl auf Hochschulebene als auch auf anderen Ebenen gefördert werden muß,

J. in der Erwägung, daß die Kontakte und der Austausch zwischen Künstlern innerhalb der Gemeinschaft in noch unzureichendem Ausmaß stattfinden und daß in diesem Bereich eine wichtige Aufgabe der Gemeinschaft liegen kann,

K. in der Erwägung, daß die wirtschaftliche und soziale Situation der Künstler in den meisten Mitgliedstaaten alles andere als zufriedenstellend ist; dies gilt sowohl für die Einkommensverhältnisse als auch die Besteuerung und die soziale Absicherung (Sozial- und Rentenversicherung),

L. in der Erwägung, daß in einigen Mitgliedstaaten zufriedenstellende Lösungen sowohl im Hinblick auf die Einkommen als auch auf die soziale Sicherheit und die Besteuerung in Kraft gesetzt werden konnten,

M. in der Erwägung, daß dieser Sachverhalt bei der öffentlichen Anhörung, die der Ausschuß für Kultur, Bildung und Medien am 2. Mai 1991 durchgeführt hat, voll und ganz bestätigt werden konnte,

N. in der Erwägung, daß, wenn die Künstler im Binnenmarkt von 1993 in den Genuß der Chancengleichheit kommen sollen, es dringend erforderlich ist, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Maßnahmen zugunsten dieser Berufsgruppe treffen, um zu verhindern, daß sie in dieser Gemeinschaft an den Rand gedrängt werden,

O. in der Erwägung, daß keine Form der Kunst diskriminiert werden darf, weder aufgrund ihrer Gattung, ihres Alters, der Art ihres Publikums, ihrer besonderen räumlichen Verbreitung noch ihrer Neuerungstendenz,

P. in Erwägung des universellen Charakters der Kunst, selbst wenn sie sich einer Minderheitssprache bedient oder nur auf einem begrenzten Gebiet ausgeübt wird,

Q. in der Erwägung, daß Millionen Immigranten und Immigrantinnen und die ethnischen und/oder linguistischen Minderheiten in der Gemeinschaft das legitime Recht auf ihre eigene Kultur und kulturellen Ausdrucksformen haben,

1. verweist auf seine obengenannten Entschließungen vom 16. Januar 1981 und 17. Februar 1989;

Regierungskonferenz

2. begrüßt es, daß die kulturelle Dimension Europas anläßlich der Regierungskonferenz von Maastricht in den Katalog der gemeinschaftlichen Zuständigkeiten aufgenommen worden ist;

Kommission

3. bedauert es, daß die Kommission die in seiner obengenannten Entschließung vom 16. Januar 1991 geforderten Statistiken bisher noch nicht erstellen konnte, und bekräftigt seine Forderung nach Auskunft über die genaue Zahl der betroffenen Personen;

4. fordert die Kommission auf, dem Rat vorzuschlagen, Aktivitäten zur Verbesserung des Kulturangebots in den benachteiligten Regionen in die von den Strukturfonds geförderten Maßnahmen einzubeziehen;

5. begrüßt die von der Kommission begonnenen Arbeiten auf dem Gebiet der Ausbildung von Künstlern, die sicherlich die Freizügigkeit dieser Arbeitnehmer erleichtern wird, ist jedoch der Auffassung, daß die Kommission dringend Maßnahmen für Künstler vorschlagen muß, die über bloße Ausbildungsfragen hinausgehen;

6. fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat ein „Aktionsprogramm 1993" auszuarbeiten;

7. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in dieses Aktionsprogramm ein Künstlerstatut aufzunehmen, das eine soziale Anerkennung des Künstlers beinhaltet, indem ihm auch während der Zeit, in der er ohne Einkommen ist, eine soziale Absicherung garantiert und eine der Unregelmäßigkeit der Einkünfte angepaßte Besteuerung sowie eine angemessene Versorgung im Alter eingeführt wird;

8. empfiehlt der Kommission, sich bei der Ausarbeitung dieses Statuts von den günstigsten bisher in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften leiten zu lassen und sie weiter zu verbessern;

9. fordert die Kommission auf, entsprechend seiner Forderung vom 12. Dezember 1991 anläßlich der zweiten Lesung des Haushaltsplans 1992 ein System von Ausbildungsstipendien („Gemeinschaftsstipendien") für junge Künstler zu schaffen;

10. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Berichts über kulturelle Netzwerke, den sie vorbereitet, gemäß der Entschließung des Ministerrates vom 14. November 1991 ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung dieser Netzwerke auszuarbeiten und vorzulegen und bestehende Netzwerke wie z.B. GERMINATION und ELIA zu erweitern und zu unterstützen;

11. fordert die Kommission auf, auf europäischer Ebene einen Wettbewerb auszuschreiben, um das „Kunstwerk des Jahres" auszuzeichnen und so angehenden Künstlern einen Anreiz zu geben;

Mitgliedstaaten

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um junge Menschen, die eine künstlerische Ausbildung beginnen wollen, in ihrem Vorhaben zu bestärken, indem beispielsweise Stipendien für junge Künstler geschaffen werden;

13. fordert die Verantwortlichen in den Mitgliedstaaten auf, darüber zu wachen, daß auch Kunststudenten am ERASMUS-Programm angemessen teilhaben können;

14. fordert die Mitgliedstaaten auf, Künstler wirtschaftlich und sozial anzuerkennen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um:

— den Zusamenschluß der Künstler in Einrichtungen zur Verteidigung ihres Rechts auf eine angemessene Entlohnung sowie Lohnausgleich für Zeiträume, in denen sie ohne Entgelt arbeiten, zu fördern und um Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern in diesem Sinn zu begünstigen,

— eine steuerliche Regelung zu finden, die der Unregelmäßigkeit ihrer Einkünfte angepaßt ist,

— dafür zu sorgen, daß sie in den Genuß einer angemessenen sozialen Absicherung gelangen (die alle Risiken wie Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfähigkeit, Hinterbliebenenversorgung, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit umfaßt),

— eine angemessene Altersversorgung sicherzustellen,

— das von der Kommission ausgearbeitete Künstlerstatut in dem Maße in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen, in dem dies zweckmäßig ist;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, darüber zu wachen, daß die Künstler aktiv in allen staatlichen Einrichtungen vertreten sind, die für Entscheidungen in den Bereichen Kunst, Kulturpolitik und Situation der Künstler zuständig sind;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Steuervorschriften dahingehend abzufassen, daß:

— von den Künstlern gewonnene Preise steuerfrei bleiben,

— der Erwerb von Kunstwerken noch lebender Künstler durch Privatleute begünstigt wird, insbesondere durch die Gewährung niedrigerer Mehrwertsteuersätze und Abzug eines Teils des Kaufpreises vom zu versteuernden Einkommen,

— die Sponsoren von Künstlern begünstigt werden;

17. fordert die Mitgliedstaten auf, bei Vergabe öffentlicher Bauaufträge den Bauherrn zu verpflichten, mindestens 1,5% der gesamten Bausumme an Kunstobjekte zu verwenden;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, die anerkannten kulturellen Einrichtungen zu subventionieren;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, die öffentlichen Museen anzuregen, systematisch Ausstellungen zeitgenössischer Werke von angehenden Künstlern zu organisieren, damit diese ihr Werk besser der Öffentlichkeit zugänglich machen können;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, gezielt Frauen in künstlerischen Bereichen zu fördern;

21. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Wanderausstellungen zu organisieren, an denen sich Künstler verschiedener Richtungen beteiligen, um die verschiedenen Kunstsparten dem Publikum näherzubringen;

22. fordert die Behörden der europäischen Städte, insbesondere der „Kulturstädte Europas" und der als Partnerstädte benannten Städte in Mittel- und Osteuropa auf, Veranstaltungen mit Künstlern ihres Landes durchzuführen, um den Bürgern bewußt zu machen, wie wichtig die Rolle der Künstler für das Gemeinwesen ist;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, nicht nur den Austausch unter den Künstlern innerhalb der Gemeinschaft zu fördern, sondern auch in verstärktem Maße Künstler am kulturellen Austausch mit den Ländern Mittel- und Osteuropas zu beteiligen;

Mitgliedstaaten und Kommission

24. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten regelmäßig Informationskampagnen durchzuführen, um den europäischen Bürgern die Bedeutung der Kunst und die Rolle der Künstler für ihr Leben bewußt zu machen;

Rat

25. fordert den Rat auf, das Aktionsprogramm zu bewilligen und mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten;

*
* *

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie dem Europarat zu übermitteln.

---

26. Verbraucherschutz und Volksgesundheit

— A3-60/92

ENTSCHLIESSUNG

Entschließung zu den Anforderungen des Verbraucherschutzes und der Volksgesundheit zur Verwirklichung des Binnenmarktes

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Collins u.a. (B3-850/90),

— angesichts des dreijährigen verbraucherpolitischen Aktionsplans der Kommission für die Jahre 1990-1992 ([1]),

— im Hinblick auf die Entschließung des Rates vom 9. November 1989 über künftige Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik ([2]),

— unter Hinweis auf den „Cecchini-Bericht" über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Binnenmarktes ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 1989 zum Verbraucherschutz und zum Binnenmarkt-1992 ([4]),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-60/92),

---

([1]) KOM(90) 98.
([2]) ABl. Nr. C 294 vom 22.11.1989, S. 1.
([3]) Paolo Cecchini, Europa 1992. Der Vorteil des Binnenmarktes, 1988.
([4]) ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 321.

A. in Kenntnis der Ergebnisse von Maastricht vom Dezember 1991, die seinen ständigen Forderungen insoweit Rechnung tragen, daß nunmehr der Verbraucherschutz ausdrücklich als Gemeinschaftspolitik im Vertrag verankert und damit eine eigenständige und festumrissene Kompetenz der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Verbraucherschutzgesetzgebung begründet wird,

B. in der Erwägung, daß die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 erhebliche Auswirkungen auch auf die nahezu 340 Millionen Verbraucher in der Europäischen Gemeinschaft haben wird, deren Zahl durch den Zusammenschluß von EG und EFTA zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sogar auf 375 Millionen wächst,

C. in dem Bewußtsein, daß in Artikel 100 a des EWG-Vertrages ausdrücklich ein „hohes Schutzniveau" für alle EG-Rechtsakte, die die Gesundheit und Sicherheit der Menschen sowie den Umwelt- und Verbraucherschutz in der Europäischen Gemeinschaft betreffen, festgeschrieben ist,

D. in der Überzeugung, daß Maßnahmen zum Verbraucherschutz nicht auf Einzelmaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik beschränkt werden dürfen,

E. in der Erwägung, daß die wachsenden Aufgaben des Verbraucherschutzes — mitbedingt durch zunehmende internationale Transaktionen — nur bewältigt werden können, wenn die Kommissionsdienststelle Verbraucherschutz finanziell und personell besser ausgestattet wird,

F. in der Überlegung, daß darüber hinaus für die Vorbereitung der europäischen Gesetzgebung und für die Anwendung, Umsetzung und Kontrolle des Gemeinschaftsrechts eine bessere und intensivere Koordinierung sowohl innerhalb der verschiedenen für Verbraucherfragen zuständigen Dienststellen der Kommission wie auch mit den national zuständigen Dienststellen unbedingt erforderlich ist,

G. in der Überzeugung, daß viele Unzulänglichkeiten der europäischen Verbraucherschutzpolitik durch die unterschiedliche Aufteilung der Verantwortung bei den Kommissionsdienststellen entstehen,

H. in Kenntnis der Initiative der Kommission zur Errichtung von drei „europäischen Agenturen für die Information der Verbraucherorganisationen in Grenznähe", und zwar in Lille für das französisch/belgische Grenzgebiet, in Luxemburg und (in naher Zukunft) in Gronau für das deutsch/niederländische Grenzgebiet,

I. in der Erwägung, daß die umfassende und verständliche Information der Verbraucher die wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß sie die künftigen — insbesondere auch grenzüberschreitenden — Möglichkeiten des Gemeinsamen Marktes nutzen und durch bewußtes Kaufverhalten ein gleichwertiger Partner im Wirtschaftsgeschehen sein können,

J. im Bedauern darüber, daß seine Anregung, ein „Europäisches Jahr der Verbraucher" durchzuführen, nicht aufgegriffen worden ist, obwohl dies zur Information der Verbraucher äußerst wichtig gewesen wäre, weil der Binnenmarkt auf den Verbraucher erhebliche Auswirkungen hat,

K. in der Erkenntnis, daß vor allem im Bereich des Lebensmittelrechts, insbesondere hinsichtlich der Ausfüllung der Rahmenrichtlinie über Zusatzstoffe, der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittelkontrollen die Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaft noch nicht ausreichend ist,

L. unter besonderer Betonung der Tatsache, daß eine ausreichende Kontrolle wesentlich für die Sicherheit und Unbedenklichkeit der Nahrungsmittel ist und überall in der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet sein muß,

M. in der Erkenntnis, daß vergleichbare Kontrollen nur erreicht werden können, wenn (wissenschaftlich ausgebildete und praktisch ausgebildete) Lebensmittelkontrolleure eine vergleichbare Ausbildung erhalten,

N. in der Erwägung, daß eine weitere Voraussetzung für die Lebensmittelsicherheit und den Umgang der Verbraucher mit Lebensmitteln eine ausreichende Lebensmittelkennzeichnung ist, die das Problem beinhaltet, nicht durch zuviele Angaben zu verwirren, auf der anderen Seite aber ausreichende Informationen in der Sprache des Verbrauchers auch über Inhaltsstoffe zu liefern,

O. in der Erkenntnis, daß jede noch so umfassende Information dem Verbraucher nicht weiterhilft, wenn er im Zweifelsfalle seine Rechte nicht geltend machen kann,

P. in der Überzeugung, daß die Realisierung des Vertragsrechts, das heißt, der Zugang des Verbrauchers zum Recht, grundsätzlich verbessert werden kann und muß,

Q. in der Erwägung, daß ein zuverlässig arbeitender, grenzüberschreitender Zahlungsverkehr ebenfalls eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarktes ist und die derzeitige Situation, z.B. der überlangen Überweisungszeiten ins Ausland, dringend verbessert werden muß,

R. unter Hinweis darauf, daß die Entwicklung neuer Technologien, z.B. durch die unterschiedlichsten Kreditkarten- aber auch Elektroniksysteme rasant und keineswegs beendet ist,

S. unter besonderer Betonung der Tatsache, daß auch in diesem Bereich die Information die wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß der Verbraucher diese neuen Systeme sinnvoll nutzen kann,

T. in der Erwägung, daß zu dieser Information die Transparenz über die Kosten jeder Zahlungsform ebenso gehört wie die Durchschaubarkeit der Finanzbedingungen der einzelnen Kreditkarten für Verbraucher und Händler,

U. in der Erwägung, daß bei den verschiedenen Zahlungsformen eine Gleichbehandlung der Verbraucher sichergestellt sein muß,

V. in der Erwägung, daß ein wirklicher Schutz des Verbrauchers nur erreichbar ist, wenn diesem jederzeit sämtliche Informationen in der eigenen Sprache zur Verfügung stehen,

I. fordert die Kommission auf,

1. bei der Gesetzgebung für den Verbraucherschutz langfristig für die gesamte Europäische Gemeinschaft, nicht wie bislang nur ein hohes, sondern das höchstmögliche Schutz- und Sicherheitsniveau zugrunde zu legen;

2. Verbraucherschutzgesichtspunkte in allen relevanten Politikbereichen stärker zu berücksichtigen, als dies bisher der Fall ist;

3. anstelle der Kommissionsdienststelle Verbraucherschutz eine Generaldirektion „Verbraucherschutz" mit entsprechend besserer finanzieller und personeller Ausstattung zu schaffen, eine klare Aufteilung und Abgrenzung der Verantwortung der verschiedenen Kommissionsdienststellen, die zur Zeit mit Verbraucherschutzaufgaben befaßt sind, sicherzustellen und für eine bessere und intensivere Koordinierung innerhalb der Kommission und mit den national zuständigen Dienststellen zu sorgen;

4. umgehend eine umfassende Informationskampagne über die Chancen und Risiken des Binnenmarktes '93 für die Verbraucher durchzuführen;

5. als vertrauensbildende Maßnahme eine Studie über die Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Verbraucher zu erstellen und in gekürzter Form als Informationsgrundlage über den Binnenmarkt '93 allen Verbraucherberatungsstellen in den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;

6. eine Zusammenfassung des bereits existierenden Gemeinschaftsrechts (Kodifizierung) und eine Übersicht über den Stand der Umsetzung der Gemeinschaftsgesetzgebung in den Mitgliedstaaten (legislative Koordinierung) vorzulegen, in einer Datenbank zu erfassen und den Verbrauchern durch Veröffentlichung in allen Amtssprachen zugänglich zu machen;

7. in allen Mitgliedsländern — insbesondere in Irland und in den südlichen Mitgliedstaaten, wo es an einer ausreichenden Zahl von Verbraucherberatungsstellen fehlt — den Aufbau flächendeckender Verbraucherberatungsstellen vorrangig zu unterstützen, um den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, sich ohne großen Aufwand möglichst ortsnah vor allem über „grenzüberschreitende Käufe" informieren zu können;

8. nach einer Bewertung der Arbeit der drei „europäischen Agenturen für die Information der Verbraucherorganisationen in Grenznähe" weitere Initiativen dieser Art zu unterstützen;

9. den Aufbau von Rechtsberatungsstellen in allen Mitgliedstaaten, entweder im Rahmen der bestehenden Verbraucherberatungsstellen oder als eigenständige Beratungsstellen, zu unterstützen, die kostengünstig oder kostenfrei von Verbrauchern zur Information über das EG-Verbraucherrecht und über die verschiedenen nationalen Verbraucherrechte in Anspruch genommen werden können, was insbesondere bei grenzüberschreitenden Käufen, wie bei einem Gerichtsstand im Ausland, wichtig ist;

10. im Bereich des Lebensmittelrechts:

a) bei den Zusatz- und Reststoffen in Nahrungsmitteln

aa) die noch zu erarbeitende Gemeinschaftsgesetzgebung ohne Ausnahmeregelungen für bestimmte Bereiche, Produkte oder Ländern vorzulegen und die bestehende Gesetzgebung entsprechend zu überarbeiten,

bb) Normen möglichst international unter Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft zu erarbeiten und durch gegenseitige Anerkennung zu beachten, um z.B. im Rahmen der GATT-Regelungen und aufgrund der weltweiten Handelsverpflichtungen Einfluß auf hohe Verbraucherstandards nehmen zu können,

cc) alle europäischen Rechtsakte aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen und Kriterien zu erarbeiten,

dd) die noch fehlende Gemeinschaftsgesetzgebung im Zusatzstoffbereich nach dem von ihm schon mehrfach postulierten Grundsatz des möglichst restriktiven Einsatzes von Zusatzstoffen und nur aufgrund der technologischen Notwendigkeit zu erarbeiten und dabei die von der Industrie bereits branchenweise erarbeiteten Listen zugrunde zu legen,

ee) für einheitliche Zulassungsverfahren für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf europäischer Ebene zu sorgen, damit hinsichtlich etwaiger Rückstände bessere Mittel, die auf Zulassung warten, auf den Markt kommen können,

ff) Kriterien für die Bewertung von Zusatzstoffen in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Experten zu erarbeiten und die Ergebnisse zu veröffentlichen,

gg) die Information über Zusatzstoffe durch eine verständliche Kennzeichnung von Inhalt und Menge von Zusatzstoffen in der Sprache des Verbrauchers zu verbessern,

hh) Regreßmöglichkeiten für Verbraucher zu eröffnen für Schäden, die nachweislich durch Zusatzstoffe in Nahrungsmitteln verursacht wurden,

ii) schnellstmöglich die für eine wirkungsvolle Lebensmittelkontrolle notwendigen Regelungen einschließlich der Anforderungen an die Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure vorzulegen,

b) bei der Nahrungsmittelhygiene:

aa) bis Ende 1992 eine allgemeine Richtlinie mit allgemeinen Anforderungen an die Hygienestandards für alle Lebensmittel vorzulegen,

bb) die Federführung für die Erarbeitung dieser Richtlinie bei der GD III der Kommission anzusiedeln und eine enge Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Generaldirektionen (GD VI, GD XIII und der Verbraucherdienststelle) sicherzustellen,

cc) Daten über die Hygienestandards und Hygieneerfordernisse in den Mitgliedstaaten zu erheben,

c) bei der Lebensmittelkennzeichnung:

aa) die bestehende EG-Kennzeichnungsrichtlinie zu überarbeiten und sicherzustellen, daß

— ein Verzeichnis der Hauptzutaten (ab 3 %) erstellt,

— alle anderen Inhaltsstoffe einschließlich der Aromastoffe angegeben,

— die Bestrahlung von Lebensmitteln einschließlich der Zutaten besonders gekennzeichnet,

— die Nährwertkennzeichnung verpflichtend eingeführt und

— die gentechnisch hergestellten Lebensmittel gekennzeichnet wird bzw. werden,

bb) neue EG-Richtlinien für die Kennzeichnung von hochverderblichen Erzeugnissen und von nicht verpackten Erzeugnissen zu erarbeiten,

cc) mehrdeutige Bezeichnungen durch eine klare Definition zu präzisieren und einen Bezeichnungsschutz für nationale Spezialitäten sicherzustellen (in Form eines Anhanges z.B. durch Definition der Bezeichnung Vollwertkost),

dd) durch eine vorgeschriebene Form der Etikettierung die Information zu erleichtern, indem z.B.

— wichtige Hinweise immer an einer bestimmten Stelle des Etiketts aufgeführt sein müssen,

— Verweise und die häufig im Handel geübte Praxis, mit Preisschildern bestimmte Angaben wie z.B. das Verfallsdatum zu verdecken, verboten werden,

— bestimmte Sachverhalte durch Symbole dargestellt werden (z.B. ein Zeichen für die Bestrahlung von Lebensmitteln),

ee) die Verwendung von Abkürzungen — insbesondere bei Chemikalien und Zusatzstoffen —bei der Lebensmittelkennzeichnung zu überprüfen und eine entsprechende Information der Verbraucher sicherzustellen, z.B. in Form von Plakaten in den Geschäften,

ff) die Information der Verbraucher über den Umgang mit Lebensmitteln zu verbessern, indem entsprechende Aufklärungskampagnen durchgeführt und unterstützt werden, die bereits in der Schule ansetzen sollten,

gg) verbindlich vorzuschreiben, daß sämtliche für die Verbraucher nützlichen und die obligatorischen Informationen in der Sprache der Verbraucher entsprechend den geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und etwaigen einzelstaatlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der sprachlichen Eigenheiten des Gebiets, in dem das Produkt abgesetzt wird, aufgeführt sind;

d) die Errichtung einer europäischen Nahrungsmittelbehörde oder Nahrungsmittelagentur zur Erfüllung dieser aufgezeigten Arbeiten zu veranlassen;

11. hinsichtlich der Verbraucherrechte:

a) bei der Haftung und den Garantien

aa) für die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinie Nr. 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte (1) zu sorgen und bei der für 1995 vorgesehenen Überarbeitung dieser Richtlinie die Streichung der Ausnahmemöglichkeiten zu überprüfen,

bb) bei der weiteren Beratung des Richtlinienvorschlages für die „Haftung bei Dienstleistungen" (2) zu prüfen, ob gegebenenfalls ein umfassenderer Ansatz mit der Einführung der verschuldensunabhängigen Haftung zugrunde gelegt werden sollte, vergleichbar mit der Haftung für fehlerhafte Produkte,

cc) die unterschiedlichen einzelstaatlichen gesetzlichen Garantieregelungen zu überprüfen und Regelungen vorzuschlagen, die einen europäischen Mindeststandard sicherstellen, darüber hinausgehende vertragliche Garantien als spezielle Form des Wettbewerbs jedoch zu erhalten und nicht durch eine europäische Gesetzgebung zu reglementieren,

dd) den eigenständigen Richtlinienvorschlag zum Schutz gegen mißbräuchliche Vertragsklauseln (3) entsprechend den vom Europäischen Parlament zu erwartenden Änderungen zu gestalten,

(1) ABl. Nr. L 210 vom 07.08.1985, S. 29.
(2) KOM(90) 482.
(3) KOM(90) 322.

ee) zu prüfen, ob die EG-weite Einführung von Modellverträgen nach Branchen z.B. für den Kundendienst sinnvoll ist,

ff) über die Schaffung eines Fonds für die Leistung von Schadenersatz in Ausnahmefällen nachzudenken, wenn die Schädiger entweder nicht feststellbar oder nicht zahlungsfähig sind (wie z.B. im Falle des gepanschten Speiseöls in Spanien),

gg) Industrie und Handel einen freiwilligen Verhaltenskodex vorzuschlagen, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, über Garantien und Reparaturmöglichkeiten zu informieren und dabei insbesondere bei grenzüberschreitenden Verträgen entsprechende Möglichkeiten aufzuzeigen,

b) beim Zugang zum Rechtsschutz

aa) in allen Mitgliedstaaten die Einrichtung spezieller Rechtsberatungsstellen für Verbraucher zu unterstützen, die auch über das Recht der Europäischen Gemeinschaft und das Recht der anderen Mitgliedstaaten informieren können,

bb) die Mitgliedstaaten zu veranlassen, unter Nutzung der vorhandenen nationalen Einrichtungen (Ombudsmann und Schlichtungsstellen) in Zusammenarbeit mit Industrie und Handel flächendeckend ein Netz von Schlichtungsstellen aufzubauen, die im Streitfall angerufen werden können, bevor Gerichte eingeschaltet werden müssen, wobei die Möglichkeit, in jedem Fall ordentliche Gerichte anzurufen, nicht geschmälert werden darf,

cc) zur Prüfung der Frage, ob für Verbraucherverbände eine Verbandsklage auf europäischer Ebene eingeführt werden kann, Kriterien für die gegenseitige Anerkennung nationaler Verbraucherorganisationen zu erarbeiten und dabei insbesondere die Anforderungen zu harmonisieren, die Verbraucherverbände national erfüllen müssen, um in ihrem Land eine Kollektivklage einreichen zu können, sowie die Vorschläge vorzulegen — wie z.B. die gegenseitige Vollstreckbarkeit nationaler Urteile —, die Voraussetzungen für die eventuelle Einführung einer Kollektivklage sind;

12. hinsichtlich der neuen technischen Möglichkeiten (z.B. Kreditkartensysteme, Elektronik-Cash) die Arbeiten entsprechend der Mitteilung der Kommission (1) weiter voranzutreiben und Vorschläge für notwendige Verbesserungen z.B. hinsichtlich der Information der Verbraucher, umgehend vorzulegen;

II. fordert die Kommission und den Rat auf, entsprechend den Vorschlägen des Europäischen Parlamentes die Mittel für den Verbraucherschutz im Haushaltsjahr 1993 und danach erheblich zu erhöhen;

III. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

(1) KOM(90) 447.

27. „Nuklearsöldner"

— B3-302, 303, 304, 305 und 310/92

ENTSCHLIESSUNG

Entschließung zu den Gefahren der Verbreitung von Atomwaffen durch die „Nuklearsöldner"

Das Europäische Parlament,

A. in der Erwägung, daß bedeutende Wissenschaftler der früheren Sowjetunion zwischen dem Ausland und ihrer Heimat hin- und herpendeln und zunächst Zeitverträge als „Gastprofessor" eingehen, um dann längerfristige Verträge zu unterzeichnen,

B. in der Erwägung, daß die sowjetische Wissenschaft ein ungeheures Kapital darstellt, das durch millionenfache Anstrengungen zusammengetragen wurde und zu einem ungeheuren Wissensschatz geführt hat, der die Grundlage für Spezialisierungen und Kompetenzen bildet, die ein Know-how von höchstem Niveau bedingen,

C. in der Erwägung, daß 51% der Fachleute der Forschungsinstitute von Moskau im Ausland arbeiten möchten und 6% endgültig auswandern wollen,

D. in der Erwägung, daß sich parallel zum Markt der Wissenschaftler über die Schweiz und Italien ein Handel mit schwach radioaktivem Uran aus der GUS mit den Maschrik-Staaten entwickelt hat,

E. unter Hinweis auf die besondere Verantwortung der Gemeinschaft in diesem Bereich, die sich daraus ergibt, daß sie der wichtigste Geldgeber der GUS ist und daß die Kommission den stellvertretenden Vorsitz in der auf der Washingtoner Konferenz eingesetzten Arbeitsgruppe „Technische Unterstützung" führt,

F. besorgt über die Zahl der Länder, die mit allen Mitteln bestrebt sind, sich die Fähigkeit zur Herstellung von Atomwaffen zu verschaffen,

G. insbesondere besorgt darüber, daß eine große Zahl von Wissenschaftlern und Technikern, die vorher im Rahmen der militärischen Nuklearprogramme der UdSSR eingesetzt waren, jetzt arbeitslos bzw. unterbezahlt sind,

H. unter Würdigung der Bedeutung des einschlägigen Fachwissens, das die IAEO und EURATOM mittlerweile erworben haben,

I. in Anbetracht der von vielen als Gefahr erkannten Möglichkeit, daß hochqualizierte Nuklearwissenschaftler der ehemaligen Sowjetunion verlockenden Angeboten von Ländern nachgeben, die versuchen, Atomwaffen zu entwickeln oder ihre Nuklearrüstung auszubauen,

1. begrüßt den Beschluß über die Gründung eines internationalen Wissenschafts-und Technologiezentrums zur Umschulung und Wiedereinstellung von 4.000 Nuklearingenieuren, die vorher im Rahmen der sowjetischen Rüstungsprogramme beschäftigt waren, selbst wenn eine solche Maßnahme für unzureichend gehalten werden kann;

2. unterstreicht, daß die Europäische Gemeinschaft die Hauptlast bei der Finanzierung dieses Projekts trägt, und bedauert umso mehr, daß die Initiative zur Schaffung des Zentrums anderen überlassen wurde;

3. ruft die Kommission nachdrücklich auf,

a) konkrete Vorschläge für den Einsatz der Wissenschaftler für zivile Zwecke im Bereich der Grundlagenforschung und der Nutzung des in der ehemaligen Sowjetunion vorhandenen wissenschaftlichen Kapitals zu unterbreiten;

b) in Abstimmung mit den Regierungen der GUS eine Politik der aktiven Zusammenarbeit und des Austausches zwischen deren Forschungszentren und Forschungszentren der Gemeinschaft zu entwickeln;

c) darauf zu drängen, daß die Fachkenntnisse dieser Wissenschaftler zum Abbau der Atomwaffen und zur Verbesserung der atomaren Sicherheit eingesetzt werden;

d) einen internationalen Überwachungsplan zu verabschieden, um den Handel mit Nuklearmaterial zu kontrollieren und zu unterbinden;

4. betont, daß das Zentrum seine Arbeit so rasch wie möglich aufnehmen muß, da eine beträchtliche Zahl von Wissenschaftlern bereits von Regierungen eingestellt worden ist, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben;

5. fordert zu diesem Zweck, daß die Verantwortlichen der GUS darüber hinaus garantieren, daß im Bereich sowohl der zivilen als auch der militärischen Nutzung der Atomenergie keine Aufsplitterung der Verantwortung unter den Republiken erfolgen wird;

6. appelliert an die japanische Regierung, diese Initiative wenigstens mit den gleichen finanziellen Mitteln wie die Vereinigten Staaten und die Europäische Gemeinschaft zu unterstützen;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der GUS-Staaten und Mittel- und Osteuropas sowie der Vereinigten Staaten, der Regierung Japans und dem Generalsekretär der IAEO zu übermitteln.

Mittwoch, 11. März 1992

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 11. März 1992

ADAM, AINARDI, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BETTIZA, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BLOT, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, BRIANT, van den BRINK, BRITO, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CEYRAC, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, CRAXI, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDÁN, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FALCONER, FALQUI, FANTUZZI, FAYOT, FERRER, FERRI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FORTE, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOMES, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERZOG, HINDLEY, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, HUME, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANDA MENDIBE, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LA PERGOLA, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LEHIDEUX, LEMMER, LENZ, LE PEN, LINKOHR, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, de la MALÈNE, MALHURET, MANTOVANI, MARCK, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MEGRET, MELANDRI, MELIS, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, MORODO LEONCIO, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NAPOLETANO, NAVARRO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PAGOROPOULOS, PAISLEY, PAPAYANNAKIS, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PERREAU DE PINNINCK DOMENECH, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUNSET I CASALS, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAUTI, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHE, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA O MARTINS, SALISCH, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEE, SCHMID, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, SPERONI, STAES, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, TORRES COUTO, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, WALTER, von WECHMAR, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS, ZELLER.

Beobachter aus der früheren DDR

BEREND, BOTZ, GLASE, GOEPEL, HAGEMANN, KAUFMANN, KERTSCHER, KLEIN, KOCH, KOSLER, KREHL, MEISEL, RICHTER, ROMBERG, SCHROEDER, STOCKMANN, THIETZ, TILLICH.

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Dringlichkeitsdebatte — Einsprüche: Einspruch, II „Kabotage''

(+)

von ALEMANN, AMARAL, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BETTINI, BEUMER, BORGO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CATHERWOOD, COLINO SALAMANCA, CORNELISSEN, COX, DEFRAIGNE, DE VITTO, ELLES, ESCUDER CROFT, FERNÁNDEZ ALBOR, FITZGERALD, GALLAND, GUIDOLIN, HABSBURG, HERMANS, HOPPENSTEDT, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, LANE, LANGER, McCARTIN, McGOWAN, McMILLAN-SCOTT, MAHER, MARQUES MENDES, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, NAVARRO, NEWTON DUNN, NORDMANN, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, van PUTTEN, RAFFIN, RAWLINGS, RISKÆR PEDERSEN, ROVSING, SCHÖNHUBER, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, SPENCER, STAES, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, VALVERDE LOPEZ, VÁZQUEZ FOUZ, VERHAGEN, von WECHMAR, WELSH, WIJSENBEEK.

(–)

ALEXANDRE, BLAK, BOWE, van den BRINK, BURON, CAUDRON, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, COT, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DESAMA, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, EPHREMIDIS, FANTUZZI, FORD, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, HOON, HUGHES, KUHN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIRANDA DA SILVA, ONUR, PAGOROPOULOS, PIQUET, RIBEIRO, ROMEOS, RØNN, ROSSETTI, SCHODRUCH, SIMPSON B., SMITH A., TITLEY, VAYSSADE, VECCHI, WILSON, von WOGAU, WYNN.

Einspruch II — Katastrophen

(+)

BETTINI, BEUMER, DEFRAIGNE, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, ELLIOTT, FANTUZZI, GRAEFE zu BARINGDORF, GUTIÉRREZ DÍAZ, IVERSEN, LANGER, LANNOYE, MIRANDA DA SILVA, PIQUET, RAFFIN, RIBEIRO, ROSSETTI, SIMEONI, STAES, TAZDAÏT, VECCHI, VERBEEK.

(–)

von ALEMANN, ALEXANDRE, AMARAL, ARIAS CAÑETE, BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BLAK, BÖGE, BORGO, van den BRINK, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CASSIDY, CATHERWOOD, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE VITTO, DELCROIX, DESAMA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLES, ESCUDER CROFT, FERNÁNDEZ ALBOR, FITZGERALD, FORD, GALLAND, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HERMANS, HOON, HOPPENSTEDT, HUGHES, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAMBRIAS, LANE, McCARTIN, McGOWAN, McMILLAN-SCOTT, MAHER, MARQUES MENDES, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, NEWTON DUNN, NORDMANN, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, PAGOROPOULOS, PASTY, PATTERSON, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRONK, van PUTTEN, RAWLINGS, RISKÆR PEDERSEN, RØNN, ROVSING, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SCHÖNHUBER, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SPENCER, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THYSSEN, TITLEY, VALVERDE LÓPEZ, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERHAGEN, von WECHMAR, WELSH, WIJSENBEEK, WILSON, von WOGAU, WYNN.

(O)

BOWE, PARTSCH.

Mittwoch, 11. März 1992

Bericht BOCKLET (A3-78/92)

Änderungsantrag Nr. 61

(+)

AINARDI, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, BEIRÔCO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BOCKLET, BÖGE, BONETTI, BOURLANGES, BRITO, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, CHRISTENSEN F.N., COONEY, CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DALSASS, DE VITTO, DELCROIX, DENYS, DOUSTE-BLAZY, ELMALAN, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ ALBOR, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GARCIA, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GUILLAUME, HABSBURG, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HORY, JANSSEN van RAAY, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LATAILLADE, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, de la MALÈNE, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MEBRAK-ZAÏDI, MENRAD, MERZ, MIRANDA DA SILVA, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOTTOLA, MÜLLER, MUSSO, NAVARRO, NICHOLSON, NORDMANN, OOMEN-RUIJTEN, PAPOUTSIS, PASTY, PEIJS, PENDERS, PERY, PIQUET, PISONI N., POETTERING, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, READING, REYMANN, RINSCHE, ROSMINI, SÄLZER, SAINJON, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TRAUTMANN, TSIMAS, VALVERDE LÓPEZ, VAYSSADE, WALTER.

(–)

ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BANDRÉS MOLET, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BIRD, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BORGO, BOWE, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CASSIDY, CATHERWOOD, CHIABRANDO, COATES, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONTU, COT, COX, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DE PICCOLI, DESAMA, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, ELLIOTT, FANTUZZI, FAYOT, FORD, GALLAND, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HOON, HUGHES, INGLEWOOD, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LAGORIO, LAMBRIAS, LANNOYE, LARONI, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MANTOVANI, MARTIN S., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, MUNTINGH, NEWTON DUNN, ODDY, ONESTA, ONUR, PAGOROPOULOS, PARODI, PARTSCH, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REGGE, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLECHTER, SCHMID, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., SPENCER, STAVROU, STEVENS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

BONDE, CHRISTENSEN I., GRUND, SANDBÆK.

Bericht BOCKLET (A3-87/92)

Änderungsantrag Nr. 124

(+)

BANDRÉS MOLET, BETTINI, BLANEY, BOISSIÈRE, BRU PURÓN, DENYS, van DIJK, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, IVERSEN, LANNOYE, ONESTA, PISONI N., RAFFIN, SIMEONI, TAZDAÏT, VERBEEK.

(–)

AINARDI, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BIRD, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONETTI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRITO, BROK, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DELCROIX, DE PICCOLI, DESAMA, DESSYLAS, DE VITTO, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, ELLIOTT, ELMALAN, ESCUDER CROFT, ESCUDERO,

ESTGEN, FANTUZZI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMANS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, JACKSON Ca., JANSSEN van RAAY, JENSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LARONI, LATAILLADE, LINKOHR, LUCAS PIRES, LULLING, LÜTTGE, McCARTIN, McGOWAN, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OREJA, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, RINSCHE, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROTHE, ROVSING, SÄLZER, SAINJON, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMID, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAVROU, STEVENS, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERDE I ALDEA, VOHRER, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, von WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

Änderungsantrag Nr. 58 (Teil 2))

(+)

AINARDI, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARIAS CAÑETE, BANDRÉS MOLET, BEIRÔCO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BEUMER, BOCKLET, BÖGE, BOISSIÈRE, BONETTI, BORGO, BOURLANGES, BRITO, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DALSASS, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DESSYLAS, DE VITTO, DILLEN, DOUSTE-BLAZY, ELMALAN, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GRUND, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HORY, JANSSEN van RAAY, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LANNOYE, LATAILLADE, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, MAHER, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MENRAD, MERZ, MIRANDA DA SILVA, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOTTOLA, MÜLLER, MUSSO, NAVARRO, NICHOLSON, NIELSEN, ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, PAISLEY, PARODI, PARTSCH, PASTY, PEIJS, PENDERS, PERY, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIQUET, PISONI N., POETTERING, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, REDING, RINSCHE, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, SÄLZER, SAINJON, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SEAL, SIMEONI, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TRAUTMANN, TSIMAS, VALVERDE LÓPEZ, VAYSSADE, VEIL, VERBEEK, VOHRER, WALTER, von WOGAU, ZAVVOS.

(–)

ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BIRD, BLAK, BOFILL ABEILHE, BONDE, BOWE, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CASSIDY, CATHERWOOD, CHRISTENSEN I., COATES, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE PICCOLI, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, ELLIOTT, FANTUZZI, FAYOT, FORD, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HARRISON, HOON, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IVERSEN, JACKSON Ca., JENSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., KOSTOPOULOS, KUHN, LAGORIO, LARONI, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, MUNTINGH, NEWTON DUNN, ODDY, ONUR, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PATTERSON, PETERS, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PROUT, van PUTTEN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REGGE, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SCHLECHTER, SCHMID, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., SPENCER, STEVENS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TURNER, VAN HEMELDONCK, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, WELSH, WEST, WHITE, WOLTJER, WYNN.

Mittwoch, 11. März 1992

(O)

BLANEY, EWING.

Änderungsantrag Nr. 58 (Teil 2)

(+)

AINARDI, ALBER, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARIAS CAÑETE, BANDRÉS MOLET, BEIRÔCO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BOCKLET, BÖGE, BOISSIÈRE, BONETTI, BORGO, BOURLANGES, BRITO, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DALSASS, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DESSYLAS, DE VITTO, van DIJK, DOUSTE-BLAZY, ELMALAN, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ ALBOR, FITZGERALD, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HORY, JANSSEN van RAAY, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LANNOYE, LATAILLADE, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, MAHER, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MENRAD, MERZ, MIRANDA DA SILVA, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOTTOLA, MÜLLER, MUSSO, NAVARRO, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, OREJA, PAISLEY, PARODI, PARTSCH, PASTY, PEIJS, PENDERS, PERY, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIQUET, POETTERING, QUISTHOUDT-ROWOHL, REDING, RINSCHE, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, SÄLZER, SAINJON, SARLIS, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SEAL, SIMEONI, SISÓ CRUELLAS, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TRAUTMANN, TSIMAS, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VEIL, VERBEEK, WALTER, von WOGAU, WURTH-POLFER, ZAVVOS.

(–)

ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, BARZANTI, BEAZLEY C., BIRD, BLAK, BOFILL ABEILHE, BONDE, BOWE, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CASSIDY, CATHERWOOD, CHRISTENSEN I., COATES, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE PICCOLI, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, ELLIOTT, FANTUZZI, FAYOT, FORD, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HARRISON, HOON, HUGHES, INGLEWOOD, IVERSEN, JACKSON Ca., JENSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., KOSTOPOULOS, LAGORIO, LINKOHR, LÜTTGE, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, MUNTINGH, NEWTON DUNN, O'HAGAN, ODDY, ONUR, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PATTERSON, PETERS, PISONI N., PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REGGE, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SCHLECHTER, SCHMID, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, STEVENS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WOLTJER, WYNN.

Vorschlag für eine Verordnung

(+)

ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARIAS CAÑETE, BEIRÔCO, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BOCKLET, BÖGE, BONETTI, BORGO, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CAUDRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DALSASS, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE VITTO, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ ALBOR, FITZGERALD, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HORY, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LATAILLADE, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, MAHER, de la MALÈNE, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOTTOLA, MÜLLER, MUSSO, NAVARRO, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, PAISLEY, PARODI, PARTSCH, PASTY, PENDERS, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI N., POETTERING, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, REDING, RINSCHE, ROMERA I ALCÀZAR, ROVSING, SÄLZER, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VOHRER, van der WAAL, WALTER, WIJSENBEEK, WURTH-POLFER, ZAVVOS.

(–)

AINARDI, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, BARZANTI, BELO, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONDE, BOWE, BRITO, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CHRISTENSEN I., COATES, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE GIOVANNI, DENYS, DE PICCOLI, DESAMA, DESSYLAS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, ELLIOTT, ELMALAN, ERNST de la GRAETE, FANTUZZI, FAYOT, FORD, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HOON, HUGHES, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JUNKER, KÖHLER H., KUHN, LAGORIO, LANNOYE, LARONI, LE PEN, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MUNTINGH, ODDY, ONESTA, ONUR, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PETERS, PIQUET, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRICE, van PUTTEN, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, REGGE, ROGALLA, ROMEOS, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SAINJON, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SCHLECHTER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STEWART, TITLEY, TOMLINSON, TORRES COUTO, TRIVELLI, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, WETTIG, WHITE, WOLTJER, WYNN.

(O)

BEAZLEY C., BEAZLEY P., BLANEY, CASSIDY, CATHERWOOD, DALY, HOWELL, INGLEWOOD, KELLETT-BOWMAN, McINTOSH, MOORHOUSE, O'HAGAN, PATTERSON, PRAG, PROUT, RAWLINGS, SIMMONDS, STEVENS, WELSH.

Bericht BOCKLET (A3-79/92)

Änderungsantrag Nr. 20

(+)

BJØRNVIG, BLANEY, BOISSIÈRE, BONDE, CHRISTENSEN I., van DIJK, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, LAMBRIAS, LANNOYE, O'HAGAN, ONESTA, PAISLEY, PESMAZOGLOU, PIERROS, PISONI N., SANDBÆK, de los SANTOS LÓPEZ, SIMEONI, TAZDAÏT, VERBEEK, VITTINGHOFF.

(–)

AINARDI, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDRÉ, ARIAS CAÑETE, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BIRD, BLAK, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONETTI, BORGO, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, BRITO, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DE VITTO, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DURY, ELLIOTT, ELMALAN, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FANTUZZI, FERNANDÉZ ALBOR, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMANS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JENSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., KOFOED, KUHN, LACAZE, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LARONI, LE PEN, LINKOHR, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NAPOLETANO, NAVARRO, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PENDERS, PETERS, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, RINSCHE, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROVSING, SÄLZER, SAINJON, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, STEVENS, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TORRES COUTO, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE,

Mittwoch, 11. März 1992

VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERDE I ALDEA, VOHRER, van der WAAL, WALTER, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WURTH-POLFER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

SCHÖNHUBER.

Änderungsantrag Nr. 49 (Teil 1)

(+)

ALBER, von ALEMANN, ANDRÉ, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BENOIT, BEUMER, BOCKLET, BÖGE, BRAUN-MOSER, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CAUDRON, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DALY, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DEPREZ, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ ALBOR, FITZGERALD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON Ca., KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, McINTOSH, MAHER, MARCK, MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MENRAD, MERZ, MOORHOUSE, MÜLLER, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, PARTSCH, PESMAZOGLOU, POETTERING, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, REDING, REYMANN, RINSCHE, RISKÆR PEDERSEN, ROMERA I ALCÀZAR, ROVSING, SÄLZER, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, STAVROU, STEVENS, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TRAUTMANN, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VEIL, VOHRER, van der WAAL, WALTER, WELSH, WIJSENBEEK, von WOGAU, ZAVVOS.

(–)

AINARDI, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARZANTI, BELO, BERNARD-REYMOND, BIRD, BLAK, BLOT, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONDE, BONETTI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRU PURÓN, BUCHAN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONTU, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE GIOVANNI, DENYS, DE PICCOLI, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, ELLIOTT, ELMALAN, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, FALCONER, FANTUZZI, FONTAINE, FORD, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, HÄNSCH, HARRISON, HOON, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JUNKER, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KUHN, LACAZE, LAGORIO, LAMASSOURE, LANNOYE, LATAILLADE, LE PEN, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARLEIX, MAYER, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MOTTOLA, MUNTINGH, NAPOLETANO, NAVARRO, ODDY, ONESTA, ONUR, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PARODI, PASTY, PETERS, PIERROS, PIQUET, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, van PUTTEN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, REGGE, ROGALLA, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SAINJON, SAMLAND, SANDBÆK, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SBOARINA, SCHLECHTER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STEWART, TAZDAÏT, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

BLANEY, DALSASS, DURY, GRUND, PENDERS, VAYSSADE.

Änderungsantrag Nr. 49 (Teil 2)

(+)

ALBER, von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, BEIRÔCO, BENOIT, BOCKLET, BÖGE, BROK, BURON, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DEFRAIGNE, DELCROIX, DEPREZ, DESAMA, DOUSTE-BLAZY, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FITZGERALD, FITZSIMONS, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GUIDOLIN, HABSBURG, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LATAILLADE, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, MAHER, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MENRAD, MERZ, MÜLLER, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, PARTSCH, PASTY, PENDERS, PESMAZOGLOU, POETTERING, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, REDING, REYMANN, RINSCHE, RISKÆR PEDERSEN, ROMERA I ALCÀZAR, SÄLZER, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SISÓ CRUELLAS,

SONNEVELD, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, VALVERDE LÓPEZ, VOHRER, van der WAAL, WALTER, von WOGAU, ZAVVOS.

(–)

AINARDI, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BIRD, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONDE, BONETTI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRITO, BRU PURÓN, BUCHAN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CASSIDY, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., COATES, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONTU, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DE PICCOLI, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DURY, ELLIOTT, ELMALAN, ERNST de la GRAETE, FALCONER, FANTUZZI, FONTAINE, FORD, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, HÄNSCH, HARRISON, HOON, HOWELL, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KUHN, LACAZE, LAGORIO, LAMASSOURE, LANNOYE, LE PEN, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, de la MALÈNE, MANTOVANI, MAYER, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MUNTINGH, NAPOLETANO, NAVARRO, NEWTON DUNN, O'HAGAN, ODDY, ONESTA, ONUR, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PARODI, PETERS, PIERROS, PIQUET, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, van PUTTEN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, REGGE, ROGALLA, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SABY, SAMLAND, SANDBÆK, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SBOARINA, SCHLECHTER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., SPENCER, STEVENS, STEWART, TAZDAÏT, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

BLANEY, DALSASS, GRUND, SAINJON, VANDEMEULEBROUCKE.

Änderungsantrag Nr. 74

(+)

BANDRÉS MOLET, BOISSIÈRE, BONDE, CHRISTENSEN I., van DIJK, DOUSTE-BLAZY, ERNST de la GRAETE, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, LAMBRIAS, LANNOYE, MEGAHY, ONESTA, PISONI N., RAFFIN, ROTH, SANDBÆK, de los SANTOS LÓPEZ, SARLIS, SIMEONI, VAN HEMELDONCK, VERBEEK.

(–)

ALBER, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BLAK, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONETTI, BORGO, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CAUDRON, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMPTON, CRAWLEY, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FANTUZZI, FERNÁNDEZ ALBOR, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMANS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JARZEMBOWSKI, JENSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LARONI, LATAILLADE, LENZ, LE PEN, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NAPOLETANO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NICHOLSON, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OREJA, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REYMANN, RINSCHE, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SABY, SÄLZER, SAINJON, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SBOARINA, SCHLECHTER,

SCHLEICHER, SCHMID, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, van der WAAL, WALTER, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(O)

BRITO, MIRANDA DA SILVA, RIBEIRO.

Änderungsantrag Nr. 9

(+)

AINARDI, ALBER, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ANDRÉ, ARIAS CAÑETE, BANDRÉS MOLET, BEIRÔCO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BOCKLET, BÖGE, BOISSIÈRE, BONETTI, BORGO, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BRITO, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CAUDRON, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COX, CRAMON DAIBER, CUSHNAHAN, DALSASS, DE CLERCQ, DENYS, DEPREZ, van DIJK, DOUSTE-BLAZY, ELMALAN, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FERNÁNDEZ ALBOR, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GISCARD d'ESTAING, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HORY, JARZEMBOWSKI, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LANNOYE, LATAILLADE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, MAHER, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN S., MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEGAHY, MENRAD, MERZ, MIRANDA DA SILVA, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MÜLLER, MUSSO, NICHOLSON, NIELSEN, OOMEN-RUIJTEN, OREJA, PARODI, PARTSCH, PASTY, PENDERS, PERY, PESMAZOGLOU, PIQUET, PIRKL, PISONI F., POETTERING, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHE, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROTH, SABY, SÄLZER, SAINJON, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SIMEONI, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, VALVERDE LÓPEZ, VAYSSADE, VEIL, VERBEEK, VOHRER, van der WAAL, WIJSENBEEK, von WOGAU.

(–)

ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BIRD, BLAK, BLOT, BOFILL ABEILHE, BONDE, BRU PURÓN, BUCHAN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CASSIDY, CHRISTENSEN I., COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, FANTUZZI, FORD, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HOON, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JENSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KOSTOPOULOS, KUHN, LAGORIO, LARONI, LE PEN, LINKOHR, LÜTTGE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, MORRIS, MOTTOLA, MUNTINGH, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, ODDY, ONUR, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PATTERSON, PETERS, PIERROS, PISONI N., PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PROUT, van PUTTEN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REGGE, ROGALLA, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SCHLECHTER, SCHMID, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SPENCER, STAMOULIS, STEVENS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

BLANEY, de los SANTOS LÓPEZ.

Änderungsantrag Nr. 82

(+)

BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BONDE, CASSIDY, CHRISTENSEN I., DALY, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON Ca., KELLETT-BOWMAN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MOORHOUSE, NEWTON DUNN, O'HAGAN, PATTERSON, PRICE, PROUT, RAWLINGS, ROVSING, SARLIS, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SPENCER, STEVENS, WELSH, WIJSENBEEK.

(–)

AINARDI, ALBER, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BANDRÉS MOLET, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BIRD, BLAK, BLOT, BOCKLET,

BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BORGO, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BRITO, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, CUSHNAHAN, DALSASS, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ELMALAN, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FANTUZZI, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JUNKER, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LANNOYE, LARONI, LATAILLADE, LE PEN, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, LÜTTGE, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, de la MALÈNE, MALHURET, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OREJA, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRONK, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, REGGE, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHE, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSMINI, ROTH, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAINJON, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMID, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, van der WAAL, WALTER, WEST, WETTIG, WHITE, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

KLEPSCH, PRAG.

Bericht BOCKLET (A3-86/92)

Änderungsantrag Nr. 30

(+)

AGLIETTA, ALBER, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDRÉ, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BARÓN CRESPO, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BETTINI, BEUMER, BIRD, BLAK, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BRITO, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CASSIDY, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., CHRISTENSEN F.N., COATES, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAVINHO, CRAWLEY, CUSHNAHAN, DALSASS, DAVID, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FANTUZZI, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GALLE, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JAKOBSEN, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LANNOYE, LARONI, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, LÜTTGE, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, de la MALÈNE, MALHURET, MANTOVANI, MARCK, MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NAPOLETANO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NORDMANN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, PAGOROPOULOS, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PENDERS, PERY, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIQUET, PIRKL, PISONI F.,

PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHE, RISKÆR PEDERSEN, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSSETTI, ROTH, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAINJON, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STEVENS, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VOHRER, van der WAAL, WELSH, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, ZAVVOS.

(–)

AINARDI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, COIMBRA MARTINS, GALLAND, GARCIA, MARQUES MENDES, VAN HEMELDONCK, WYNN.

Änderungsantrag Nr. 89

(+)

ADAM, AGLIETTA, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDRÉ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BALFE, BARÓN CRESPO, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONETTI, BORGO, BOWE, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAVINHO, CUSHNAHAN, DALSASS, DAVID, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESTGEN, EWING, FALCONER, FANTUZZI, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FONTAINE, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GALLE, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ch., JAKOBSEN, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KOSTOPOULOS, LACAZE, LAGORIO, LAMASSOURE, LANGENHAGEN, LANGES, LANNOYE, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MANTOVANI, MARCK, MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, NAPOLETANO, NEWMAN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, ORTIZ CLIMENT, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PENDERS, PERY, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, RAGGIO, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REYMANN, RINSCHE, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHMID, SCOTT-HOPKINS, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, STAMOULIS, STEVENS, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, van der WAAL, WALTER, WELSH, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(–)

BJØRNVIG, BRAUN-MOSER, CHRISTENSEN I., FITZGERALD, GUILLAUME, KLEPSCH, KOFOED, LANE, MIRANDA DA SILVA, PASTY, RISKÆR PEDERSEN, SANDBÆK, VÁZQUEZ FOUZ, VERHAGEN.

(O)

DILLEN.

Änderungsantrag Nr. 64

(+)

ALBER, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BALFE, BARÓN CRESPO, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., CHRISTENSEN F.N., COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO

SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAVINHO, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DURY, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FALCONER, FANTUZZI, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLE, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JAKOBSEN, JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KOFOED, KOSTOPOULOS, LACAZE, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, de la MALÈNE, MALHURET, MARCK, MARLEIX, MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MORRIS, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NAPOLETANO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PAPOUTSIS, PARODI, PASTY, PENDERS, PERY, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, REDING, RINSCHE, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSSETTI, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, STAMOULIS, STEVENS, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, van der WAAL, WALTER, WELSH, WHITE, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(–)

CARVALHO CARDOSO, GARCIA, MARQUES MENDES, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, WIJSENBEEK.

(O)

AGLIETTA, BOISSIÈRE, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, LANNOYE, MORETTI, PARTSCH, SIMEONI, VERBEEK.

Bericht BOCKLET (A3-85/92)

Änderungsantrag Nr. 32

(+)

AGLIETTA, BARÓN CRESPO, BETTINI, BONDE, FRÉMION, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, IVERSEN, LA PERGOLA, LANNOYE, PAISLEY, RAFFIN, SIMEONI, STAES, VÁZQUEZ FOUZ, VERBEEK.

(–)

ALBER, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, AVGERINOS, BALFE, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BENOIT, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, van den BRINK, BROK, BUCHAN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COATES, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAVINHO, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DELCROIX, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ELMALAN, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FANTUZZI, FAYOT, FITZGERALD, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMANS, HOON, HOPPENSTEDT, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LARONI, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, de la MALÈNE, MALHURET, MARCK, MARLEIX, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MORRIS, MOTTOLA, MUNTINGH, MUSSO, NAPOLETANO, NAVARRO, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PASTY, PERY, PESMAZOGLOU, PETER,

PIERROS, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, REGGE, RINSCHE, RISKÆR PEDERSEN, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROVSING, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TOMLINSON, TRIVELLI, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VECCHI, VEIL, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, WALTER, WELSH, WIJSENBEEK, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, ZAVVOS.

(O)

EWING, NEUBAUER.

Änderungsantrag Nr. 31

(+)

AGLIETTA, BARRERA I COSTA, BERNARD-REYMOND, BETTINI, COX, van DIJK, ERNST de la GRAETE, EWING, FRÉMION, GARCIA, GISCARD d'ESTAING, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, LAMASSOURE, LANNOYE, MAHER, MALHURET, MARTIN S., de MONTESQUIOU FEZENSAC, NIELSEN, NORDMANN, PAISLEY, RAFFIN, RISKÆR PEDERSEN, ROTH, SIMEONI, STAES, VEIL, VERBEEK, VOHRER.

(–)

ALBER, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARZANTI, BEAZLEY C., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BOWE, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CRAMPTON, CRAVINHO, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DE GIOVANNI, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DUARTE CENDÁN, ELLIOTT, ESCUDERO, ESTGEN, FALCONER, FANTUZZI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FUNK, GALLE, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HUGHES, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KOFOED, KUHN, LACAZE, LALOR, LANE, LANGES, LA PERGOLA, LARONI, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, de la MALÈNE, MARCK, MARLEIX, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NAPOLETANO, NAVARRO, NEWMAN, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REDING, REYMANN, RINSCHE, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, SÄLZER, SAINJON, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMID, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VISSER, VITTINGHOFF, WALTER, WELSH, WHITE, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

MIRANDA DA SILVA.

Bericht BOCKLET (A3-82/92)

Änderungsantrag Nr. 82

(+)

AGLIETTA, BARRERA I COSTA, van den BRINK, van DIJK, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, FRÉMION, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, LANNOYE, MAHER, PERY, RAFFIN, SIMEONI, VERBEEK.

(–)

AINARDI, ALBER, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARIAS CAÑETE, BALFE, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BROK, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, CORNELISSEN, COT, CRAMPTON, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DURY, ELLIOTT, ELMALAN, ESCUDERO, ESTGEN, FANTUZZI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRÖNER, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HUGHES, INGLEWOOD, JACKSON Ca., JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KUHN, LACAZE, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGES, LA PERGOLA, LARONI, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, Mc MAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, de la MALÈNE, MALHURET, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NAPOLETANO, NAVARRO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PASTY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REDING, REGGE, RINSCHE, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, SÄLZER, SAINJON, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERHAGEN, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, WALTER, WELSH, von WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

Änderungsantrag Nr. 32

(+)

AGLIETTA, AINARDI, ALBER, ALLIOT-MARIE, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BEIRÔCO, BENOIT, BOCKLET, BÖGE, BONETTI, BORGO, BRITO, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DALSASS, DEFRAIGNE, DENYS, DEPREZ, DILLEN, ELMALAN, ESCUDERO, ESTGEN, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HORY, JARZEMBOWSKI, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, LACAZE, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LANGES, LANNOYE, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, de la MALÈNE, MALHURET, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARTIN S., MENRAD, MERZ, MIRANDA DA SILVA, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOTTOLA, MÜLLER, MUSSO, NAVARRO, NEWENS, NIELSEN, NORDMANN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PARTSCH, PASTY, PESMAZOGLOU, PIQUET, PIRKL, PISONI F., POETTERING, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, REDING, REYMANN, RINSCHE, ROMERA I ALCÀZAR, ROTH, SÄLZER, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SIMEONI, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAES, von STAUFFENBERG, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, VALVERDE LÓPEZ, VEIL, VERBEEK, VERHAGEN, VOHRER, WALTER, von WOGAU, ZAVVOS.

(–)

ALEXANDRE, ALVAREZ DE PAZ, BALFE, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BEUMER, BIRD, BOFILL ABEILHE, BONTEMPI, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CASSIDY, CATHERWOOD, COATES, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COT, CRAMPTON, CRAWLEY, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DE PICCOLI, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOMINGO SEGARRA, DURY, ELLIOTT, FALCONER, FANTUZZI, FAYOT, FORD, GALLE, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HARRISON, HOON, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ch., JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., KUHN, LA PERGOLA, LARONI, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MUNTINGH,

Mittwoch, 11. März 1992

NAPOLETANO, NEWMAN, NEWTON DUNN, O'HAGAN, ONUR, PAGOROPOULOS, PERY, PETER, PETERS, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PROUT, van PUTTEN, RAGGIO, RAWLINGS, REGGE, ROGALLA, RØNN, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, SAINJON, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SPENCER, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VISSER, VITTINGHOFF, WELSH, WETTIG, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

CHEYSSON.

Vorschlag für eine Verordnung II

(+)

ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDRÉ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BALFE, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BEUMER, BIRD, BOFILL ABEILHE, BONTEMPI, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CASSIDY, CATHERWOOD, COATES, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CRAMPTON, CRAWLEY, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DE PICCOLI, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOMINGO SEGARRA, DURY, ELLIOTT, FALCONER, FANTUZZI, FAYOT, FITZGERALD, FITZSIMONS, FORD, GALLE, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HOON, HUGHES, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KUHN, LALOR, LANE, LA PERGOLA, LARIVE, LARONI, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, LULLING, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MARQUES MENDES, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOSTLANDER, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PETER, PETERS, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REGGE, ROGALLA, RØNN, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SAINJON, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHMID, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERHAGEN, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, WELSH, WETTIG, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(–)

AGLIETTA, AINARDI, ALLIOT-MARIE, BARRERA I COSTA, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BONDE, BORGO, BRITO, CHABERT, CHEYSSON, CHRISTENSEN I., DENYS, DILLEN, ELMALAN, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, FONTAINE, FRÉMION, GISCARD d'ESTAING, GUILLAUME, HORY, LACAZE, LAMASSOURE, LANNOYE, LATAILLADE, LUCAS PIRES, MAHER, de la MALÈNE, MALHURET, MARLEIX, MARTIN S., MIRANDA DA SILVA, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NAVARRO, NORDMANN, PASTY, PIQUET, RAFFIN, REYMANN, ROTH, ROUMELIOTIS, SANDBÆK, SIMEONI, STAES, VERBEEK.

(O)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BEIRÔCO, BOCKLET, BÖGE, BONETTI, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CHANTERIE, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COONEY, CORNELISSEN, CRAVINHO, CUSHNAHAN, DALSASS, DEPREZ, ESTGEN, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GRUND, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, JARZEMBOWSKI, KEPPELHOFF-WIECHERT, LANGENHAGEN, LANGES, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MANTOVANI, MARCK, MENRAD, MOTTOLA, MÜLLER, NIELSEN, OOMEN-RUIJTEN, ORTIZ CLIMENT, PERY, PESMAZOGLOU, PIRKL, PISONI F., POETTERING, QUISTHOUDT-ROWOHL, REDING, RINSCHE, ROMERA I ALCÀZAR, SÄLZER, SARIDAKIS, SCHÖNHUBER, SISÓ CRUELLAS, von STAUFFENBERG, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, WALTER, von WOGAU, ZAVVOS.

Änderungsantrag Nr. 20

(+)

AGLIETTA, AINARDI, ALLIOT-MARIE, ANDRÉ, BERNARD-REYMOND, BRITO, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CHABERT, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COX, DILLEN, ELMALAN, ESTGEN, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FRÉMION, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUILLAUME, KILLILEA, KLEPSCH, LACAZE, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANNOYE, LATAILLADE, LULLING, MAHER, de la MALÈNE, MALHURET, MARLEIX, MARTIN. S., MERZ, MIRANDA DA SILVA, MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NAVARRO, NIELSEN, NORDMANN, ORTIZ CLIMENT, PARTSCH, PASTY, REDING, REYMANN, de los

SANTOS LÓPEZ, SARIDAKIS, SCHLECHTER, SIMEONI, SUÁREZ GONZÁLEZ, VERBEEK, VOHRER.

(–)

ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONDE, BONETTI, BORGO, BOWE, van den BRINK, BROK, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COATES, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMPTON, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, FALCONER, FANTUZZI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GALLE, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVE, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., LAFUENTE LÓPEZ, LANGENHAGEN, LANGES, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, MØTTOLA, MÜLLER, NAPOLETANO, NEWENS, NEWTON DUNN, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, PAPOUTSIS, PETER, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REGGE, RINSCHE, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, SAMLAND, SANDBÆK, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VISSER, VITTINGHOFF, WALTER, WELSH, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(O)

BARRERA I COSTA, BENOIT, BLANEY, CAUDRON, CHEYSSON, EWING, KOFOED, LUSTER, NICHOLSON, VANDEMEULEBROUCKE.

Änderungsantrag Nr. 52

(+)

ALLIOT-MARIE, ANDRÉ, BERNARD-REYMOND, CARVALHO CARDOSO, CHABERT, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COX, DILLEN, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, GRUND, GUILLAUME, KILLILEA, LACAZE, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LARIVE, LATAILLADE, LULLING, McCARTIN, MAHER, de la MALÈNE, MALHURET, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN S., MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NIELSEN, NORDMANN, PASTY, REYMANN, ROTH, SARIDAKIS, SBOARINA, VERBEEK.

(–)

AINARDI, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BRITO, BROK, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COATES, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMPTON, CRAWLEY, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ELMALAN, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FALCONER, FANTUZZI, FAYOT, FORD, FRÉMION, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GALLE, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVE, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., KOFOED, LAFUENTE LÓPEZ, LANGENHAGEN, LANNOYE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUSTER, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MANTOVANI, MARCK, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, NAPOLETANO, NAVARRO, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PAPOUTSIS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE,

RINSCHE, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SAMLAND, SANDBÆK, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMID, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VISSER, VITTINGHOFF, WELSH, WHITE, von WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(O)

BJØRNVIG, BLANEY, EWING, PARTSCH, VANDEMEULEBROUCKE.

Änderungsantrag Nr. 71

(+)

ALBER, ALLIOT-MARIE, ANDRÉ, BERNARD-REYMOND, BETTINI, CANAVARRO, CHABERT, COX, DE GUCHT, DESAMA, DILLEN, ERNST de la GRAETE, FALQUI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FRÉMION, GISCARD d'ESTAING, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUILLAUME, HORY, KILLILEA, LACAZE, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANNOYE, LATAILLADE, LEMMER, LULLING, MAHER, de la MALENE, MALHURET, MARLEIX, MARTIN S., MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NIELSEN, NORDMANN, ORTIZ CLIMENT, PASTY, RAFFIN, REYMANN, de los SANTOS LÓPEZ, SCHLECHTER, SIMEONI, VERBEEK.

(–)

AINARDI, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARÓN CRESPO, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BOWE, BRITO, BROK, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAVINHO, CRAWLEY, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ELMALAN, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, FALCONER, FANTUZZI, FAYOT, FERRER, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GAIBISSO, GALLE, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVE, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KÖHLER H., KOFOED, LAFUENTE LÓPEZ, LANGENHAGEN, LANGES, LARONI, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LUSTER, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, NAPOLETANO, NAVARRO, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, PAPOUTSIS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, RINSCHE, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, SÄLZER, SAMLAND, SANDBÆK, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHMID, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TOMLINSON, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VISSER, VITTINGHOFF, WALTER, WELSH, WETTIG, WHITE, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(O)

BLANEY, CAUDRON, EWING, PARTSCH, VANDEMEULEBROUCKE.

Bericht GARCÍA ARIAS (A3-333/91)

Änderungsantrag Nr. 12

(+)

von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, CATHERWOOD, COX, de VRIES, DILLEN, ELLES, INGLEWOOD, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, LATAILLADE, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, NEWTON DUNN, O'HAGAN, PARTSCH, PRAG, PROUT, RAWLINGS, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, STEVENS, STEWART-CLARK.

(–)

AGLIETTA, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BALFE, BARZANTI, BELO, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BEUMER, BIRD, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CANO PINTO, CHANTERIE, COATES, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CRAWLEY, DALSASS, DAVID, DELCROIX, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FERRER, FONTAINE, FORD, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GRÖNER, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HOON, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JUNKER, KEPPELHOFF-WIECHERT, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LANGENHAGEN, LANGER, LANNOYE, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, McGOWAN, McMAHON, MAHER, MAIBAUM, MARTIN D., MAYER, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NAVARRO, NEWENS, ODDY, ONUR, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PAPOUTSIS, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRONK, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, REDING, REYMANN, RINSCHE, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SIERRA BARDAJÍ, SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TORRES COUTO, TRIVELLI, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, WETTIG, WILSON, WYNN.

Änderungsantrag Nr. 13

(+)

von ALEMANN, ALLIOTT-MARIE, ANDRÉ, BOWE, BROK, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHIABRANDO, COONEY, COX, DEPREZ, DILLEN, FERRER, FONTAINE, GARCÍA AMIGO, HADJIGEORGIOU, INGLEWOOD, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LANGENHAGEN, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LUCAS PIRES, McCARTIN, McINTOSH, MAHER, MENRAD, MERZ, NEWTON DUNN, O'HAGAN, OOSTLANDER, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, REDING, RINSCHE, SBOARINA, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART-CLARK, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, VEIL, VOHRER.

(–)

AGLIETTA, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BALFE, BARZANTI, BELO, BETTINI, BIRD, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BORGO, van den BRINK, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CANO PINTO, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, DALSASS, DAVID, DELCROIX, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLES, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FERNÁNDEZ ALBOR, FORD, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GRÖNER, HÄNSCH, HAPPART, HOON, HOWELL, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JUNKER, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., LANGER, LANNOYE, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LULLING, McGOWAN, McMAHON, MAIBAUM, MARTIN D., MAYER, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NAVARRO, ODDY, ONUR, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PAPOUTSIS, PERY, PETER, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PORRAZZINI, van PUTTEN, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, REYMANN, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SIERRA BARDAJÍ, SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., STAES, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, TITLEY, TORRES COUTO, TRIVELLI, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, WETTIG, WILSON, von WOGAU, WYNN.

(O)

PARTSCH.

Änderungsantrag Nr. 16

(+)

ALBER, ALLIOT-MARIE, BEUMER, BRAUN-MOSER, CANAVARRO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATHERWOOD, CHANTERIE, COONEY, DALSASS, DEPREZ, de VRIES, FONTAINE, GARCÍA AMIGO, HADJIGEORGIOU, HOWELL, INGLEWOOD, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LANGENHAGEN, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LUCAS PIRES, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MENRAD, MERZ, NEWTON DUNN, O'HAGAN, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PRAG, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, REDING, RINSCHE, de los SANTOS LÓPEZ, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS,

Mittwoch, 11. März 1992

STEWART-CLARK, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, VOHRER, WELSH, WIJSENBEEK, von WOGAU.

(–)

AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BARZANTI, BELO, BETTINI, BIRD, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAUDRON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, DAVID, DELCROIX, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO, EWING, FALCONER, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FORD, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GRÖNER, HÄNSCH, HOON, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JUNKER, KÖHLER H., LANGER, LANNOYE, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LULLING, LUSTER, McGOWAN, McMAHON, MAIBAUM, MARTIN D., MAYER, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NAVARRO, NEWENS, ODDY, ONESTA, ONUR, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PAPOUTSIS, PEIJS, PETER, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PORRAZZINI, van PUTTEN, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SBOARINA, SCHLECHTER, SIERRA BARDAJÍ, SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., STAES, SUÁREZ GONZÁLEZ, TITLEY, TORRES COUTO, TRIVELLI, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, WALTER, WETTIG, WILSON, WYNN.

(O)

PARTSCH.

Änderungsantrag Nr. 17

(+)

ALBER, von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, ANDRÉ, BEUMER, BRAUN-MOSER, BROK, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHIABRANDO, COONEY, COX, DALSASS, DEPREZ, de VRIES, DILLEN, ELLES, FONTAINE, GARCÍA AMIGO, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HOWELL, INGLEWOOD, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOF-WIECHERT, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LANGENHAGEN, LARIVE, LATAILLADE, LEMMER, LENZ, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McINTOSH, MENRAD, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PEIJS, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PRAG, PROUT, REDING, RINSCHE, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VEIL, VOHRER, WELSH.

(–)

AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BALFE, BARZANTI, BELO, BETTINI, BIRD, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BOWE, van den BRINK, BRITO, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, DAVID, DE GUCHT, DELCROIX, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDERO, EWING, FALCONER, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRER, FORD, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GRÖNER, HÄNSCH, HOON, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JUNKER, LANGER, LANNOYE, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, McGOWAN, McMAHON, MAIBAUM, MARTIN D., MAYER, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NAVARRO, NEWENS, ODDY, ONUR, OREJA, ORTIZ CLIMENT, PAPOUTSIS, PETER, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PORRAZZINI, van PUTTEN, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SBOARINA, SCHLECHTER, SIERRA BARDAJÍ, SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., STAES, SUÁREZ GONZÁLEZ, TITLEY, TRIVELLI, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, WALTER, WETTIG, WILSON, WYNN.

(O)

PARTSCH, QUISTHOUDT-ROWOHL.

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

AGLIETTA, ALBER, ALVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BALFE, BARZANTI, BELO, BETTINI, BEUMER, BIRD, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BOWE, BREYER, van den BRINK, BRITO, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CANAVARRO, CANO PINTO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CAUDRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, DALSASS, DAVID, DELCROIX, DEPREZ, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, EWING, FALCONER, FERNÁNDEZ ALBOR, FONTAINE, FORD, FUNK, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GRÖNER,

HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HOON, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JUNKER, LAGAKOS, LANGENHAGEN, LANNOYE, LEMMER, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LULLING, McGOWAN, McMAHON, MAIBAUM, MARTIN D., MAYER, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NEWENS, ODDY, ONESTA, ONUR, OOSTLANDER, PAPOUTSIS, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRONK, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, REDING, RINSCHE, ROGALLA, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SAMLAND, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SIERRA BARDAJÍ, SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., von STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THYSSEN, TINDEMANS, TORRES COUTO, TRIVELLI, VALVERDE LÓPEZ, VAYSSADE, VECCHI, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VISSER, VITTINGHOFF, WALTER, WETTIG, WYNN.

(–)

CASSIDY, CATHERWOOD, COX, de VRIES, FERRER, HOWELL, INGLEWOOD, JEPSEN, KELLET-BOWMAN, LARIVE, McMILLAN-SCOTT, MERZ, NEWTON DUNN, O'HAGAN, PRAG, PROUT, RAWLINGS, ROBLES PIQUER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, STEVENS, STEWART-CLARK, TURNER, VEIL, WELSH, WIJSENBEEK.

(O)

von ALEMANN, ANDRÉ, DILLEN, OOMEN-RUIJTEN, PARTSCH, PIRKL.

Bericht TORRES COUTO (A3-93/92)

Vorschlag für eine Richtlinie

(+)

AGLIETTA, ALLIOT-MARIE, ARBELOA MURU, BARZANTI, BELO, BETTINI, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BRITO, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, COATES, COIMBRA MARTINS, CRAMPTON, DELCROIX, DESAMA, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, FALCONER, FRÉMION, GOEDMAKERS, GRÖNER, HÄNSCH, HORY, LANGER, LANNOYE, LINKOHR, McGOWAN, McMAHON, MAIBAUM, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, NAPOLETANO, ODDY, ONUR, PERY, PETER, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORAZZINI, van PUTTEN, RAFFIN, RØNN, ROSETTI, ROTH-BEHRENDT, SANDBAEK, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNANDEZ, SIERRA BARDAJÍ, SMITH A., SMITH L., TORRES COUTO, TRIVELLI, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VISSER, VITTINGHOFF, WYNN.

(–)

ARIAS CAÑETE, BEUMER, BROK, CATHERWOOD, CHIABRANDO, CORNELISSEN, DEPREZ, ESCUDER CROFT, FERNÁNDEZ ALBOR, FONTAINE, GARCÍA AMIGO, HADJIGEORGIOU, INGLEWOOD, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, LEMMER, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, McCARTIN, McMILLAN-SCOTT, MENRAD, MERZ, MULLER, NEWTON DUNN, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PESMAZOGLOU, PIRKL, PISONI F., PRICE, PRONK, PROUT, REDING, ROBLES PIQUER, SCHLEICHER, SELIGMAN, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LOPEZ.

(O)

von ALEMANN.

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

AGLIETTA, ARBELOA MURU, BELO, BETTINI, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BRITO, BRU PURÓN, BURON, CABEZON ALONSO, CANO PINTO, COATES, COIMBRA MARTINS, CRAMPTON, DELCROIX, DESAMA, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, FALCONER, FRÉMION, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GRÖNER, HÄNSCH, LANGER, LINKOHR, McGOWAN, McMAHON, MAIBAUM, MARQUES MENDES, MEDINA ORTEGA, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MAPOLETANO, NEWENS, ODDY, ONUR, PERY, PETER, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, van PUTTEN, RAFFIN, ROBLES PIQUER, RØNN, ROSETTI, ROTH-BEHRENDT, SANDBÆK, SANZ FERNANDEZ, SIERRA BARDAJÍ, SMITH A., SMITH L., TORRES COUTO, TRIVELLI, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VISSER, WYNN.

(–)

ALLIOT-MARIE, ARIAS CAÑETE, BEUMER, BROK, CASSIDY, CATHERWOOD, CHIABRANDO, CORNELISSEN, DEPREZ, ESCUDER CROFT, FONTAINE, HADJIGEORGIOU, INGLEWOOD, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, LEMMER, LLORCA VILAPLANA, LULLING, McCARTIN, McMILLAN-SCOTT, MENRAD, MERZ, MULLER, NEWTON DUNN, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, PESMAZOGLOU, PIRKL, PISONI F., PRICE, PRONK, PROUT, RAWLINGS, REDING, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS,

STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUAREZ GONZALEZ, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LOPEZ, VERHAGEN.

(O)

METTEN.

Bericht HOON (A3-10/92)

Änderungsanträge Nr. 2 bis 7, 9 bis 19, 21, 22 bis 26, 32, 34 bis 36, 39 (1 und 2) bis 41, 43 bis 45, 47 bis 55, 57, 59 bis 73 (1), 74 bis 81, 83 bis 87, 90 bis 92, 95

(+)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONDE, BONTEMPI, BORGO, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMON DAIBER, CRAVINHO, CRAWLEY, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DUARTE CENDÁN, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAYOT, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOON, HOWELL, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JANSSEN van RAAY, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MANTOVANI, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, PARODI, PARTSCH, PATTERSON, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIMENTA, PIRKL, PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REGGE, REYMANN, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSMINI, ROSSETTI, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHÖNHUBER, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPECIALE, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TRAUTMANN, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WALTER, von WECHMAR, WELSH, WETTIG, WIJSENBEEK, WILSON, von WOGAU, WYNN.

(O)

ALLIOT-MARIE, CANAVARRO, DILLEN, LALOR, LEHIDEUX, MUSSO, NEUBAUER, NORDMANN, SCHODRUCH, VEIL, VERNIER.

Änderungsantrag Nr. 131

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BETHELL, BOCKLET, BÖGE, BORGO, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, CHIABRANDO, COONEY, CORNELISSEN, DALSASS, DALY, DEPREZ, ELLES, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FERNÁNDEZ ALBOR, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON Ca., JANSSEN van RAAY, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGES, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MANTOVANI, MENRAD, MERZ, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, O'HAGAN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, PARODI, PATTERSON, PIERROS, PISONI N., PLUMB, POETTERING, PRAG, PRICE, PRONK,

PROUT, RAWLINGS, REYMANN, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÀZAR, ROVSING, SÄLZER, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, WELSH, von WOGAU.

(–)

von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, AMARAL, ANDRÉ, AVGERINOS, BALFE, BELO, BIRD, BLAK, BOFILL ABEILHE, BONTEMPI, BOWE, van den BRINK, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAUDRON, CECI, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CRAVINHO, CRAWLEY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DESAMA, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, FAYOT, FORD, GALLAND, GALLE, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, HAENSCH, HAPPART, HARRISON, HINDLEY, HOFF, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JUNKER, KÖHLER H., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LALOR, LARIVE, LARONI, LINKOHR, LÜTTGE, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MONTESQUIOU FEZENSAC, MORRIS, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, ONUR, PARTSCH, PASTY, PEREIRA, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, REGGE, ROMEOS, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH A., SPECIALE, STEWART, TITLEY, TRAUTMANN, TSIMAS, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, WALTER, von WECHMAR, WIJSENBEEK, WILSON, WYNN.

(O)

AGLIETTA, BANDRÉS MOLET, BETTINI, BOISSIÈRE, CHANTERIE, CRAMON DAIBER, van DIJK, DILLEN, ERNST de la GRAETE, GRAEFE ZU BARINGDORF, LANNOYE, NEUBAUER, ONESTA, QUISTORP, RAFFIN, SCHODRUCH, STAES, VAN OUTRIVE.

Änderungsantrag Nr. 30

(+)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BARRERA I COSTA, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONDE, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, van den BRINK, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAMON DAIBER, CRAVINHO, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESAMA, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DUARTE CENDAN, DURY, ELLES, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GALLE, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HOON, HOWELL, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JANSSEN van RAAY, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McGOWAN, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., ODDY, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUITJEN, OOSTLANDER, OREJA, PARODI, PARTSCH, PATTERSON, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PRICE, PROUT, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, ROVSING, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TRAUTMANN, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, WALTER, von WECHMAR, WELSH, WIJSENBEEK.

Mittwoch, 11. März 1992

(–)

ALLIOT-MARIE, BONTEMPI, COLAJANNI, DE PICCOLI, DUVERGER, GERAGHTY, IVERSEN, LALOR, de MONTESQUIOU FEZENSAC, NAPOLETANO, NORDMANN, PASTY, REGGE, SPECIALE, VECCHI, VEIL, VERNIER, VERWAERDE.

(O)

DILLEN, NEUBAUER, PRAG, SCHODRUCH.

Änderungsantrag Nr. 42

(+)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONDE, BONTEMPI, BOWE, BREYER, van den BRINK, BROK, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAVINHO, DALSASS, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GUCHT, DELCROIX, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DUARTE CENDÁN, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FORD, FORTE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HOON, IZQUIERDO ROJO, JANSSEN van RAAY, JENSEN, JUNKER, KEPPELHOFF-WIECHERT, KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MANTOVANI, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MORRIS, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, PARODI, PARTSCH, PASTY, PENDERS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIMENTA, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PRONK, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, READ, REGGE, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, RØNN, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, STAES, von STAUFFENBERG, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TRAUTMANN, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, von WECHMAR, WETTIG, WIJSENBEEK, WILSON, von WOGAU, WYNN.

(–)

BEAZLEY C., BETHELL, CASSIDY, CATHERWOOD, DALY, ELLES, INGLEWOOD, JACKSON Ca., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, McINTOSH, MOORHOUSE, NEWTON DUNN, O'HAGAN, PATTERSON, PLUMB, PRAG, PRICE, PROUT, RAWLINGS, ROVSING, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SPENCER, STEVENS, STEWART-CLARK.

(O)

DILLEN, NEUBAUER, SCHODRUCH.

Änderungsantrag Nr. 56

(+)

ALBER, von ALEMANN, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BEUMER, BOCKLET, BÖGE, BORGO, BROK, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, CHIABRANDO, COONEY, CORNELISSEN, DALSASS, DALY, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GUCHT, DEPREZ, de VRIES, DUVERGER, ELLES, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FERNÁNDEZ ALBOR, FRIEDRICH, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GASÒLIBA I BÖHM, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOFF, INGLEWOOD, JANSSEN van RAAY, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KOFOED, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGES, LEMMER, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, McCARTIN, McINTOSH, MAHER, MANTOVANI, MARQUES MENDES, MENRAD, MERZ, MIHR, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWTON DUNN, O'HAGAN, OOMEN-RUITJEN, OOSTLANDER, OREJA, PARODI, PARTSCH, PATTERSON, PENDERS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLUMB, POETTERING, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, RAWLINGS, REGGE, REYMANN, ROMERA I ALCÀZAR, ROSSETTI, ROVSING, SÄLZER, SCHLEICHER,

SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, VALVERDE LÓPEZ, VOHRER, von WECHMAR, WELSH, WIJSENBEEK, von WOGAU, ZELLER.

(–)

ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ARBELOA MURU, BALFE, BANDRÉS MOLET, BELO, BETTINI, BIRD, BLAK, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BREYER, van den BRINK, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAUDRON, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CRAVINHO, DAVID, DELCROIX, DE PICCOLI, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, FAYOT, FORD, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HINDLEY, HOON, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JUNKER, KÖHLER H., KOSTOPOULOS, KUHN, LANGER, LARONI, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MARTIN D., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, ODDY, ONESTA, ONUR, PASTY, PETERS, PLANAS PUCHADES, POLLACK, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RANDZIO-PLATH, READ, ROMEOS, RØNN, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH A., STAES, STEWART, TITLEY, TRAUTMANN, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WALTER, WYNN.

(O)

BARRERA I COSTA, BJØRNVIG, BONDE, CHANTERIE, CHRISTENSEN I., DILLEN, NEUBAUER, SANDBÆK, VAN OUTRIVE.

Vorschlag für eine Richtlinie

(+)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARZANTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONDE, BONTEMPI, BORGO, BOWE, BREYER, van den BRINK, BROK, BURON, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, CRAVINHO, CRAWLEY, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GUCHT, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLES, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FONTAINE, FORD, FORTE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GALLE, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÒLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HINDLEY, HOFF, HOON, HOWELL, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JANSSEN van RAAY, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MANTOVANI, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MÜLLER, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERROS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REGGE, RØNN, ROMEOS, ROMERA I ALCÀZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WALTER, von WECHMAR, WELSH, WETTIG, WILSON, von WOGAU, WOLTJER, WYNN, ZELLER.

(O)

ALLIOT-MARIE, DILLEN, NEUBAUER, PASTY, VEIL, VERNIER.